Friedrich Jac. Diet. von Bostells

Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofraths und des kaiserlichen Reichs-Kammergerichts Advokats

Beyträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi.

Erster Theil.

Lemgo,
im Verlage der Meyerschen Buchhandlung, 1780.

Jo. Georg Eichhorn.

Götting 1782. im [illegible]

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Bey dem Unterricht in der kammer-gerichtlichen Praxi und den vielfältigen Geschäften, welche mir täglich durch die Hände laufen, findet sich

nicht selten Gelegenheit, nützliche Be-
merkungen und Materialien zur Litte-
ratur und neuesten Geschichte des kai-
serlichen und Reichs-Kammergerichts
zu sammeln, und die mannigfaltigen
Gegenstände dieser Wissenschaft mit
neuem Stoff zu bereichern. Ich wa-
ge es, den ersten Band dieser Bey-
träge einem geehrtesten Publiko zu
übergeben, von dessen Urtheil und
Aufnahme die fernere Fortsetzung
dieser meinen Nebenstunden gewid-
meten Arbeit abhängen wird.

Ich schränke mich hiebey blo
auf kammergerichtliche und in d
Reichs

Reichsjustizverfassung einschlagende Sachen ein. Und wenn ich zuweilen eine Ausführung oder Urkunde aus andern Theilen der Rechtsgelehrsamkeit einschalte: so muß solche entweder besonders merkwürdig seyn, oder zur Absicht haben, meinen Herren Zuhörern, Muster zu Ausarbeitungen nach meiner Lehrmethode an Handen zu geben.

Der letzten Ursachen wegen, habe ich das Schmiesingische Promemoria im V. Stück Nr. 4. abdrucken lassen.

Auch fremde Beyträge werde ich mit verbindlichstem Dank annehmen und nach Befinden davon Gebrauch zu machen suchen.

Wezlar, den 10ten März 1780.

Inhal

Inhalt.

I.

Praktische Abhandlung von den präokkupatorischen Vorstellungen beym Kammergericht. S. 1.

II.

Auszüge und Recensionen aus neuen Kammergerichtlichen Schriften. S. 55.

1) Beyträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titeln des Concepts der kaiserl. Kammergerichtsordnung. Lemgo, im Verlage der Meyerischen Buchhandlung 1778. S. 55.

2) Georgius Christophorus Starck, Moeno-Francofurtensis, de summa appellabili in deferendis ad summa imperii tribunalia provocationibus rite aestimandis. Giessae apud J. J. Braun. d. 25. Nov. 1778. S. 69.

3) Johannes Fridericus a Germeten Volckmarsia Westphalus, de revisione actorum effectum suspensivum sanctione imperii de Anno 1654 salva atque in judiciis ordinum imperii habente. Marpurgi, die 25. Martii 1779. S. 78.

4) Philippi Ernesti Gemming, juris cameralis practici, Observationes practicae de remediis contra sententias celsissimae camerae imperialis, in causis personarum cameralium. Wezlariae, sumtibus P. J. Winckleri, sen. 1779. S. 81.

5) D. Johann Jacob Prehn, von den Austrägen, insbesondere von dem, einem Kläger geringern Stands vortheilhaftesten Wege, einen Fürsten zu belangen. Halle, in der Rengerischen Buchhandlung. 1779. 276 S. in 8. S. 84.

6) Henricus Jacobus Gombel, Wezlariensis, generalia praecepta de Austraegis, praesertim de causis in quibus illis locus sit. Giessae, 1778. S. 111.

III.

III.

Merkwürdige Deduktionen und andere Proceßschriften. S. 116.

und zwar

Examen litis inter Baronem de Weichs ab una & Baronem de Collenbach ab altera parte, in duobus supremis Imperii Tribunalibus puncto praepositurae in Hansinne agitatae. Wezlariae, 1779. S. 116.

IV.

Von kammergerichtlichen Gesetzen. S. 132.

1) Des Herrn geheimen Legationsraths und Praesentati Balemann Samlung der jüngsten Visitationsschlüsse, Gemeinenbescheide, Dubiorum Cameralium, Conclusorum Pleni &c. und anderer nützlichen Verzeichnisse. Lemgo in der Meyerschen Buchhandlung. 1779. S. 132.

V.

Vermischte Bemerkungen. S. 141.

1) Ob, wenn mehrere Beklagte von einer Classe auf verschiedene Austrägalfälle requiriret werden können, die Sache ex continentia causae ans Kammergericht gebracht, oder vor den Austrägen verhandelt werden müsse? S. 141.

2) Das Kammergericht dekretirt auf eine in erster Instanz-Sache übergebene präokkupatorische Vorstellung. S. 150.

3) Der Kläger ist nicht schuldig, stat des erwählten reichsgesetzmäßigen Austrägalwegs, sich eine dem Beklagten bequemere Abänderung gefallen zu lassen. S. 150.

4) Vom Gebrauch des R. Imp. Nov. §. 96. und des R. Vis. de 1713. §. 71. in Extrajudicial-Sachen. S. 156.

5) Von vorzüglicher Beförderung der privilegirten Sachen beym kaiserlichen und Reichs-Kammergericht. S. 175.

6)

6) Wie wird das Fatale introducendae appellationis im Schreiben um Berichtsproceß berechnet. S. 181.

VI.

Von den kammergerichtlichen Personen und dem Präsentationswesen. S. 190.

Erster Abschnitt.

Von denen zum Collegio Camerali gehörigen Personen. S. 191.

Zweyter Abschnitt.

Vom Präsentationswesen. S. 209.

Beylagen zu den Fragmenten zur neuesten Präsentationsgeschichte. S. 228.

Nr. 1.) Extrakt aus dem Ober-Sächsischen Kraisschluß vom 28ten November 1654. S. 228.

Nr. 2)

Inhalt.

Nr. 2.) Copia des von denen Hochfürstl. und Hochgräfl. Obersächsischen Gesamthäusern, Manßfeld, Stollberg, Reuß-Plauen und Schönburg an ein Hochpreißl. Kaiserl. und Reichskammergericht zu Wezlar erlassenen Präsentationsschreibens. S. 230.

Nr. 3.) Extractus Protocolli Pleni Jovis 11ma Martii 1779. des Obersächsischen Kraises Präsentation betreffend. S. 235.

Nr. 4) Copia Schreibens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, an das Kaiserl. und Reichs-Kammergericht zu Wezlar, de dato Dresden, den 13ten Martii 1779. S. 236.

Nr. 5.) Kammergerichtliches Antwortschreiben an Chur-Sachsen. S. 239.

Nr. 6.) Copia Schreibens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an das Reichs-Kammergericht, d. d. Dresden, den 5ten Junii 1779. S. 243.

Nr. 7.)

Nr. 7.) Decretum Pleni Cameralis. S. 246.

Nr. 8.) Decretum Pleni Cameralis. S. 247.

Nr. 9.) Copia Schreibens der Hochfürstlichen und Hochgräfl. Obersächsischen Gesamthäuser ꝛc. an das Kaiserliche und Reichskammergericht zu Wezlar. S. 248.

Nr. 10.) Extractus Protocolli Pleni Lunae 6ta Septembris 1779. den Hrn. Praesentatum Gazert betreffend. S. 256.

Nr. 11.) Promemoria, die dermalige Obersächsische Kraispräsentation betreffend. S. 258.

Nr. 12.) Promemoria, die dermalig Ober-Sächsische Krais-Präsentation betreffend. S. 264.

Nr. 13.) Copia eines neuerlichen königlich Preußischen Präsentationsschreibens. S. 267.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von den übrigen Kammergerichtspersonen. S. 269.

VII.

Gerichtsbarkeits- und Präventionsstreitigkeiten des Kammergerichts mit dem Reichshofrath. S. 287.

1) Vom Richter in Concordat-Sachen. S. 287.

2) Ob die Insinuation einer bloßen Fatalienerstreckung schon die Prävention wirke? S. 299.

VIII.

Merkwürdige Kammergerichtsurtheile. S. 309.

1) Das oben im V. Stück in einer Juden-Eheverlöbnißsache angeführte. S. 309.

2) Sententia die 17. Julii 1779. publicata. S. 311.

3) Erkenntnisse, die Stadt Gelnhausen betreffend. S. 313.

4) Die übrigen merkwürdigen Urtheile sind oben im V. Stück Nr. 1. und im VII. Stück Nr. 1 und 2 beygebracht worden. S. 325.

IX.

Nachricht von meinen theoretisch-praktischen Vorlesungen über die kammergerichtliche Praxin. S. 326.

I.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

I.

Friederich von Bostells praktische Abhandlung von den präokkupatorischen Vorstellungen beym Kammergericht.

Einleitung.

§. 1.

Das kaiserliche und Reichs-Kammergericht nimmt keinen neuen Proceß an, bevor es nicht extrajudicialiter (a) genüglich untersucht hätte, ob seine Gerichtsbarkeit begründet, das objectum litis der Proceßkosten werth (b), hinlänglicher Grund zu klagen vorhanden, und die Klageschrift in formalibus gehörig verfaßt sey; eine

Vorsicht, welche die ohnehin schon sehr große Anzahl von Kammergerichtsprocessen nothwendig macht.

(a) Der kammergerichtliche vorläufige, auf Vorbringen des Klägers angestellte Extrajudicialproceß, ist also eigentlich zur Prüfung und Einleitung neuer Klagen, der in öffentlicher Audienz unter beiden Partheyen fortgesetzte Judicialproceß aber, zur Ausführung und Beendigung einer jeden außergerichtlich angenommenen Proceßsache, bestimmt.

(b) Geringfügige Klagen werden durch Verordnungen zu beseitigen gesucht.

§. 2.

Der Beklagte wird hiebey gemeiniglich nicht gehöret (a). Es ist auch nicht nöthig, weil er den nachtheiligen Folgen eines auf grundlose Unterstellungen erkannten (b) Citations- Mandat- oder Appellationsprocesses, durch forideklinatorische oder andere Einreden im gerichtlichen Verfahren wieder ausweichen kann.

(a) Zuweilen wird vor Erkennung der Processe, Bericht vom Beklagten gefordert.

(b) Die Processe erkennen, heißt, beym Kammergericht eine Klage annehmen, zur gerichtlichen Verhandlung zulassen. (§. 1. a.)

§. 3.

Doch ist gar kein Proceß, des Zeit- Mühe- und Kosten- Verlusts wegen vortheilhafter als der beste Proceß. Einem Landesherrn kann es auch nicht gleichgültig seyn, in der gerechtesten Sache mit seinen Unterthanen Proceß zu führen (a). Und

welchen Schaden leidet ein Apellat? wenn der im Besitz sich befindende Appellant, durch die auf falsche Vorspieglungen erschlichene Appellationsprocesse, die Vollstreckung des gerechtesten untergerichtlichen Urtheils, wo nicht gänzlich ins Stecken bringen (b), doch wenigstens eine namhafte Reihe von Jahren hindurch von der Exekution entfernen kann.

(a) Deswegen soll auch bey Annehmung der Unterthanenprocesse gegen ihre Landesherren die genaueste Sorgfalt beobachtet werden. R 3. Nov. §. 105. R Vis. Nov. §. 10. Capit. Nov. Art. 19 §. 6. 7.

(b) Wie viele untergerichtliche gerechte Urtheile, mögen dadurch unter dem großen Haufen kammergerichtlicher Processe unbefolgt liegen geblieben seyn!

§. 4.

Deswegen hat man die Präokkupationslibelle eingeführt, wodurch der Beklagte, Appellat, Unterrichter, oder wem sonst an Abschlagung der Processe (a) gelegen ist, eine, zur Erreichung dieses Endzwecks eingerichtete Vorstellung übergiebt.

(a) Einen Proceß abschlagen heißt beym Kammergericht, den Kläger mit seiner Klage abweisen. (§. 2. b. & §. 1. a.)

§. 5.

Der vormalige verdienstvolle Kammergerichtsassessor und nunmehrige fürstlich Nassau-Oranische Herr Regierungspräsident G. E. L. von Preuschen zu Dillenburg, hat von dieser Materie zu Marpurg

1752 eine gelehrte Abhandlung unter dem Titel herausgegeben: de litigantium studio judicis omniumque animos praeoccupandi eo praesertim, quod collocatur in conscribendis atque offerendis praeoccupatoriis libellis ac deductionibus occasione §. 96. R. 3. N. §. 9. Decreti Commun. Francisci I. a. 1746. promulgati; wozu ich einige mir vorgekommene praktische Anmerkungen liefern will.

§. 6.

Beym Reichshofrath sollen die Präokkupationsmemorialien den Partheyen zurückgegeben werden (a), welches aber in praxi nicht so genau beobachtet wird. Einige behaupten, daß sie auch beym Cammergericht verboten seyn (b), daß darauf Strafen erfolgten (c), wenn zumalen bey Erkennung der Appellationsprocesse kein Anstand vorwaltete (d), und daß wenigstens die solenne Präokkupationslibelle nicht vorgebracht werden dürften (e).

(a) Com. Decr. jud. Imp. Aul. de 7. Febr. 1746. §. 9.

(b) Pütteri Introd. in rem jud. imp. §. 189. 389. pag. 133. p. 277. Hofmanns teutsche Reichs-Paris I Theil §. 21. Neumanni princ. proc. Imp. aul. Cap. 5. §. 34. litt. e. p. 61.

(c) de Preuschen l c Cap. 3. §. 26. p. 21. Roding beruft sich in seinen Pandectis Cameralibus L. 3. T. 4. § 63 p 493 auf ein praejudicium, daß Appellat wegen Uebergebung einer Supplike pro denegandis appellationis processibus willkührlich bestraft worden. Hr. von Ludolf verwandelt in Comment. System. S 2 §. 2. No. 27. p. 188. diese willkührliche Geldbuße in die Strafe von 1 Gul-

Gulden, und giebt zur Ursache an, weil das Cam. Gericht eine Zuflucht der Appellanten wäre, und die Bitte, um Abschlagung der Appellationsprocesse, sich für eine Parthey nicht schickte.

(d) de Preuschen, l. c.

(e) de Neumann, princ. process. jud. imper. aul. p. 155. Hofmanns teutsche Reichs=Praxis 3. Th. §. 2435. nota l. pag. 255. 256. Tafingeri Institut. Jurispr. camer. S 4. T. 1. §. 752. p. 522. ed. nov. Pütteri nova Epit. Proc. Imp. ed. de 1777. §. 45.

§. 7.

Da aber beym Kammergericht täglich auf präokkupatorische Vorstellungen jeder Art reflektiret, und dekretirt zu werden pflegt (a), da nach dem jüngsten Vis. Absch. von 1713. §. 47. Memorialien samt demjenigen, was etwa vom Gegentheil vorher eingekommen, und nach des Canzleyverwalters Memorial von 1713. §. 21. namentlich Supplicae pro Mandato de exequendo (i. e. propria judicata) mit den Supplicis pro processibus gehörigen Orts von den Canzleypersonen aus keiner andern Ursache, als um darauf in judicando reflektiren zu können, präsentirt werden sollen, und da sogar im Jahr 1716 gewisse, in contumaciam erkannte, aber noch nicht expedirte processus appellationis wieder eingezogen wurden, weil die Canzley aus Versehen die gegenseitige Supplicam pro denegandis processibus bey Erkennung der Processe dem Referenten nicht zugestellt hatte (b): so wird wohl niemand zweifeln, daß dergleichen, in den Gesetzen nirgends verbotene, und beym Kammergericht längst bekannte (c)

Praeoccupationes dermalen nicht allein erlaubt, sondern ihres, der Justizbeförderung, (§. 3.) und des, den Beklagten, besonders Appellaten daraus entspringenden großen Vortheils wegen, (§. eod.) auch zu rechtfertigen sey.

(a) Unten werden häufige Beyspiele davon vorkommen.

(b) Ich erinnere mich dieses in einem Register über die protocolla pleni gelesen zu haben.

(c) Schon die Commentatores ad Ord Cameralem de 1555. beym Deckher in monum. lect. antiq. pag. 386 thun ad P. 3 T. 48 No. 2. der präokkupatorischen Supplica pro Mandato de exequendo propria judicata Erwehnung.

Erster

Erster Abschnitt.

Von präokkupatorischen Vorstellungen in zweyten Instanz- besonders Appellations-processen.

§. 8.

Des größern Vortheils wegen, (§. 3.) sind die präokkupatorischen Vorstellungen häufiger Appellations- als erster Instanzsachen.

§. 9.

Nicht allein der Appellat, auch fremde Personen, (§. 4.) denen durch Abschlagung der Appellationsprocesse ein Vortheil zuwächst (a), können sich der präokkupatorischen Libelle bedienen.

(a) So supplicirte das Hochfürstlich Nassau-Saarbrücksche Gesamthaus am 19 Aug. 1776. als Lehnhof ad causam der Gebrüder Langwerth von Simmern, contra Langwerth von Simmern, die Schoresheimer Lehnschaft betreffend, pro documento denegatorum appellat. processuum, welches auch am 27 Aug. verstattet wurde. Auf gleiche Art könnte sich eine Ritter- und Landschaft um Abschlagung der Appellationsprocesse bemühen,

wenn eines ihrer Mitglieder bey den landesherrlichen Gerichten einen Proceß über eine gemeinschaftlich ritter- und landschaftliche Gerechtsame wider den Procuratorem Principis gewonnen hätte?

§. 10.

Wenn der Unterrichter bey der Hauptsache, worinnen appelliret worden, nicht principaliter interessirt ist, muß er sich durch Einreichung einer präokkupatorischen Vorstellung beym Oberrichter der Parthey lichkeit wegen nicht verdächtig machen; welches öfters die entgegengesetzte Wirkung haben, und verursachen kann, daß die viel vortheilhaftere Berichtsabforderung unterbleibt, und die Processe sogleich erkannt werden (a).

(a) Estor teutscher Reichsproceß, §. 1362. p. 523. Mevius P. 3. Dec. 386. No. 4. p. 365. L. B. de Cramer, T. 2. P. 2. Obs. 681. pag. 249.

§. 11.

Wenn aber 1) das Interesse status publici durch die Appellationsaufzüglichkeiten litte (a), 2) das aerarium publicum, die landesherrliche Kammer bey einer Appellation interessirt, oder 3) die Appellation directe gegen den Unterrichter als appellatischen Theil (b), oder gegen seine Officiales (c) gerichtet wäre, 4) die Parthey eine Sache zu frühzeitig an die höchsten Reichsgerichte ziehen, und den Gerechtsamen des Unterrichters dadurch präjudiciren wollte (d), wenn 5) der Appellant zur Verschleifung der Sache das Schreiben um Bericht nicht auslösen wollte (e), 6) der Appellant oder dessen

sen Advokat wegen Frivolität oder ungeziemenden Ausdrücken gegen den Unterrichter, gestraft werden müßten (f), oder 7) die Appellation gegen das untergerichtliche privilegium de non appellando liefe: so kann, wie ich mit einigen Beyspielen des, für die Aufrechthaltung guter Justiz rühmlichst besorgten Hamburgschen Stadtmagistrats beweisen werde, eine unterrichterliche präokkupatorische Vorstellung von der besten Wirkung seyn.

(a) Zum Beyspiel in Zunft-Handwerk- und andern Policeysachen. So wurde von der Stadt Hamburg am 12 Febr. 1753 in einer, den Leinwandshandel betreffenden Sache des Juden Philipp contra Jacob Kahl, und am 27 April 1775, in Sachen der Cattundruckergesellen zu Hamburg contra die dasige mit Cattun und Zitz handelnde Kaufleute, und das Commercium zu Hamburg mit erwünschtem Erfolg pro documento denegatorum Appellat. processuum supplicirt.

(b) Wie zum Beyspiel am 4 Dec. 1760. in Sachen des Nachtwacher-Capitains J. P. von der Wetten contra den Magistrat zu Hamburg, und am 23 Merz 1773. in Sachen Strauß und Consorten, contra ebengedachten Magistrat und dasige Zahlenlotteriedirektion, wegen der contra privilegium errichteten Wette-Comtoirs mit gutem Erfolg geschahe. Hieher gehören auch alle Extrajudicialappellationen, wobey der, das Rescript oder Mandat erlassende Richter principaliter interessirt ist.

(c) Dies geschahe in Sachen Lilly contra den Stadthamburgschen Gerichtsverwalter am 21 Novembr. 1768.

(d) Auf des Stadthamburgschen Magistrats präokkupatorische Vorstellung vom 27 Febr. 1768. in Sachen Kühl contra gedachten Magistrat und die Ge-

brüder Leers, erfolgte am 15 Sept. 1769 statt der gebetenen Appellationsprocesse das Decret: „Abgeschlagen, jedoch bleibt Appellantens Principalen, falls er die Gebrüder Leers wegen seinen deponirten 9000 Reichsthaler Spruch und „Forderung zu entlassen nicht gemeint, solches „in separato & in prima instantia auszuführen „ohnbenommen, sondern vorbehalten.

(e) Auf die Stadthamburgsche Anzeige ad causam Goetting. contra Bruss erfolgte am 20. Sept. 1771 das Dekret: wird Lic. Br. appellantischen Principalen zu Auslösung des Berichts Zeit 2 Monate a dato und sub praejudicio desertionis angesetzt. Und in Sachen Juden Joachims Erben contra Emanuel, ergieng am 27. Junii 1775 das Dekret: Wird Appellant zu Auslösung, des auf der Hamburgschen Stadtcanzley fertig liegenden Berichts, Zeit 4 Wochen sub poena desertionis angesetzt.

(f) Auf des Hamb. Magistrats Vorstellung pro concedendo documento denegatorum Apl. processuum & irrogando appellantibus & advocato causae ob frivolitatem appellationis poenam condignam ad causam B. c. V. erfolgte praevio remissorio, auf des Appellantens Gesuch am 18. May 1772 folgendes Dekret: „Auf Bericht und „Gegenbericht abgeschlagen. Dann ist wider den „Advocatum causae . . . um willen derselbe sich „nicht entsehen, in einer solchen bodenlosen Berufung die Feder zu führen, die Strafe 1 Mark „löthigen Goldes innerhalb 4 Wochen sub poena „dupli & realis executionis zu bezahlen vor„behalten.

Und auf die Exhibition des Berichts mit Bitte pro communicatione Decreti finalis ad causam M. c. S. erfolgte den 17. Sept. 1777 das Dekret: „Auf Bericht und Gegenbericht abgeschlagen. „Dann ist wider den advocatum causae . . . um

„willen

„willen er gegen den Magistrat sich ungebührli„cher Ausdrücke bedient, die Strafe 2 Mark Sil„ber innerhalb 4 Wochen sub poena dupli & „realis executionis in den Armensäckel zu erle„gen, hiemit vorbehalten."

§. 12.

Die präokkupatorischen Vorstellungen haben einen sehr mannigfaltigen Endzweck und Vortheil. 1) Erwürket man durch die aufgedeckte Frivolität der gegenseitigen Appellation, daß solche entweder gänzlich, (a) oder 2) doch wenigstens auf ein gewisses appellatisches Erbieten, (b) oder daß Inhibitio abgeschlagen, (bb) oder 3) den erkannten Processen eine, dem Appellaten nützliche Verordnung, (c) besonders wegen Prästation der Solennien (d) beygefüget wird.

(a) Davon giebt es unzählige Beyspiele.

(b) So wurde dem vormaligen Nassau-Weilburgschen Cammersekretär R. das Dekret ertheilt: Abgeschlagen, und läßt man es wegen des, dem Supplicanten zu ertheilenden Abschieds und Liberatorii, bey dem in Lic. B. supplica pro documento denegatorum processuum beschehenen Erbieten bewenden. In Conf. 12. Junii 1775.

(bb) Wenn Appellat die Ursachen, warum wenigstens keine Inhibition zu erkennen sey, (C. O. C. P. 3. T. 37. pr. §. 1. 2. R. 3. 1594. §. 93. §. 94.) ins gehörige Licht gesetzet hätte.

(c) Auf der Frau Rheingräfin Christiana zu Dhaun Bitte ad causam von Forstmeister contra geb. Frau Rheingräfin, pro ferenda ordinatione uti intus, erfolgte das Dekret: ist die gebetene Verordnung

nung jedoch dahin, daß, der Appellation im übrigen ohngehindert, appellatische Frau Gräfin (vorbehältlich rc. —— ——) in dem Hof Altenburg cum pertinentiis des fordersamsten hinwieder reimmittirt, sodann aber mit dessen Subhastation rechtlicher Ordnung nach fürgefahren werden solle, erkannt. In Conf. 11. Jan 1757. Und in Sachen Barnstedt contra Stollings Erben, veranlaßte die eingegebene appellatische Supplike pro documento denegatorum das Dekret: Sind die gebetene Appellationsprocesse jedoch mit der Verordnung, daß Appellant von denen annoch rückständigen Kaufgeldern à 12000 Reichsthaler die Zinsen à 5 Procent pro futuro, wie auch die bereits darob verfallene an Appellaten einsweilen und bis zu gänzlichem Austrag der Sache, jährlich entrichten solle, erkannt rc. In Conf. 12. Jan. 1762.

(d) Wie zum Beyspiel ad Supplicam pro documento denegatorum in Sachen von der Bocken contra Schwormstädt geschahe: Auf Bericht und Gegenbericht sind die gebetene Appellationsprocesse (jedoch daß Supplikantens Principal die Solemnia in judicio a quo prästiren solle) erkannt. In Conf. 5. Aug. 1774. Besonders vortheilhaft wäre dieser Antrag, wenn Appellant keine Caution prästiren könnte, der Unterrichter der Appellation aber nicht deferirt hätte, Solemnia somit in camera abgelegt werden müßten, woselbst Appellant blos mit Unterschreibung eines Cautionsscheins durchkommen kann.

§. 13.

4) Kann durch solche Vorstellungen dem Kammergericht die bey einer Appellationssache vorwaltende Nondevolution aufgedeckt werden, wenn

zum

zum Beyspiel wider das unterrichterliche Privilegium, oder bey ermangelnder Summa appellabili, oder bey einem sonstigen Anstand puncto fori vel inappellabilitatis causae, appellirt worden wäre. (a) 5) Zeigt man, daß die Sache desert sey, wenn Appellant ein sub praejudicio desertionis ihm aufliegendes factum (b) unterlassen hätte (c); so wie 6) durch dieses Präokkupiren auch dem aufhältlichen Verschleifen einer Appellationssache vorgebeuget werden kann; (d) besonders wenn Appellant dadurch eine kammergerichtliche Exekution ins Stecken zu bringen suchte, (e) oder Appellant die Appellation gar nicht introducirt hätte, sondern unter dem Vorwand, daß es geschehen sey, die Exekution nur aufhalten wollte (f).

(a) Hievon giebt es häufige Beyspiele. Sic in causa Medici Moreal c. viduam du Mortier die 19. May 1761 exhibebantur Humillimae informatoriales in facto & in jure fundatae super non devolutione causae & frivola appellatione subindique pro Documento decreti remissorii ad judicem a quo &c.

(b) Wenn Appellant α) intra decendium nicht gehörig appellirt, β) acta priora intra trigesimum nicht requirirt, oder γ) solche in termino a judice inferiori praefixo nicht ausgelöset, δ) Solemnia im angesetzten Termin nicht gehörig prästirt, oder ε) die Appellation beym Cammergericht durch Uebergebung des Libells intra quadrimestre a die interpositae appellationis, nicht introducirt, oder wenigstens nicht frühzeitig genug um Frist hiezu nachgesucht hättte; oder wenn er ζ) das erkannte Schreiben um Bericht intra quadrimestre vel ejus prorogationem nicht hätte insinui-

sinuiren lassen; oder n) den Gegenbericht in termino praefixo vel prorogato nicht eingebracht hätte.

(c) In Sachen Scheel contra Bausch wurde ad supplicam pro manutenendo in jure quaesito ex lapsu termini sub praejudicio praefixi nec non concedendo desuper documento sub Aquila, dekretirt: ist documentum lapsus termini ad importandas litteras contrainformatorias praefixi verstattet. in Conf. 7 Sept. 1770. Und in Sachen Degen und Baumhauer contra von der Schmißen, wurde auf des Appellaten Anzeige, daß das Schreiben um Bericht intra currens quadrimestre vel ejus prorogationem nicht insinuirt worden, am 19 Dec. 1770. das Documentum desertae appellationis gestattet; wogegen aber Appellantes, weil der Fehler am Cammerboten gelegen, brevi manu in integrum restituiret wurden. Eben so ergieng wegen vernachläßigtem fatali introducendae appellationis in Sachen Bögner contra Bögnersche Erben auf eine unterm 15 Jan. 1778 eingereichte Supplike pro documento desertae appellationis das Dekret: verstattet. In Conf. 31 Jan. 1778.

(d) Zu diesem Behuf muß die Supplike pro documento denegatorum processuum frühzeitig noch vor Ablauf des Quadrimestris übergeben, und pro praefigendo Appellanti brevi ad introducendam hanc frivolam appellationem termino sub poena desertionis, oder wenn ein Schreiben um Bericht bereits erkannt worden, pro praefigendo brevi ad insinuandas litteras pro informatione emanatas —— vel ad requirendum reluendum & exhibendum litteras informatorias —— —— vel ad contrainformandum —— termino etc. gebeten, und jedesmal noch vor Ablauf des gegebenen Termins der Gegentheil contumacirt, und pro desertione angetragen werden. Gewöhnlich wird den Appellanten ein kür-

zerer

zerer Termin angesetzt. In Sachen der Nordhäuser Leineweberinnung contra die dasige Krämergülde, ergieng auf des Appellaten Vorstellung das Decretum: ist appellantischen Anwald zu Einbringung des Gegenberichts annoch Zeit 1 Monats zu allem Ueberfluß und sub praejudicio desertionis angesetzt, und solle dieses Dekret demselben zu dem Ende zugestellet werden. In Conf. 8 Octobr. 1766.

(e) In Sachen der Herren Fürsten zu Salm=Kyrburg contra churpfälzisches Hofgericht zu Manheim und Consorten ptsi Mand S C. in specie die Gewerkschaft des Alaunbergwerks zu Kyrn betreffend, wurde am 6 Nov. 1760 von letzterm supplicirt pro —— —— decernenda ordinatione feria ad D. subdelegatum Commissarium Wormatiensem ad prosequendam & finiendam non attenta partis impetratae plus quam temeraria appellatione, executionem, worauf am 22 Novembr. 1760. das Dekret erfolgte: judicialiter, und ist die gebetene Verordnung dahin, daß Commissio der eingewandten Appellation ohngehindert in Verfolg ihres unterm 22 Septr. nup. wohl erhaltenen Resoluti mit der Exekution fürfahren solle, erkannt. In Conf. 22 Novembr. 1760.

(f) Man übergiebt Supplicam pro —— —— Documento denegatorum vel in eventum pro documento non introductae appellationis; worauf das Dekret zu ergehen pflegt — ist das documentum non introductae appellationis verstattet. Wenn ersteres allein gebeten worden; so ergehet das Dekret: ist statt des gebetenen Documenti denegatorum processuum, documentum non introductae appellationis verstattet.

§. 14.

§. 14.

7) Kann das Präokkupiren auch einen Vorbescheid, wegen Beybringung eines vom Appellanten weggelassenen wichtigen Aktenstücks, worauf processus abgeschlagen werden müssen (a), oder wegen Prästation der Solennien (b) erwürken. Auch beym Schreiben um Berichtsproceß kann 8) durch eine präokkupatorische Vorstellung ein besonderer Beysatz (c) eine nützliche Verordnung (d) auch die Abschlagung der Processe ohne vorgängige Communikation des Berichts, veranlasset (e), und wegen Aufhebung der Temporalinhibition ein Versuch gemacht werden (f).

(a) Siehe unten §. 30. 32. lit. *a*.

(b) So veranlaßte eine Supplike pro documento desertae appellationis vel denegatorum processuum in Sachen Wurmischer Curatorum bonorum contra von Hecht, das Dekret: N. z. Z. abgeschlagen, sondern würde Supplicant, daß seine Principales die Solennia appellationis vor Richter voriger Instanz in behöriger Zeit prästiret haben, bescheinigen, soll ferner Bescheid erfolgen. In Conf. 23 Nov. 1774. Auch pro praefigendo brevi ad docendum de rite praestitis solennibus termino kann suppliciret werden.

(c) Eine Supplike pro docum. denegatorum in Sachen Wornstedt contra Hasse erwürkte das Dekret: N. z. Z. abgeschlagen, sondern solle Richtern voriger Instanz, um über dieser Sachen Beschaffenheit sowohl quoad quantitatem summae appellabilis, als in der Hauptsache ihren umständlichen Bericht ꝛc. — —

(d) Auf die Supplike pro documento denegatorum processuum eventualiter pro Ordinatione uti intus Anwaldts der Aeltesten der Portugiesischen Judenschaft zu Hamburg in Sachen Brandon und Consorten contra gedachte Aelteste erhielte Appellant das Dekret: N. z Z. abgeschlagen, sondern solle Richtern voriger Instanz, um über dieser Sache Beschaffenheit ihren umständlichen Bericht.... einzuschicken, immittelst aber die Appellanten zu promter Erlegung derer bis jetzo rückständigen Contributionen und zu deren ferneren Bezahlung nach dem alten Fuß pendente lite und bis auf dieses kaiser'. Cammergerichts weitere Verordnung durch gebührende Zwangsmittel anhalten zu lassen, zugeschrieben werden. In Conf. 13. Jan. 1759.

(e) Dieses kann nach dem R. Vif. Nov. §. 10. und ist zum Beyspiel in Sachen Granckow contra Herrn Bürgermeister und Rath der Stadt Hamburg, mittelst des Dekrets geschehen: Auf erstatteten Bericht sind die gebetene Appellationsprocesse abgeschlagen. In Consil 10. Febr. 1778. Die Supplike müßte auf diesen Fall rubricirt werden: pro gratiosissima ex causis intus nominatis absque communicatione litterarum informatorialium maturando decreto finali —— —— remittendo frivoliter appellantes ad forum primae instantiae — desuperque concedendo documento sub Aquila.

(f) Da die im R. V. N. §. 11. gegründete Temporalinhibition ohne wichtige Veranlassung nicht erkannt werden soll, und ohnedies auch nur von provisorischer Wirkung ist, somit kurz dauert: so wird deren Wiederaufhebung vor eingelangtem Bericht schwer, nachher aber leichter mittelst einer triftigen präokkupatorischen Vorstellung zu erwürken seyn.

§. 15.

Auch nach bereits erkannten Processen kann man 9) einen Versuch machen, deren Wiederaufhebung, (a) oder doch wenigstens ein provisorium, oder eine sonstige Verordnung zu erwürken (b).

(a) So wurden wegen unterlassener Präsentation der Supplike pro documento denegatorum processuum im Jahr 1716 die erkannten Processe wieder eingezogen. (§. 7. b.) Und in den Tafingerschen Institut. Jurispr. Camer. S. 4. T. 1. §. 752. nota g. novae edit. wird ein Exempel vom 1. Febr. 1704 angeführt, wornach die sub & obreptitie erschlichene citatio ad videndum se restitui auf eine präokkupatorische Vorstellung wieder cassirt worden seyn soll. Diese Fälle sind aber sehr rar.

(b) Oben §. 12. nota c. ist eine solche Verordnung beygebracht worden. In Sachen Deuter contra Duverdier waren plenarii appellationis processus in contumaciam non informantium bereits erkannt. Diesem ohngeachtet erfolgte vor Eröfnung des gerichtlichen Processes auf des appellatischen Theils außergerichtliche Vorstellung vom 19. Julii 1773 pro cassanda inhibitione vel decernenda ob summum in mora periculum ordinatione provisionali uti intus das Dekret: Judicialiter. Indessen ist auf jetzt- und vorige narrata die von L. Bostell gebetene Provisional-Verordnung dahin, daß die Gräfliche Canzley zu Crichingen den Appellaten Duverdier, wenn selbiger anforderst die im vorigen 1772sten Jahr aus dem verpachteten Guth gezogene Früchte, und sonstige Nutzungen, jedoch nach Abzug der verlegten billigen Bau- und Saatkosten an die appellirende Gebrüder Deuter ersetzet haben wird, bey dem

dem Bau und Genuß seines eigenen Guths, gegen die erbetene Einsetzung desselben zur Caution vor die, wegen nicht ausgehaltenen Pachtjahren, denen Appellanten dereinst allenfalls zuerkannt werden mögende Entschädigung, bis zur anderweiter dieses kaiserl. Cammergerichts Verordnung, schütze und manutenire, hiermit erkannt. Dann sollte ermeldte Gräfl. Canzley, wie dieses alles geschehen, ihren umständlichen Bericht, nebst darüber abgehaltenen protocollo in Zeit 1 Monat diesem kaiserl. Cam. Gericht einschicken. In Conf. 30. Jul. 1773. Und auf eine fernere Vorstellung erfolgte am 13. November 1773. das Dekret: Judicialiter, nebst denen vorhin von L. Bostell unterm 2. und 10. Sept. a. c. auch 5ten dieses übergebenen Supplicationen, samt deren Anlagen, und ist in Gefolg des ad supplicam Lic. Bostell de 19. Julii 1773 bereits ergangenen Decreti die fernere provisorische Verordnung dahin, daß Appellantes, Gebrüdere Deuter, nachdem ihnen die sämtliche aus dem gepachteten Guth im Jahr 1772 entzogene Nutzungen, nach Abzug der Bau- und Saamkosten, von Appellaten forderfamst vergütet worden, zu Ersetzung der in Anno 1773 aus dem besagten Guth von ihnen, Appellanten, gezogenen Nutzungen, rechtlicher Ordnung nach, angehalten, indessen aber Appellat, gegen Leistung der in vorigem Decreto bestimten Caution, bey dem Bau und Genuß seines eigenthümlichen Guths gehandhabet werden solle, erkannt; und hat die Gräfl. Canzley zu Crichingen auch hierüber, wie nemlich dieser ferneren Verordnung gelebt worden, ihren umständlichen Bericht, samt Beyschließung des darüber abgehaltenen protocolli, ebenmäßig in Zeit 1 Monat einzusenden. In Consil. 19. Novbr. 1773.

§. 16.

Endlich suchte man auch 10) durch die in eine präokkupatorische Vorstellung eingekleideten Exceptiones sub- & obreptionis, das Aufheben einer statt der Appellationsprocesse erkannten Verordnung zu erwürken; (a) welches um so weniger Anstand hat, da Appellat zur Aufhebung einer Verordnung, die nicht judicial wird, sich auch des ordentlichen gerichtlichen Weges nicht bedienen kann.

(a) In causa Le Roux contra religiosas Urselinas Leodiensis ad supplicam pro praevia Cassatione ordinationis die 9. Oct. 1758. sub & obreptitie impetratae, decernenda alia ordinatione ad judicem a quo de exequendo propriam sententiam in rem judicatam prolapsam, decretum fuit: — petitos appellationis processus ex causis moventibus jam denegamus, causam praevia cassatione ordinationis 9. Octobr. a pr. emanatae ad judicem prioris instantiae remittentes. In Cons. 27. Aug. 1759.

§. 17.

Die Präokkupationslibelle werden eingekleidet A) in Suppliken pro documento denegatorum appellationis processuum (§. 11. a. f. §. 12. b. c. d.) — pro documento non devolutae appellationis, (§. 13. membro 4. a.) — pro documento desertionis, (§. 13. m. 5. b.) — pro documento non introductae appellationis. (§. 13. memb. 6. f.)

§. 18.

§. 18.

1) Im Eingang wird die Veranlassung dieser Vorstellung, um der gegenseitigen höchstfrivolen Appellation, und dabey voraussichtlichen sub & obreption vorzubeugen erwehnet. Hierauf werden 2) die Geschichtsumstände besonders diejenigen erzählt, und mit Extrakten aus den Akten voriger Instanz bescheinigt, welche Appellant voraussichtlich in seinem Appellationslibell verschweigen dürfte.

§. 19.

Hieraus, und aus den übrigen, in voriger Instanz beygebrachten Rechtsgründen, wird 3) die Rechtmäßigkeit der Sententiae a qua kurz, deutlich und überzeugend dargelegt; damit durch eine unhinlänglich seichte oder verwickelte Rechtfertigung, die Sache nicht zweifelhaft gemacht, und die Erkennung der Processe dadurch mehr befördert als verhindert werde (a). Man widerlegt auch die etwa in Erfahrung gebrachten gegenseitigen gravamina (b).

(a) L. B. de Cramer, in Systema. proc. Imp. §. 1175. nota.

(b) Bey verschiedenen Untergerichten müssen die gravamina ins Appellationsinstrument, welches dem Unterrichter und Appellaten intra trigesimum übergeben wird, gesetzt werden.

§. 20.

Nach Verschiedenheit der sonstigen Endzwecke, (§. 12. usque 16.) werden auch die Gründe der Nondevolution, (§. 11. membr. 7. §. 13. m. 4.) oder Desertion, (§. 13. m. 5.) auf vorbeschriebene Art (§. 19.) ausgeführt, und die Ursache, warum diese Sache vorzüglich zu befördern, (§. 11. m. 1. 5. §. 13. m. 6.) oder wegen Prästation der Solennien eine Verordnung oder Vorbescheid zu ertheilen, (§. 12. c. §. 14. b.) oder bey einem allenfalls zu erkennenden Schreiben um Bericht, eine Verordnung beyzufügen, (§. 14. m. 8.) processus wenigstens absque inhibitione zu erkennen, (§. 12. bb.) der Advokat oder Appellant zu strafen, (§. 11. m. 6.) oder auch das Proceß oder Ordinationserkenntniß wieder ganz aufzuheben, oder wenigstens per ordinationem zu mildern wäre, (§. 15. b.) nahmhaft gemacht.

§. 21.

4) In medio concludendi nimmt man aus den vorgebrachten Gründen (§. 19. 20.) für richtig an, daß die ergriffene Appellation als frivol, nondevolubel oder desert abgeschlagen, oder eine sonstige den Umständen der Sache angemessene Verfügung getroffen werden würde; und bittet 5) da dem Appellaten sehr viel an der baldigen legalen Notiz des abschläglichen Dekrets zur Beförderung der Exekution gelegen sey, um ein documentum denegatorum appellationis processuum, — non devo-

devolutae, — desertae — vel non introductae appellationis, oder alternative pro documento desertae seu non - introductae, aplois, — pro documento denegatorum Apl. processuum vel non introductae aplois — pro documento desertae appellationis vel saltem denegatorum Aplois processuum (a) — oder wie nach den verschiedenen Endzwecken sonsten gebeten werden müßte. (siehe die in den Noten zum 11 bis 16. §graphen angeführten Rubriken und petita.)

(a) Ist ein Landesherr als appellatischer Theil mit einem Unterthanen in Proces verwickelt, oder es praeokkupirt ein Unterrichter, (§. 10. 11.) so bittet man, damit die praeokkupatorische Vorstellung als kein Bericht angesehen werden möge, falls die vorgebrachten Gründe zur Abschlagung der Processe nicht hinreichen sollten, um Abforderung eines Berichts.

§. 22.

Auf die Rubrike wird gesetzt:

Unterthänigste Supplication und Bitte

pro

gratiosissime concedendo documento denegatorum appellationis processuum, — non devolutae — desertae — non introductae appellationis etc. und so weiter; — —

In Sachen
Mevii, Appellantis.
contra
Cajum Appellatum.
Zur linken Hand steht:

addatur die gegentheilige supplique pro plenariis appellationis processibus inter easdem.

23.

B) Kann des nemlichen Endzwecks wegen, (§. 17.) pro Mandato de exequendo propria judicata vel sententiam in rem judicatam prolapsam supplicirt werden (a). Nach vorangeschickter Geschichtserzählung (§. 18.) und gerechtfertigter Sententiae a qua, (§. 19.) wird der vorliegende Fall wegen verweigerter Exekution, auf ein factum nullo jure justificabile, somit ein Mandatum S. C. qualificirt, und um solches wie gewöhnlich gebeten. Aufs rubrum wird gesetzt:

Unterthänigste Supplication und Bitte,
pro
Mandato de exequendo etc.
In Sachen
Caji Appellaten,
contra
N. N. (Name des Unterrichters)

Zur

Zur linken Hand steht:

addatur Supplica pro plenariis appellationis processibus in Sachen Mevii appellantis contra Cajum Appellatum.

Nur, wenn mit Grund zu befürchten wäre, daß der Unterrichter die Exekution verzögern dürfte, bedient man sich dieser in Lüttichischen Sachen (b) am gewöhnlichsten Art zu Präokkupiren (c).

(a) Dieser Vorstellungen gedenken schon die Commentatores ad Ordin. Cam. P. 3. T. 48. n. 2. vid. Deckher in monum. lect. antiq. p. 386. und das Memorial des Canzleyverwalters von 1773. §. 31.

(b) De Ludolf Com. System. S. 2. §. 2. p. 188.

(c) Die Suppliken pro documento denegatorum (§. 17.) sind gebräuchlicher; weil das Dokument weniger als das Mandat auszulösen kostet, selbiges auch per notarium insinuirt, oder blos beym Unterrichter exhibirt werden kann.

§. 24.

C) Auch supplicirt man pro Ordinatione ad judicem a quo de exequendo judicata sua, — — prosequendo & finiendo executionem — — non attenta ex adverso frivole interposita appellatione (a), mit allenfalls beygefügtem Gesuch pro cassatione ordinationis sub & obreptitie impetratae (b) auch pro

 docu-

documento denegatorum eventualiter pro ordinatione (c).

(a) vid. supra §. 13. e.

(b) §. 16. a.

(c) §. 14. d.

§. 25.

D) Zur Beschleunigung der Appellationsprocesse (§. 13. m. 6.) müssen auf die erwürkten, (§. 13. nota d.) und den Appellaten per Decretä remissoria bekannt gewordenen Präjudicialfristen, zeitig Supplicae pro nunc clementissime in contumaciam ob lapsum terminum praejudicialem — terminum sub iterato praejudicio praefixum — pro deserta declaranda frivola appellatione vel maturando in casum exhibiti libelli gravaminum — exhibitarum litterarum contra-informatorialium — decreto pro documento denegatorum appellationis processuum retro humillime petito &c. Dieses muß, so oft Gegentheil einen neuen Termin erhält, wiederholt werden.

§. 26.

Bey wichtigen, weitläuftigen oder verwickelten Sachen, können die in den präokkupatorischen Vorstellungen (§. 17. 23.) beygebrachten Gründe auch in ein kurzes Promemoria gefaßt, und fünfmal verschlossen zum Gebrauch der übrigen Membrorum

rum Senatus mit einer kleinen Vorstellung übergeben werden (a), oder man distribuirt das Promemoria bey der Sollicitatur den einzelnen membris Senatus. Man kann auch die vom Unterrichter erhaltene rationes decidendi & dubitandi, wenn sie bündig und wohl verfaßt sind, mittelst einer kurzen Vorstellung pro documento denegatorum (§. 18. 21.) statt aller weitern Ausführung (§. 19.) übergeben, oder solche nach Befinden auch nur bey Bearbeitung der präokkupatorischen Vorstellung benutzen.

Zuweilen bezieht man sich in der kurzen Supplike pro documento denegatorum blos auf den unterrichterlichen Bericht, wenn man von seiner Gründlichkeit versichert wäre. Auch können der präokkupatorischen Vorstellung zu desto besserer Ueberzeugung von der Wahrheit des vorgetragenen facti, (§. 18.) die untergerichtlich ausgefertigte acta priora beygefüget werden.

(a) Es geschieht mittelst einer kurzen Erhibitionssupplike ad analogiam R. J. Nov. §. 96 & R. Vis. Nov. 71.

§. 27.

Da auf die präokkupatorischen Vorstellungen in judicando würklich reflektirt wird (a), selbige für die Aufrechthaltung und Beförderung guter Justiz auch sehr nützlich sind, (§. 4. 5. 7.) und der Fall selten eintritt, daß Appellat das Finaldekret in appellatorio aufzuhalten nöthig hätte: so sollte man

man demselben die zur Beybringung seiner Supplike pro documento denegatorum &c. etwa nachgesuchte Frist von 1 oder 2 Monaten nicht versagen, und unterdessen mit dem Erkenntniß einhalten (b).

(a) Vid. §. 7. nud die vielfältige oben hin und wieder erwähnte Beyspiele.

(b) Vom Einhalten in Appellationssachen ist mir kein Beyspiel bekannt. In einer Mandatssache contra Hrn. Grafen von R. erfolgte aber auf eine im Namen des letztern am 22. Apr. 1773. übergebene Anzeige einer nächstens einzubringenden unterthänigsten Vernehmlassung mit angehängter Bitte uti intus &c. das Dekret: Reponatur. In Consilio 27. Apr. 1773. zum Zeichen, daß man auch dieses Gesuch der Sache, wie auch würklich geschehen, bis zu eingelangtem Praeokkupations-Libell einen Anstand hat geben wollen.

§. 28.

Bey Bestimmung der Frage, in wie ferne das Richteramt auf diese Praeoccupationes reflektiren könne, hängt alles davon ab,

1) ob die Appellationsprocesse darauf, aus Mangel der Beschwerden, oder wegen vorwaltender Nondevolution oder Desertion gänzlich abgeschlagen, oder die erkannten Processe (§. 15. m. 9. a.) oder Verordnungen (§. 16. m. 10.) wieder aufgehoben werden sollen? oder ob

2) nur eine sonstige, dem Appellaten nützliche Verfügung getroffen werden soll?

§. 29.

§. 29.

Wenn von ersteren die Frage ist und Appellant und Appellat a) in den Geschichtsumständen mit einander übereinkommen: so können alle vom Appellaten aus dieser übereinstimmenden Geschichte und den Rechten (a), auf die Gerechtigkeit der sententiae a qua, die Nondevolution oder Desertion der Appellation hergeleiteten Schlußfolgen angenommen, und darnach die Processe entweder erkannt, oder aus Mangel der Beschwerden, der Jurisdiktionsbegründung, oder sonstiger Formalien abgeschlagen, oder als desert erkläret werden.

(a) Darauf kann, wenn Appellat auch nichts davon erwehnet hätte, aus dem bekannten Grundsatz, curia novit jus, reflektiret werden.

§. 30.

Sollten aber Appellant und Appellat b) dermaßen in facto von einander disharmoniren, daß processus appellationis nach dem Vorbringen des erstern erkannt, des letztern aber abgeschlagen werden müßten: so können die vom Appellaten zum Nachtheil des Appellanten vorgebrachte, und allenfalls auch bescheinigte Geschichtsumstände, nicht sogleich für richtig angenommen (a), und die Appellationsprocesse darauf abgeschlagen oder desert erklärt werden.

(a) Non ex allegatione partis appellatae, sed ex confessione appellantis de veritate narratorum statui debet. L. B. de Cramer in systém. proc. imp. §. 1175. pag. 338. in nota.

§. 31.

§. 31.

Denn, die Abschlagung oder Deserterklärung der Appellationsprocesse hat die Wirkung einer definitivae, confirmatoriae nempe sententiae. Da nun die appellatischen Vorstellungen samt Beylagen dem Appellanten niemals zu Gesicht kommen (a): so würde er, wider den klaren L. 10. C. de fide instrumentorum, den Verlust seiner ganzen Sache, auf ein ihm vielleicht unbekanntes factum, oder nicht eingesehenes Dokument (b) riskiren (c).

(a) Die präkkoupatorische Vorstellung wird in der Canzley extrajudicialiter (§. 1. a.) ohne Vorwissen des Appellanten übergeben, und nach erfolgter Abschlagung der Processe nur mit Zurückbehaltung des Duplikats ohne Beylagen, dem Appellaten retradirt, dem Appellanten aber, wenn er es auch verlangte, keine Abschrift davon verwilligt, wie das Präjudiz in Sachen Brandt contra Brandt und Consorten zeigt, da auf die Supplike vom 13. Dec. 1777 pro ulteriori fatalium introducendae appellationis prorogatione, & concedenda copia exhibitae supplicae pro documento denegatorum processuum das Dekret ergienge: Abgeschlagen, und läßt man es bey vorig abschlägigen Decretis ein für allemal bewenden. In Conf. 15. Dec. 1777.

(b) Da nach dieser Bemerkung a. die das factum beweisende Beylagen der präokkupatorischen Vorstellung nicht einmal in der Canzleyregistratur verwahrt bleiben, beyde, die Vorstellung und Beylagen aber niemals ein pars actorum werden, processus appellationis mögen erkannt oder abgeschlagen werden: so ist man weder in Ansehung

der

der Geschichts- noch Dokument-Verfälschung vor aller Gefährde des Appellaten sicher.

(c) Gail, L. 1. Obs. 31. Nr. 9. seq. Obs. 107. Nr. 14. Roding, Pand. Cam. L. 3. T. 4. §. 61. 62. pag. 492. 493.

§. 32.

Es bleibt also keine andre Auskunft übrig, als

α) dem Appellanten durch einen Vorbescheid aufzugeben, die vom Appellaten exhibirte oder nahmhaft gemachte Dokumente oder Aktenstücke, in forma probante beyzubringen (a), und die sich etwa ergebende Anstände zu heben (b); oder

β) ein Schreiben um Bericht an den Unterrichter (c), allenfalls mit Anzeigung der streitigen Geschichtsumstände zu erkennen, und darüber insonderheit zu berichten (d);

γ) mit noch geringerm Zeit- oder Kostenverlust, die Supplike pro documento denegatorum processuum dem Appellaten zur Vernehmlassung zu communiciren (e), und darauf processus abzuschlagen oder zu erkennen (f).

a) Nicht kürzer und zuverlässiger kann sich der Richter von der Anwesenheit und Richtigkeit einer solchen Piece überzeugen, und vor der appellatischen Gefährde (§. 31. b.) sicher stellen.

(b) Wie zum Beyspiel wegen Prästirung der Solennien geschieht. §. 14. membro 7. b.

(c) Des Unterrichters mit den nöthigen Aktenstücken versehener Bericht verdient um so mehr Glauben, da derselbe dem Appellanten zum Gegenbericht com-

communicirt wird. Der Unterrichter wird auch so leicht ein, vom Appellanten verschwiegenes factum principale, nicht mit Stillschweigen übergehen. Dieser Weg wäre einzuschlagen, wenn die vom Appellaten vorgetragene, vom appellantischen facto sich unterscheidende Geschichtsumstände etwas verwickelt wären, und deren Beybringung dem Appellanten nicht füglich durch einen Vorbescheid injungiret werden könnte.

(d) Wie in causa de Weichs contra de Collenbach, Canonicum Antoine & Officialem Leodiensem ad Supplicam pro Mandato die 20. Febr. 1778. exhibitam geschahe; decretum —— adhuc denegamus, sed Officiali Leodinensi, ut desuper in specie super sequentibus punctis 1) an locus Hansienne in territorio Leodiensi situs? 2) ubi praepositus de Trappe mortuus? 3) an Episcopus Leodiensis in possessione conferendi praeposituram Hansienne huc usque fuerit? 4) ut dictus Officialis Leodiensis Bullam pontificiam, & litteras praesentationis Dni Cardinalis a Bernis in copiis vidimatis a respective Canonico Antoine & Petro a Bernis desideret. Litteras suas informatorias ad hocce Camerae Imperialis judicium, intra Sex Septimanarum spatium a die insinuationis computandum clausas transmittat, supplicantis principalis vero ut 5) an per quem & quatenus in possessione l. q. praeposituræ ab Episcopo Leodiensi sibi collatae, turbatus sit, intra eundem terminum demonstret, injungimus. In Cons. 23. Febr. 1778.

(e) Appellat würde dadurch auch vorsichtiger werden, keine falschen facta und Bescheinigungen zu schmieden, (§. 31. b.) wenn er Gefahr liefe, durch solche communicationes entdeckt und gestrafet zu werden.

Beym

Beym Reichshofrath wurde im Jahr 1742 eine von Churtrier in einer Mandatssache eingereichte präokkupatorische Vorstellung dem klagenden Hrn. Grafen von Neuwied communiciret und die Supplike des impetrantischen Theils unterdessen ad acta gelegt L. B de Cramer syst. proc. imp. §. 457. p. 123. Vom Cam. Gericht ist mir kein Beyspiel bekannt.

(f) In letzterm Fall müßte dem Appellaten per decretum remissorium auf des Appellanten Dekret befohlen werden, die präokkupatorische Vorstellung facta reproductione judicialiter zu produciren.

§. 33.

Bey allen andern auf präokkupatorische Vorstellungen erfolgten Verfügungen, (§. 28.) welche entweder die Bestrafung des appellantischen Frevelmuths, (§. 11. f.) die Beförderung des Appellations- (§. 13. m. 6.) oder Berichtsprocesses, (§. 11. e.) das Weglassen der Inhibition (§. 12. bb.) oder die Ertheilung einer, dem Appellaten vortheilhaften Ordination (§. 12. c. §. 14. m. 8. §. 15. m. 9. b.) bezwecken, ist keine so große Vorsicht (§. 31. 32.) nöthig, weil dadurch die Sachen selbsten nicht der Gefahr des Verlusts ausgesetzt werden, (§. 31.) der entdeckten Sub & Obreption durch gerichtliche Vorstellungen vorgebeuget, somit aller Nachtheil abgewendet werden kann.

§. 34.

Werden auf eine Supplike pro documento denegatorum &c. (§. 17.) die Appellationsprocesse abgeschlagen: so erfolgt das Dekret: Verstattet; oder es wird Appellat auf das der appellantischen

schen Supplike aufgeschriebene Dekret verwiesen; worüber man ein Documentum ausfertigen, und solches dem Unterrichter zur Fortsetzung der Exekution insinuiren läßt. Erfolgt das abschlägliche Dekret auf eine Supplike pro Mandato de exequendo propria judicata &c. (§. 23.) so wird das Mandatum gewöhnlich cum Clausula (a), zuweilen auch sine Clausula erkannt (b), und dieser Mandatsproceß nach erheischender Nothdurft, bis die Exekution erfolgt ist, fortgesetzt.

Zuweilen muß Appellat, wenn das documentum denegatorum processuum nicht würket, wie in Sachen Lambrechts Kinder contra Anhalt-Cöthensche Regierung geschehen ist, noch zu einem mandato de exequendo sententiam per decreta processus denegatoria dudum in rem judicatam prolapsam S. C. seine Zuflucht nehmen.

(a) Ludolf Com. Syst. S. 2. §. 2. p. 188.
(b) Gylmann Symphor. Cam. T. 3. p. 125. T. 2. p. 305.

§. 35.

Wenn noch kein Finaldekret, sondern nur ein praelocutorium, §. 14. m. 7. eine Verordnung (§. 12. m. 3.) ein Schreiben um Bericht, (§. 14. m. 8.) ergangen, oder prorogatio fatalium (§. 13. litt. d.) gestattet, und dem Appellaten durch ein remissorium und Extradition des Stocks (a), Nachricht davon ertheilet worden: so reexhibirt man bald möglichst alle vorige Exhibita mit einer kleinen, sich kürzlich darauf beziehenden, oder die Sache weiter ausführenden Vor-

stellung

stellung pro nunc gratiosissime concedendo documento &c. pro nunc in contumaciam pro deserta declaranda appellatione &c. (§. 25.) damit auch bey fernerer Beurtheilung der Sache auf die präokkupatorischen Gründe reflektirt werden möge.

(a) Heist beym Kammergericht, der alle in einer Sache außergerichtlich übergebene Suppliken und darauf geschriebene Dekrete enthaltende fascicculus actorum.

§. 36.

Auch wenn ein ganz abschlägliches (a), oder dem Appellanten sonst nachtheiliges Dekret (b) ergangen wäre, muß Appellat beständig auf seiner Hut seyn, und vorsorglich (c), so lang noch ein gegenseitiger Extrajudicialanlauf zu befürchten ist (d), solchem mittelst Reexhibition der bereits vorhin übergebenen Vorstellungen (e), oder Beyfügung neuer Gründe (§. 27.) vorzubeugen suchen.

(a) Nach Inhalt der Cam. Ger. Ordn. I. Th. 22. Tit. §. 3. R. J. 1570. §. 78. C. O. C. P. I. T. 24. §. 9. Concl. Pleni de 6. Dec. 1750. darf man auf ein erfolgtes abschlägliches Dekret eine ulteriorem deductionem gravaminum einreichen, und zur wiederholten Vornahme der Sache sich auch einen Correferenten und die Vermehrung des Senats mit einigen neuen Mitgliedern erbitten. Und daß nach einem abschläglichen Dekret auf wiederholte Vorstellung des Appellanten plenarii appellationis processus öfters erkant zu werden pflegen, solches bezeugen die Vorgänge in Sachen Demissi contra Stenglin, und Betret contra Bern; da in ersterer, auf das am 30. Dec. 1761 erfolgte abschlägliche Dekret, am 7.

 April

April 1762, und in der letztern Sache, auf das abschlägliche Dekret vom 17ten Sept. 1776 am 20 Junii 1777 plenarii appellationis processus erkannt worden sind.

(b) Es wären zum Beyspiel nur citatio & compulsoriales mit Weglassung der Inhibiton, (§. 12. litt. bb.) eine Verordnung (§ 11. d. §. 12. c.) oder eine Deserterklärung (§. 13. litt. c.) erfolgt.

(c) Weil er im Extrajudicialproces von dem weitern Vorbringen des appellantischen Theils keine genaue Nachricht erhalten kann. (§. 1. a.)

(d) In Sachen des zweyten Quartiers der Rostockschen Hundertmänner, contra die Mecklenburgsche Ritter- und Landschaft, die von der Stadt Rostock jährlich zu verabreichenden Necessarienbeyträge betreffend, haben erstere als Appellanten, nachdem am 18. Junii 1773 nur citatio & compulsoriales erkannt worden, zu wiederholten malen, unterm 22. Junii, 4. und 26. Okt. 1773. 8. Jenner, 14. May, 29. Julii 1774. am 29. und 30. May, wie auch 13. Junii 1775 (da das gerichtliche Verfahren schon längstens eröfnet war) außergerichtlich (§. 1. a) um Erkennung der Inhibition nachgesucht; worauf appellatische Ritter- und Landschaft unterm 1. Julii 1773. 10. Jenner, 14. April und 29. Julii 1774. und 19. Junii 1775 präokkupatorische Vorstellungen pro concedendo documento iterum denegatae inhibitionis. — pro informatione summi Domini Judicis ad reiteratam forsan appellantium supplicam pro decernenda totidem denegata inhibitione — überreichen lies, und dadurch unterm 4. August 1773. 14. Jenner, 8. Junii, 3. August 1774. und 10. Oktob. 1775. auch erwürkten, daß appellantischer Theil mit seinem Gesuch jederzeit ab- und zum gerichtlichen Verfahren verwiesen wurde.

(e) Die Vorstellung wird rubricirt: Unterthänigste Reexhibitio der vorigen Suppliken cum petito humillimo

pro

ulteriori documento denegatorum appellationis processuum, juxta intus deducta de novo frivole petitorum —— pro documento denegatae prorogationis fatalium ad ulteriorem putativam gravaminum deductionem.

§. 37.

Die präokkupatorische Vorstellungen haben auch beym gerichtlichen Proceß (§. 1. a.) ihren Nutzen; so oft der Gegentheil einen Nebensprung durch einen Extrajudicialanlauf wagt (§. 36. nota d.) wobey die nemlichen bisher beschriebenen Maasregeln und Grundsätze zu beobachten sind.

§. 38.

Weil die präokkupatorische Vorstellungen extrajudicialiter vor Eröfnung des gerichtlichen Processes (§. 1. a.) übergeben, und dem Gegentheil nicht einmal bekannt werden, (§. 31. a.) so können sie auch 1) der Litis contestation nicht gleich geachtet, sondern vom Beklagten nachher annoch exceptiones dilatoriae ohne Anstand beygebracht werden. Sie würken deswegen auch 2) keine Prävention weder vor, (a) noch gegen den Appellaten; (b) und werden auch 3) kein pars actorum cameralium, (c) wenn der Richter solche nicht ausdrücklich zum gerichtlichen Proces verweiset, (d) oder die Partheyen sie nicht freywillig exceptionum loco (e) übergeben. (f)

(a) Wenn Appellat also, gleich nach verstrichenem quadrimestri, ein mandatum de exequendo propria judicata (§. 23.) beym Cam. Gericht erhalten, und dem Gegentheil insinuirt gehabt hätte: so wird dadurch, gegen den nachher die Appellationsprocesse erkennenden Reichshofrath, doch keine Prävention gewürket.

(b) Wenn beyde Theile appellirt hätten, und Mevius zur Vorbeugung der vom Titio zu Wien nachgesuchten Appellationsprocesse, daselbst eine präokkupatorische Vorstellung übergeben hätte: so kann er diesem ohngeachtet zur nemlichen Zeit Appellationsprocesse beym Cam. Gericht auswürken.

(c) Durch eine bloße außergerichtliche Erhibition wird das Supplicatum noch kein pars actorum cameralium. Selbiges muß entweder von der Parthey durch einen mündlichen Receß auf der Audienz producirt, oder mittelst eines Urtheils vom Richter ad acta zu registriren verordnet werden.

(d) Roding führt L. 3. T. 4. §. 63. Pandectarum p. 493. ein Beyspiel an, quod in causa Bader und Wundärzte zu Bremen, contra das Balbieramt daselbst, appellationis, libellus praeoccupatorius pro cassanda vel suspendenda inhibitione, ante decretos processus exhibitus, ad judicium remissus, & exceptionum loco 15. Junii 1658. productus fuerit.

(e) Weil die ohne den gegenseitigen Appellationslibell verfertigten präokkupatorischen Vorstellungen, (§. 19.) die gravamina selten bündig widerlegen: so werden sie auch fast niemals exceptionum loco übergeben; sondern der darinnen enthaltene Stoff wird

wird meistentheils in förmliche Exceptionsschriften umgebildet.

(f) Wenn die präokkupatorischen Vorstellungen auf eine von beyden bemerkten Arten nicht zu den gerichtlichen Akten kommen: so darf man sich weder in der Exceptionsschrift darauf beziehen, noch bey deren Verfertigung die, in der präokkupatorischen Vorstellung enthaltenen Sätze, als bereits vorgebracht, voraussetzen.

Zweyter Abschnitt.

Vom Präokkupiren in erster Instanz- und andern Sachen.

§. 39.

Diese Präokkupationslibelle sind weder mißlich (a) noch unerlaubt, und wie die Folge zeigen wird, auch nicht unüblich; ihres geringern Nutzens wegen (§. 3.) aber nicht so häufig als in Appellationssachen. (§. 8.)

(a) Nach des Hrn. Siebers gerichtlichem Proceß 2. Abschn. 5. Tit. §. 514. pag. 333. soll der Beklagte durch dergleichen Vorstellungen ein böses Gewissen und Mangel der Proceßkenntniß verrathen; wogegen das oben §. 3 und 4. seq. ausgeführte, und hierunten vom Nutzen und Gebrauch dieser Vorstellungen vorkommende, in Erwägung zu ziehen ist.

§. 40.

Folgende Beyspiele und Würkungen sind mir von präokkupatorischen Vorstellungen dieser Art bekannt. 1) Da in Sachen des vormaligen Regierungsadvokaten Werlin zu Weilburg contra dasige Fürstliche Regierung, auf Bericht und Gegenbericht, einige nachtheilige Verordnungen erschlichen worden waren: so supplicirte der Fürstliche Weilburgische Anwaldt am 6 May 1757. pro caſſandis decretis per manifeſtiſſimam ſub & obreptionem obtentis, maturandaque deſuper clementiſſima ordinatione; worauf das Dekret ergieng: — Solle Klägern, um sich auf die unterm 30 April und 6. dieses übergebene Supplicas innerhalb 3 Tagen vernehmen zu lassen, zugestellt werden. In Conſ. 10 May 1757.

§. 41.

2) Exhibirte Churtrier im Jahr 1742 beym kaiserl. Reichshofrath eine unterthänigste Eventualanzeige und Erläuterung der, in Betref diesseitig vorgekehrter Nothwehr, ex adverſo etwa sich äußernden Klage, mit Bitte, pro clementiſſime declarationem hanc pro ſufficienti agnoſcendo repellendoque eventualiter querulantem a limine hujus judicii, atque ad parendum ordinationibus caeſareis retro petito modo ſerio adigendo &c. welche dem implorantischen Hrn. Grafen von Neuwied communicirt, und desselben Klagsupplike unterdessen ad acta gelegt wurde (a).

(a) L. B. de Cramer, Systema processus imperii §. 457. p. 123.

§. 42.

3) Wurde am 28 Februar 1777. in der bekannten A. B. C. Buchssache vom Fürstlich Nassau-Weilburgschen Anwaldt ad causam sub rubro sequenti forsan introducendam Nassau-Weilburgscher Unterthanen der Herrschaft Kirchheim, contra Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Nassau-Weilburg, eine unterthänigste Vorstellung pro informatione summi Domini Judicis übergeben, worauf das per remissorium dem hohen beklagten Theil communicirte Decretum erfolgte; N. 2. Z. abgeschlagen; sondern solle Hrn. Beklagten, um über dieser Sachen Beschaffenheit seinen umständlichen Bericht innerhalb 6 Wochen, von Zeit der Insinuation anzurechnen, diesem K. C. Gericht verschlossen einzuschicken, zugeschrieben werden. Dann ist implorantischen Unterthanen, während der Zeit, ihrer Herrschaft in allen Stücken den schuldigen Gehorsam zu leisten, hiemit alles Ernstes anbefohlen. In Cons. 1. Martii 1777.

§. 43.

4) In Sachen Georg Müller, contra die Freyherrlich von Berlichingsche Vormundschaft und den Amtmannn Hammer, supplicirte intervenientischer Anwaldt der Frau Grampin zu Heilbronn am 5 Dec. 1770. pro clementissime ob increscens ex mora damnum cassando temporalem

ralem inhibitionem per falsa narrata impetratam, desuperque maturando retro petitum decretum, und am 22 März 1771. pro clementissime ob ingens creditorum damnum ex ulteriori mora increscens, cassando inhibitionem temporalem per falsa narrata impetratam, remittendoque causam ad judicem inferiorem pro complemento justitiae; — worauf am 28 April 1771. das Dekret ergieng: Wird Supplikant auf das der Supplike Doct. v. Zwierlein sen. anheute aufgeschriebene Dekret verwiesen; welches nachstehenden Inhalts war: ist auf eingelangten Bericht nunmehro das unterm 15 Sept. 1766 durch Dr. Hofmann gebetene Mandatum mittelst Aufhebung der unterm 18. ejusdem erkanten Temporalinhibition hiemit abgeschlagen, in Consilio 18 April 1771.

§. 44.

5) Als die Wittwe von B. nach ihres Manns Tode pro Mandato manutenentiae & de non turbando in possessione praedii legitime apprehensa, nemlich wegen des in Besitz genommenen Guts Kleinkalenburg supplicirte; so wurde auf des Gegentheils übergebene unterthänigste Remonstration und dokumentirten Beweis Aperturae juncto petito — das Mandat abgeschlagen (a).

(a) de Preuschen l. c. Cap. 3. §. 29. pag. 23.

§. 45.

§. 45.

6) Auf die am 25 November 1776 exhibirte Supplike pro Mandato de relaxando sine ulla mora captivum & nullatenus turbando in possessione vel quasi juris venandi cervos &c. In Sachen Hrn. Grafen von Ehrichingen contra die Fürstlich Nassau-Saarbrücksche Regierung, erfolgte das decretum: Hierauf, „und auf die durch Dr. von Zwierlein unterm 27 Nov. nup. übergebene unterthänigste Vorstellung," ist das gebetene Mandatum de nullatenus turbando in possessione vel quasi juris venandi cervos, & omnimodi, nec impediendo subditos in assistendo Venationibus, sed cassando ordinationem desuper ab judicio suo forestali 19. Oct. a. c. injuste & nulliter latam sine, übriges Begehren aber c. Clausula erkannt. In Conf. 2. Dec. 1776.

§. 46.

7) Am 30 Jul. 1756. überreichte der Fürstlich Nassau-Weilburgsche Anwaldt ad causam Johann Wilhelm Seelbach zu Mehrenberg contra Nassau-Weilburgsche Regierung eine Supplike pro maturando decreto rejectorio & respective cassatorio, vel saltem ad reinformandum praefigendo termino peremtorio, worauf am 4 August 1756. das Dekret erfolgte: Communicetur Dr. Scheurer, um seinen Gegenbericht innerhalb 14 Tagen sub praejudicio praeclusionis zu über-

übergeben. Die Contumacialanzeige vom 23 Aug. e. a. erwürkte das Dekret: ist die gebetene Frist, jedoch sub priori ultimato praejudicio auf 3 Wochen verstattet; In Cons. 28 August 1756. Und auf die nochmalige Contumacialanzeige vom 20 September erfolgte endlich das per remissorium an impetratischen Theil communicirte Dekret: ist, auf eingekommenen Bericht und darauf nicht erstatteten Gegenbericht, nunmehro mit Aufhebung der erkannten Temporalinhibition die gebetene Citation in contumaciam abgeschlagen, und soll Supplikanteus Principal sich mit Recht und Billigkeit begnügen lassen, dieses Cammergericht aber weiters zu überlaufen, sich enthalten. In Cons. 2 Oktbr. 1756.

§. 47.

Endlich wurde 8) auf des Nassau=Weilburgschen Anwaldts Vorstellung, um Wiederaufhebung des erkannten salvi conductus und Inhibirung dessen Expedition wider Caspar Köcher von Hornheim, vom 4 Febr. 1757. das Dekret erlassen: Soll der ertheilte salvus conductus, bis auf weitern dieses kaiserlichen Cammergerichts Verordnung, nicht expedirt werden. In Consilio 7 Febr. 1757.

§. 48.

§. 48.

9) Eine in Sachen von Frederking contra Stadt Heilbronn von letzterer übergebene präokkupatorische Vorstellung hatte die Würkung, daß auf die cum clausulis executivis versehene Schuldverschreibung, das Mandatum de solvendo am 7 May 1774 nicht sine, sondern cum Clausula erkannt wurde.

§. 49.

10) Die präokkupatorischen Vorstellungen pro denegando proclamate in Sachen des Hrn. Grafen von Ranzau contra Hrn. Grafen von Ranzau (a), und des Hrn. Fürsten zu Nassau-Weilburg contra die Herren Grafen von Degenfeld (b), haben von keiner erwünschten Würkung seyn können (c), weil durch das Erscheinen des beklagten Theils auch eine mangelhafte Citation gültig wird (d).

(a) Der Hr. Appellat wohnte zu Coppenhagen. Als sich Hr. Appellant der cammergerichtlichen Erlaubniß, die Processe periculo partis dem appellatischen Anwald zu Glückstadt insinuiren zu lassen, bedient hatte, wollte Appellant daraus eine Desertion folgern, und bat extrajudicialiter pro denegando proclamate.

(b) Degenfeld suchte extrajudicialiter um denegationem proclamatis an, weil die erkannte Citation nur der Degenfeldschen Canzley zu Frankfurt, denen zerstreuet wohnenden Herrn Grafen aber nicht selbst insinuirt worden wäre.

(c) In der ersten Sache wurden die Vorstellungen pro denegando proclamate am 31. Okt. 1772 und in der zweyten Sache am 11. Okt. 1771. ad acta zu registriren verordnet, und in ersterer Sache dem appellatischen Anwald sich judicialiter zu legitimiren, befohlen, in der andern Sache aber das proclama erkannt.

(d) L. 1. §. 1. de feriis. Gail L. 1. Obs. 48. Nr. 4.

§. 50.

Stellt man über diese Vorfälle und das im ersten Abschnitt von den präokkupatorischen Vorstellungen in Appellationssachen vorgebrachte, (§. 9 bis 38.) eine Betrachtung an: so können auch hier (§. 43.) tertii intervenientes präokkupiren; (§. 9.) und die nachgesuchte Mandata oder Citationes können auf die präokkupatorischen Vorstellungen entweder pure, (§. 12. m. 1.) oder, wenn sich Impetrat auf eine acceptable billige Art erkläret hätte, auch gegen solches Erbieten abgeschlagen werden. §. 12. m. 2.) Auch erwürken diese Vorstellungen statt eines Mandati S. C. ein Mandatum C. C. (§. 48.)

§. 51.

Auch wenn durch Mandatsgesuche und darauf erschlichene Temporalinhibition, (a) untergerichtliche, besonders Concursprocesse ins Stecken gebracht werden wollten: so kann und muß durch

präok-

präokkupatorische Vorstellungen geholfen werden. (§. 13. m. 6. §. 43. m. 4. §. 46. m. 7.) weil Impetrant nach erlangtem Stillstand die Sache meistentheils liegen läst, oder zu verzögern sucht. Ferner können auch bey erfolgtem Schreiben um Bericht mancherley dem Impetraten nützliche Beysätze erwürket werden. (§. 14. m. 8. §. 42. m. 3.)

(a) Man supplicirt pro clementissime ex urgentissimis causis & ob summum in mora periculum tollenda inconformitate R. V. Nov. §. 11. temporali inhibitione ex adverso ad falsissimas preces impetrata.

§. 52.

Die außergerichtliche Wiederaufhebung erkannter Mandatsprocesse, oder deren Milderung durch provisional und andere Verordnungen (§. 15.) wird schwerer als in Appellationssachen zu erwürken seyn, weil darüber eben so gut im nachherigen gerichtlichen Verfahren procedirt werden kann, und das bloße Extrajudicialerkenntniß in Sachen erster Instanz, vor erfolgtem gerichtlichen Urtheil, auch von der Kraft und Würkung nicht ist, als das die Exekution des unterrichterlichen judicati hemmende Extrajudicialerkenntniß in appellatorio. (a) Bey der außergerichtlichen Wiederaufhebung einer auf Suppliken pro citatione, mandato &c. ergangenen Verordnung, (§. 16.) waltet hingegen, weil sie nicht judicial werden kann, nicht der geringste Anstand vor. (§. eod.)

(a)

(a) Es müssen also bey der oben §. 47 angezeigten Einleitung auf die Wiederaufhebung des salvi conductus besonders erhebliche Ursachen vorgewaltet haben.

§. 53.

Die Verfertigung dieser präokkupatorischen Vorstellungen betreffend: so wird ihre Absicht gezeigt, (§. 18. m. 1.) die wahre Geschichte der Sache erzehlt, (§. 18. m. 2.) daraus die Rechtmäßigkeit des vom Beklagten eingeschlagenen Verfahrens, und die Unstatthaftigkeit einer gegenseitigen Klage darüber (§. 19.) hergeleitet; und darauf in judicando gnädigst zu reflektiren, allenfalls wenn diese Gründe zur Abweisung des Klägers nicht hinreichen sollten, in Gemäsheit des R. I. N. §. 105. R. V. N. §. 10. Capit Nov. Art. 19. §. 6. 7. Concl. Visit. Novissimae de — Febr. 1769. ein Schreiben um Bericht zu erkennen (a), gebeten.

(a) Wenn nemlich Unterthanen gegen ihre Landesherrschaft klagen. (§. 3. a.)

§. 54.

Dieser Vorbehalt ist höchstnöthig, damit die präokkupatorische Vorstellung nicht als ein Bericht angesehen werden, und das Erkenntniß sogleich darauf erfolgen möge, wie in dem oben §. 45 angezeigten Fall geschahe. Denn, daß der präokkupatorischen Vorstellungen ohngeachtet, dennoch Schreiben um Bericht erfolgen, zeigen das oben §. 42 beigebrachte, und ein ähnliches Beyspiel in Sachen von

Gallois contra Hrn. Grafen zu Wied-Runckel, worinnen am 21. Junii 1771 Schreiben um Bericht erkannt wurde, obgleich am 6. Junii 1771 impetratischer Seits eine präokkupatorische Vorstellung übergeben worden war. Und wenn ein für das wahre Beste seiner Unterthanen besorgter Landesherr, sich, und die durch Rädelsführer meistens aufgestiftete Unterthanen, auch von einem öfters Jahre lang dauernden schädlichen Berichtsproceß, durch dergleichen präokkupatorische Vorstellungen zu befreyen suchte, warum sollte selbiger, dieser löblichen Vorsicht wegen, eines heilsamen reichsgesetzmäßigen beneficii beraubt werden? wenn er sich NB. den Bericht ausdrücklich reservirte, und daß die Vorstellung blos pro informatione judicis, keineswegs aber als ein Bericht oder Vorbericht angesehen werden mögte, erklärte.

§. 55.

Zur Rubrike erhalten diese präokkupatorischen Vorstellungen: Unterthänigste Anzeige und Bitte,

pro

Informatione summi Domini judicis

Anwaldts

des N. N.

addatur die von P. P. etwa einzubringende Klage.	die B. Jagd betreffend.

Mehrere

Mehrere Rubriken, nach Verschiedenheit der Endzwecke, finden sich oben §. 40 bis 47 inclusive verzeichnet.

§. 56.

Zuweilen werden dergleichen präokkupatorische Vorstellungen in Form eines verschlossenen Berichts mit einer kurzen Begleitungssupplike übergeben. Auch die oben angezeigten Promemoria §. 26 sind hier zuweilen nützlich. Vom Fristsuchen, zur Beybringung dieser Vorstellungen, ist oben §. 27 bereits ein Fall angeführt worden.

§. 57.

Die §. 28 bis 31 angezeigte Vorsicht, und die §. 32 deswegen angerathenen Auskunftsmittel, finden bey ersten Instanzprocessen um so mehr ihre Anwendung, weil in Appellationssachen Appellant doch gehört, und ihm Justiz administrirt worden, solches in erstbesagten Sachen aber noch nicht geschehen ist; da übrigens die §. 32 β. vorgeschlagenen Berichte vom Beklagten abgefordert werden, und vom Communiciren des Präokkupationslibells an den Impetranten, (§. 32. γ.) schon ein Reichshofraths-Präjudiz vorhanden ist. (§. 41.)

§. 58.

In Ansehung der Reexhibition, (§. 35. 36.) des Gebrauchs im gerichtlichen Proceß, (§. 37.)

und der oben bemerklich gemachten Würkung (§. 38.) waltet bey diesen präokkupatorischen Vorstellungen erster Instanz nicht der geringste Unterschied vor.

§. 59.

Zum Beschluß verdient noch die Frage (a) beleuchtet zu werden: ob durch bloße Uebergebung einer präokkupatorischen Vorstellung, exceptiones quae certi temporis lapsu excluduntur, perpetuae würden (b)? Da in dem hievon handelnden L. 14. §. 4. C. de non numerata pecunia verschiedentlich die Ausdrücke vorkommen:

> denunciationibus scripto missis querelam non numeratae pecuniae manifestare, ei qui numerasse eam — instrumento scriptum est, — — per judices ei manifestare, cui exceptionem hujusmodi objicit, factam a se super non numerata pecunia querelam esse — — — per episcopum eandem suam exceptionem creditori manifestare, & ita statutum tempus interrumpere —

somit nicht blos eine manifestatio dieser Exception apud judicem, sondern auch eine Bekanntmachung an den Creditoren erfordert wird, und da die präokkupatorischen Vorstellungen nicht in das Cameralarchiv zu den

eigent-

eigentlichen Cameralakten, sondern nur zu den duplicatis der übrigen Exhibitorum, blos unter die Registratur und Aufbewahrung des Canzleydieners kommen: (§. 38.) so dürfte sehr daran zu zweifeln seyn, ob deren bloße außergerichtliche Uebergabe, zur Erreichung des gesetzlichen Endzwecks hinreichen (c) und ob nicht vielmehr die Auswürkung einer Citation ad deducendum jus suum, si quod se habere putaverint, aut videndum sibi imponi perpetuum silentium (d), oder wenigstens confirmatio judicialis dieses Manifestations-actus (e) erfordert werden dürfte.

(a) Hr. von Preuschen hat sie l. c. Cap. 3. § 48. pag. 33 und 34 abgehandelt.

(b) Hieher gehören hauptsächlich exceptio non numeratae pecuniae & non numeratae dotis.

(c) Hr von Preuschen behauptet solches am angeführten Orte, und giebt folgende formulam supplicandi an: „als habe solches Ew. . . geziemend „anzeigen, mich wegen des Nichtempfangs verwahren, anneben gehorsamst bitten wollen, wenn „sich gedachter N. dereinst zu klagen beygehen lassen „sollte, denselben mit seiner Klage kurzum ab- und „zur Ruhe zu verweisen.

(d) Dadurch würde dem Gegentheil diese exceptio non numeratae pecuniae, quodque debitor praetensus desuper querelam fecerit, nicht allein bekannt, selbige somit ohne Anstand perpetua, sondern der vermeinte Schuldner würde dadurch auch auf beständig von aller Ansprache befreyet, wenn Creditor binnen der Höchstrichterlich zu präfigirenden

Monatsfrist, die aus der in Händen habenden Handschrift entspringende Klage nicht anstellen sollte.

(c) Solchen Falls müste gebeten werden: „Diese Deklaration, wegen des nicht empfangnen Geldes, „zu den gerichtlichen Akten zu nehmen, und darüber ein Dokument ausfertigen zu lassen" — welches auch, wenn jurisdictio cameralis respectu supplicantis gegründet ist, mittelst Registrirung dieser Supplike ad acta judicialia, per sententiam, ohnbedenklich gestattet werden würde.

II.

Auszüge und Recensionen aus neuen Kammergerichtlichen Schriften.

1.

Beyträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titeln des Concepts der kaiserlichen Kammergerichtsordnung. Lemgo, im Verlage der Meyerischen Buchhandlung 1778.

Der verdienstvolle gelehrte Verfasser dieser kritisch-praktischen Erläuterungen der fünf ersten Titeln des Concepts der kaiserlichen Kammergerichtsordnung, ist der vormalige Sachsen-Coburgische Visitationsgesandte und dermalige Obersächsische Herr Kraispräsentatus Balemann. Daß sich der H. V. viele Jahre zu Wetzlar rühmlichst mit Vorlesungen über den Kammergerichtsproceß und Advociren in kammergerichtlichen Sachen beschäftigt hat, hierauf als Herzoglich Sachsen-Gothaischer Gesandschaftssekretair und zuletzt als Herzoglich Coburgi-

burgischer Gesandter neun Jahr lang aus den Visitationsakten die kammergerichtliche Geschäfte und innere Verfassung noch näher kennen zu lernen, Gelegenheit gehabt hat, solches muß diesen Anmerkungen schon zu einer besondern Empfehlung dienen. Sie übertreffen an Gründlichkeit, Vollständig- und Reichhaltigkeit des Stofs und vortreflichen Vorschläge, auch das meiste, was bisher über kammergerichtliche Gesetze Critisches und Erläuterndes geschrieben worden ist. Und wenn das nahe bevorstehende Assessoratamt den Herrn Verfasser auch an der Fortsetzung dieses Werks verhindern sollte, so bleibt dieser Anfang als eine sehr schätzbare Erläuterung des höchst wichtigen kammergerichtlichen Präsentationswesens, aus den neuesten Reichsgesetzen und Visitationsverhandlungen doch immer sehr brauchbar. Desto größer würde übrigens der Verlust fürs teutsche Publikum seyn, wenn diese Anmerkungen nicht fortgesetzt werden sollten; weil wir über die innere Verfassung des Kammergerichts schon mit mehrern *), über die Juris- diktions-

*) Deckherri Vindiciae, seu Notae in 30. Titulos priores Processus Blumiani. Ludolfi Colloquia de statu cameralis judicii. Das fürtrefliche von Harprechtische Staatsarchiv des kaiserlichen Kammergerichts. Die Regenspurgische ohnmasgebliche Vorschläge die Verbesserung des Justiz-Visitations- und Sustentationswesens betreffend, und deren Prüfung. Auch hat H. F. R. Moser in seinem Traktat vom teutschen Justizwesen, aus den Anmerkungen der Herren Assessoren zum Concept der Kammergerichtsordnung vieles hieher gehörige eingerückt.

diktions- und Proceßmaterien aber mit desto wenigern besonders kritischen und die Gesetze erläuternden Werken versehen sind.

In der Vorrede hat der gelehrte Herr Verfasser die Veranlassung, die Quellen und den Nutzen dieser vortreflichen Beyträge angezeiget; damit nemlich der während letzter Visitation gesammlete in hundert Aktenbändern zerstreuete reichhaltige Stof von Anmerkungen über die Justizverfassung, Anwendung der Gesetze, deren pragmatische Auslegung nebst den Vorschlägen, wie gewissen Unvollkommenheiten abzuhelfen, das gesunkene Ansehen verschiedener noch brauchbarer Gesetze wieder herzustellen seyen, dem Staub der Vergessenheit entrissen werde, und bequemer nach der Ordnung des Concepts gebraucht werden könne. Auch die Quellen des Concepts und die neuere Gesetze sind fleißig gebraucht, und aus der Gesetzgebungsgeschichte und den Paralelgesetzen fürtreflich erläutert worden.

Ich will die vorkommende Materien aus dem beygedruckten Verzeichniß kürzlich anzeigen.

Von der Benennung des Kaiserlichen und Reichskammergerichts; S. 2. Kammerrichterliche Standeseigenschaft; S. 7. Ob der Prälatenstand allhier mit berufen sey? S. 7. Vorzug der Weltlichen vor den Geistlichen; S. 8. Teutsche Abkunft der kammergerichtlichen Mitglieder. S. 9. Anzahl der Assessoren. S. 9. Ob 25 Assessoren der Menge der Processe gewachsen sind? S. 10. Ergänzung und unverrückte Beybehaltung der beschlossenen Zahl der Assessoren. S. 15. Ergänzungs-

geschichte der reichsschlußmäßigen Anzahl. S. 18. fürtreflich ausgearbeitet. Ob eine getheilte Einberufung der acht neuen Assessoren mit den Gesetzen und dem Cassenstand bestehe? S. 26. Ob auf einen provisorischen Fond neue Mitglieder mögen angenommen werden? S. 30. Religionsgleichheit bey Ergänzung der Assessoren. S. 31. Gleichheit der Stände bey dem Präsentationsgeschäfte. S. 32. Präsentationsschema der 41 Assessoren nach dem Concept. S. 33. Kaiserliches Recht in Ernennung des KRichters, S. 34. Ernennungsrecht des Römischen Königs, S. 36. Ob die Visitation hierzu berechtigt sey? S. 36. Ob solches den hohen Reichsvikarien zustehe? S. 37. Ursprung und Präsentation der Hrn. Präsidenten, S. 38. Von dem Präsidentenprädikat, S. 38. Deren Standeseigenschaft, S. 39. Ernennung und Amt S. 40. Verhältniß der Churfürsten zu den Kraispräsentirten, S. 40. Adeliche Präsentationen, S. 42. Von den graduirten Assessoren und dem gradu Academico, S. 44. Von den extraordinairen Beysitzern und Octavianern, S. 61. Oesterreichischer und Burgundischer Antheil an der Präsentation der extraordinairen Beysitzern, S. 65. Entwurf des zweyten Titels S. 66. 67. Religionsgleichheit der KGPersonen, S. 74. Errichtung der beyden Präsentationsschematum, S. 79. Allgemeine Erläuterung des neuen Schematis, S. 82. Gegenwärtige Beschaffenheit der 27 Präsentatstellen, S. 83. Rang der Chur-Trierischen und Chur-Cöllnischen Assessoren S. 84. Chur-

Böh-

Böhmische Präsentation, S. 84. Chur-Bayeri-sche S. 86. Chur-Pfälzische, S. 90. Chur-Braunschweigische, S. 95. Ueberzählige Präsentationen, S. 95. Religion der Präsentirten, S. 95. Ursprung der Kraispräsentationen, S. 96. Churrheinischer Krais, S. 97. Oesterreich, S. 97. Burgund, S. 98. Fränkischer Krais, S. 99. Bayerischer Krais, S. 108. Schwäbischer Krais, S. 109. Ob die Reichsritterschaft an der Präsentation Theil habe? S. 110. Oberrheinischer Krais, S. 113. Westphälischer Krais, S. 115. Obersachsen, S. 129. Niedersachsen, S. 138. Vielfaches Präsentationsrecht Sr. Maj. des Königs in Preußen, S. 142. Ob ein Kraisstand außer seiner vorgeschriebenen Ordnung präsentiren könne? S. 152. Von der unter den 6 Kraisen herumgehenden Präsentation, S. 157. Vorbehalt der nicht genannten Kraisstände, S. 158. Kam. Richterliche Eigenschaften, S. 164. Benennung eines obersten und letzten Gerichts, S. 164. Eigenschaft der Hrn. Präsidenten, S. 165. Amtsverweserey, S. 165. Ehrbares Wesen und Wandel, S. 166. Eheliche Geburt, S. 166. Alter der Assessoren, S. 166. Guter Name und Herkunft, S. 169. Approbirte Universitäten, S. 169. Einhaltung gewisser Universitätsjahre, S. 170. Zeit der Praxis, S. 171. Ob der Präsentatus bey einem Rechtscollegio müsse angestellt gewesen seyn? S. 172. Atteste des Präsentati, S. 173. Einschließung der Reformirten unter den A. C. Verwandten, S. 174. Geschichte der Gesetzgebung in Ansehung der Reli-

gion der KGPersonen, S. 174. Zulassung der Protestanten zu allen Kameralämtern, S. 184. Gebrauch dieser Vorschrift, S. 184. Religionsgleichheit unter den Advokaten und Prokuratoren, S. 185. Gleichstellung der Lutheraner und Reformirten, S. 185. Ausdruck der alten Religion, S. 186. Abschaffung der Sektirer, S. 186. Verträglichkeit in Ansehung der Religion, Prädikate, unterschiedener Glaubensverwandten ꝛc. S. 190. Von der sechsjährigen Dienstzeit, S. 193. Ob der halbjährige Nachdienst darunter begriffen sey? S. 195. Formalien bey Ernennung eines neuen Kammerrichters, S. 199. Dessen Resignation, S. 200. Von dessen Nachdienst, S. 200. Einführungs- und Vorstellungsceremoniel, S. 201. Gerichtszepter, S. 203. KRichteramtsverweseren, S. 204. Einrückung der Präsidenten in das KRichteramt, S. 209. Ernennung und Einführung der Präsidenten, S. 210. Resignation der Präsidenten, S. 211. Deren sechsmonatlicher Nachdienst, S. 212. Resignation der Assessoren, S. 213. Resignationes während der Visitation, S. 214. Eröfnung der vorhabenden Resignation an den Präsentationshof, S. 215. Ob der Präsentationshof eine Resignation zurück nehmen könne? S. 216. Ursache des sechsmonatlichen Nachdienstes, S. 216. Ob der Resignirende alle fertige Relationen vor seinem Abschiede abzulegen habe? S. 217. Ob die sechs Monate können erweitert werden? S. 219. Deren Erlassung, S. 220. Kaiserliche Dispensation gegen das Sextimestre, S. 222. Dessen Gebrauch bey den Assessoratverwechslungen, S. 223.

Vi-

Visitationsschluß wegen Ablegung verfaßter Relationen von dem Abstehenden, S. 223. Ausnahme von dem sechsmonatlichen Nachdienst, S. 223. Notifikationsschreiben um Abordnung der Präsentirten, S. 225. Sechsmonatliche Präsentationszeit, S. 228. Ueberlieferung des Verkündigungsschreibens, S. 229. Präsentation mehrerer Personen, S. 230. Verzug bey einem gemeinschaftlichen Präsentationsrecht, S. 235. Ohnnebenabsichtliche Präsentation, S. 238. Der Präsentatus muß gleich Anfangs die gehörige Eigenschaft besitzen, S. 239. Landesart des Praesentati, S. 240. Auswärtige Dienstpflichten, S. 241. Ritterhauptmannsstelle, S. 253. Reichsritterschaftliche Personalisten, S. 264. Entlassung der vorigen Dienstpflichten, S. 264. Anempfehlung zu den Assessoratstellen, S. 265. Prüfung der Präsentirten, S. 266. Präsentationsschreiben, S. 266. Examen generale, S. 268. Probrelation, S. 269. Probakten, S. 273. Gleichheit der Probakten, S. 276. Visitationsschluß von 1768 in Ansehung der Präsentation, S. 278. Ausstellung solcher Probakten, mit deren Relation der Censor gefaßt ist, S. 280. Verwandschaft des Censors mit dem Präsentato, S. 281. Zeit der zu verfassenden Probrelation, S. 281. Entsagung des Gebrauchs fremder Hülfe, S. 283. Unnöthige Weitläuftigkeit und mangelhafte Kürze, S. 289. Methode die Probrelation zu verfassen, S. 290. Abhörung der Probrelation, S. 292. Examen speciale, S. 296. Dessen Protokollirung, S. 296.

296. Schriftliche Vota über die Fähigkeit des Präsentirten, S. 297. Censur und Vorbescheidung wegen der Receptibilität, S. 298. Die zur Probrelation ausgestellte Hauptsache ist außer dem turno zu referiren, S. 303. Verwahrung der Präsentationsakten, S. 304. Zweyte Präsentation eines nicht angenommenen Präsentati, S. 306. Wiederholte Probrelation, S. 306. Annehmung einer neuen Präsentation vor der Censur, S. 307. Näheres Mittel den Peäsentatum zu prüfen, S. 308. Unpartheylichkeit bey der Auswahl, S. 310. Rücksicht auf die Kammerzieler, S. 311. Vorrecht einer ältern Präsentation, S. 315. Verwandtschaft der Präsentirten mit den Prokuratoren, S. 319. Desgleichen mit den Assessoren, S. 327. Grade der Verwandt- und Schwägerschaft, S. 333. Zulassung der Prokuratoren zu den Assessoratstellen, S. 336. Religionsgleichheit unter den reichsständischen Präsentirten, S. 339. Religionsgleichheit des Pleni bey den Receptionsfällen, S. 342. Unbedingte Stimmen; zweyte Umfrage, S. 344. Votum decisivum in Receptionsfällen, S. 345. Untaugliche Präsentirte; Schreiben um einen andern Präsentatum, S. 346. Eröfnung der Rejektionsursachen, S. 347. Bestimmung der Devolutionsfälle, S. 348. Ob der Turnus bey der Abweisung eines Präsentati erledigt worden? S. 350. Wie lange eine Compräsentation Statt habe, S. 350. Wiederrufung einer einmal ertheilten Präsentation, S. 351. Resignation einer Präsentation, S. 351.

Ab-

Absterben des präsentirenden Standes, S. 351. Von dem Devolutionsrecht des Kam. Gerichts, S. 355. Devolutionsrecht der Visitation, S. 360. Befolgung der Präsentationsordnung, S. 361. Präsentation einer einzigen Person, S. 361 & 230. Von dem Fall, wo über drey präsentirt werden, S. 361. Annehmung eines einzigen tauglich befundenen Präsentati, S. 361 & 230. Vokation des neuen Assessors, S. 364. Dessen Einführung, S. 365. Dessen Senat, S. 367. Residenzzeit, S. 368. Repräsentationscharakter, S. 372. Auswärtiger Besoldungsgenuß, S. 375. Wittwenpensionen, S. 378. Präsentationskosten, S. 380. Verwechslung der Assessoratstellen, S. 382.

Zur Probe des Vortrags will ich noch einige Stellen ausheben.

Die Kaiserliche Vorrechte bey dem Kammergericht werden S. 3 beschrieben:

„Allerhöchstdieselben sind des Kammergerichts Oberhaupt und Beschützer, und haben ihm „Namen, Wesen und Gerichtszwang verliehen. „Von Ihnen kömmt der Zepter, dieses alte Symbol der Gerichtsbarkeit, her. Unter Ihrem Namen ergehen alle an das Kam. Gericht erlassene „Reichsgesetze und Verordnungen, und unter Ihrem Titel und Siegel werden alle kammergerichtliche Erkenntnisse ausgefertigt. Alle Gerichtspersonen stehen in Ihren Pflichten. Das kammergerichtliche Directorium, dieser so wesentliche Theil „der Justizadministration, stammt von Ihnen ab, „welches Sie durch den von Ihnen allein anzuordnenden,

„nenden, und Sie hierinnen repräsentirenden Kam„merrichter vertreten lassen.

„Sie bestellen die beyden Präsidenten, haben „unter den Assessoren Ihren besondern Präsenta„tum, ernennenden Procuratorem und Advo„catum fisci, und sind in dem Gebrauch des „Rechts, einen Pfennigmeister zu präsentiren. Ih„nen gehört der Ueberschuß der fiskalischen Gefälle. „Sie tragen die Oberaufsicht über das kammerge„richtliche Justizwesen und die Aufrechthaltung der „Gesetze, und sind der höchste Beförderer der Ge„rechtigkeit: man hatte daher Bedenken, die Stelle „der K. W. Cap. von 1741. Art. 16. §. 8. keine „Promotoriales zu erlassen, in den beyden letz„ten Wahlcapitulationen zu erneuern, und über„gieng solche um so mehr, als sie wider das Con„clusum der ersteren Wahlcapitulation soll einge„rückt seyn. (Von Moser über die W. Cap. K. „Carl 7. Th. 2. p. 475. Th. 3. p. 177 über die „W. C. K. Franz I. p. 232.)

„Außerdem haben Sie sich in Syndikatsfäl„len ein besonders Strafrecht vorbehalten. (C. O. „C. P. III. T. 63. §. 6.) Auch können Sie die „Entdeckung der Gerichtsgeheimnisse von dem Kam. „Gericht erfordern. (C. O. C. P. I. T. 19. §. „10.) Unter Ihrer Autorität werden die Visita„tionen und Revisionen gehalten, und ohne Ihre „Genehmigung sind noch zur Zeit keine Reichs- noch „Visitationsschlüsse an das Kam. Gericht erlassen „worden.“

Und

Und den Antheil der Reichsstände an der Kam. Ger. Verfassung drückt H. B. S. 5. so aus:

„Auf Ihren Betrieb und mit Ihrer Beystim„mung wurde das Kam. Gericht 1495 von dem „kaiserlichen Hoflager abgesondert, zu einem beständigen Gericht erhoben, mit Gesetzen und Mitglie„dern versehen, und ihm nachher ein steter Wohn„sitz angewiesen. An Ihren Willen ist die Erthei„lung der das Kam. Gericht betreffenden Gesetze, „deren authentische Erklärung, die Verlegung des „Wohnsitzes dieses Gerichts, und überhaupt die „ganze Verfassung desselben dergestalt gebunden, daß „darinn ohne ihre Beystimmung keine wesentliche „Veränderung vorgenommen, kein Reichsgericht „aufgehoben, noch ein neues errichtet werden kann. „In Ihrem Sold stehen die Mitglieder des Kam. „Gerichts, alle dessen Personen müssen Ihnen, „gleichwie K. Maj. Treue und Gehorsam schwören, „und auch Sie werden gemeinschaftlich durch Kam. „Richter, Präsidenten und Assessores vorgestellt. „Sie ernennen die Beysitzer, welche an Ihrer „Statt und in Ihrem Namen bey dem Gericht „sitzen. Sie vollziehen die Urtheile, und die von „Ihnen abgeordnete Revisores erkennen über den „Rechtsbestand Kammergerichtlicher Aussprüche. „Vor Ihren Visitatoren müssen alle Personen des „Gerichts ihre Handlungen verantworten, und „Verbesserung, Anweisung und Straferkenntnisse „annehmen. Auch an Sie, in corpore genom„men, kann das Gericht in den dazu geeigenschaf„teten

„teten Fällen seine besondern Berichte erstatten.“ (Art. 16. §. 7. d. K. W. C.)

Auch von der Zeit, so einem Präsentato zur Probrelation zu bewilligen sey, drückt sich der Hr. Verfasser S. 282. sehr schön aus:

„Diejenige, welche der Referent selbst zu „seiner Relation genommen hat, wird hierzu „einen guten Maasstab geben. Man muß hierbey „aber auch auf den Zustand des Präsentati sehen, „der oft durch Zerstreuungen, die der Wohlstand „zur Nothwendigkeit macht, aufgehalten wird. „Außerdem muß man hierbey die Verfassung des „Präsentati bey einer Arbeit erwägen, die er Män„nern von der schärfsten Kenntniß zur Prüfung „vorlegt, deren Ausspruch in die Achtung des pu„blici eine starke Wirkung hat. Diese Art von „Arbeit nimmt mehrmalen einen langsamen Gang, „man ist dabey schüchtern, glaubt in vielen Zeilen „sein künftiges Schicksal zu lesen, schreibt nicht „mehr mit der freymüthigen Gelassenheit, wie sonst „gewöhnlich, und vergisset über die Kunst, den „Beyfall zu erzwingen, das Natürliche und Unge„zwungene. Verschiedene Arbeiten wären Meister„stücke geworden, wenn man sich nicht vorgesetzt „hätte, solche zu liefern.“

„Mit manchem Federzug vermengt sich das „Gemählde der richtenden Kritik; der Grundriß „der Relation mißfällt, man sucht ein anderes „Ideal; hier fehlt es an den Ausdrücken, sie sind „nicht ausstechend, nicht treffend genug; dort man„gelt es den Gründen an Stärke, es fallen uns an„dere bey, die besser schließen und kräftiger über„

„zeu-

„zeugen; man wählt einen andern Plan, fängt an „auszumahlen, schlägt große Folianten nach, wird „noch zerstreueter, streicht, verbessert, macht Zu„sätze, fasset sich endlich, findet, daß die ersten „Gedanken die besten waren, und geht auf seine alte „Ordnung, Schreibart und Gründe zurück. We„nige, die in Probschulen gearbeitet, werden sich „von diesen Zerstreuungen frey wissen, nur mögen „sich die Anfälle davon bey einigen mehr, bey an„dern weniger geäußert haben. Die hierdurch er„schwerte Arbeit erfordert daher, daß man die „Zeit hierzu nicht zu sehr verkürze."

Bey dem §. 4. des 5. Titels, würde ich S. 229 nicht gesetzt haben, daß dieser und der 22. §. des jüngsten Reichsabschieds zur Absicht hätten, die resignirten Assessoratsstellen unmittelbar nach dem Abtritt zu ersetzen, und die durch den Tod erledigten nicht viel über 7 Monate offen zu lassen. Beyde Gesetze lassen den Präsentationshof bis gegen das Ende des siebenden Monats Zeit zur Abfertigung des Präsentati; weil das Kam. Gericht vorher sein Devolutionsrecht nicht ausüben darf. Zur Ausarbeitung der Probrelation, wird nach p. 282. dem Präsentato noch wenigstens eine Zeit von 3 bis 6 Monaten verwilligt. Wenn nun auch zum Vortrag der Probrelation, zum Examen daraus, zur werklichen Entscheidung des Processes, und die darauf zu verfertigende und im Pleno vorzubringende Censur, und zum Aufzug des recipirten Präsentati — denn vorher kann er sich hierzu nicht anschicken — noch wenigstens ein Zeitraum

von 2. 3. auch mehrern Monaten erforderlich ist: so hätten die Gesetzesstellen, bey der vom Hrn. V. denselben beigelegten Absicht, eine weit eingeschränktere Vorschrift machen, und die sieben monatliche Frist unterschiedlicher zu den mannigfaltigen hiebey vorfallenden Verrichtungen zergliedern müssen; wiewol es in manchen Fällen, wenn viele Stände in einem Kraise sich über einen Gegenstand vereinigen, oder, über der See wohnende Reichsstände deswegen mit ihren teutschen Ministeriis conferiren sollen, nicht wohl möglich ist, viel früher einen Präsentatum ausfindig zu machen, zu ernennen, und zum würklichen Abgang nach Wezlar, um die Probrelation auszuarbeiten, zu bestimmen. Die überzähligen Präsentationen bleiben, selbst nach des Hrn. V. Behauptung (Seite 83.) das zuverlässigste Mittel, die erledigten Assessoratstellen, zum Besten der Justiz, sogleich mit neuen Präsentatis zu besetzen.

Der Hr. Verfasser wird mir diese kleine Anmerkung nicht übel nehmen, und das publicum bald mit einem neuen Band solcher schäzbaren Anmerkungen erfreuen.

2.

2.

Georgius Chriſtophorus Starck, Moeno-Francofurtenſis, de ſumma appellabili in deferendis ad ſumma imperii tribunalia provocationibus rite aeſtimandis. Gieſſae apud J. J. Braun. d. 25. Nov. 1778.

Vom 1. bis 3. §. wird von den Mitteln gegen das frevelmüthige Appelliren gehandelt, und das auszuführende thema beſtimmt. Die Urſachen der Verſchiedenheit derer durch Kaiſerliche Privilegien eingeführten Appellationsſummen, ſetzt H. S. vom 4. bis 6. §. in die größere oder geringere Vermuthung für die gute Gerichtsverfaſſung des Privilegirten.

Nach dem 7. und 8. §. ſoll das principium, quod proceſſus in dubio decernendi ſint,

gesezwidrig seyn; weil die bey den reichsgerichtlichen Appellationen eingeführten Summen, Fatalien und Solennien, eine große Achtung gegen die reichsständischen Gerichte zeigten, judex per L. 137. §. 2. ff. de Verb. oblig. ein vir bonus genennet würde, und der Unterrichter sowol als der appellatische siegende Theil mehr Glauben und Vorzug als der Appellant verdienten. Der Hr. V. hat aber nicht bedacht, daß nach dem §. 28. Mem jud. et Aſſeſſ. de 1557. — „Kammerrichter und Beysitzer in decernendis proceſſibus nicht zu viel „Scrupel einziehen, sondern sich einer Billigkeit „hierinnen befleißigen sollen" — und daß ein abschlägliches Dekret eine definitiva, confirmatoria nempe ſententia sey, die Erkennung der Appellationsprocesse die Sache aber nur verlängern, daß ein Appellant bey nachhero entdecktem Frevelmuth gestrafet und in die Unkosten verdammt werden könne; und daß es bey dieser Frage auch sehr darauf ankomme, ob Appellant oder Appellat im Besitz sey. Der 9. §. enthält einen vollständigen Cathalogum aller privilegiorum de non appellando illimitatorum; und im 10. §. werden diejenigen Sachen angegeben, welche ihrer Natur nach nicht vor die Reichsgerichte gehören. Im 11. 12 und 13. §. werden die Begriffe der Summae appellabilis, deren Unterschied inter summam ordinationis et privilegii, und die Größe der ersteren tam ratione ſortis quam annuorum redituum aus einander gesezt. Die Proportion von 16 Rthlr. jährlicher Renten zur Summae ordinationis von 400 Reichsthalern, wird auch bey

den

den summis privilegiorum beobachtet, wenn die Privilegien, — wie zum Beyspiel im Lüttichschen geschehen — nichts besonders verordnen. (§. 14 und 15.) Im 16. 17 und 18 §graphen, wird gegen des Hrn. von Ludolfs Comment. system. S. 1. §. 13. No. 2. p. 124 behauptet, daß sich das den armen Partheyen im §. 114 des jüngsten Reichsabschieds ertheilte beneficium nur auf die summam ordinationis einschränkte; wovon ich wegen des im gedachten §. 114. vorkommenden Ausdrucks: „auf daß auch „um geringen Vermögens willen, niemand „an seinen Rechten verkürzet oder hülflos ge„lassen werde" — nicht überzeugt bin. Die Summa annuorum redituum richtet sich auch bey armen Partheyen nach der Proportion von 16. zu 400 Rthlrn. (§. 19.) Im 20 §. sind sämtlich privilegia de non appellando quoad summam appellabilem limitata nach alphabetischer Ordnung specificiret.

Daß die auf 400 Rthlr. vermehrte Summa ordinationis Reichsständen, so vormals privilegia auf geringere Summen erhalten hatten, nicht zu gute kommen solle, (§. 21.) würde ich aus dem §. 115. des R. A. von 1654. so auf keine unnöthige, durch das allgemeine Reichsgesetz bereits beschafte Summerhöhung mißdeutet werden kann, nicht gefolgert haben. Im 22. 23. und 24. §. sind einige Digressionen enthalten, wiefern querelae

relae nullitatis sanabilis et insanabilis und die Justizverzögerungsklagen bey privilegiis de non appellando illimitatis Platz finden. Daß Summa ordinationis im R. A. von 1570. §. 69. auch bey Nullitätsklagen erfordert werde, hat seine Richtigkeit; (26. §) ohne Beystand der Rechte, wird solches im 27. §. aber auch von den Promotorialibus und der Citatione super protracta vel denegata justitia behauptet. Nach dem 28. und 29. §. wird auf summam gravaminis, nicht petitionis gesehen, und nach dem 30. §. können verschiedene Summen combinirt werden. Zinsen, so mit den annuis reditibus nicht zu confundiren sind, (32. und 33. §.) können, wenn sie auch allein das objectum litis ausmachten, (wovon doch so leicht kein Fall vorkommen dürfte,) in die summam appellabilem nicht eingerechnet werden. (34. 35. und 36. §.) Hievon ist aber das wenigstens semiplene bewiesene interesse ob lucrum cessans & damnum emergens, weswegen appellirt werden kann, unterschieden. (37. §.) Nach dem 38. §. kann der Appellant, wenn das pretium litis ungewiß ist, eidlich erhärten, quod pretium affectionis summam appellabilem attingat. Daß nach den Gesetzen „nur Servitutes, so der Obrigkeit anhängig“, ohne Ausnahme appellabel, hiedurch aber bey servitutibus privatis auf summam appellabilem gesehen werden solle, finde ich in den angeführten Gesetzen nicht. Denn, in der C. G. O. von 1523. | 1. T. §. 5. heißt es: „Auch Obrigkeit und Gerechtigkeit, per-

„son-

„sönliche und Felddienstbarkeit" und in der C. G. O. von 1555. 2. Th. 28. T. §. 4.: „auch Oberkeit, „Gerechtigkeit, persönliche und Felddienstbarkeit — „— auch andere dergleichen so nicht gewisse Ach„tung hätten, ob sie gleich unter der bestimmten „Summe der 50 Gulden wären." Und im Reichsabschied von 1570. §. 67. ist gar nicht von persönlicher und Felddienstbarkeit, welche der H. V. mit dem Wort Obrigkeit verknüpft hat, sondern nur von „Güld Zins oder Nutzung der Oberkeit anhän„gig" die Rede. Im 40. §. wird wol zu viel gefordert, und das Recht sehr ungewiß und willkührlich gemacht, wenn Appellant beweisen soll, daß das Guth, von dessen Retrakt oder Servitut im Appellationsproceß die Rede ist, summam appellabilem *longe* superet, ita ut interesse partis summam illam *verosimiliter* aequet. Warum bleibt man nicht bey den klaren Worten der C. G. O. v. 1555. 2. Th. 28. T. §. 4? „Doch sollen „die Sachen injuriarum, — — auch Oberkeit, „Gerechtigkeit, persönliche und Felddienstbarkeit — „— auch andere dergleichen, so nicht gewisse „Achtung hätten, ob sie gleich unter der „bestimmten Summe — — wären, ausgenommen „seyn."

Der 41. §. handelt von der Summa appellabili bey Injurienklagen, und der 42 §. von den verschiedenen durch Gesetze und Privilegien

von Zeit zu Zeit eingeführten Summen und Münzsorten.

Vom 43. bis 54 §. bestimmt der H. V. den Werth der Goldgulden „nach der Zeit der Privilegienertheilung"; und theilt solche in vier Perioden ab. In der ersten vor 1524 galt die Cöllnische Mark $71\frac{1}{2}$ Gulden oder $18\frac{1}{2}$ Grad fein Gold; in der zweyten von 1524 bis 1551. 89 Goldgulden oder 22 Grad fein Gold; in der dritten von 1551 bis 1559. $71\frac{1}{3}$ Goldgulden oder 18 Grad und 6 Gran fein Gold; und in der vierten von 1559 bis auf die neuern Zeiten, 72 Goldgulden oder 18 Grad 3 Gran fein Gold. Sämtliche privilegia werden auf einer Tabelle nach diesen Perioden genau berechnet; der Werth eines jedweden wird im heutigen 20 und 24 Guldenfuß angegeben, und die Berechnung darnach gegen die bisherige Observanz den Goldgulden zu 2 Gulden anzuschlagen, behauptet. Eben so wird vom 55 bis 59 §. der innere Werth der Silbersorten, nach der Verschiedenheit des Münzfußes unter fünf verschiedenen Perioden berechnet; nemlich erstens nach den Münzordnungen von 1551 bis 1559; zweytens nach den Rheinischen und Fränkischen Verordnungen von 1609; drittens nach dem 1667 eingeführten Zinnischen Fuß; viertens nach dem Leipziger Fuß von 1690; und fünftens nach dem in Oesterreich und Bayern eingeführten 20 Gulden, und in einigen andern Kraisen angenommenen 24 Guldenfuß.

Auch

Auch hiernach werden sowohl die in Silbermünzen ertheilten Appellationsprivilegien, als die Summa ordinationis berechnet; wodurch zum Beyspiel leztere von 400 Reichsthalern auf 592 Reichsthaler $53\frac{67}{201}$ Kreutzer im 20 Gulden, und 711 Reichsthaler 10 Kreutzer im 24 Guldenfuß, somit beynahe aufs alterum tantum steigen würde. Die mühsame Münzberechnungen werden mit einem beygedruckten Attestat des Frankfurthischen Münzmeisters Bunsen bestätigt.

Was nun die wichtige Frage betrift, von deren Entscheidung wenigstens der Verlust des dritten Theils der kammergerichtlichen Jurisdiktion abhängt, „ob nemlich der Goldgulden zu 2 Gulden, oder nach dem vormaligen Werth und die übrige Geldsorten, nach dem vormaligen oder jetzigen in jedem Lande gebräuchlichen Werthe zu berechnen seyen?“ solche kann meines Erachtens aus folgenden Gründen gegen den H. V. entschieden werden. Denn, daß der Goldgulden zu 2 Gulden, und die übrigen Münzsorten einen Zeitraum von hundert und mehrern Jahren, nach dem currenten Fuß berechnet werden, solches wird durch das übereinstimmende, und auf die im Mem. Vis. Cam. de 1713. §. 26. enthaltene Berechnung des Goldguldens gestüzte Zeugniß der bewährtesten Kameralisten *) und das Conclusum pleni Cameralis

*) de Ludolf. T. 3. Obs. 290. L. B. de Cramer T. I. Obs. 424.

lis vom 10ten Decembr. 1771 bestätigt, des Inhalts: „an eine hohe Visitation den abgeforderten Be„richt dahin zu erstatten, daß nach der bisherigen „Observanz der Gulden oder Goldgulden zu zwey „Gulden, der Thaler aber im currenten Fuß be„rechnet werde.“ Man findet auch nirgends, daß der kaiserliche Reichshofrath die Appellationssummen bisher anders und nach des H. V. Maasstabe berechnet hätte; welches bey dem gar zu großen Abstand, in praxi nicht unbemerklich geblieben seyn würde. Die ständischen Gerichte, zu deren Faveur die Appellationssummen eigentlich eingeführt worden, haben durch die ihnen geschehene Insinuation der Compulsorialium und Inhibitionum von jeder nach obberührter Observanz angenommenen Appellation, legale Notiz erhalten. Durch ihr continuirliches Stillschweigen hiebey haben sie sich also die reichsobristrichterliche Interpretation des von der Appellationssumme handlenden Reichsgesetzes und der kaiserlichen Privilegien gefallen lassen, und des allenfalls ex jure communi erlangten Rechts (denn, bekanntlich ist die Frage, nach welchen Münzsorten ein altes Capital abzutragen sey, sehr controvers,) begeben. Da jene kammergerichtliche Erklärung überdies keinem Reichsgesetz zuwider ist: so müßte wenigstens so lang dem von Alters hergebrachten Stylo, den ausdrücklichen Reichsgesetzen gemäs *) nachgesetzet werden, bis von

*) C. O. C. P. I. T. 19. pr. T. 22. §. 4. 5. 14. R. I. N. §. 135. 136.

von Kaiser und Reich ein anders verfügt; zugleich aber auch für die kammergerichtliche Canzley, welche dadurch wenigstens ein Drittheil von den jetzigen ohnehin sehr geringen Einkünften verlöre, ein andrer Unterhaltungsfond surrogirt würde.

Vom 60. bis 65. §. zeigt der H. V., wie die Appellationssumme erwiesen werde, daß bey Ermangelung derselben acta in vim revisionis ad impartiales zu verschicken seyn, daß letzteres nach der gemeinen praxi auch in causis appellabilibus, nur nicht in Frankfurtischen Sachen, statt finde, und daß es sehr rathsam sey, die Appellationen in geringfügigen Sachen zu unterlassen. Hiebey erinnere ich nur noch, daß zum Erweis der Appellationssumme nicht allezeit ein unterrichterliches Zeugniß, oder ein Eid des Appellanten erfordert werde, daß solches größtentheils durch beglaubte Auszüge aus den voriger Instanz Akten beschaft werde, und daß auch ganz neuerlich in einer Frankfurtischen Appellationssache Berret contra Bern das kaiserliche Kammergericht processus appellationis erkannt habe, weil das Frankfurtische Schöffengericht nach des H. V. thesis in causa appellabili das remedium revisionis nicht hat zulassen wollen.

Der verschiedenen Anmerkungen ohngeachtet muß Recensent bekennen, daß diese Disputation mit vieler Einsicht, Deutlichkeit und ausgebreiteter

Kennt-

Kenntniß in der Appellationsmaterie geschrieben sey, und das vorgesezte thema erschöpft habe. Es wäre zu wünschen, daß alle junge Leute ihren Wezlarischen Aufenthalt so gut benuzten, als es der Herr Verf. durch diese redende Probe an den Tag gelegt hat.

3.

Joannes Fridericus a Germeten Volckmarsia Westphalus, de revisione actorum effectum suspensivum sanctione imperii de Anno 1654. salva atque in judiciis ordinum imperii habente. Marpurgi, die 25. Martii 1779.

In der Vorrede geschiehet der verschiedenen römischen und teutschen Rechtsmittel gegen richterliche Aussprüche Erwehnung: Im 1. 2. 3. und 4. §. wird vom Begriff des Worts Revision, deren Gebrauch beym Kam. Gericht, wer und in welchen Sachen man sich derselben bedienen könne, gehan-

gehandelt, zugleich auch Verschiedenes vom effectu suspensivo dieses Rechtsmittels eingestreut. Der 5. §. ist überschrieben: *de adjunctionibus* revisionum effectu suspensivo praeditis, und berührt hauptsächlich den Proceß in Sachen der Abtey Corvey und Chur-Cölln, wegen der Auslösung von Koykenberg, Martisberg und Volckmarsen. Der von Chur-Cölln contra sententiam exceptionis austraegalis rejectoriam interponirten Revision schreibt der Hr. V. den effectum suspensivum zu. Im 6. §. wird von demjenigen Rechtsmittel der Revision gehandelt, welches wegen ermangelnder Summa appellabili statt findet. Der 8. §. beschreibt die außerdem in verschiedenen reichsständischen und andern Gerichten noch vorkommenden Revisionen; und vom 9. bis 14. §. wird gezeigt, daß solche Rechtsmittel im Maynzischen, Trierschen, Cöllnischen, Münsterschen, Stift Speyerischen, Brandenburg-Anspach- und Bayreuthischen, und der Stadt Mühlhausen den effectum suspensivum haben.

Nichts neues ist in dieser Dissertation enthalten. Der Proceß Cölln contra Corvey, worauf der ganze Endzweck dieser Abhandlung gerichtet zu seyn scheint, ist auch nicht einmal vollständig vorgetragen worden, indem die Visitation, wovon der Hr. V. p. 19. schreibt: quod decreverit, ut Camera intermissionem in ea faciat, ihn quasi inhibitorium nachhero wieder aufgehoben, und das Kam. Gericht hierauf mit der Execution fort-

fortgefahren hat. Die Gründe, §. 5. wodurch wider die Reichspraxin hat erwiesen werden wollen, daß außer den beyden im jüngsten Reichsabsch. §. 124. bestimten Ausnahmen, die Revision in noch mehrern Fällen effectum suspensivum habe, sind sehr unerheblich, und zugleich auch noch unverständlich und unordentlich vorgetragen. Auch ohne Beweis hat der Hr. V. im 8. §. hingeschrieben, daß die sächsische Leuteration, die Braunschweigische Supplication, die Mecklenburgische und Pommernsche Restitution in integrum, mit der in den übrigen Provinzen Teutschlands gebräuchlichen Revision übereinstimmen, quodque ejusmodi revisiones juris germanici communis essent. Hierzugenommen, daß diese Abhandlung, wie schon der Titel und einige oben ausgehobene Phrases zeigen, unverständlich geschrieben ist, und daß die Verbindung so verschiedener, aus so mannigfaltigen Gesichtspuncten zu beurtheilenden, fast nur dem Namen nach mit einander übereinstimmender Rechtsmittel, Verwirrung der Begriffe und Undeutlichkeit verursachen muß: so dürfte sich das gelehrte Publicum keiner großen Vortheile von dieser fünftehalb Bogen starken akademischen Streitschrift zu versprechen haben.

4.

Philippi Ernesti Gemming, juris cameralis practici, Observationes practicae de remediis contra sententias celsissimae camerae imperialis, in causis personarum cameralium. Wezlariae, sumtibus P. J. Winckleri, sen. 1779.

In der ersten Observation erzählt der H. V. wie die Revision auf des Kammergerichts eigene Veranlassung eingeführet, dieses Rechtsmittel anfangs auch gar nicht, nachher aber sehr verhaßt geworden, daß sich die Prokuratoren damit nicht beschäftigen dürfen. Hieraus hätten einige Kameralisten die Schlußfolge gezogen, daß Kameralpersonen in ihren eigenen Sachen sich der Revision nicht bedienen dürften; wodurch sie sich nach andern Hülfsmitteln, nemlich der weitern Supplikation, der Adjunktion des Senats und der Provokation ad Plenum umzusehen, genöthigt worden.

Hierauf beschreibt der Hr. V. in der zweyten Observation die Ursachen und den Ursprung dieser Rechtsmittel, nemlich der ulterioris supplicationis,

tionis, der Adjunktion des Senats, der Bitte um Bestellung eines Correferenten, und des Rekurses zur Visitation; deren man sich mit Ausschluß des förmlichen remedii revisionis, zwar bey erfolgten abschläglichen Extrajudicialdekreten, keineswegs aber gegen widrige Urtheile in Processen unter Kameralpersonen bedienen könnte. Denn, letztere seyen würkliche definitivae, und hätten mit den erwähnten Extrajudicialdekreten nichts weiter gemein, als daß sie wie jene, nicht im förmlichen Gericht auf der Audienz, sondern in der Canzley summariter instruirt, und den Partheyen kund gemacht würden.

In der dritten Observation prüft der Hr. V. die Provokation ad Plenum Camerale. So billig es sey, daß Kameralpersonen auch in ihren eigenen Processen Rechtsmittel hätten: so könnte doch das Kammergericht für sich eine Provokation ad Plenum Camerale gegen die Rechtssprüche einzelner Senate auch nicht einmal provisorie einführen. Es sey ungewöhnlich, ohne alle Analogie, den Reichsgesetzen, welche nur die Revision und das Syndikat erlaubten, zuwider, und der Ehre des Kammergerichts nachtheilig, wenn man die von einzelnen Senaten im Namen des ganzen Kammergerichts verfaßten Rechtssprüche im Pleno wiederum wollte reformiren lassen. Es könnte auch weder von der Adjunctione senatus in Extrajudicialsachen, noch von dem vermehrten Senat bey der Visitationsinstanz, oder vom sonstigen Erwachsen der Justizsachen per paria ad plenum, oder dem Vorlesen

sen der Urtheile in pleno, ein Grund zur Einführung dieses neuen Rechtsmittels hergeleitet werden; weil alle diese Vorgänge vom vorliegenden Fall gänzlich unterschieden wären.

Die angeführten praejudicia, paßten auch theils nicht auf den vorliegenden Fall eines in judicio contradictorio entschiedenen Processes; anderntheils seyen dergleichen Versuche ohne Erfolg geblieben. Selbst die Visitation habe die provocationes ad plenum nicht gebilligt, sondern diesen Punkt zu einer weitern Deliberation verschoben. Die Kameralpersonen würden endlich in Ermangelung dieses Rechtsmittels auch mit allen unmittelbaren Prälaten, Grafen und Adelichen, ja zuweilen auch Fürsten, in den Fällen, wo selbige keine Austräge hätten, gleiches Schicksal, und sich also gar nicht zu beschweren haben.

Endlich zeigt der Hr. V. in der vierten Observation, daß beschwerte Kameralpersonen sich der Revision bedienen könnten; (die Restitution in integrum ex noviter repertis haben sie ohnehin) daß die Visitation solches durch ein Decret vom 9. Septbr. 1774 ausdrücklich verordnet, und das Kammergericht in ältern und neuern Zeiten solches Rechtsmittel auch zugelassen hätte.

Diese Abhandlung zeichnet sich durch die Neuheit des Gegenstands, ihre Gründlichkeit, Ordnung und Deutlichkeit des Vortrags besonders aus, und macht dem Hrn. V. Ehre. Ich würde nur noch

 den

den Vorschlag beygefügt haben, die nach der Wichtigkeit derer, aus dem Reich ans Kammergericht erwachsenden Processe abgemessene Revisionssumme von 2000 Reichthaler Capital, in Ansehung der Kameralpersonen auf die Hälfte herunter zu setzen.

5.

D. Johann Jacob Prehn, von den Austrägen, insbesondre von dem, einem Kläger geringern Stands vortheilhaftesten Wege, einen Fürsten zu belangen. Halle, in der Rengerischen Buchhandlung. 1779. 276 S. in 8.

Der Hr. Verfasser advocirt und hält juristische Vorlesungen auf der Universität zu Rostock. Die Einleitung dieses Werks handelt von der Brauchbarkeit der Austrägalmaterie, und bemühet sich ein vollständiges chronologisches Verzeichniß aller Schriftsteller von den Austrägen zu liefern.

Folgende hätten noch beygefügt werden können:

Quir.

Quir. Cubach, disc si de parte quadam feudi regalis controversia, an & tum extra austraegas Imperator de ea cognoscat; exst. apud Arumaeum Diss. jur. publ. Vol. 5.

J. C. Cranz, de S. R. I. Comitum Austraegis.

Val. Reimeri, Diss. an judicium Austraegarum ordinariam habeat jurisdictionem? in Arumaei Diss. jur. publ. P. 2. No. 28.

Just. Sinold cogn. Schüz, de Austraegis. Vol. II. Diss. 3.

J. P. Hahn, de eo quod justum est in caussis spolii, & praecipue an in iis obtineant austraegae. Mog. 1752.

Erster Abschnitt.

Von den Austraegen überhaupt.

§. 8 bis 14.

Die Geschichte der Austräge bis ins Jahr 1495, wobey recht wohl gewählte Anekdoten aus der teutschen Fehd- und ältern Gerichtsverfassungsgeschichte eingestreuet werden. Diese Geschichte hätte bis auf die neuern Zeiten fortgesetzt werden sollen.

§. 15.

In der Definition stimmt das Wort Schiedsrichter mit dem Wesen der Austräge und selbst mit der zu Ende des 14 §. vom Hrn. V. bemerkten Qualität, daß die Austräge nicht bloße Privatschiedsrichter, sondern kaiserliche Commissarien seyen, nicht überein. Warum nennte man sie nicht, Richter, Unterrichter der Unmittelbaren, Personen welche der Unmittelbaren Streitigkeiten entscheiden, kaiserliche Commissarien?

§. 16.

Die Regeln, wer? und wie man sich der Austrägalinstanz zu erfreuen habe? werden entwickelt. Ich vermisse hiebey den Begrif von Conventionalausträgen.

§. 17.

Bey der Widerlegung, daß apanagirte Prinzen unter dem Wort Fürstenmäßig nicht gemeinet seyen, hätte der Hauptgrund, daß 1495, da schon das Wort Fürstenmäßig gebraucht worden, das Primogeniturrecht noch nicht eingeführt gewesen, beygefügt werden können.

§. 18. 19.

Capitula sede vacante und die Corpora equestria haben gar keine, die Reichsstädte aber nur privilegirte Austräge; wovon die judicia Civitatum Imperii amicabilia, und die vermittelnden Unterhandlungen benachbarter Städte, derglei-

chen

chen sich die Stadt Rostock in ihrem Erbvertrag von 1573 vorbehalten hat, unterschieden wären. (Ich vermisse den Haupttext in Betref der ritterschaftlichen Corporum. Das Conclusum pleni Cam. vom 1ten Julii 1742.)

§. 20.

Bey der Eintheilung der Austräge hätte der Begrif, „von der gesetzgebenden Macht angeordnet," nicht blos den gesetzlichen und privilegirten Austrägen als ein charakterisirendes Unterscheidungszeichen von den gewillkührten Austrägen beygelegt werden sollen: weil letztere nicht weniger als jene, durch die Gesetze ihre Gültigkeit erhalten haben, (O. C. P. 2. T. 2. §. 1. T. 27.) und der Unterschied wie bey der tutela dativa und legitima nur darinnen liegt, daß die ordentlichen Legalausträge allein durch die Gesetze ihre Kraft und Bestimmung, die privilegirten und Conventionalausträge zwar ihre Kraft durch die Gesetze, ihre Bestimmung aber noch durch besondere kaiserliche Privilegien oder Verträge erhalten haben.

§. 21.

Die Frage: ob den Conventionalausträgen die in den Verträgen auch über die sonstige gesetzliche Schranken ertheilte Gewalt eingeräumet werden könne? (wie zum Beyspiel der Wetterauischen Grafen Conventionalausträge von 1520 ein Austrägalgericht in Pfandungs- und Arrestsachen, so sonsten vors Kammergericht gehören, enthalten,) hätte

ganz leicht aus der K. G. Ordn. P. 2. T. 27. „Daß alle und jede Personen und Sachen — die „durch besondere Austräge dieser Ordnung — Ge„willkühre — nicht ausgenommen seynd, am — „Kammergericht gerechtfertiget werden sollen,“ entschieden werden können, wodurch die Conventionalausträge vor 1555 ohne Ausnahme, somit auch in Ansehung derer darinnen bestimmten Sachen bestätiget worden sind.

Unmittelbare sollen auch nach 1555 befugt seyn, Conventionalausträge ohne kaiserlichen Consens zu errichten. (Denn die vorherigen bestätigt die K. G. O. P. 2. T. 2. §. 1. und T. 27.) Würden privati dadurch aber nicht die Gewalt erhalten, sich und ihre Nachfolger eigenmächtig der obersten kaiserlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, und ihre Privatschiedsrichter zu kaiserlichen Commissarien (K. G. O. v. 1495. T. 24.) zu machen, ja, mehr zu thun, als kaiserlicher Majestät nach dem §. 116 des jüngsten Reichsabschieds erlaubt ist? Ein anders ist, für sich Privatschiedsrichter zu einer einzelnen Streitsache zu erwählen, und mit kaiserlicher commissarischer Gerichtsbarkeit versehene Austrägalrichter für alle Streitigkeiten aufzustellen, wovon an die Reichsgerichte appellirt wird, und woran auch andere Personen als die Contrahirenden, nemlich die Nachfolger in der Familie gebunden sind.

§. 22.

Ob der in den Churvereinigungen von 1338 und 1424 eingeführte Churfürstliche gewillkührte Aus-

Austrag und die jährliche Bestellung eines Churfürstenrichters als Gemeiner, noch gebräuchlich, und die fast ähnliche Disposition der K. G. Ordnung P. 2. T. 2. §. 1. 2 nicht vielmehr in praxi dafür eintrete, hätte einige Untersuchung verdient. Die selbst vom Hrn. V. §. 25 erwehnte Austrägalrequisition von Churtrier gegen Churpfalz, und die §. 26. Nota 2. excerpirte Stelle aus der Churverein von 1558 konnten hiezu Gelegenheit geben.

§. 23.

Zergliederung der verschiedenen Arten von Legalausträgen.

§. 24. 25.

Von der Entwerfung und Insinuation des Austrägalrequisitionsschreibens. Die Frage: wie in Ansehung derer über See wohnenden Unmittelbaren, z. B. Ihro königl. Majestät von Engelland oder Dännemark, die Insinuation des Requisitionsschreibens zu verrichten sey? hätte noch eine Untersuchung verdient.

§. 26.

Antwort des Beklagten. Unterbleibt solche in der gesetzmäßigen Zeit: so erwächst die Sache an ein Reichsgericht. Der vorgeschlagene Weg, ein Mandat an den Beklagten, zur Bestellung der Austräge nachzusuchen, ist weder rathsam noch gebräuchlich.

§. 27 und 28.

Welche Fürsten der Beklagte vorzuschlagen habe. Antwort des Klägers, und Ersuchen des erwählten Fürsten um Uebernehmung des Geschäfts.

§. 29.

Zu welcher Zeit mit dem Austrägalverhör in Spolien- und andern Sachen der Anfang zu machen sey? Auch soll dem Herkommen gemäß, der vorzuschlagende Churfürst oder Fürst, keine 12 Meilen vom Kläger entfernt wohnen, wenn Chur- und Fürsten einander verklagen.

§. 30.

Wie es gehalten wird, wenn der erwählte Fürst vor geendigter Sache stirbt.

§. 31. 32. 33.

Vom Ursprung der Legalausträge, deren sich die Prälaten, Grafen und Adelichen, wenn sie von Churfürsten und Fürsten belangt werden, zu erfreuen haben, und daß besagte Personen solches Recht nicht schon vorher durch die Landfrieden von 1383 und 1438. sondern erst durch die K. Ger. Ordn. von 1521 erlangt hätten.

§. 34.

Zwey Wege, deren sich der Kläger gegen den Beklagten in diesem Fall bedienen kann, und wie solche von der Belangung der Fürsten unter einander

der verschieden, und warum die Bestimmung der zwölfmeiligen Entfernung der vorzuschlagenden Austrägalrichter beygesetzt sey. (Die Beschwerlichkeit, vor einem zu weit entfernten Richter Proceß zu führen, war wohl der hauptsächlichste Beweggrund.)

§. 35.

Wie sich die von kaiserl. Majestät zu erbittende Commission, von der allgemeinen, allen Austrägen durch die K. G. O. von 1495 beygelegten commissarischen Qualität unterscheide.

§. 36. 37.

Das Verfahren richtet sich in diesem Fall, wenn Fürsten, die Prälaten und Grafen zu belangen haben, ceteris paribus nach der bey Fürsten unter einander eingeführten Vorschrift; wobey die Stelle der K. G. O. P. 2. T. 3. erklärt wird.

§. 38. 39.

Von den Austrägen, wenn Prälaten und Grafen ꝛc. einander belangen; und der letzteren Bemühung, solche noch weiter auszudehnen. Daß der H. V. des selbst anerkannten Unterschieds zwischen diesen und den Austrägen, wenn die Prälaten und Grafen von Fürsten oder ihres Gleichen belangt werden, ohngeachtet, die in den Gesetzen und bisher auch von jedermann gebrauchte Distinktion aufhebt,

hebt, dürfte die Austrägalmaterie mehr verwirren als aufklären.

§. 40. 41.

Prälaten, Grafen und Unmittelbare haben nur Austräge, wenn sie einander belangen; nicht aber, wenn sie von andern Unmittelbaren belangt werden. Der aus der Rubrik des fünften Titels: „die vom Adel, dem Reiche ohne Mittel und sonst keiner andern Gerichtsbarkeit unterworfen" genommene Zweifel läßt sich aus der genauen Bestimmung des 1 §. dieses Titels, und weil einer quoad personam (die Güter- und aus der Dienstpflicht entspringenden Klagen ausgenommen) nicht zugleich immediatus und mediatus seyn kann, gar leicht heben. Untersuchungswürdig wäre die Frage gewesen; wie fern die Cantonsgerichte die Austräge der unmittelbaren reichsritterschaftlichen Cavaliers seyen, und in praxi der höchsten Reichsgerichte Jurisdiktion damit concurrire?

§. 42. 43.

Von den acht Wegen, worauf ein Kläger, so kein Fürst ist, einen Chur- oder Fürsten zu Recht fordern kann. Nach vorgebrachter Geschichte zeigt der H. V. wie diese acht Wege füglich auf drey Classen reducirt, und der 1. 2. 5. 6. 7 und 8. nur mit dem Unterschiede, daß beym 5 und 6 beyder Theile Räthe vorkommen, in eine Classe gebracht werden können.

§. 44.

§. 44.

Der Beklagte muß sich den vom Kläger erwählten Weg gefallen lassen. (K. G. O. 1555. P. 2. T. 4. §. 17.) Also auch in dem Fall, wenn vom Kläger 9 Räthe verlangt werden, und der beklagte Fürst deren nur 2 oder 3 hat. Am 10ten Junii 1776 wurde in Sachen der Unterthanen der Grafschaft Braunfelß contra die dasige Fürstliche Regierung Citatio super protracta & denegata justitia erkannt, obgleich letztere statt der requirirten 9 Räthe, 5 niedersetzen zu wollen, erkläret hätte.

§. 45.

Die Fürsten müssen von ihren Unterthanen vor den Austrägen, können in den mehresten Orten aber auch von ihren eigenen Gerichten belangt werden. (Die Grundursache zu letzterem, der Unterschied beyder Belangungsarten, was für Sachen zu jeder Art insonderheit gehören? und welche bey einer Collision der andern vorgehe? auch ob, wenn man bey den Landesgerichten keine Justitz findet, sogleich ans Kammergericht zu gehen, oder vorher der Austrägalweg einzuschlagen sey? Diese Fragen hätten noch einige Untersuchung verdient.)

§. 46.

Der Beklagte soll jederzeit Räthe, der Kläger soll aber auch andere Personen zu Austrägalrichtern vorschlagen können. Dieses ist etwas unbestimmt. Nach der K. G. O. P. 2. T. 4. §. 10

und

und 11 kann der Beklagte seine Räthe oder andere Personen wählen, der Kläger darf aber nur unpartheyische, ehrbare, redliche und unverleumte (nicht verleumte, wie hier durch einen in der Tafingerischen Institut. ed. nov. §. 446. nota o. befindlichen Druckfehler eingeschlichen ist,) Personen vorschlagen. Der H. V. thut nicht wohl, daß er das Wort: Räthe im allgemeinen Verstande gebrauchen, und darunter auch die vom Kläger vorzuschlagenden unpartheyischen Personen gebrauchen will; da hierzwischen ein großer Unterschied vorwaltet.

§. 47.

Der erste von den acht Wegen. Daß unter dem Wort: fünf (Räthe) vom Adel (O. C. P. 2. T. 4. §. 5.) ritterbürtige zu verstehen seyen, würde sich analogice aus denen von Assessoren handelnden Stellen der Kammergerichtsordnung nicht gefolgert haben: weil nach des Hrn. Pr. Balemanns Bemerkung in den Beyträgen zur Revision des Concepts ꝛc. p. 45. auch vormals ein großer Unterschied zwischen den Worten Ritter und Edelmann, Ritterschaft und Adel, vorgewaltet hat; das bey Austrägen gebrauchte Wort Adel also über seinen wahren Begriff nicht eingeschränkt werden darf. Und da beym achten Fall, das Wort: Räthe von der Ritterschaft gebraucht wird: (O. C. P. 2. T. 4. §. 14.) so scheint das Gesetz hierinnen würklich einen sonsten schwer zu findenden Unterschied zwischen diesen beyden Wegen gelegt zu haben.

§. 48.

§. 48.

Austrägalrequiſition; und zu welcher Zeit der Austrägalrichter die Vorladung zu erlaſſen hat.

§. 49.

Wenn die Stelle der K. G. Ordn. P. 2. T. 4. §. 1. „Doch daß der Amtmann, der in der „Sache wider den Kläger mit der That gehandelt „hätte, nicht niedergeſetzt werde,“ auf ſolche Räthe, welche in der Angelegenheit des Klägers dem Beklagten Rath ertheilet, ausgedehnet würde: ſo dürfte der Beklagte, ſo gemeiniglich ſeine Regierungs- oder andre Collegia bey den außergerichtlichen Verhandlungen, wichtiger Streitigkeiten zu Rathe ziehet, wohl ſchwerlich einige, geſchweige denn zur Uebernehmung der Austrägalinſtanz fähige Räthe finden.

§. 50. 51.

Direktorium beym Austrägalgericht; Verpflichtung der Austrägalrichter und Erlaſſung der vorigen Pflichten. Sicheres Geleit für den Kläger.

§. 52.

Der Beklagte ſoll die Räthe im 1 und 2 Fall von der Reſidenz, an einen, jedoch ſelbſt beliebigen Ort verlegen. (O. C. P. 2. T. 4. §. 2.) Hiezu dürfte ſich der Beklagte wohl ſchwerlich entſchließen, und lieber die Austrägalinſtanz fahren laſſen. Allein,

das

das Wort: verlegen heißt auch nur die Kosten vorschießen; wie der s. Freyherr von Cramer in den Anmerkungen zur Revision des Concepts der Kam. Ger. Ordnung bey dieser Stelle bemerkt hat.

§. 53.

Unterschied zwischen dem 1 und 8 Wege; daß beym erstern der Beklagte den Richter erwählt, beym achten aber solches der älteste im Dienst ist. Der Unterschied wegen Verlegung der Räthe von der Residenz ist ungegründet; hingegen habe ich oben ad §. 47 noch einen Unterschied angegeben. Es wird widerlegt, daß beym 8 Wege die Requisition ermangeln solle.

§. 54.

Der zweyte Weg. Sofern nichts besonders verordnet worden, bleibt's bey den Vorschriften des erstern Wegs. Doch möchte ich die, dem Kläger ausdrücklich freygelaßne Wahl nicht präcise auf 4 oder 3 adeliche Räthe beschränken.

§. 55. 56.

Siebenter Weg, und dessen Uebereinkunft mit dem achten. Durch den Ausdruck: „wo aber „der Fürst nicht so viel Räthe in seiner Hofhaltung „hätte" — (O. C. P. 2. T. 4. §. 13.) wird übrigens der Kläger, wegen der vorhero ohne Einschränkung erlaubten Wahl (O. C. P. 2. T. 4. §. 12.) nicht blos auf die in der Residenz wohnenden Räthe eingeschränkt.

§. 57.

§. 57. 58.

Vom fünften Wege. Bey dem Wort: versäumte Räthe, die obige Anmerkung ad §. 46. Der Ausdruck der K. G. O. P. 2. T. 4. §. 10. „soll „der Beklagte, wo der ein Churfürst, Fürst oder „Fürstenmäßige wäre" — ist ein pleonasmus, und bedeutet nichts besonders. Der Beklagte wird auch hier nicht ersucht vor des Klägers Räthen, sondern vor gewissen redlichen, von ihm vorgeschlagenen Personen Rechts zu pflegen. (Siehe die Anm. ad §. 46.) Auch muß der Beklagte binnen Monatsfrist dem Kläger die neuen Räthe zur Auswahl bekannt machen. Die Beeidigung findet hier ebenfalls Statt.

§. 59. 60.

Sechster Weg. Hiebey befindet sich aus dem oben ad §. 46 Vorgebrachten, allerdings ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Kläger und Beklagten. Wie dieser und der fünfte Weg von dem 1. 2. 7 und 8 Wege in Ansehung der Unkosten unterschieden sey.

§. 61. 62. 63.

Dritter Weg. Nicht davon, ob der von Adelichen oder privatis requirirte Fürst binnen 4 Wochen antworten müsse und dergleichen, sondern von der Frage ob requisitus in Benennung der Fürsten, eben so alle Requisita, als wenn er von einem Fürsten requirirt worden, (wie außer den angeführten diese ist, halb geistliche und halb welt-

Bayerische Staatsbibliothek München

liche) präcise zu halten schuldig sey? ist in dem Deput. Absch. von 1600. §. 25 die Rede. Daß man solche bey Klagen „der freyen von Adel oder andern privatis" (mit Prälaten und Grafen hat es eine andre Bewandniß) nicht für so hochnöthig gehalten, rührt nach meiner Meinung aus der mindern Wichtigkeit der Processe, und dem ermangelnden Verhältniß-solcher Privatkläger, zu den Familienrechten andrer Fürstlicher Häuser her.

§. 64.

Vierter Weg. Der Hr. von Cramer hat das zugesetzte Wort: Freyherr aus der Zwierleinschen Edition des Concepts der K. G. Ordnung genommen. Da dieser Zusatz aber weder in der K. Ger. Ordn. von 1555. noch in der Ludolfschen Edition des Concepts steht: so hat es ohnehin keine vim legis, und scheint auch aus Versehn in die Zwierleinsche Edition gekommen zu seyn.

§. 65.

Aus der K. G. O. P. 2. T. 2. §. 2. folgt nicht, daß kaiserliche Majestät statt des beym 4 Weg erbetenen, mehrere Commissarien zu setzen, und dem Kläger dadurch die Kosten zu verdoppeln, befugt seyn solle. Ohne den Vikariatsvergleich vom 9ten Junii 1750 wird sich der Kläger blos mit dem Cap. 5. §. 1. der goldenen Bulle nicht helfen können.

§. 66.

§. 66. 67.

Von den Austrägalcommissarien, deren Religion und Unterschied von den kaiserlichen Hof- und Untersuchungscommissionen. Daß die Religionsgleichheit beobachtet werde, erweiset der H. V. im Zusatz zum 67. §. p. 274 mit dem neuesten Beyspiel in Sachen Mainz contra Hessendarmstadt, die Einlösung der Herrschaft Itter betreffend. Der Herr Herzog von Sachsengotha und der Herr Bischof von Speyer waren Commissarii. Erstrer schickte den Hrn. geh. Regier. Rath Rudloff und den Hrn. Legationsrath Hof, letzterer den Hrn. Regierungsrath, nachmaligen Visitations- und dermaligen Comitialgesandten von Hoymb nach Frankfurt am Mayn; woselbst Subdelegati spännig, die Akten also nach Göttingen verschickt wurden; Darmstadt aber von dem 1767 ausgesprochnen Urtheil an den Reichshofrath appellirte.

Zweyter Abschnitt.

Von dem gerichtlichen Verfahren in der Austrägalinstanz.

§. 68.

Hauptsächlich wird hier das bey Commissionen gebräuchliche Verfahren zum Grunde gelegt. Die Vorladung (nur nicht in dem beym Kam. Ger. gebräuchlichen Stylo) ist nothwendig.

 §. 69.

§. 69.

Regeln bey Bestimmung des Austrägalprocesses.

§. 70. 71.

Von den gewöhnlichen vier Satzschriften, den 4 oder 6 wöchigen Terminen und dem Contumacialproceß.

§. 72. 73.

Zeugenverhör. (Da alle Austräge kaiserliche Commissarien sind; so können sie kaiserliche Majestät Authorität nicht compromittiren, und die Allerhöchstdenselben subordinirten Reichsstände zur Abhörung eines Zeugens so wenig als das Kammergericht oder der Reichshofrath solches thun würde, in subsidium juris requiriren. Das vom H. V. angezogene jus de non evocando schützet keinen Reichsstand für dergleichen unmittelbar in ihren Ländern auszuübenden reichsobristrichterlichen Jurisdiktionshandlungen. Und wenn auch die Zeugencommissarii von den Partheyen ernannt würden: so nehmen sie bey Vollführung ihres Auftrags doch, gleich andern, die kaiserliche commissarische Qualität an.)

§. 74. 75. 76.

Von der mit beyderseitiger Theile Einwilligung vorzunehmenden Aktenverschickung und Beendigung der Austrägalinstanz. Wenn der klagende Theil sich nicht selbst verspätet, und keine au-

ßerordentliche dem Beklagten zur Last fallende Behinderung den Lauf des Processes hindert, so ist es nicht allein möglich, daß bey den angeordneten vier bis sechswöchigen Terminen, die zu einem einzigen Proceß niedergesetzte Austrägalcommission, in Jahr und Tag fertig werde; sondern es kann dem auf klare, nirgends aufgehobene Reichsgesetze sich gründenden Kläger, auch der Zugang ex capite protractae vel denegatae justitiae, an die Reichsgerichte nicht verweigert werden.

§. 77 bis 81.

Bey der Deutlichkeit der K. G. Ordn. P. 2. T. 8. §. 8. wodurch dem Kam. Gericht die Exekution der Austrägalurtheile zugeschrieben wird, und bey der einleuchtenden Erklärung von Exekution in erster Instanz redenden Stelle der K. G. O. P. 2. T. 4. §. 14. daß den Austrägen darinnen nur die Vollführung der Sache in erster Instanz übertragen worden sey, bedarf es keiner weitern Untersuchung, ob die namentlich als kaiserliche Commissarien charakterisirten Austräge judices pedanei seyn, und jurisdictionem ordinariam oder delegatam haben, oder nicht? Die Grundursache, warum die Austräge keine, mit Gewalt obrigkeitlichem Zwang verknüpften Befehle ertheilen, (O. C. P. 2. T. 23.) und deswegen auch keine Mandata executorialia oder de exequendo an die kreisausschreibenden Fürsten erlassen können, fällt ohnehin klar in die Augen.

§. 82.

Die Wiederklage findet nicht nur in dem ausdrücklich benannten 1. 7 und 8, sondern wegen Gleichheit mit dem erstern, auch im 2 Wege statt.

§. 83.

Appellation von den Austrägen an die Reichsgerichte. (Bey ermangelnder Appellationssumme tritt auch die Verordnung des R. I. N. §. 113. ein.) Verschiedene Differenzien zwischen der Appellation von Austrägalerkenntnissen in Spolien- und andern Sachen. (Deren werden in der Zwierleinschen Edition des Conc. der Kam. Ger. Ordnung P. 2 T. 8. noch mehrere angegeben.)

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältniß der acht Wege unter sich.

§. 84 bis 99.

Der H. V. wägt den Vortheil, Schaden und Vorzug der 8 Austrägalwege unter einander sehr genau ab, und stellt solche hierauf in folgende Ordnung: 6. 4. 5. 3. 7. 2. 1. 8. Sein Hauptaugenmerk bey Auswahl der Austräge, ist auf die wahrscheinlichste Unpartheylichkeit, und den möglichst zu vermindernden Einfluß des beklagten Theils gerichtet; welchem die mit der Kostenersparung und Ver-

Vermeidung der Reconvention verknüpften Vortheile untergeordnet werden.

Ich glaube, daß 1) um sich der Austrägalinstanz gänzlich zu entledigen, derjenige Weg vom Kläger vorzuziehen sey, so dem Beklagten entweder ohnmöglich, oder doch so beschwerlich und kostspielig ist, daß er ihn so leicht nicht einschlagen dürfte. Zu solchem Endzweck zeichnen sich der 2. 8 und 1 Weg vorzüglich, sowol wegen der Menge und der ritterschaftlichen oder adelichen Qualität der 5 Räthe, als auch der Kostenvorlage, aus, und daß der Kläger im 2 Wege zwey oder vier von den vorgeschlagenen Räthen, so man besonders apprehendirte, nach Gefallen ausmustern kann. An diesen Klippen scheitern die mehresten Austrägalfälle. Ist dieser Endzweck voraussichtlich nicht zu erreichen; so dürfte 2) bey der Auswahl des 6 vor dem 2. 8 und 1 Weg ein Unterschied zu machen seyn, ob der klagende Theil ein Stand des Reichs ist, dem es unanständig wäre, sich bloß vor des Beklagten Räthen ins Gericht zu stellen; oder ob eine ganze Ritter- und landschaft, oder ein anders angesehenes Corpus, dem es auf 6 bis 8 und mehrere tausend Gulden nicht ankommt, zu klagen hat; oder ob der Kläger eine Privatperson ist, bey welcher der große Kostenaufwand, die Vortheile des 6 vor dem 2. 8 und 1 Weg nicht aufwiegt. Denn, die wenigstens jährige Unterhaltung zweyer Austrägalrichter, und die hälftige Bezahlung eines Obmanns, wenn zumalen erstere unpartheyische Personen (O. C. P. 2. T. 4. §. 11.) somit keine Rä-

the und Diener des Klägers seyn sollen, und auch nicht von des Beklagten Unterthanen, sondern fremde Rechtsgelehrte von andern Orten hergeholt werden wollten, dürfte angegebene Summe wohl kosten. Auch wäre 3) ehe man nach des Hrn. V. Vorschlägen, den mit größern Kosten verknüpften 6, dem 2. 8 oder 1 Wege vorzieht, zu erwägen, ob des Klägers Gerechtsame einer zweydeutigen Auslegung fähig sind? oder ohne die gröste Ungerechtigkeit zu begehen, von den eignen Räthen des Beklagten nicht wohl verkannt werden können.

Vierter Abschnitt.

Von den Fällen, worinnen die Austräge nicht statt haben.

§. 101.

Der H. V. giebt hier drey Ausnahmen an, wenn dem klagenden Theil ein besondrer Vorzug zustehet, einen jeden gleich beym obersten Richter zu belangen, Beklagter durch seine Handlung des Austrägalrechts verlustig geworden, oder die Sache ihrer Beschaffenheit nach, gleich beym obersten Richter angebracht werden kann. Leichter dürften sich die hier vorwaltende Schwierigkeiten heben, und alle causae exceptae unter gewisse Rubriken bringen lassen, wenn das objectum bey Conventional- und privilegirten Austrägen, nach den Verträgen und Privilegien beurtheilt, bey legal Austrägen aber die Regel aufgestellt würde, daß „solche ihrem ersten

„schieds-

„schiedsrichterlichen Ursprung, und der jüngsten „Kammergerichtsordnung gemäs, (O. C. 1555. „P. 2. T. 2. §. 1.) in allen Streitigkeiten Spruch „und Forderung betreffend eintreten, sofern keine „rechtmäßige Ausnahme dabey gezeigt werden „kann."

Die Austräge finden also nicht statt, 1) in Sachen, worinnen der Kaiser selbst keine Jurisdiktion hat, nemlich Reichs- Kreis- Polizey- Kirchen- und Ehesachen; 2) in kaiserlichen Reservatfällen, in Criminalsachen der Unmittelbaren, großen Reichslehn- und Gnadensachen; 3) in Sachen, so Spruch und Foderung nicht betreffen, nemlich in causis voluntariae jurisdictionis &c. 4) In Sachen Spruch und Forderung zwar betreffend, so durch die K. G. Ordn. P. 2. vom 9 bis 26 Titel aber ausdrücklich ausgenommen sind; und endlich 5) in Sachen, welche anderer Gründe wegen, nicht zu den Austrägen gehören, wenn nemlich das beneficium miserabilium personarum, seu continentia & connexitas causarum vorwaltet; si foro austraegali renunciatum sit, si justitia a reo sit protracta vel denegata, si laudum ad arbitrium boni viri reducendum sit.

§. 102 bis 105.

Ausnahmen vom beneficio miserabilium personarum. Wenn der Beklagte den Austrägen renuncirt, oder die Fatalien verstreichen läßt. Von fiskalischen Sachen.

§. 106 bis 113. und §. 115 bis 118.

In wie fern die Austräge in streitigen Besitz- und Mandatssachen wegfallen. Am besten lassen sich die hier in Collision kommende Gesetze nach meiner Meinung folgendermaßen erklären. Die Unmittelbaren erhielten, „in allen Spruch und Forderung betreffenden Streitigkeiten", ihre Austrägalrichter. (supra §. 101.) Da selbige die Friede und Ruhe stöhrenden Thathandlungen durch Strafgebote nicht abstellen, und ihnen der Appellation unterworfenen Verfügungen, durch Executionsbefehle an die Kreisausschreibämter keinen Nachdruck geben konnten: so sind nebst andern Friede und Ruhe bezweckenden Dispositionen, besonders die Mandatsfälle ad compescendam viam facti durch den 23 Titel der Kam. Ger. Ordnung, den Austrägen entzogen, und den Reichsgerichten privative übertragen worden. Hiedurch waren aber gleichsam alle Possessions- besonders Spolienprocesse, der Austrägalinstanz entrissen worden; obgleich deren einige jener schleunigen reichsgerichtlichen Hülfe nicht nöthig gehabt hätten. Und dennoch war der allgemeine Titel von Mandatssachen, in Besitzstreitigkeiten, wobey metus armorum vorhanden, nicht hinreichend. Diesen Mängeln abzuhelfen, hat die Kammergerichtsordnung im 8 Titel des 2 Theils, die schlechten und gemeinen Spolienklagen den Austrägen wieder zugewiesen; zugleich aber die zu leistende schleunige Hülfe vorgeschrieben; und im 21 Titel des mit dem streitigen Besitz vergesellschaf-

teten

teten periculi armorum wegen, die nöthige Verfügung getroffen.

Nach dieser Auseinandersetzung lassen sich alle Besitzstands-Streitsachen leicht rangiren, ohne zu Hülfsmitteln seine Zuflucht nehmen zu dürfen, wodurch den Unmittelbaren das durch den 8 Titel des zweyten Theils der Kam. Ger. Ordnung erlangte jus quaesitum entzogen, und die so heilsame und nöthige Constitution de litigiosa possessione gänzlich verdrängt werden soll.

Weil der casus adipiscendae possessionis eine erstlich wider den Beklagten auszuführende Forderung betrift, letzterer per mandatum S. C. aber nicht aus dem Besitz geworfen werden kann, und sogar der Entsetzungsfall vor die Austräge gezogen worden ist: so gehört selbiger ohnstreitig zur ersten Instanz; es wäre denn, daß des Beklagten Besitzstand mit keinem Scheine Rechtens zu rechtfertigen, sein Zurückhalten somit als ein offenbares factum nullo jure justificabile zu betrachten wäre; oder ein irreparabile damnum bey dem fortdauernden gegenseitigen Besitz vor Augen gelegt werden könnte.

Beym casu retinendae possessionis, ist des Klägers Besitzstand entweder in facto & jure ohnstreitig gegründet, und des Beklagten Besitzstöhrung also offenbar tanquam factum nullo jure justificabile zu betrachten; oder des Klägers Besitzstand ist zweifelhaft und streitig. Da im erstern Fall keine richterliche Entscheidung über Spruch und Forderung erforderlich ist, sondern ein bloßer obrigkeitli-

keitlicher Strafbefehl den Kläger bey dem Seinigen, gegen eine ganz unbefugte Besitzstöhrung behaupten kann: so gehört derselbe auch zum reichsgerichtlichen Mandatsproceß S. C. Im zweyten Fall muß die Sache, wenn metus armorum in höherm oder geringerm Grad vorhanden ist, vom Kammergericht nach der Constitution de litigiosa possessione behandelt werden. Fällt hingegen solcher metus armorum weg: so muß der Bedrängte seine Klage in possessorio ordinario vor die Austräge bringen.

Wenn endlich beym casu recuperandae possessionis die Besitzentsetzung nicht mit gewaltiger That geschehen, somit für ein gemeines schlechtes Spolium zu achten ist: so treten nach dem 8 Titel der Kam. Ger. Ordnung die Austräge ein. Ist das Spolium aber mit gewaltiger That vergesellschaftet: so kann sich der Kläger entweder der Landfriedensbruchsconstitutionsklage bedienen, wenn die requisita hierzu vorhanden sind; oder er sucht ein Mandatum S. C. nach.

Ehe ich diese Materie verlasse, will ich noch einige Anmerkungen über verschiedene Stellen des H. V. einstreuen.

Zu Ende des 109 §. wird sehr unrecht aus der spätern Verordnung de continentia causae behauptet, daß die Stelle der Kammergerichtsordnung P. 2. Tit. 21. §. 2 wegen Verhandlung des petitorii coram ordinario aufgehoben worden. Da das possessorium und petitorium auf verschiedenen Gründen beruhet: so kann letzteres, ohne

den

den Grundsätzen der connexitatis causarum zu nahe zu treten, gar wohl vom erstern getrennt werden.

Daß es einem Kläger nach dem §. 113 nicht anzurathen sey, auf die Constitution de litigiosa possessione zu klagen, „und dadurch seinen Besitz selbst als litigios und zweifelhaft anzugeben“, hat wohl seine Richtigkeit. Deswegen fällt aber der Nutze dieser Constitution nicht weg. Was soll das Reichsgericht anders erkennen, wenn zum Beyspiel des Klägers Besitzstand sehr zweifelhaft, somit kein mandatum sine, sondern C. C. zu erkennen ist, selbiges der Austräge wegen aber nicht Statt hat? oder wenn beyde Theile mit ziemlichen Gründen zugleich pro Mandato de non turbando in possessione S. C. suppliciren? Und woher würden die Gründe zur Entscheidung des summariissimi, und Erkennung eines Sequesters oder Inhibitorii an beyde Theile herzunehmen seyn, wenn der Titel de litigiosa possessione unter die kammergerichtlichen Antiquitäten gehörte? wahrlich nicht aus dem Titel von mandatis.

§. 114.

In diesem §. werden die übrigen Fälle specificirt, worinn die Austräge keine Statt haben; welches mit dem oben §. 101 Beygebrachten zu vergleichen ist.

§. 120 bis 122

Kunstgriffe, deren sich die Advokaten zur Ausweichung der Austrägalinstanz zu bedienen pflegen. Bald werden mehrere Beklagte oder anhängige Processe ausgespürt, um die kammergerichtliche Jurisdiktion ex continentia causae vel connexitate causarum zu begründen. Bald appellirt der Kläger von landesherrlichen Rescripten; oder er zwingt seine Klage in einen oder mehrere von den vier Mandatsfällen.

Mich wundert, daß der H V. statt der § 121. Nota 6 angeführten Stelle, die schwerlich vom H. v. Cramer herrühren dürfte, nicht den §. 94 des Reichsabschieds von 1594 angezogen hat; worinnen die Extrajudicialappellationen von Bescheiden, Geboten und Verboten außerhalb Gerichts, genau bestimmt sind.

Der verschiedenen Anmerkungen ohngeachtet, kann ich dem Hrn. Verfasser seinen Verdienst um diese neue Umarbeitung der wichtigen Austrägalmaterie nicht absprechen. Man findet hier vieles beysammen in einer faßlichen Schreibart, und mit Anführung der Quellen vorgetragen, welches man sonst mit vieler Mühe zusammen suchen müßte. Und das Verhältniß der acht Austrägalwege unter einander, hat noch keiner so genau geprüft, und gegen einander abgewogen, als der Hr. Verf. Es wäre zu wünschen, daß sich mehrere die Mühe nähmen, dergleichen Handbücher von praktischen Materien, so in vielen Schriften zerstreut abgehandelt sind, zusammen zu tragen.

6.

6.

Henricus Jacobus Gombel, Wezlariensis, generalia praecepta de Austraegis, praesertim de causis in quibus illis locus sit. Giessae, 1778.

Herr Doktor Gombel hat in dieser Inauguraldissertation eine bey der Austrägalmaterie nothwendige und nützliche Arbeit unternommen, und mit vielem Fleiß und besondrer Deutlichkeit ausgeführet. Selbst die vorzüglichsten Kameralisten hatten bisher die Sachen, worinnen die Austräge statt haben, oder nicht, verworren ohne Plan und Ordnung vorgetragen. Diesem Fehler abzuhelfen, bestimmt Hr. G. im zweyten Kapitel, (nachdem er im ersten die Frage, welche Personen Austräge haben, untersucht hat,) aus dem Ursprung der Austräge und den Gesetzen, daß der Regel nach, „alle Sachen Spruch und Fordrung" betreffend, vor die Austräge gehören. Hierauf leitet er im dritten Kapitel, die von dieser Regel auszunehmenden Fälle ab. Die Austräge haben also nicht statt erstens in Sachen, worinnen der Kaiser selbst keine Gerichtsbarkeit hat; nemlich in Reichs-

Reichstags- Kreis- Polizey- Kirchen- und Ehesachen; zweytens in denjenigen Fällen, worinnen sich der Kaiser die Gerichtsbarkeit ausdrücklich vorbehalten hat, nemlich in peinlichen Klagen gegen Unmittelbare des Reichs, in großen Reichslehn- und Gnadensachen. Drittens können causae voluntariae jurisdictionis, nemlich Testamentsübergaben, Vormünderbestellungen, Emancipationen und Adoptionen, Contraktsbestätigungen, Commissiones in perpetuam rei memoriam, Alimentensachen, und salvus conductus &c. nicht vor die Austräge gezogen werden. Die vierte Ausnahme begreift diejenigen Sachen, welche zwar „Spruch und Forderung" betreffen, durch die Gesetze aber von der Austrägalinstanz ausgenommen worden sind; wohin die Land- und Religionsfriedensbruchs- wie auch fiskalische Sachen, die relaxationes jurisjurandi ad effectum agendi, die provokatorischen Klagen, die Sachen streitigen Besitzes, und verzögerter oder verweigerter Justiz, die Pignorations- Arrest- und Mandatsfälle, und die Monitorien gerechnet werden. Die fünfte Ausnahme begreift endlich solche Fälle, worinnen die Austräge aus andern Ursachen wegfallen: nemlich ob beneficium miserabilium personarum, ob continentiam causae vel connexitatem causarum, wenn kammergerichtliche Advokaten und Prokuratoren ihre Deserviten einklagen, oder jemand freywillig dem foro austraegali renuncirt hätte, wenn die Justiz vom Beklagten oder Austrägalrichter versagt worden wäre, oder ein Unmittel-

mittelbare betreffendes laudum ad arbitrium boni viri reducirt werden wollte.

Ich will noch einige Bemerkungen zu dieser, ihrem Zweck gemäß, sehr gut geschriebenen Dissertation beyfügen.

§. 10. Die Austräge sind nicht die nemlichen, wenn Prälaten, Grafen und Adeliche einander selbst belangen, oder von Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen belangt werden; weil die im letzten Fall geschehene Bestimmung der Qualität des zu erbittenden kaiserlichen Commissarii, im ersteren, nicht vorgeschrieben ist. Auch hätten hier die statt der Austräge unter den unmittelbaren reichsritterschaftlichen Personen eines Cantons, eingeführten Cantonsgerichte, erwähnet, und der in praxi stattfindenden Jurisdiktionsconcurrenz der höchsten Reichsgerichte mit den Austrägen der unmittelbaren Reichsritterschaft gedacht werden sollen.

§. 12. Daß auf die privilegirten Austräge der Reichsstädte in praxi Rücksicht genommen werde, erweiset die ganz neuerlich in Sachen von Berlichingen contra die Reichsstadt Winsheim beym Kammergerichte erfolgte remissoria ad austraegas.

§. 18. Der §. 30. aus der K. G. O. v. 1495 hätte bey Bestimmung des objecti austraegarum gänzlich wegbleiben müssen; weil er durch den nachhero eingeführten Titel von Mandatis aufgehoben

 ist,

ist, und hier also nur Verwirrung macht: wogegen der §. 1. P. 3. T. 4. der Kam. Ger. Ordnung, verbis: „so Prälaten rc. einen Churfürsten mit Recht beklagen wollten, warum und aus was Ursachen das wäre" noch einen Platz verdient hätte.

§. 22. a) Nicht bloß Sachen, wobey eine neue Gesetzgebung oder avtentische Interpretation nothwendig ist, sondern auch andere in die innere Reichsverfassung einschlagende Streitigkeiten zwischen Haupt und Gliedern, oder auch zwischen letztern insonderheit, gehören als causae comitiales nicht vor die Austräge.

e) Durch das Mem. Vis. von 1570. (C. O. C. P. 2. T. 1. §. 1.) hätte ohne Umstände erwiesen werden können, daß Ehesachen nicht vor die Austräge gehören.

§. 24. a) Zum Beweis, daß Criminalsachen der Unmittelbaren, privative zur kaiserlichen Gerichtsbarkeit, somit weder vors Kammergericht noch weniger vor die Austräge gehören, hätten die unter Kaiser Friedrich dem II zu stande gekommene Reichstagsconstitution vom Jahr 1236, und die neuesten Vorgänge mit den Herren Grafen Friedrich von Leiningen und Carl Magnus von Grehweiler, angeführt werden können.

§. 25. f.) Causae alimentorum sind nicht qua actus voluntariae jurisdictionis, sondern weil

weil sie sich ob periculum in mora ad mandatum sine clausula qualificiren, von der Austrägalinstanz ausgeschlossen.

§. 27. b) Causae violati privilegii caesarei, gehören wegen der dabey einzuklagenden fiskalischen Strafe, und des zugleich dabey zu erkennenden mandati de non contraveniendo privilegio caesareo S. C. nicht vor die Austräge.

III.

Merkwürdige Deduktionen und andere Proceßschriften.

Examen litis
inter
Baronem de Weichs ab vna
&
Baronem de Collenbach
ab altera parte,
in
duobus ſupremis Imperii Tribunalibus
puncto praepoſiturae in Hanſinne
agitatae.

Wezlariae 1779.

Dieſer in zierlichem Latein geſchriebenen Deduktion iſt ein deutlicher Conſpectus vorangeſetzt.

Eine bey der Kirche zu Hanſinne im Lüttichſchen ſich befindende, (§. 1. 2. 3.) und im April 1777

1777 eröfnete Präpositur, wird vom Herrn Fürst Bischof zu Lüttich dem Herrn Baron von Weichs übertragen, (§. 4.) und von selbigem ruhig in Besitz genommen. (§. 5.) Zu dessen Behauptung erwürkt Herr von Weichs bey dem lüttichischen Official ein Mandatum manutenentiae contra quoscunque ad dictam praeposituram aspirantes; (§. 6.) worauf sich Herr von Bernis, dem der Herr Cardinal gleichen Namens diese Präpositur aus einem prätendirten Patronatrecht übertragen hatte, (§. eod.) gerichtlich einläst, (§. 7.) gegen die nicht erschienenen Prätendenten aber sententia praeclusiva erkannt, und öffentlich an die Hansinnische Kirche angeschlagen wird. (§. 8.) Unterdessen hatte auch der Freyherr von Collenbach vom päbstlichen Stuhl diese Präpositur conferirt erhalten. (§. 9.) Der in der päbstlichen Bulle ernannte Executor, ein Canonicus der Stifter St. Martin und St. Peter zu Lüttich, Namens Antoine, (§. 10.) spricht, ohne die übrigen Prätendenten zu hören, dem Herrn von Collenbach den Besitz der Präpositur zu, und ersucht den Official zu Lüttich tanquam brachium saeculare, bey Strafe des Kirchenbanns, den Herrn von Collenbach in diese Präpositur einzusetzen. Der Official ertheilt aber das Decret: „de citando ad idem „beneficium coram se actualiter contenden„tes, aliosque beneuisos ad hoc vt intra ter„minum 24. horarum deducerent quae „vellent"; welches Herr von Collenbach nicht ausfertigen läßt. (§. 11.) Bey diesen Umständen, (§.

12.) wendet sich Herr von Weichs ans Kammergericht, und begehrt den 20ten Februar 1778 gegen den Herrn von Collenbach ein Mandatum de non contraveniendo constitutionibus imperii, in specie concordatis nationis germanicae & capitulationi caesareae, nec turbando in possessione vel quasi beneficii legitime apprehensa, abstinendo ab illicito recursu ad executorem papalem, renunciandoque provisioni apostolicae, juncta citatione solita, vna cum Mandato S. C. adversus Canonicum Antoine de indilate revocandis annullandisve praetenso processu coram se dolose, nulliter ac incompetenter fabricato, nec non requisitorialibus litteris a se ad dominum Officialem Leodiensem temerarie audacter & attentative emanatis & directis cum omnibus subsecutis, non vlterius continuando praetensam executionem bullae seu collationis pontificiae, neque turbando provisum a collatore ordinario, in possessione vel quasi beneficii legitime apprehensa, ac tandem de non sibi arrogando jurisdictionem in causa coram Domino Officiali Leodiensi jam pendente, sed plane ab omni vlteriori conatu contra concordata nationis germanicae maxime illicito sese desistendo, penitusque deinceps abstinendo, idque junctis non modo citationibus in via mandati solitis, verum etiam annexa citatione fiscalis Caesarei adversus vtrumque impetratum

tan-

tanquam violatores concordatorum, privilegiorum Leodiensium & jurisdictionis imperialis, atque tandem mandatum S. C. adversus Dominum Officialem de manutenendo in possessione vel quasi beneficii, juncta iterum citatione solita.

Hierauf erfolgte am 23ten Februar 1778 das Dekret:

Adhuc denegamus; sed officiali Leodiensi vt desuper, in specie super sequentibus punctis:

1mo) an locus Hansinne in territorio Leodiensi situs?

2do) vbi praepositus de Trappe mortuus?

3tio) an episcopus Leodiensis in possessione conferendi praepositaram Hansinne hucusque fuerit?

4to) vt dictus officialis Leodiensis bullam pontificiam & litteras praesentationis Domini Cardinalis a Bernis in copiis vidimatis a respective Canonico Antoine & Petro a Bernis desideret, litteras suas informatoriales ad hocce Camerae imperialis judicium intra sex septimanarum spatium a die insinuationis computandum, clausas transmittat; supplicantis Principali vero, vt

 5to) an

5to) an, per quem, & quatenus in posſeſſione vel quaſi praepoſiturae ab epiſcopo Leodienſi ſibi collatae turbatus ſit, intra eundem terminum demonſtret, injungimus.

Nach eingelangtem Bericht, darauf erſtattetem Gegenbericht, und „von Collenbachiſcher Seite übergebener präokkupatoriſchen Vorſtellung" (§. 15.) erfolgte am 2ten Junii 1778. das beyder Theile Anwäldten auf der Kammergerichtskanzley publicirte *) Dekret (§. 17.) dahin:

Ad litteras informatorias & contrainformatorias adhuc denuo denegamus, ſed decreta ab officiali Leodienſi hactenus emanata, praecipue vero ejus mandatum manutenentiae de 7ma Auguſti a. p. approbamus, & dicto officiali Leodienſi vt cauſam inter de Weichs, de Collenbach & de Bernis intuitu praepoſiturae Hanſinne litigioſam ſervato

*) Die Ausdrücke der Deduktion: illud decretum — non modo Baronis de Weichs, verum etiam Bar. de Collenbach *procuratori* more conſueto in Cancellaria camerali rite *publicatum fuit* — ſcheinen mir inadäquat zu ſeyn; da auf der Kanzley nur der Prokuratoren Scribenten die geſchriebene Dekrete in Empfang nehmen, ganz anders aber bey Publikation derer gegen Kameralperſonen ergangenenen Urtheile daſelbſt verfahren wird.

vato juris ordine decidat, injungimus, Dris de Zwierlein principali in casum realis turbationis in possessione praepositurae Hansinne, recursum ad hocce Camerae imperialis judicium reservantes. (§. 16.)

Herr von Collenbach wendet sich diesem ohngeachtet, am 15ten Junii des nemlichen Jahrs an den kaiserlichen Reichshofrath, in der Absicht, den beym Kammergericht bereits entschiedenen Proceß daselbst von neuem anhängig zu machen. (§. 18.) Der Reichshofrath verwirft aber des Herrn von Collenbachs possessorisches Gesuch, und befiehlt dem Official zu Lüttich in petitorio zu berichten; (§. 19.) wogegen Herr von Weichs am 26ten Oktober ej. Ai beym Kammergericht ein Mandatum de non trahendo ad tribunal Senatus imperialis aulici causam in foro Camerae imperialis pendentem, atque decisam & ad forum Officialis Leodiensis remissam S. C. gegen den Herrn von Collenbach erhält. (§. 20.)

Denen dagegen übergebenen Collenbachischen Einreden, „daß sich seine Klage beym Reichshof„rath bloß aufs petitorium einschränke, solches „in Concordatsachen aber zu den kaiserlichen reser„vatis, somit privative vor den Reichshofrath „gehöre,“ widerspricht Herr von Weichs per generalia. (§. 21.)

Zur Begünstigung der gerichtlichen Entscheidung zeigt Herr von Weichs also in vorliegender Deduktion,

I. Daß der lüttichische Official in dieser Sache allein judex competens sey; weil

1) die Territorialgerichte sowohl nach der Beschaffenheit der Concordaten, als des vorliegenden weltlichen Rechtsstreits, in Concordatstreitigkeiten urtheilen könnten; (§. 23.)

2) kaiserliche Majestät in dergleichen Sachen als höchster Beschützer der teutschen Kirchen zwar concurrentem jurisdictionem mit den Territorialgerichten, (§. 24.)

3) aber nur in gewissen Fällen, besonders wo seine Protektion nothwendig sey, einen Vorzug vor jenen hätten. (§. 25.)

Es stünde auch

4) einem jeden teutschen Territorialgericht eben so gut als dem päbstlichen die Gewalt zu, die Concordata gleich andern Reichsgesetzen auf vorgebrachte Streitigkeiten zu appliciren, zu interpretiren, und die hierinnen mit ihnen concurrirenden päbstlichen Gerichte zu präveniren. (§. 26.)

5) Hätte Executor bullae papalis in dergleichen Präbenten-Collatursachen, zwar die Immission zu besorgen, nach dem Baselischen Concilio (von Cramer Wezl. Neb. St. P. 49. III. St. p. 27. P. 50. pag. 69. nota aa) und den Concordatis,

datis, (Schmaus Corp. jur. publ. p. 45.) aber keine Gerichtsbarkeit. (§. 27 bis 31.)

Es sey also

6) der Official zu Lüttich

a) rechtmäßigerweise als judex competens in dieser Sache angegangen, (§. 32.) und

b) von selbigem durch gültige Actus gegen die Herren von Bernis und von Collenbach, die Gerichtsbarkeit in dieser Sache nach den bekannten Grundsätzen des Römischen und Canonischen Rechts prävenirt worden. (§. 33. 34. 35.)

II. Wird gezeigt, daß Herr von Collenbach zweymal wider die concordata nationis germanicae gehandelt habe. (§. 36.)

A) Hätte derselbe die Collatur eines im bischöflichen Monat erledigten beneficii gegen die ausdrückliche Disposition der Concordaten, zu Rom erschlichen. (§. 37. 38. 39.) Die Collenbachscher Seits zur Rechtfertigung dieses Unternehmens angeführten Gründe, „daß dem Pabst in den Concordaten die größeren Dignitäten bey Cathedralkirchen und die fordersten Stellen bey Collegiatkirchen vorbehalten worden, zu letzteren aber die Präpositur zu Hansinne gehörte, und daß selbige „als ein beneficium regulare gleich einer Commende vom Pabst, und nicht vom Ordinario „Dispensationsweise an Layen zu vergeben, der „Pabst auch im Besitz der Collatur dieses beneficii sey,“ werden widerlegt. (§. 40 bis 50.)

B)

B) Wäre die vor dem lüttichischen Official rechtshängige Sache concordatswidrig an das vermeintliche von Rom begründete forum des Canonici Antoine gebracht worden. (§. 51.)

III. Hiedurch, und daß man den Official zu Lüttich nicht stark genug gehalten, es mit dem päbstlichen Hof aufzunehmen, sey der Weichsische Rekurs ans Kammergericht veranlaßt worden. (§. 52.)

IV. Die kammergerichtliche Jurisdiktion sey in einer, die Verletzung der Concordaten betreffenden Streitsache in possessorio und petitorio gegründet. (§. 53.)

Kaiser Maximilian der erste hätte dem Kammergericht im Jahr 1495 die kaiserliche Gerichtsbarkeit in ihrem völligen Umfange übertragen; nur peinliche, Feudal, Gnaden, Italienische, und ganze Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften betreffende Sachen, seyen privative kaiserlicher Majestät vorbehalten geblieben. (§. 54.)

Der im Jahr 1501 errichtete Reichshofrath habe erst nach und nach mit dem Kammergericht concurrentem jurisdictionem erhalten; (§. 55.) beyde Gerichte hätten also, die vorangeführten reservata ausgenommen, gleiche Gewalt. (§. 56.)

Da sich nun die Kaiser Concordatsachen niemals reservirt hätten, auch kein Reichsgesetz dem Reichshofrath hierinnen einen besondern Vorzug ein-

einräume: so hätte das Kammergericht in diesen Fällen mit dem Reichshofrath ohnstreitig concurrentem jurisdictionem. (§. 57.)

Das Kammergericht hätte auch von jeher *) in Concordatsachen seine Gerichsbarkeit ausgeübt. (§. 58.)

Ja, in dem privilegio, welches Kaiser Carl der V. im Jahr 1529 dem Hochstift Lüttich ertheilt hätte, seyen dem Kammergericht sogar mit Ausschluß des Reichshofraths, die im Lüttichschen vorfallenden Concordatstreitigkeiten allein übertragen **), und dem Reichshofrath erst im Jahr 1575 auf Ersuchen des Churfürstlichen Collegii, concur-

---

*) Rulandi thesaurus juris executivi; ibi tr. de invocat. brach. saecul. & eccles.

Gylmann symphorema in tom. praejudiciorum. f. 32.

Seyler sentent. Camerales p. 50.

Barth T. I. Sentent. p. 339.

L. B. de Harprecht, Kam. Gerichtl. Staatsarchiv, T. I. p. 10. T. 3. p. 124.

L. B. de Cramer Nebenst. P. 48. I. St. p. 19. P. 49. II. St. p. 21. P. 87. p. 102.

**) Louvrex Recueil des Edits de Liege T. I. p. 301. ed. de 1750. de Ludolf Corp. jur. Camer. in append. privileg. de non appell. p. 120.

currens jurisdictio *) in dergleichen Sachen ein⸗geräumt worden. (§. 59.)

Daß Concordatsachen in den neuern Zeiten fast gänzlich vom Kammergericht ab und allein an den Reichshofrath gekommen, rühre daher, weil die sich an letztern wendende Parthenen zugleich be⸗sondere kaiserliche Vorschreiben **) an den Pabst erhalten hätten. (§. 60.)

Deswegen, und da kein Gesetz das Gegentheil verordnete, hätte das Kammergericht seine Gerichts⸗barkeit in Concordatsachen nicht verloren ***), son⸗dern vielmals auch bey neuern Vorfallenheiten †) würklich ausgeübt. (§. 61.)

Noch am 19ten Junii 1777 sey in Sachen des Herrn Fürsten von Salm gegen den Abt zu Senon, ein Mandatum de non contraveniendo concordatis nationis Germanicae vna cum citatione ad videndum relaxari juramentum ab Abbate & Religiosis congregationis ad St. Vitonem & Hydulphum contra Nationis Germanicae concordata nulliter praestitum erkannt worden. Desgleichen am 27ten May

---

*) L. B. de Senckenberg ungedruckte Schriften P. 3. pag. 18. L. B. de Cramer Nebenst. P. 49. II. St. §. 2. p. 22.

**) de Cramer l. c.

***) de Cramer l. c. P. I. St. 9. §. 16. p. 183.

†) idem l. c. P. 43. No. 4. P. 49. No. 1. 2. p. 1. 17. 49. P. 1. No. 9. p. 169. 137. 187.

May 1777 in Sachen des Herrn von Spiegel gegen Engel und den Münsterischen Herrn Vicarium in spiritualibus, ein Mandatum de non contraveniendo constitutionibus imperii in specie concordatis nationis Germanicae & capitulationi Caesareae, sicque renunciando provisioni apostolicae & abstinendo ab illicito recursu restituendo damna & expensas vti & de manutenendo provisum (a patrono Spiegel) Huyenbock, in possessione obtenti officii.

Ferner am 11ten Jänner 1779 in causa communitatis de Cortis contra Abbatissam & monasterium Vallis nostrae Dominae in principatu Leodiensi situm, de non contraveniendo concordatis nationis Germanicae atque privilegiis Caesareis, sicque abstinendo ab illicito recursu adversus sententiam interlocutoriam provisionalem Sine de damnis & expensis refundendis Cum Clausula.

Endlich am 8ten März 1779 in causa incolarum viculi ex Mery patriae Leodiensis contra pagimagistros & incolas ex Tylf nec non Henricum Hotchamps matricularium dicti loci & Canonicum Jaquet judicem commissarium papalem Mandatum de non contraveniendo legibus & constitutionibus imperii, nec non concordatis nationis Germanicae & capitulationi Caesareae, abstinendo ac sese desistendo ab illicito maximeque temerario ad curiam Romanam, judicem-

judicemque commissarium deputatum papalem accepto recursu, & a litteris citatoriis & inhibitoriis, aliisque ab hoc papali commissario deputato nulliter impetratis Sine-de restituendo damnum & expensas desuper causatas Cum Clausula. (§. 62.)

Es sey auch kein rechtlicher Grund vorhanden, dem Kammergericht nur die Beurtheilung der Concordatstreitigkeiten in possessorio einzuräumen. (§. 63.)

Denn, da die Concordaten die zwischen dem Kaiser, den teutschen Bischöfen und Kirchen und dem Römischen Hofe vorwaltenden Streitigkeiten nicht bloß possessorisch, sondern endlich entschieden, somit die vormals vom Kammergericht in dergleichen Sachen ausgeübte actus jurisdictionis nicht das possessorium, sondern das petitorium betroffen hätten: so gebührte auch von jeher hierinnen dem Kammergericht die Beurtheilung. (§. 64.)

Hiemit stimme auch das dem Stift Lüttich vom Kaiser Carl dem V ertheilte Privilegium vollkommen überein, verbis:

Vt quoties quisquam praesumeret contra nationis Germanicae concordata in praejudicium ordinariorum collatorum & ab illis factarum collationum quicquam innovare — seu illas turbare — — vel subditos extra dictam patriam evocare per consiliarios principis Leodiensis ad tribunal Camerae impe-

imperialis in jus vocaretur ad comparendum, dicendumque & allegandum causas oppositionum, respondendumque procuratori fiscali — & alias — ad poenarum & emendarum executionem procedi, (§. 65.)

Die beyden oben §. 62. angeführten Beyspiele in Sachen des Herrn Fürsten zu Salm gegen den Abt zu Senon, und in Sachen von Spiegel contra Engel, werden zum Beweis angezogen, daß das Kammergericht auch neuerlich in petitorio bey dergleichen Sachen seine Hände eingeschlagen hätte. (§. 66.)

Wenigstens gehörten die lüttichschen Concordatstreitigkeiten nach dem kaiserlichen Privilegio in possessorio und petitorio vors Kammergericht. (§. 67.)

Auch der Einwand, daß die über die Erklärung der Concordaten entspringende Streitigkeiten eigentlich per amicabilem zwischen kaiserlicher Majestät und dem Pabst ausgemacht werden müßten, und der Kaiser also auch den gegründetsten Anspruch auf die alleinige gerichtliche Beurtheilung solcher Streitigkeiten hätte, ließe sich durch den festzusetzenden Unterschied heben, daß, wenn Zweifel über die Concordata, in sofern sie als pactum zu betrachten, entstünden, selbige allein zwischen dem Kaiser und Pabst ausgemacht werden müßten, daß aber beyde höchste Reichsgerichte in Streitigkeiten, so zwischen teutschen Bürgern über die Auslegung

und Anwendung der Concordaten, als Reichsgesetze betrachtet, entstünden, urtheilen könnten. (§. 68.)

Herr von Weichs habe das Kammergericht in dieser Sache also rechtmäßig nach Vorschrift der Gesetze und des lüttichschen privilegii angegangen. (§. 69.)

V. Das Kammergericht hätte in dieser Sache den Reichshofrath auch prävenirt, dermaßen, daß sie von letzterem ab- ans Kammergericht, und an den von selbigem in petitorio zum Richter angeordneten Official zu Lüttich verwiesen werden müßte. (§. 70.)

Denn, nach der bekannten Rechtslehre prävenire dasjenige Gericht, welches zuerst durch Erlassung einer Citation oder deren Analogon, (wozu Schreiben um Bericht gehörten) die Gerichtsbarkeit in einer Sache ausgeübt hätte. Nun sey das vom Kammergericht erlassene Schreiben um Bericht (supra §. 14.) und das dem Collenbachschen Anwaldt verkündete Finaldekret vom 2ten Junii 1778. (supra §. 16. 17.) der erst am 15ten Junii beym Reichshofrath übergebenen Collenbachschen Supplike weit zuvorgekommen. (§. 71.)

Und da gedachtes Finaldekret nicht nur das possessorische Verfahren des lüttichischen Officials genehmigt, sondern auch wegen des petitorii verordnet hätte: so wäre der Reichshofrath in dieser Sache vom Kammergericht in possessorio und petitorio prävenirt worden. (§. 72.)

Der

Der Reichshofrath würde die Sache also gefälligst an den lüttichschen Official verweisen, das Kammergericht aber gegen den widerspänstigen Herrn von Collenbach ein Mandatum arctius de non trahendo causam ad forum imperiale aulicum erkennen. (§. 73.)

Auch seye der Reichsfiskal gegen den Herrn von Collenbach zu excitiren, und derselbe wegen Uebertretung der Concordaten, und verursachten conflictu jurisdictionis zwischen beyden höchsten Reichsgerichten, in eine Strafe von 10 Mark löthigen Golds zu condemniren. (§. 74.)

Diese schön geschriebene Deduktion hat den Herrn Geheimenrath und Kammergerichtsprokurator von Zwirlein den ältern zum Verfasser.

Es wäre Schade, wenn er sie in den zweyten Theil seiner Nebenstunden nicht ganz abdrucken ließe.

IV.

Von kammergerichtlichen Gesetzen.

1.

Des Herrn geheimen Legationraths und Praesentati Balemann Sammlung der jüngsten Visitationsschlüsse, Gemeinenbescheide, Dubiorum Cameralium, Conclusorum Pleni &c. und anderer nützlichen Verzeichnisse. Lemgo in der Meyerschen Buchhandlung. 1779.

So viel und mannigfältig die dem Kammergericht vorgeschriebenen Gesetze sind, welche weder in einem allgemeinen Gesetzbuch verfaßt, noch in einer vollständigen Sammlung beysammen stehen, um so größere Verdienste haben diejenigen, so sich mit vollständigen Sammlungen und brauchbaren Ausgaben der kammergerichtlichen Gesetze beschäftigen.

Die

Die älteren Gesetze bis in das Jahr 1724 trift man in dem berühmten Corpore juris Cameralis des Herrn Assessor von Ludolfs (Frankfurt 1724.) ziemlich vollständig beysammen an.

Und der verdienstvolle selige Herr Johann Jacob von Zwirlein hat das Nachschlagen der älteren kammergerichtlichen Gesetze, durch sein in Quart 1753 zu Gießen herausgegebenes Concept der Kammergerichtsordnung, auch außerordentlich erleichtert.

Nur von den neueren Gesetzen fehlte noch eine vollständige Sammlung.

Zwar hatte der Freyherr von Cramer die kammergerichtlichen Gemeinenbescheide vom Jahr 1702 bis 1766 im 5 Theil seiner Observationen p. 706 seq. einrücken lassen. Und in der neuen Ausgabe der Tafingerischen Institutionum jurisprudentiae Cameralis finden sich sehr viele Conclusa der jüngsten Kammergerichtsvisitation eingeschaltet. Vollkommen war diese Materie der neuen kammergerichtlichen Gesetze dadurch aber noch nicht erschöpft.

Diese Ehre blieb Herrn Balemann, so sich durch die Beyträge zur Revision des Concepts der Kammergerichtsordnung schon ein so großes Verdienst um die Bearbeitung des kammergerichtlichen Fachs erworben hatte, vorbehalten.

In der Eingangs angezeigten Sammlung findet man erstens sämtliche die Verbesserung des kaiserlichen reichskammergerichtlichen Justizwesens betreffende

Schlüsse der letztern vom May 1767 bis dahin 1776 währenden Kammergerichtsvisitation, unter 82 Rubriken in Ordnung gestellt. (von S. 1 bis 196.)

Aus denen hiehergesetzten Rubriken, wird man die mannigfaltige Gegenstände von Realien ersehen, worüber die letztere Visitation deliberirt hat.

1) Revision des Concepts der Kammergerichtsordnung von 1613.

2) Concursordnung.

3) Revisionen.

4) Curialien in den kammergerichtlichen Berichten

5) Achtung für die Visitationsverordnungen.

6) Ahndung der angetasteten Kaiserl. und des Reichs Hoheit, Recurs an den Apostolischen Stuhl.

7) Prädicat eines Kammerrichter-Amts-Verwesers. Gebrauch des Arm-Lehn-Sessels in der ersten Rathsstube.

8) Einberufung neuer Assessoren.

9) Von den Praesentatis und deren Prob-Relationen.

10) Adeliche Assessores.

11) Entlassung der vorigen Dienst-Pflichten.

12) Introduction der Präsidenten und Assessoren.

13) Residenz.

14) Resignation.

15) Mitglieder der Reichsritterschaft.

16) Gnaden-Pensionen für die Wittwen.

17) Zeit der Senats-Sessionen und des Pleni.

18) Entschuldigung bey verspäteten Rathsgängen.

19) Batzen-Strafe.

20) Religions-Gleichheit im Senat.

21) Anzahl des Extrajudicial-Senats.

22) Extrajudicial-Täge.

23) Verschonung mit Extrajudicial-Distributionen.

24) Beschleunigung der Extrajudicialien und fiskalischen Sachen.

25) Circuliren der Acten.

26) Schreiben um Bericht.

27) Abforderung der Acten. Einsicht der Senats-Protocolle.

28) Anzeige der verfertigten Re- und Correlationen.

29) Schriftliche Correlationen. Bestellung des Correferenten.

30) Modus referendi & votandi.

31) Ablieferung und Verwahrung der Relationen.

32) Von den schriftlichen Votis.

33) Annehmung eines Responsi loco voti.

34) Zerstreuung und Nebengeschäfte während der Deliberation.

35) Einsicht der Distributions-Register.

36) Turnus in referendo. Senatsbestellung.

37) Ordo votandi.

38) Senatsprotocoll.

39) Plena betreffend.

40) Von der Formul habito discursu.

41) Verschiedene Gegenstände der Directorial-Obliegenheiten.

42) Vorlassung der Sollicitanten. Anzeige bey dem verhinderten Aufgang des Hrn. Kammerrichters.

43) Eigenwillige Entziehung von den Senatssessionen.

44) Gastereyen der Procuratoren.

45) Consuliren und Sollicitiren der Assessoren.

46) Anempfehlung zu Procuraturen.

47) Vollendung angefangener Inquisitionen.

48) Betragen gegen Canzleypersonen.

49) Wiederherstellung des Bescheidtisches.

50) Ordinationen.

51) Vergleichsversuche.

52) Tabella privilegiorum de non appellando.

53) Summa appellabilis privilegii.

54) Verzeichniß der insinuirten Landesordnungen und Statuten.

55) Execution der Kammergerichtlichen Urtheile.

56) Execution in Reichs-Ritterschaftlichen Sachen.

57)

57) Post-Festa.

58) Remedium ulterioris supplicationis.

59) Dubia Cameralia.

60) Conflictus jurisdictionis.

61) Weitläuftigkeit und überflüssiges Allegiren.

62) Sollicitatur-Mißbräuche.

63) Verbotene Sollicitatur des Juden Löw Aaron und dessen Mutter.

64) Dilations-Mißbräuche.

65) Restitutions-Mittel.

66) Verzeichniß der submittirten Sachen.

67) Depositen-Gelder.

68) Heftung und Foliirung der Acten.

69) Annehmung der Advocaten und Procuratoren. Abpracticirung der Partheyen. Auslösung der Anlagen und Urtheile.

70) Specimina Advocatorum.

71) Auslösung des Duplicats, der Hauptschriften, Urtheile und Decreten.

72) Canzley-Gebührnisse.

73) Audienz.

74) Zweyter Cameral-Medicus.

75) Urlaubs-Gesuche und Neglecten.

76) Ablieferung der Acten der verreisenden Assessoren.

77) Pfenningmeisterey-Wesen.

78) Bau-Rechnungen.

79) Vormundschafts-Wesen.
80) Kammer-Bothen.
81) Gnaden-Quartale.
82) Schatzung der Cameralen.

Das zweyte Stück enthält die von 1702 bis 1778 vom Kammergericht eröfnete Gemeinebescheide; (S. 197 bis 244) worunter die G. B. vom 28ten Nov. 1703. 1;ten Nov. 1711. 5ten Junii 1767. beyde G. B. vom 17ten Okt. 1768. der G. B. vom 6ten Jun. 1770. 23ten Dec. 1774. 7ten April 1775. 17ten Jan. 1776 und 27ten Febr. 1778 sich in der von Cramerischen Sammlung nicht befinden.

Im dritten Stück und dessen ersten Abschnitt sind die bey der letzten Visitation vom Kammergericht übergebene 8 dubia cameralia (S. 245 bis 255) enthalten; welche zwar noch nicht resolvirt, und in gesetzmäßige Vorschriften verwandelt, derer dabey gefügten kammergerichtlichen Zweifelsgründe wegen, aber sehr schätzbar sind.

Die noch niemals im Druck erschienenen 15 dubia cameralia, so der vorletzten Kammergerichtsvisitation im Jahr 1709 übergeben worden sind, (S. 255. 256.) werden dem Leser auch sehr willkommen seyn.

Der zweyte Abschnitt begreift ein, von der Kammergerichtskanzley der letzten Visitation übergebe-

gebenes Verzeichniß kammergerichtlicher Conclusorum pleni, vom Jahr 1659 bis ins Jahr 1760. (S. 256 bis 265.)

Durch einen Fehler des Setzers sind die unschicklichen Worte; „Conclusa plena des Kammergerichts Protonotarien betreffendt" über jedes Blatt gekommen.

Der dritte Abschnitt enthält A) ein Verzeichniß derer beym Kammergericht nach und nach insinuirter privilegiorum de non appellando, wie auch jener, welche punctum fori insonderheit betreffen, (S. 265 bis 277) und B) ein Verzeichniß insinuirter Privilegiorum über andre Gegenstände. (S. 278 bis 288.)

Im vierten Abschnitt werden die nach und nach beym Kammergericht übergebenen Landes-Proceß- und Policeyordnungen und Statuta bemerklich gemacht. (S. 288 bis 294.)

Der 5. 6. 7. 8. 9 und 10 Abschnitt beschäftigen sich mit einer Anzeige derjenigen Revisionssachen, welche zur Fortsetzung angezeigt, oder verglichen worden, und worinnen excipirt oder ad acta submittirt, die Succumbenzgelder angesetzt, oder der Revision entsagt worden.

Auszüge lassen sich aus dieser fürtreflichen Sammlung neuer kammergerichtlichen Gesetze nicht wohl machen. Und da sie jedem Kameralisten unentbehr-

entbehrlich ist: so würde diese Arbeit auch nicht den allergeringsten Nutzen haben.

Der Herr Verfasser hat auch schon Anmerkungen über die in dieser Sammlung aufgenommenen neuen kammergerichtlichen Gesetze unter die Presse gegeben; welche nach der tiefen Einsicht und großen Erfahrung des Herrn Verfassers in diesem Fach, nicht anders als sehr gut ausfallen können.

V.

V.

Vermischte Bemerkungen.

1.

Ob, wenn mehrere Beklagte von einer Classe auf verschiedene Austrägalfälle requiriret werden können, die Sache ex continentia causae ans Kammergericht gebracht, oder vor den Austrägen verhandelt werden müsse?

Der Fall ist dieser. Ein Prälat, Graf oder sonstiger Kläger hat gegen zwey oder mehrere Chur- oder Fürsten eine unzertrennliche Klage anzustellen. Er kann hierzu einen von denen in der Kammergerichtsordnung P. 2. T. 4. §. 1. 6. 8. 9. 10. 11. 12 und 14 enthaltenen acht Fällen wählen. Der Herr Geheime Rath J. F. G. Brandt behauptet in der gelehrten Abhandlung de Continentia causae, quatenus praetermissis austraegis fundet Jurisdictionem camerae imperii, & speciatim: vtrum actione adversus duo plures-

pluresve reos aequali modo austraegis praeditos suscepta ejus ratio habeatur? Wezlariae 1754. §. 109 und 110 seq. daß diese Sache ex continentia causae ans Kammergericht gehöre. Denn, der Kläger könnte für jeden Beklagten einen besondern Austrägalrichter wählen. Es seye also der Fall sonderbarer Austräge vorhanden. Da nun der Deputationsabschied von 1600. §. 23. in des Klägers Willkühr setzte, ob er sich im Fall sonderbarer Austräge eines endlichen und gewissen Richters vergleichen wolle, so müste die bey einem der höchsten Reichsgerichte angebrachte Klage, als eine Erklärung, daß Kläger sich nicht vergleichen wolle, angesehen, und die Sache ex capite continentiae causae angenommen werden.

Das höchstpreißliche Kammergericht hat auf diese Ausführung auch am 6ten Februar 1753 in Sachen des Gotteshauses Banz contra Frau Louise Dorothea Herzoginn zu Sachsen Gotha und Consorten, (Sachsen Coburg Meiningen) eine Citationem ad videndum se manuteneri in possessione legitime apprehensa feudumque cum apertinentiis declarari pro aperto seque teneri ad illud deoccupandum cum restitutione fructuum perceptorum & percipiendorum damnorum & expensarum sicque condemnari erkannt. Und vom kaiserlichen Reichshofrath ist auf gleiche Weise den 21ten August 1727 eine Klage vom Herrn Fürsten zu Fulda contra die Herren Herzoge zu Sachsen, Johann Wilhelm

und Ernst Ludwig erkannt worden; siehe merkwürdige Reichshofraths-Conclusa VI. Th. pag. 353. 355.

Da aber die beym Kammergericht verklagte Sächsische Häuser exceptionem austraegarum opponirten, und hierüber bis zur Sechstuplik gehandelt wurde, so verwies endlich das Kammergericht am 21ten März 1777. diese Sache, ausweis der sub Lit. A. beyliegenden Urtheil, zu den Austrägen.

Dieses mag hauptsächlich deswegen geschehen seyn, weil die hohe Beklagte gar nicht super austraegis requiriret worden.

Da folglich die Partheyen keine Gelegenheit hatten, sich eines endlichen und gewissen Richters zu vergleichen; so ließe sich die Sache, wegen nicht zu Stande gekommener Uebereinkunft derselben nach dem §. 23. R. D. de 1600 auch nicht ex continentia causae ans Kammergericht ziehen.

Ich habe daher bey einem ähnlichen Fall einen sicherern Weg eingeschlagen, und wie die Anlage B/. zeiget, die hohe beklagte Theile requirirt, ein aus ihren beyderseitigen Räthen bestehendes judicium austraegarum mixtum von 9 Personen niederzusetzen. Da dieser Weg von beklagter Seite ohne mancherley Beschwerlichkeiten und viele Unkosten nicht eingeschlagen werden kann, dieserwegen

dem

dem Kläger aber nicht zugemuthet werden kann, einen andern ihm nachtheiligeren Weg zu wählen, so hat man bey solcher Austrägalrequisition nicht leichtlich eine die würkliche Bestellung dieses Austrägalgerichts bezweckende Antwort zu befürchten. Wenigstens haben beyde hohe beklagte Theile im angeregten Fall die Austrägalrequisition unbeantwortet gelassen, daß also nach vorgängigen Schreiben um Bericht, am 29ten Julii 1768 gegen Braunschweig und am 16ten Nov. des nemlichen Jahrs gegen Hannover vom Kammergericht eine Citatio super denegata vel protracta justitia austraegali & ad videndum se ad resarciendum damnum ob non impletum contractum causatum cum expensis condemnari vna cum Mandato de non via facti sed juris procedendo, ac non turbando in usu & administratione rei locatae erga promptam exsolutionem locarii sine Clausula & extensione Mandati ad implendum sine mora contractum locati conducti quoad viginti mille modios salis cum clausula erkannt wurde.

Litt. A.

Litt. A.

Sententia Cameralis die 21. Martii 1777. publicata.

In Sachen Abten des Gotteshauses Banz Klägern eins, wider weyl. Frau Louise Dorothea Herzogin zu Sachsen-Gotha modo deren Erben und Conſ. Beklagte andern Theils Citat. ad videndum ſe manuteneri in poſſeſſione legitime adprehenſa; iſt zu Recht erkannt, daß die Sache anhero nicht erwachſen, ſondern ad forum auſtraegarum zu verweiſen ſey, als Wir hiermit verweiſen, die Gerichtskoſten derenthalben aufgeloffen, aus bewegenden Urſachen gegen einander compenſirend und vergleichend.

Litt. B.

Allerunterthänigste und unterthänigste requisitio super austraegis & electione fori

an das

Churfürstl. und Hochfürstl. Braunschweig. Lüneb. Gesamthaus,

vom Obersalzinspektor Johann Conrad Fritsch.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr!

Durchlauchtigster Herzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Königlichen Majestät und Herzoglichen Durchlaucht wird aus denen öftern zu Hannover und Braunschweig bey Allerhöchst- und Höchstderoselben Höchstansehnlichen Ministeriis von mir unterthänigst übergebenen Vorstellungen annoch in allergnädigstem Andenken ruhen, was ich wegen des im Jahre 1771 von hohem Churfürstl. und Herzoglich

zoglich Braunschw. Lüneburgischen Gesamthause gepachteten Salzwerks zu Liebenhalle für eine beträchtliche Forderung wegen nicht gehaltener Pachtbedingungen zu machen habe.

Ich würde Ew. Königlichen Majestät und Herzoglichen Durchl. Gedult ohne Ursache mißbrauchen, wenn ich hiebey alles in vorgemeldeten Vorstellungen Vorgebrachte wiederholen wollte. Ich beziehe mich daher lediglich auf selbige, besonders aber auf die vom 21ten November 1776.

Wie sehr es mir darum zu thun gewesen, durch den glimpflichsten Weg die Erfüllung derer mir vom damals dirigirenden Herzoglich Braunschweig. Ministerio zugesicherten Pachtbedingungen zu erhalten, solches zeigen meine öftern denen Memorialien beygefügte Bitten um Ernennung einer Allodial-Commission. Ob ich gleich nach der reichsgerichtlichen Praxi, der verschiedenen beklagten Theile wegen, ex capite continentiae causae die Austräge hätte übergehen können;

Brand disquisitio de continentia causae quatenus praetermissis austraegis fundet jurisdictionem Camerae Imperii §. 109. seqq.

so will ich dennoch wegen der mir beywohnenden schuldigsten Verehrung gegen das hohe Haus Braunschweig, mir es gefallen lassen, wenn Ew.

Königlichen Majestät und Herzogl. Durchlaucht noch gegenwärtig geruhen wollen, mir nach Anleitung des zweyten Theils der Kaiserlichen Kammer-Gerichts-Ordnung dessen vierten Titels und ersten §graphens vor neun von Allerhöchst- und Höchstderoselben adelichen oder gelehrten Churfürstl. Räthen Rechtens zu pflegen, und mir die Allerhöchst und Höchste Resolution darüber in der gesetzmäßigen Zeit allergnädigst und gnädigst zukommen zu lassen.

Sollten aber Ew. Königlichen Majestät und Herzogl. Durchlaucht diesem unterthänigsten Vorschlag zu deferiren nicht geruhen; so bitte ich in Verehrung des dem hohen Gesamthaus Braunschweig von Kaiser Ferdinand dem dritten glorwürdigsten Gedächtniß ertheilten Privilegii electionis fori mir binnen zweyen Monaten allergnädigst und gnädigst zu bestimmen, an welchem von beiden Gerichten Allerhöchst und Höchstdieselben belanget werden möchten.

Zu diesem unterthänigsten Gesuch sehe ich mich um so mehr gemüssiget, als die vom Hochfürstl. Braunschw. Ministerio mir zugekommene Drohungen bey verweigerter Gerechtigkeit, mir die Zuflucht zu den höchsten Reichsgerichten nothwendig zu machen scheinen.

Unter

Unter anzuhoffender allergnädigst und gnädigsten Resolution ersterbe ich in tiefster Unterthänigkeit.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!
Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!
Ew. Königl. Majestät und Herzogl. Durchlauchten

Liebenhalle, den 12ten April 1777.

allerunterthänigster
und
unterthänigster Knecht.
Johann Conrad Fritsch.

2.

Das Kammergericht dekretirt auf eine in erster Instanz=Sache übergebene präokkupatorische Vorstellung.

3.

Der Kläger ist nicht schuldig, statt des erwählten reichsgesetzmäßigen Austrägalwegs, sich eine dem Beklagten bequemere Abänderung gefallen zu lassen.

Die Braunfelßischen Unterthanen ersuchten am 11ten Okt. 1775 die regierenden Herren Fürsten zu Solms=Braunfelß, um Niedersetzung eines Austrägalgerichts von 9 Räthen. (C. O. C. P. 2. T. 4. §. 5. 12.) Als sie darauf in gesetzmäßiger Zeit keine befriedigende Antwort erhielten, supplicirten sie am 11ten Dec. 1775 beym Kaiserlichen und Reichs=Kammergericht pro citatione super denegata & protracta justitia austraegali &c.

Zugleich

Zugleich läßt die Fürstliche Regierung zu Braunfelß am 2ten December d. n. J. durch Hrn. Dr. Hofmann eine

Supplicam
pro
„repellendo forsan Quaerulantes a limine „supremi hujus judicii vel saltem eos able- „gando ad viam austraegarum legalem & „ab ipsis electam.“
in Sachen
der angeblich sämtlichen Unterthanen der Grafschaft
Braunfelß
wider
Seine Hochfürstliche Durchlauchten zu Solms.
Cum Adj. sub No. 1 bis 5.

übergeben; wovon ich folgenden hieher dienlichen kurzen Auszug beybringe.

P. P.

„Bey Ihro Hochfürstlichen Durchlauchten zu „Solms sind in angeblichen Namen sämtlicher Un- „terthanen der Grafschaft Braunfelß wegen angeb- „licher in der That unerfindlicher Neuerungen und „Beschwerden verschiedene Memorialien um deren „Abstellung, auch hiernächst am 14ten Okt. a. c. „die sub N. 1. beykommende requisitio super „austraegis exhibiret worden.

„Serenissimi haben hierauf am 13ten No- „vember den Unterthanen die Resolution ad exhi- „bita gravamina publiciren, und wenn sie sich

 „hiebey

„hiebey nicht beruhigen wollen, den rechtlichen „viam austraegalem mit anzugehen, gnädigst er„klären lassen, wie Anlage sub No. 2. des meh„rern ausweiset.

„Die Resolutiones ad gravamina selbst „liegen hiebey sub No. 3. woraus Ew. Hoch„gräfl. Excellenz gnädigst ersehen werden, daß die „angeblichen Beschwerden theils gegen die von Kaiserl. „Majestät in Debit- und Cameralsachen des fürst„lichen Hauses Solms gemachten allergnädigsten „Verordnungen, theils gegen das fast in allen „Landen eingeführte, und im Braunfelßischen auf „den leidlichsten Fuß gesetzte Stempelpappier ꝛc.

„Einige Gemeinden erklärten, daß sie keine „Ursache hätten, sich zu beschweren. Die übrigen „legten statt der vorherigen Requisition auf die „Austräge sub No. 1. die sub No. 4. beykom„mende unschickliche Appellation wider die emanirte „Kabinetsresolution ein. —

„Falls nun hiesiges höchstes Gericht mit ei„nem Klagwerk und Appellationsproceßgesuch unter „prätendirten Namen sämtlicher Unterthanen der „Grafschaft Braunfelß behelligt werden sollte: so „zweifelt man von der Gerechtigkeitsliebe dieses preis„würdigsten Archidicasterii keineswegs, Höchst„dasselbe werde die unlegitimirte Querulanten ent„weder pure ab- und ad resolutiones principa„les sub No. 3. zur Ruhe, oder doch zur Fort„setzung der von ihnen selbst in No. 1. eingeschla„genen, und diesseits laut No. 2. angenommenen „gesetzmäßigen viae austraegalis auf Art und

„Weise,

„Weise, wie solche daselbst vom requirirten hohen „fürstlichen Theile, in Ermanglung von 9 Rä„then zu Ersparung vieler Weitläuftigkeit und Ko„sten, an Hand gegeben worden, verweisen."

Die Anlage sub No. 2. enthält folgendes hieher Gehörige:

Actum Braunfelß den 13ten November 1775.

„Nachdem aus jedem Ort der Grafschaft „Braunfelß Deputirte auf heute anhero citiret wor„den, um denenselben Serenissimorum nostro„rum Hochfürstl. Durchlauchten gnädigste Ent„schließungen auf die bey Höchstdenenselben ange„brachte Beschwerden puncto angeblicher Neue„rungen bekannt zu machen; so erschienen von „Bonbaden — — —

„Hierauf wurden denenselben die gnädigsten „Entschließungen Durchlauchtigster Landesherrschaft „per Resolutum de hodierno notificirt, ihnen „zugleich die augenscheinliche Unerheblichkeit derer „mehresten gravaminum, und wie gnädigste Lan„desherrschaft denen Unterthanen auf alle erdenkliche „Art ihre Dienste gnädigst zu erleichtern, und de„nen etwa erheblich befundenen Beschwerden schleu„nigst abzuhelfen clementest entschlossen sey, begreif„lich gemacht, und ihnen zugleich freygestellet, ob „sie bey denen ihnen so eben vorgelesenen landesherr„lichen huldreichsten Entschließungen acquiesciren, „oder den eingeschlagenen Weg derer Austrägalge„richten fortsetzen wollten; wobey zugleich erinnert

„wurde, daß, da keine 9 Räthe in hiesig fürstli„chen Diensten befindlich wären, ihnen in letzterem „Fall freystehen solle, ob sie unter denen vorhan„denen fünf Herren Räthen drey erwählen, und „denenselben die Entscheidung ihrer Beschwerden „überlassen, oder aber ihre Nothdurft bey fürstli„cher Regierung gehörig vorstellen, und nachdem „der Fiskal die Gerechtsame gnädigster Landesherr„schaft genugsam gewahret, auch die ganze Sache „völlig instruiret seye, darinnen consentiren woll„ten, daß die Acten austraegarum loco und zu „Ersparung großer Kosten an eine auswärtige Ju„ristenfacultät zur Entscheidung transmittiret „würden.

„Deputati baten vor allen Dingen um co„piam resoluti de hodierno, um ihren Ge„meinden deren Einhalt bekannt machen, und de„ren Gesinnung vernehmen zu können; welchem„nächst sie dann ihre weitere Entschließungen so fort „zu erkennen geben würden."

Auf jene, durch Hrn. Lic. Lang übergebene Unterthanen Supplike vom 1ten Dec. 1775 erfolgte das Dekret:

„Noch zur Zeit abermalen abgeschlagen; son„dern werden Supplicantens Principalen, sich zu„forderist auf die Adjuncto Num. 2. ad suppli„cam Dris Hofmann jun. de 2da hujus von „denen beklagten Herren Fürsten vorgeschlagene Be„stellung des gebetenen Austrägalsgerichts vor fürst„lich Braunfelßischer Justizkanzley, ihrem Vor-

„behalt

„behalt gemäß, vernehmen zu lassen, angewiesen.
„In Conf. den 16ten Decemb. 1775. *)

Und auf Hrn. D. Hofmanns Supplike vom 2. December 1775 das Dekret:

„Wird Supplikant auf das ad Supplicam „Lti Lange anheute ertheilte Decret verwiesen.
„In Conf. 16. Decbr. 1775.“

Anstatt diesen vorgezeichneten Weg zu verfolgen, setzen die Unterthanen ihre Justitzverzögerungs- und Appellationsklage fort; worauf am 23ten December 1775 auch Schreiben um Bericht erkannt wurde. Und ob die Braunfelßische Regierung darinnen gleich um Verweisung der Unterthanen zu dem erwählten, und vom Kammergericht auch gut geheißenen Austrägalweg bate: so erfolgte am 16ten Junii 1776 dennoch das Dekret:

„Auf Bericht und Gegenbericht, seynd die „gebetene Appellationsprocesse, als überflüssig abge„schlagen, hingegen aber ist Citatio super pro„tracta & denegata Justitia austraegali erkannt.
„In Conf. den 10ten Junii 1776.

Nachdem die Unterthanen in ihrem Gegenbericht angezeigt, daß Beklagte bey Niedersetzung des Austrägalgerichts sich verspätet hätten, und auch mit der, zu einem solchen Gericht in den Gesetzen bestimm-

---

*) Hierdurch wird meine Abhandlung von präokkupatorischen Vorstellungen, daß sie beym Kammergericht erlaubt, (§. 7.) in erster Instanz Sachen gebräuchlich und nützlich seyen (§. 39.) und dem Kläger mitgetheilet werden können, (§. 32. r.) bestätiget.

bestimmten Anzahl von Räthen nicht einmal versehen wären.

Hiebey verdient noch die Kam. Ger. Ordn. P. 2. T. 4. §. 17. (C. O. C. P. 2. T. 4. §. 20.) angeführt zu werden:

„Item es soll in der klagenden Partheyen „Willen und Wohlgefallen stehen, unter obgemeldeten acht Wegen einen zu erwählen, welchen er „will, den der Churfürst, Fürst oder Fürstenmäßige anzunehmen, dem zu geleben und nachzukommen schuldig seyn soll.“

4.

Vom Gebrauch des Rec. Imp. Nov. §. 96 und des Rec. Vis. de 1713. §. 71. in Extrajudicial-Sachen.

Diese Stellen erlauben den Partheyen, nach beschlossener Sache, eine Speciem facti oder Extractum actorum, wie auch rechtliche Consilia und Berathschlagungen in Gestalt einer Quasi Relation verschlossen in der Leserey zu übergeben; woraus sich membra senatus die Umstände der Sache bekannt machen, und zur Anhörung der Re-

Relation und Fassung ihrer Stimmen besser anschicken können.

Da die Verweigerung einer Citation, eines Mandats, oder die Abschlagung der Appellationsprocesse, für den klagenden oder appellantischen Theil, mit dem nemlichen Nachtheil als die endliche Entscheidung der Sache selbst verknüpft ist, so wird es ihm erlaubt seyn, sich in besonders wichtigen und intrikaten Fällen auch schon beym außergerichtlichen Verfahren, analogice derer durch die Gesetze eigentlich nur im gerichtlichen Proceß eingeführten Hülfsmittel zu bedienen.

Hiernach habe ich schon in verschiedenen Sachen einen glücklichen Versuch gemacht, ich will zur Probe ein dergleichen fünffach verschlossen exhibirtes Promemoria in einer wichtigen Appellationssache hier abdrucken lassen, worauf am 27ten Jenner 1780. plenarii appellationis processus erfolget sind.

Unterthänigstes Promemoria
die
gnädigste Erkennung der Appellationsprocesse
betreffend
in Sachen
des Churfürstlich Cöllnisch-Bischöfl. Münsterschen Herrn Oberküchenmeisters Clemens August, und des Halberstädtischen Herrn Domherrn Caspar Maximilian Gebrüder Freyherrn von Korf genannt Schmising,

contra

contra
die Gläubiger ihres Herrn Vaters des Geheimen Raths Franz Otto Freyherrn von Korf genannt Schmising.

§. 1.

In der freyherrlich-Korf von Schmisingschen Familie haben die beyden respective Münstersche Hildesheimsche und Osnabrücksche Domcapitularen Heinrich und Dietrich Otto von Schmising, in den Jahren 1708 und 1725. von ihrem ansehnlichen Vermögen, zum Flor der Familie dahin Fideicommisse errichtet, daß respective zuvörderst der männliche Stamm, sodann die weibliche Descendenz succediren, endlich das Vermögen des erstern dem Domcapitel zu Münster heimfallen, von letzterm aber drey arme stifft Münstersche ritterbürtige Cavaliers erzogen werden sollten. (vid. Adj. Libelli grauam. sub Num. 1. 3 & 4.)

§. 2.

Bey dem in den Jahren 1716 und 1728 erfolgten Absterben gedachter Herren Testatoren, wurden zum Behuf dieser fideicommissarischen Verordnungen durch die angestellten Testamentsexecutoren, Inventaria über das hinterlassene Vermögen errichtet, und sämtliche Verlassenschaften gegen einen Revers, (Adj. Lib. sub Num. 2.) dem Bruder der Verstorbenen, Freyherrn Friedrich Matthias Korf von Schmising zu Tatenhausen und desselben Sohn

Frey-

Freyherrn Caspar Heinrich von Schmising, ausgeliefert; wovon selbige auf des letztern Sohn den Herrn Geheimenrath Franz Otto Freyherrn von Korf genannt Schmising, als den einzigen dermaligen Besitzer aller vorgedachten Fideicommiß- und Fundationsgüter, gekommen sind.

§. 3.

Als dieser Geheimerath Franz Otto von Schmising seiner eigenen sowohl als väterlichen, *NB.* nach dem in den Jahren 1716 und 1725 erhaltenen Fideicommißvermögen, (§. 2.) contrahirten Schulden wegen in Concurs gerieth, suchten seine beyde ex pacto & prouidentia majorum zu diesem Fideicommiß berufene (§. 1.) Söhne, außenrubricirte Herren Appellanten, bey dem im Hochstifft Osnabrück anhängigen Concursproceß, um die Redintegration des, nach den Inventarien sich wenigstens auf 128643 Reichsthaler belaufenden Fideicommißvermögens nach, und widersetzten sich daher dem vorhabenden Güterverkauf.

§. 4.

Von der Justizkanzley zu Osnabrück wurden sie aber in der am 7. Decemb. 1778 erfolgten Sententia a qua mit ihrem Gesuch abgewiesen, weil die fideicommissarischen Verordnungen und Eventualstiftungen (§. 1.) nach denen am 7. May und 3. August 1748 ergangenen landesherrlichen Edikten, bey der Justizkanzley zu Osnabrück nicht gehörig angezeigt worden wären.

§. 5.

§. 5.

Nach diesen Verordnungen vom 7. May und 3. August 1748 sollten die bereits gemachten *Fideicommissa*, binnen 3 Monaten und 4 Wochen vom Tag der Publication der Verordnungen, die künftig zu errichtende aber binnen 3 Monaten vom Tag der Conventionalerrichtung, oder der Eröfnung des letzten Willens an, bey der Osnabrückschen Land- und Justizkanzley angezeigt und ingrossirt werden. Hiezu sollten sowohl die Besitzer der Fideicommißgüter, „als diejenigen, so darinnen zu succediren vermeinen, verbunden seyn; dermaßen, daß im Verschweigungsfall" die nicht ingrossirten Fideicommisse, sowohl in Ansehung der bisherigen und künftigen Creditorum, als auch derjenigen, die etwas von solchen Gütern an sich gebracht, oder an sich bringen würden, für null und von keiner Kraft gehalten werden, und die *Successores* zu Bezahlung derer von den fideicommissarischen Vorfahren contrahirten Schulden, und zu Festhaltung derer, von selbigen etwa gethanen Veräußerungen, es mögen die *Successores* solcher ihrer *Antecessorum* Erben seyn oder nicht, schuldig und verbunden seyn sollen; wenn gleich solche *Fideicommissa* sonst ihre Richtigkeit hätten. (vid. Adj. Libelli sub Num. 5. 6.)

§. 6.

Daß den appellirenden von Schmisingschen Herren Söhnen, aus diesen landesherrlichen Verordnungen,

nungen, (§. 5.) ihr ex pacto & prouidentia majorum erlangtes Recht auf das quästionirte Fideicommißvermögen, (§. 1.) per sententiam a qua (§. 4.) nicht entzogen werden mögen, somit ihre Appellation hievon, da sententia a qua hierinnen den einzigen Entscheidungsgrund setzet, vollkommen gerecht sey, solches erhellet aus folgenden Gründen.

§. 7.

1) Waren gedachte Herren Appellanten zur Zeit der ergangenen Verordnungen (§. 4.) noch nicht geboren. Sie konnten also per rerum naturam in der dreymonatlichen und vierwöchigen vom May und August 1748. angerechneten Frist, (§. 4.) die vorgeschriebene Ingrossation des Familienfideicommisses nicht vornehmen.

§. 8.

Da nun

2) ein Gesetz und eine darinnen auf den Verschweigungsfall, [wie hier geschehen (§. 5.)] verhängte Entziehung eines juris quaesiti, (wofür das einem Fideicommißerben in bona fideicommissaria zustehende Erbrecht allerdings zu achten ist, §. 1. 6. & infra §. 9. 11. 12.) nur auf diejenigen würken kann, in deren Macht und Gewalt auch die Erfüllung des Gesetzes stunde, und die ihres Verschweigens wegen somit auch gestraft werden

den konnten: *) so folgt daraus, daß vorliegende Verordnung nur auf künftig zu errichtende Fideicommisse, und in Ansehung derer bereits errichteten, (§. 1.) nur auf solche in Fideicommiß berufene Erben angewendet werden könne, welche zur Zeit der ergangenen Verordnung bereits geboren, vom Inhalt der Verordnung unterrichtet, und im Stande waren, die sub poena annullationis fideicommissi vorgeschriebene Ingrossation (§. 5.) vorzunehmen, und durch das auf die Verheimlichung des Fideicommisses gesetzte Präjudiz zu vermeiden, nicht aber auf die Herren Appellanten, welche per rerum naturam hiezu gar nicht im Stande waren. (§. 7.)

§. 9.

Auch kann

3) den unschuldigen Herren Appellanten nichts präjudiciren, daß ihr Herr Vater, so die den Concurs veranlassende Schulden eigentlich contrahirte, (§. 3.) die sub poena nullitatis anbefohlne Ingrossation des Familienfideicommisses (§. 5.) im Jahr 1748 unterlassen hat.

Denn

a) rührt das besagten Herren Appellanten zustehende fideicommissarische Erbrecht nicht von ihrem Herrn Vater, sondern ex pacto & prouidentia majorum, aus den obgedachten Testamenten vom Jahr 1708 und 1725 (§. 1.) her.

In

---

*) Argum. L. 22. de Poen.

In bonis enim fideicommissariis omnibus de familia non solum in rerum natura existentibus, *sed etiam nascituris jus in spe acquisitum & radicatum est;*

L. 69. §. 3. de *Leg.* 2.

KNIPSCHILD de *fideicommissis familiarum nobilium* Cap. 11. Num. 9.

Relinquitur enim fideicommissum generaliter *toti familiae;*

L. 69. §. 3. de *Leg.* 2.

quae durare censentur, quamdiu masculi ejusdem gentis supersunt,

L. 69. L. 78. §. 3. de *Leg.* 2.

siue ascendentes siue descendentes vel transversales sint;

L. f. C. de *Verb. & rer. signif.*

a fideicommittente jus in perpetuum manet radicatum, vt, mortuo possessore dominium rei fideicommissariae ipso jure *ad reliquos successores de familia fideicommittentis perpetuo transeat* ob fauorem masculationis & agnationis in constitutione citra limitationem expressum.

KNIPSCHILD, l. c. C. 2. Num. 26.

LAUTERBACH in *Colleg. theor. pract. pand.* L. 36. T. 1. §. 14.

vide quoque infra §. 11. 12.

§. 10.

Nun kann man zwar

b) seinen eigenen, keineswegs aber dem juri quaesito eines andern renunciren; per

L. pen. C. de *pactis*.

omnes licentiam habent *his*, *quae pro se introducta sunt renunciare* —

&

L. 27. §. 4. ff. de *Pactis*.

ne conuentio in alia re facta aut *cum alia persona in alia re aliaue persona noceat* —

& per

L. 1. 2. 3. C. inter alios acta, vel judicata aliis non nocere. —

inter alias res gestae aliis non posse praejudicium facere, saepe constitutum est — *inter alios factam transactionem absenti non posse facere praejudicium notissimi juris est* —— si cum fratre tuo matri successisti: frater pro portione tua cum debitoribus hereditatis paciscendo, vel agendo, non ex tua voluntate, *pro hereditaria parte tibi quaesitam obligationem extinguere non potuit.*

daß das hier vorliegende Familienfideicommiß durch des Herrn Geheimenraths von Schmising im Jahr 1748. unterlassene Ingrossation zwar seine

Kraft

Kraft in Ansehung desselben, keineswegs aber in Ansehung seiner beiden damals noch nicht gebornen Herren Söhne, die durch das oben §. 9. Ausgeführte, und unten §. 11 und 12 Vorkommende, doch ein unstreitiges Recht darauf erlangt hatten, verlohr.

Omnibus, quibus fideicommissum relictum est, *ad distractionem consentientibus*, nullum fideicommissi petitionem superfuturam,

sagt der

L. 120. §. 1. de *Leg.* 1.

folglich kann der stillschweigende Consens in die Veräußerung desjenigen, so das Fideicommiß besitzet, ihm selbst zwar, keineswegs aber denjenigen schaden, so gar nicht consentirt haben.

Ein gleiches verordnet der

L. 11. C. de *Fideicommissis.*

Quoties *ab omnibus*, *qui* alienatione facta *ad fideicommissi petitionem aspirare possunt*, venditio celebratur, aut quibusdam vendentibus alii consenserint: contractus auctoritas conuelli non potest.

§. 11.

Außerdem verordnen aber

c) die Rechte annoch ausdrücklich, daß heres fiduciarius das Fideicommißvermögen zum Prä-

judiz derer sowohl gebohrnen, als noch künftig zur Welt kommenden Fideicommißerben nicht veräußern könne.

Nemo ea, quae — restitui aliis disposita sunt — putet inposterum alienanda, vel pignoris vel hypothecæ titulo assignanda — sed sciat, quod alienum est, non ei licere, vtpote sui patrimonii existens, alieno juri applicare, quia satis absurdum est, & irrationabile, *rem, quam in suis bonis pure non possidet, eam ad alios posse transferre* vel hypothecae pignorisve nomine obligare — *& alienam spem decipere.*

L. 3. §. 2. C. Commun. de *Legat.*

Sin autem *ad venditionem vel hypothecam prosiluerit*, sciat quod conditione impleta *ab initio causa in irritum deuocetur*, & sic intelligenda est, quasi nec scripta, nec penitus fuerit celebrata: *vt nec vsucapio, nec longi temporis præscriptio contra fideicommissarium procedat* — sed in his omnibus casibus — *fideicommissario omnis licentia pateat rem vindicare, & sibi assignare nullo obstaculo eis a detentoribus opponendo.*

L. 3. §. 3. C. Communia de *Legatis.*

Res quæ subjacent restitutioni prohibentur alienari vel obligari —

AVT.

AVT. res quæ &c. C. Commun. de *Legatis.*

Sive lex alienationem inhibuerit, sive *testator hoc fecerit, — non solum dominii alienationem — esse prohibendam, sed etiam vsusfructus dationem vel hypothecam vel pignoris nexum penitus prohiberi.*

L. 7. C. de *rebus alienis non alienandis & de probibita rerum alienatione.*

§. 12.

Ferner behaupten die Rechte:

Consensum & alienationem patris vel agnatorum *non obstare illorum filiis* & heredibus; *& si res aliqua fideicommisso familiæ subjecta omnibus de familia consentientibus alienetur, filii postea suscepti & nati vel ex ipso alienatore vel ex illis, qui alienationi consenserunt, rem alienam repetere & vindicare nihilominus possunt*, per

L. 69. §. 3. ff. de *Leg.* 2.

filiusque recuperare potest fideicommissum alienatum per patrem suum, cui est heres;

KNIPSCHILD de *Fideicommissis famil.* Cap. 11. §. 394.

idque etiam de filiis & agnatis post alienationem natis eosdemque alienata reuocare posse, probat,

KNIPSCHILD de *Fideicommissis* L. II. §. 395.

Non enim est inconueniens, quod res in suspenso maneat, *donec spes subest, aliquos esse nascituros*, per

L. 16. pr. ff. de *Leg. 1.*

quumque per

L. 231. ff. de *Verb. signif.*

is qui nasci speratur, pro superstite sit, cum de ipsius jure quaeritur.

Si postea nati non admitterentur, hoc inde sequeretur inconueniens, *quod prohibitus ante natiuitatem vocatorum ad libitum alienare & sic testatoris voluntatem deludere possit*, quod tamen fieri non debere constat, ex

L. si id quod 21. ff. de *lib. Leg.*

L. cætera ff. de *Leg. 1.*

C. si ciuitas de sententia excommun.

cujus ratio hæc est euidens, *quod fideicommissi institutor ipsa bona fideicommissaria perpetuo in familia permanere & ad omnes de familia in infinitum & qui vnquam sunt exstituri, pervenire voluit, atque ita ex ipsius institutoris intentione omnibus de familia quandocunque ad ipsos successionis ordo peruenerit, jus in bonis istis quæsitum est.*

est, hoc autem inuitis ipsis auferri non potest.

KNIPSCHILD de *Fideicommissis famil.* C. 11. Num. 395.

§. 13.

Da der Herr Geheimerath von Schmising zum Nachtheil seiner a majoribus bereits instituirten Nachkommenschaft (§. 9.) das fideicommissarische Vermögen also nicht veräußern konnte: (§. 11. 12.) so darf sein Stillschweigen derselben auch nichts präjudiciren; weil die Würkungen einerley sind, ob eine förmliche Veräußerung oder eine andere Handlung vorgegangen, (§. 4.) wodurch die Fideicommißgüter denen unschuldigen Herren Appellanten, (§. 7. 8.) dermalen entzogen, und wider den Sinn derer Herren Testatoren, (§. 1.) fremden Personen zugewendet werden sollen.

§. 14.

Und gesetzt endlich

4) daß die obige mildere Erklärung (§. 8.) der hier vorliegenden Verordnungen (§. 5.) nicht statt hätte, und daß man ihnen landesherrlicher Seits würklich die Kraft und das Vermögen hätte geben wollen, auch auf Personen zu würken, die sie ohnmöglich befolgen konnten, (§. 7. 8.) und daß darnach die Handlungen der Eltern, ihren, mit eben so gültigem Erbrecht anderswoher verse-

henen (§. 9.) unschuldigen Kindern, präjudiciren sollten: (§. 13.) so würden diese Verordnungen der gemeinen Rechtslehre offenbar widerstreben, (§. 10. 11. 12. 13.) und deren deutlichen Sinn zuwider, dem heredi fiduciario die Gewalt in die Hände geben, die übrige, durchs Fideicommiß berufene Erben, durch unterlassene Ingrossation desselben, ihrer Gerechtsame zu berauben, auf das Fideicommißvermögen Schulden zu contrahiren, und solches zu veräußern.

§. 15.

Nun streitet es aber

α) wider das Natur- und göttliche Recht*), wenn die Obrigkeit dergleichen Verordnungen machen wollte, wodurch der heres fiduciarius Gewalt erhielte, das Fideicommißvermögen, der ausdrücklichen Disposition des Stifters zuwider, durch die Gurgel zu jagen, und wodurch jemand wider Wissen und Willen, ganz unverschuldet seine rechtmäßig erworbene Gerechtsame verlieren, und das ihm a majoribus zugedachte Fideicommißvermögen, wider die klare Verordnung der Rechte, in fremde Hände gerathen müßte.

§. 16.

β) Auch die gemeinen Rechte räumen der obersten Gewalt diese Befugniß nicht ein.

Fidei-

*) Videantur allegata apud KNIPSCHILDIUM de *Fideicommissis familiarum* Cap. 8. Num. 381.

Fideicommissa a testatore constituta non possunt tolli per principem, nequidem ex certa scientia & plenitudine potestatis;

KNIPSCHILD de *Fideicommiss. fam.* Cap. 8. Num. 390.

Quia a testatoris & institutoris voluntate dependet, quae juris gentium est, & principis rescripto tolli non potest.

KNIPSCHILD l. c. Num. 396.

Rescripta contra jus elicita ab omnibus judicibus *refutari praecipimus.*

L. 7. C. de *prec. imper. offerendis.*

Omnes — judices monemus, vt nullum rescriptum *nullam pragmaticam sanctionem — quae generali juri — aduersa esse videatur, in disceptationem* cujuslibet litigii *patiatur proferri*; sed *generales sacras constitutiones modis omnibus non dubitent obseruandas.*

L. 6. C. si contra jus vel vtil. publ.

Si testamentum jure factum sit, & heres sit capax *auctoritate rescripti nostri rescindi non oportet.*

L. 10. C. de *Testam.*

De contractu venditionis & emtionis jure perfecto *alterutro inuito, nullo recedi tempore bona fides patitur*; *nec e rescripto nostro.*

L. 3. C. de *resc. vend.*

Jus fideicommissario saltem in spe quaesitum, non potest tolli per principem, ne bona deuoluantur ad alium, de quo testator non cogitauit.

KNIPSCHILD de *Fideicom. famil.* C. 8. Num. 389. p. 391.

§. 17.

Und wenn auch

γ) nicht schon durch die kaiserliche Wahlcapitulation Art. I. §. 9. denen höchst- und hohen Ständen des Reichs die Aufrechthaltung bey ihren Regalien, — Freyheiten, Privilegien, Unionibus, Erbverbrüderungen — Gerechtigkeiten, Gebräuch und guten Gewohnheiten zugesichert worden wäre, hierinnen die kaiserliche und landesherrliche Gewalt aber gleiche Schranken zu beobachten hat, per deducta apud

PÜTTERUM in *institutionibus juris publ. germ.* (Ed. 1770.) L. 3. Cap. 1. §. 119. p. 107.

norma autem & cæsareæ & territoriali potestati primum hæc communis est, vt tantum ad salutem publicam vtraque locum habeat; ex qua suprema omnium ratione fluit, — vt III.) *omnia & singula omnium singulorumque ciuium jura sarta tecta*

ctaque

ctaque maneant, adeo vt si vel circumscribi possit libertas subditorum naturalis, *tamen non infringere liceat ullius jus quaesitum* (i. e. ni fallor, quod speciali titulo acquisitum, non ex sola libertate naturali obtinet,);

so würden dem Landesherrn im vorliegenden Fall, durch die dem Appellationslibell sub Num. 9. beygelegten passus der Osnabrückschen perpetuirlichen Wahlcapitulation die Hände doch noch besonders gebunden gewesen seyn, eine, wider die gemeine Rechte anstoßende, und den Gerechtsamen der, bey diesem Gesetz nicht consentirenden Osnabrückschen Ritterschaft überhaupt (denn ausweis der Anlage zum Libell sub Num. 5. haben nur das Domcapitel und die Städte diese Verordnungen veranlasset,) und eines jeden ritterschaftlichen Mitglieds insonderheit präjudicirende Verordnung zu erlassen; daß das judicium a quo darnach also um so weniger hätte sprechen sollen.

§. 18.

Wenn allen diesen Gründen endlich beytritt, daß das übrige Schmisingsche Vermögen auch noch besonders in Ansehung dieser alten Familien Fideicommisse verhypothecirt, somit auch noch viel früher in subsidium zur Sicherheit der Familien Fideicommisse obligiret war, als die Schulden von den Fideicommißbesitzern contrahirt worden, (vid.

Lib.

Lib. grauam. §. 42. 43.) und daß durch die sententiam a qua das zuletzt instituirte Corpus pium, das Domcapitel zu Münster, und ein wohlthätiges menschenfreundliches Erziehungsinstitut (§. 1.) respectiue diese ihre zugedachte Erbschaft verlieren, und letzteres gar nicht zu Stande kommen würde: so lebet Anwaldt derer appellirenden Freyherren Clemens August und Caspar Maximilian von Korf genannt Schmising, der zuversichtlichsten Hofnung, daß Ein höchstpreißliches kaiserliches und Reichs-Cammergericht, in Erwägung aller dieser im Appellationslibell noch mit mehrern ausgeführten Gründen, die unterm 9ten August jüngsthin unterthänigst nachgesuchte Appellationsprocesse gnädigst erkennen werde.

Wezlar den 21ten September 1779.

Friedrich von Bostell.

---

5. Von

5.

Von vorzüglicher Beförderung der privilegirten Sachen beym kaiserlichen und Reichs-Kammergericht.

Bey dem Kammergericht, wo die Anzahl der Arbeiter mit der ungeheuren Menge von Processen von jeher in keiner verhältnißmäßigen Gleichheit gestanden hat, mußten wegen der würklichen Vornahme und Beendigung gewisse Classen gemacht und die privilegirte und ältere den nicht privilegirten und jüngeren Proceßsachen vorgezogen werden.

Im nächsten Band dieser Beyträge, werde ich bey Gelegenheit der Beurtheilung einer von Herrn Doktor Georgi de causis privilegiatis ad §. 3. Placiti Imperii de d. 23. Oct. 1775. zu Tübingen vertheidigten Dissertation, ausführlicher von den privilegirten Sachen handlen.

Hier theile ich eine Vorstellung mit, worauf ich in einer erstlich am 7ten September 1777 reproducirten und hierauf am 28 und 31ten August 1778 von beiden Theilen submittirten Sache, bereits am 3ten September 1779 die unten im Abschnitt

schnitt von merkwürdigen kammergerichtlichen Urtheilen No. 1. abgedruckte Sentenz erhalten habe.

Unterthänigste Anzeige,

Causae ob summum in mora periculum & irreparabile damnum, quam maxime privilegiatae, cum annexo petito pro maturanda Sententia definitiva,

Anwaldts
der frankfurtischen Jüdinn Edel,
ad causam
Meyer Götz Amschel,
contra
Kosmann Götz Amschel.

Addantur acta judicialia inter easdem.

Exhib. d. 4. Aug. 1779.

pIsae Aplois.
L. von Bostell.

Hoch-

Hochgeborner Reichsgraf,
römisch kaiserl. Majest. Kammerrichter,
gnädigster Graf und Herr!

Anwaldts außenrubricirte jüdische Principalin sieht sich in der fatalsten Situation, worinnen sie durch den, auch von ihrem Vater befolgten harten jüdischen Gebrauch, die Kinder ohne ihre Einwilligung zu verloben, genöthigt, Ew. Hochgräfl. Excellenz um gnädigst förderlichste Justizpflege unterthänigst anzuflehen.

Aus den gerichtlichen Akten wird zur Genüge gnädigst erhellen, daß Anwaldts Principalin von ihrem Vater an des appellantischen

Meyer Götz Amschels Sohn, ohne ihre Einwilligung, im funfzehnten Jahr zur Ehe versprochen, dieser, ihr in allem Betrachte ganz widrige Eheverspruch aber, durch ein frankfurtisches Consistorialurtheil vom 30ten May 1775 aufgehoben worden; wogegen appellantischer Meyer Götz Amschel durch List und Ränke ein null und nichtiges Gießer Universitätsurtheil auszuwürken, und wie solches von der Universität zu Jena reformirt worden, bey hiesigem höchsten Reichsgerichte, durch eine höchststrafbare Sub & Obreption plenarios appellationis processus zu erschleichen gewußt hat.

Nun hängt von der baldigen Entscheidung dieses unglücklichen Rechtsstreits die zeitliche Glückseligkeit und Wohlfahrt meiner jüdischen Principalin ab: da sie vor erfolgtem Endurtheil nicht heyrathen darf, die Gelegenheiten hierzu bey zunehmenden Alter einer Frauensperson sich aber von Zeit zu Zeit immer vermindern, und bey allzulangem Zögern und Warten, sich endlich ganz und gar verlieren müssen.

Ohn=

Ohnstreitig waltet hier also der Fall vor, wovon das

Concept der Kam. Ger. Ordn. P. 1. T. 12. §. 3.

und die dabey zum Grunde liegenden Gesetze ausdrücklich sagen:

Und sollen sonderlich in solcher Austheilung die ältest oder sonst befreyten Sachen, als alimentorum, *miserabilium personarum* — — und andere, da *periculum in mora* oder merklich und viel daran gelegen, als auch beschwerter und betrübter Leute, es seyen End- oder Beyurtheil, vorgehen, vor andern nach aller Möglichkeit befördert, und zu referiren befohlen werden. —

An Ew. Hochgräfl. Excellenz und einen hohen in dieser Sache gnädigst bestellten Judicialsenat, ergehet demnach Anwaldts, Namens seiner äußerst bekümmerten jüdischen Principalin unterthänigste Bitte, Höchst-Dieselben geruhen, außenrubricirte, von

beiden Theilen längstens ad definitivam beschlossene Sache, ob summum in mora periculum baldigst zum Vortrag, und zum gedeyhlichen Ende gnädigst zu befördern.

Hierüber ꝛc.

Ew. Hochgräfl. Excellenz

unterthänigster
von Bostell L.

6.

6.

Wie wird das Fatale introducendae appellationis im Schreiben um Berichtsproceß berechnet.

Nach dem §. 67. des jüngsten Reichsabschieds,

„soll sich Appellant in all Wege mit Ausbring und „Insinuirung der Proceß bey Straf der Desertion, dergestalt befördern, damit die Insinuation „wenigst vor Ablauf der vier ersten, nach interponirter Appellation folgenden Monaten, ohnfehlbar geschehe.“

Wenn also zum Beyspiel den 20ten April 1779 noch vor Ablauf des Quadrimestris, plenarii appellationis processus *vna cum fatalium ad 2. vel 3. Menses a dato decreti prorogatione* nachgesucht werden, und den 27ten April e. a. das Decret ergehet:

N. z. Z. abgeschlagen; sondern solle Richtern voriger Instanz, um hierüber innerhalb 6 Wochen von Zeit der Insinuation anzurechnen, seinen umständlichen Bericht dem Kammergericht verschlossen einzuschicken, zugeschrieben werden — —

so muß Appellant binnen der ihm stillschweigend *a dato decreti*, somit bis zum 26ten Junii gestatteten Frist, dem Unterrichter das Schreiben um Bericht insinuiren lassen; oder, falls er solches zu thun, außer Stand seyn sollte, hierzu um Verlängerung des Quadrimestris bitten; sonsten wird die Appellation desert.

In Sachen Degen und Baumhauer mandatario nomine Godert Cappel und Söhne zu Amsterdam contra von der Schmissen Söhne, mandatario nomine Gottfried Leonhard Crusius, wurde also durch ein Dekret vom 19ten Dec. 1770 die Appellation vom Kammergericht für desert erklärt, weil die Insinuation des Schreibens um Bericht erst nach Ablauf der stillschweigend gestatteten Prorogation des Quadrimestris geschehen war; wiewohl Appellant in dieser Sache gegen das Desertionsdekret wieder in integrum restituirt wurden: weil man zeigte, daß der Kammerbote an der Versäumniß schuld gewesen.

Die

Die dem Unterrichter zu Fertigung des Berichts bestimmte 6 wöchige Frist kommt bey Berechnung der Fatalien in keine Betrachtung.

Deswegen verfehlte auch der appellatische Theil in Sachen der Gemeinde zu Stein, contra Drossard und Scheffen des dasigen Gerichts, seine Absicht, als er die Appellation, weil die Insinuation des Schreibens um Bericht nicht binnen der dem Unterrichter zur Berichtserstattung angesetzten 6 Wochen geschehen war, als desert zu erklären verlangte.

Denn, es wurde an dessen statt, dem, kurz vor Ablauf der *a dato decreti* gestatteten drey monatlichen Prorogation sich meldenden Appellanten am 30ten Julius 1779 eine weitere monatliche Frist zur Expedition und Insinuation des erkannten Schreibens um Bericht, verwilligt.

Auch die kammergerichtlichen Dekrete vom 6ten August und 1ten September 1779 in Sachen Hrn. Lic. Wolff contra den königlichen Scheffenstuhl zu Aachen und die Herren von Olmissen genannt Mülstroe, bestätigen diese Berechnung.

Den 23ten April 1779 waren in dieser Sache plenarii appellationis processus vna cum

fatalium prorogatione a die clementissimi decreti finalis ad 2. vel 3. Menses gebeten worden. Den 9ten Junius erfolgte das gewöhnliche Schreiben um Berichtsdekret.

Da Hr. Lic. Wolff anderer in diese Sache einschlagenden Thätlichkeiten des Aachener Scheffenstuhls wegen, am 30ten Julius e. a. abermals pro plenariis appellationis processibus & mandato de non via facti, sed juris procedendo, tollendoque sequestrum nulliter impositum, nec turbando in perceptione fructuum bonorumque optimo juris titulo acquisitorum S. C. &c. supplicirte, so erfolgte am 6ten August e. a. das Dekret:

> N. z. Z. abgeschlagen; sondern würde Supplicant, daß er das allschon unterm 9ten Junii a. c. erkannte Schreiben und Bericht behörig expediren und insinuiren lassen, auch die Fatalia bis hieher gewahret habe, binnen 14 Tagen richtig dociren, solle ferner ergehen, was Recht ist.

Appellantischer Theil zeigte also in einer Vorstellung vom 20ten August:

> Daß er des nemlichen Tages jenes Schreiben um Berichtserkenntniß in der ersten Sache zur Expedition befördert habe; daß Fatalia

wegen

wegen Expedition und Insinuation desselben noch allerdings liefen; denn durch jenes Dekret vom 9ten Junius seyen solche stillschweigend, wie gebeten, auf 3 Monate *a dato decreti*, somit bis zum 7ten September verlängert worden ꝛc.

worauf dann auch am 1ten September e. a. ein neues Schreiben um Bericht erkannt wurde.

Ein andrer Fall wäre, wenn der Appellant zum Beyspiel am 14ten Februar 1780 plenarios appellationis processus, *vna cum fatalium ad 2. vel 3. Menses prorogatione* ohne den Beysatz *a dato decreti*, nachgesucht hätte, und den 30ten April e. a. ein Schreiben um Bericht erkannt worden wäre; so muß selbiges entweder vor dem 14ten May expedirt und insinuiret, oder um Verlängerung dieser Frist gebeten werden, weil dem Appellanten die Fatalia nicht a dato decreti, sondern stillschweigend a dato des Gesuchs, wie gebeten, verstattet worden sind.

Wie, wenn das Dekret in diesem letzten Fall aber erst am 30. May, somit nach der bereits a dato des Fristgesuchs abgelaufenen Zeit erfolgt wäre, und der Richter in Betreff der Fatalien keine Erwähnung im Schreiben um Berichts Dekret gethan hätte, wie gemeiniglich geschieht, von welchem

Zeitpunkt sollen alsdann die Fatalien zu berechnen, angefangen werden?

Viele suchen, wenn gegen Ablauf der gebetenen Fatalienprorogation, das Dekret nicht erfolgen will, um eine weitere Fristerstreckung von einigen Monaten nach, und verhindern dadurch, daß das allenfalsige Schreiben um Berichtsdekret nicht nach abgelaufener Frist erfolge.

Da Appellant nach übergebenem Libell aber nicht mehr in mora ist, folglich auch zur weitern ganz unschicklichen Fristbitte keine Ursache und Gelegenheit hat, solches auch meistentheils nicht geschieht, ohne daß dem Appellanten deswegen puncto desertionis nur der geringste Anstand jemals erreget worden wäre, so ist die Beantwortung der vorhin aufgestellten Frage nicht überflüssig.

Vom Tag der nachgesuchten Prorogation kann die stillschweigende Fatalienerstreckung nicht wohl angerechnet werden. Denn diese Frist war schon 14 Tage vor erfolgtem Dekret verflossen. Man kann also mit rechtlichem Fug unterstellen, daß zur Expedition und Insinuation des Schreibens um Bericht, die vom Appellanten auf 3 Monate gebetene Prorogatio fatalium, vom Tag des Dekrets angerechnet, gestattet worden sey.

Um

Um allen Weitläuftigkeiten vorzubeugen, bittet man bey Nachsuchung der Appellationsprocesse also am besten pro prorogatione fatalium ad 2. vel 3. Menses *a dato decreti.*

Wenn das kammergerichtliche Schreiben um Bericht intra fatalia insinuirt worden: so laufen dem Appellanten die fatalia introducendae appellationis nicht eher, bis der Bericht erstattet, und dem Appellanten zur Beantwortung communicirt worden ist; wobey fatalia gewöhnlich auf 2 bis 3 Monate prorogirt zu werden pflegen.

Ob Appellant in der Zwischenzeit, da der Bericht einkommen soll, die Hände aber gänzlich in den Schooß legen, und sich um nichts bekümmern, ja durch seine moram die Beendigung des Berichtsprocesses geflissentlich aufhalten dürfe, ist eine, aus dem Eingangs gedachten §. 67. des jüngsten Reichsabschieds negative zu beantwortende Frage.

Ist demnach die zur Einschickung des Berichts bestimmte 6 wöchentliche Frist herum: so muß Appellant zur Herbeyschaffung des Berichts seinen möglichsten Fleiß anwenden. Er meldet sich folglich beym Kammergericht um dessen Communication zum Gegenbericht, oder um Erkennung der Processe in contumaciam, wenn der Bericht nicht

ein-

eingetroffen wäre. Eben so darf er sich nicht saumselig finden lassen, wenn ihm vom Kammergericht befohlen worden, sich um Gehabung des Berichts zu melden, oder, wenn ihm der Unterrichter zur Auslösung des Berichts einen Termin angesetzt hätte.

Ein gewisser Zeitpunkt, wenn die so eben gedachten Facta vom Appellanten vorzunehmen sind, läßt sich bey der Allgemeinheit des R. I. N. §. 67. nicht bestimmen.

Es hängt hiebey also alles vom arbitrio judicis ab, nach den vorwaltenden Umständen, die Größe des begangenen Verzugs, und die dem Appellanten dabey zur Last fallende Schuld zu beurtheilen, und darnach dem Appellanten allenfalls auch Termine sub praejudicio desertionis zur Berichtigung dieses oder jenes Erfordernisses, zum Exempel, zur Auslösung des Berichts zur Insinuation des Berichtsschreibens *), anzusetzen, und die begangenen Versäumnisse mit der Desertion zu bestrafen. Dieses ist dem Eingangs vorgedruckten §. 67. R. I. N. auch vollkommen gemäß,

*) Siehe oben meine Abhandlung von präokkupatorischen Vorstellungen, §. 13. nota d. p. 14.

mäß, wornach Appellant „sich mit Ausbringung und Insinuirung der Processe in einer gewissen bestimmten Zeit bey Strafe der Desertion befördern soll." Aller vom Appellanten herrührende Verzug, wodurch diese Beförderung behindert wird, kann also auch mit gedachter Desertion bestrafet werden.

VI.

Von den kammergerichtlichen Personen und dem Präsentationswesen.

Hiebey gehen von Zeit zu Zeit häufige Veränderungen vor. Eine stets genaue Nachricht hievon zu lesen, dürfte einem Auswärtigen nicht unangenehm, und in Ansehung des Präsentationswesens denenjenigen, so sich damit beschäftigen müssen, auch nützlich seyn.

Ich werde diesesmal eine etwas umständlichere Nachricht hievon geben, und in den folgenden Theilen dieser Beyträge mit den jedesmaligen Veränderungen fortfahren.

Erster Abschnitt.

Von denen zum Collegio Camerali gehörigen Personen.

A) Fortsetzung des vom Herrn von Ludolf im 10. *Appendice* seiner *Commentationis systematicae de jure camerali pag. m.* 416. angefangenen *Cathalogi* bis auf die jetzigen Zeiten.

Kammerrichter.

Hr. Franz Adolph Dietrich, des heil. Röm. Reichs Graf von Ingelheim, genannt Echler von und zu Mespelbrunn, Herr zu Schönberg, Holzhausen und Obererlenbach ꝛc. hat aufgeschworen den 22ten May 1730. ist gestorben den 15ten September 1742.

Hr. Ambros Franz Friedrich Christian Adelbert, Graf von und zu Virmont und Bretzenheim, Herr zu Nersen und Anrath; hat aufgeschworen den 24ten Oktober 1742. ist gestorben den 24ten November 1744.

Hr. Carl Philipp Franz, des heil. Röm. Reichs Fürst von Hohenloh, Graf zu Waldenburg und Glei-

Gleichen, Herr zu Langenburg, Cranichfeld, Oberbronn, Niederbronn und Farbach rc. hat aufgeschworen den 28ten Junius 1746. ist gestorben den 1ten März 1763.

Hr. Graf Spaur; siehe unten S. 203.

Katholische Präsidenten.

Hr. Ambrosius Franz Friedrich Christian Adelbert Graf von und zu Virmont rc. hat aufgeschworen den 8ten Jänner 1732. und resignirte um das Kammerrichteramt zu übernehmen den 24ten Oktober 1742.

Hr. Philipp Carl Anton Freyherr von Groschlag zu Dieburg, Herr zu Messel, Sikenhofen, Hergers- und Eppertshaußen, hat aufgeschworen den 27ten August 1743. ist gestorben den 19ten Februar 1757.

Hr. Franz, des heil. Röm. Reichs Graf von Spaur rc. siehe unten Seite 203. hat den 27ten Junius 1757 aufgeschworen, und am 5ten September 1763 wegen erhaltener Kammerrichterstelle resignirt.

Hr. Johann Maria Rudolph, des heil. Röm. Reichs Graf Wallbott von und zu Bassenheim, Herr derer Reichsherrschaften Pyrmont, Ollbrücken, Cransberg, Reiffenberg, Sevenich rc. des hohen teutschen Ordens Erbritter, Erbschenk des Erzstifts Maynz, Erbamtmann derer Churtrierschen Aemter Münster, Cobern und Alken, auch der ohnmittelbaren freyen Reichsritterschaft am

Mittel-

Mittelrhein Ritterhauptmann, hat am 5ten November 1763 aufgeschworen, und bey erlangter Burggrafenstelle zu Friedberg am 18ten Dec. 1777 resignirt.

Hr. von Trott; siehe unten Seite 204.

Evangelische Präsidenten.

Hr. Carl, des heil. Röm. Reichs Graf zu Wied, Herr zu Runkel und Ysenburg 2c. hat aufgeschworen den 2ten Oktober 1724. ist gestorben den 20ten Junius 1764.

Hr. Christian Albrecht Casimir, Burggraf von Kirchberg, Graf von Sayn und Wittgenstein, Herr zu Farnroda; hat aufgeschworen den 21ten Jänner 1765, ist gestorben den 12ten Jänner 1772.

Hr. von Thüngen; siehe unten S. 204.

Assessoren.

Von Chur-Maynz.

Hr. Franz Aegidius von Beaurieux zu Schönbach, hat aufgeschworen den 13ten Junius 1729, ist gestorben den 5ten Junius 1753.

Hr. v. Loskant; siehe unten S. 204.

Von Chur-Trier.

Hr. Anton Cnopäus, hat aufgeschworen den 12ten Junius 1719, ist gestorben den 29ten November 1729.

Hr. Franz Rudolph Degen, hat den 11ten December 1752 aufgeschworen, ist den 2ten August 1759 gestorben.

Hr. Adolph Freyherr von Trott zu Solz; hat aufgeschworen den 6ten Junius 1766 und als Präsident den 26ten Junius 1778 resignirt.

Von Chur=Cölln.

Hr. Johann Melchior Cramer von Clausbruch; hat aufgeschworen den 23ten Februar 1722, ist gestorben den 30ten April 1740.

Hr. Gerhard Georg Franz, Edler von Vogelius, des heil. Röm. Reichs Ritter, auf Poemsen und Wendschicht rc. hat aufgeschworen den 20ten November 1747, ist gestorben den 7ten Nov. 1755.

Hr. Cramer von Clausbruch; siehe unten S. 204.

Von Chur=Böhmen.

Hr. Johann Stephan von Speckmann, hat am 28ten Jänner 1726 aufgeschworen, und ist den 15ten December 1751 gestorben.

Hr. Franz Georg von Leykam, hat aufgeschworen den 6ten Julius 1758, resignirte im März 1766, und wurde geheimer Reichsreferendarius zu Wien.

Hr. Caspar Anton Edler von Albini, siehe unten Seite 205.

Von Chur=Bayern.

Hr. Hermann Franz Edler von Sonborn; hat aufgeschworen den 3ten April 1713, ist gestorben den 5ten März 1749.

Hr. Phi=

Hr. Philipp Henrich von Reuß genannt Haberkorn; hat den 16ten Oktober 1752 aufgeschworen, und ist den 4ten Dec. 1773 von der Kammergerichtsvisitation abgesetzt worden.

Hr. Johann Sebastian Freyherr von Zillerberg, vormaliger Bayerischer Kraispräsentatus; hat den 30ten Julius 1774 aufgeschworen, resignirte im Oktober 1777 und wurde Erzbischöflich Salzburgscher Comitialgesandter zu Regenspurg.

„Hiermit hat sich nach der kurz darauf erfolgten „Erlöschung der Bayerischen Churwürde, die „Reihe derer von Churbayern seit dem Westphälischen Frieden präsentirten 6 Assessoren beschlossen.“

Von Chur-Sachsen.

Hr. Carl Gottlob von Burgsdorff, hat aufgeschworen den 19ten September 1740, resignirte den 24ten April 1742 und gieng wieder in Chursächsische Dienste.

Hr. Anton Gerlach von Schwarzenfelß, hat aufgeschworen den 31ten May 1745, ist gestorben den 23ten April 1752.

Hr. von Leipziger, siehe unten S. 205.

Von Chur-Brandenburg.

Hr. Friedlieb Gottfried von Brand; hat den 12ten Junius 1719 aufgeschworen, und ist den 29ten November 1740 gestorben.

Hr. Johann Ulrich Freyherr von Cramer*), vormaliger schwäbischer Kraisassessor; hat am 26ten Junius 1765 als Chur-Brandenburgscher Assessor aufgeschworen, ist den 18ten Junius 1772 gestorben.

Hr. von Meckel, siehe unten S. 205.

Von Chur-Pfalz.

Hr. Friedrich Erdmann von Glaubitz, vormaliger Schwäbischer Kraisassessor, hat den 5ten April 1740 als churpfälzischer Assessor aufgeschworen, und ist den 2ten März 1744 gestorben.

Hr. Johann Wilhelm Riedesel Freyherr zu Eisenbach; hat den 7ten November 1746 aufgeschworen, und den 6 September 1771 als fürst bischöflich Osnabrückscher würklicher geheimer Rath resignirt **).

Von

---

*) Eine Lebensbeschreibung dieses gelehrten und berühmten Hrn. Beysitzers, findet sich in der Vorrede zum zweyten Theil des Hauptregisters über die Cramerische Schriften. Ulm, 1774.

**) Dieser vormalige hochverdiente Assessor hat sich durch die kritisch und theoretisch-praktische Bearbeitung des dritten Theils vom Concept der Kammergerichtsordnung und den Entwurf zu einer Concursproceßordnung fürs Kammergericht, welche der Visitation zur künftigen Gesetzverbesserung übergeben worden, sehr berühmt gemacht.

Von Chur-Braunschweig.

Hr. Friedrich von Eyben; hat den 11ten December 1738 aufgeschworen, darauf am 11ten Dec. 1751 resignirt, und ist Nassau-Oranischer Regierungspräsident zu Dillenburg, nachhero königlich Dänischer geheimer Rath geworden.

Hr. Günther von Bünau; hat aufgeschworen den 26ten Jänner 1753, ist gestorben den 9ten Junius 1758.

Hr. Johann Philipp Franz von Fleckenbühl, genannt Bürgel; hat den 10ten September 1765 aufgeschworen, und den 24ten Jänner 1780 resignirt *).

Von Ihro kaiserlichen Majestät.

Hr. Johann Christoph Veit, Edler von Tönnemann; hat den 12ten December 1740 aufgeschworen, ist den 10ten August 1759 gestorben.

Hr. von l'Eau; siehe unten S. 206.

*) Dieser verdienstvolle Mann ist ein Sohn des noch würklich anwesenden Herrn Kammergerichtsassessoren Georg Philipp von Bürgels. Vor seinem hiesigen Assessoratamt bekleidete er die Stelle eines fürstlich Nassau-Usingischen Regierungsraths; schrieb den sehr brauchbaren sogenannten Wezlarischen Praktikanten, und ist nunmehro würklicher Hessen-Casselscher Staats- und Justizminister zu Cassel geworden.

Vom Oesterreichischen Kraise.

Hr. Carl Henrich Edler von Jodoci; hat aufgeschworen den 13ten Nov. 1719, ist gestorben den 7ten März 1743.

Hr. Johann Peter von Ortmann; hat aufgeschworen den 30ten Okt. 1750, ist gestorben den 18ten Oktob. 1774.

Hr. von Gebler, siehe unten S. 206.

Vom Burgundischen Kraise.

Hr. Jacob Magnarius Broquard; hat aufgeschworen den 25ten Junius 1656. ist gestorben 1667.

Hr. Johann Hermann Franz, des heil. Röm. Reichs Panner und Freyherr von Pape genannt von Papius; hat aufgeschworen den 22ten März 1756, wurde den 5ten März 1774 von der Visitation seines Amts entsetzt.

Vom Fränkischen Kraise.

a) katholische Assessoren.

Hr. Valentin Ferdinand von Gudenus; hat aufgeschworen den 12ten Junius 1724, ist gestorben den 9ten März 1758.

Hr. Carl Wilhelm Freyherr von Künsberg, des teutschen Ordens Ritter *), hat aufgeschworen den

---

*) L. B. de Cramer Obs. jur. vn. T. 4. Obs. 1057. p. 137.

den 5ten Sept. 1763, ist gestorben den 30ten des nemlichen Jahrs und Monats.

Hr. Franz Joseph Edler von Albini; siehe unten Seite 207.

b) evangelische Assessoren.

Hr. Friedrich Casimir von Gemmingen zu Guttenberg; hat aufgeschworen den 3ten März 1741, ist gestorben den 25ten Junius 1744.

Hr. Johann Ulrich Freyherr von Cramer, hat aufgeschworen den 17ten April 1752, und als Churbrandenburgscher Assessor resignirt den 26ten Junius 1765.

Hr. von Ulmenstein, siehe unten Seite 206.

Vom Bayerischen Kraise.

Hr. Johann Christoph von Schmitz; hat aufgeschworen den 4ten Julius 1740, ist gestorben den 8ten April 1747.

Hr. Ferdinand Henrich des heil. Röm. Reichs Panner und Freyherr von Dünwaldt; hat aufgeschworen den 12ten Julius 1745, ist gestorben den 28ten Jänner 1763.

Hr. Johann Sebastian Freyherr von Zillerberg; hat aufgeschworen den 23ten Junius 1764, resignirte als churbayerischer Assessor den 30ten Julius 1774.

Hr. von Waldenfels, siehe unten S. 207.

Hr. von Weinbach, siehe unten S. 207.

Vom Schwäbischen Kraise,

a) evangelischer Religion.

Hr. Friedrich Erdmann von Glaubitz, hat aufgeschworen den 22ten Okt. 1736, und als churpfälzischer Assessor resignirt den 5ten April 1740.

Hr. von Harpprecht, siehe unten S. 207.

b) katholischer Religion.

Hr. Paul Theodor Antoni; hat aufgeschworen den 28ten Jänner 1722, ist gestorben den 9ten März 1752.

Hr. Johann Franz Valentin von Emmerich; hat aufgeschworen den 23ten Okt. 1754, ist gestorben den 12ten August 1756.

Hr. Caspar Anton Edler von Albini, des heil. Röm. Reichs Ritter, hat den 18ten Junius 1760 aufgeschworen, und den 4ten Junius 1766 als churböhmischer Assessor resignirt.

Vom Ober-Rheinschen Kraise.

a) katholischer Religion.

Hr. Theodor Wilhelm Franz von Pütz, hat aufgeschworen den 12ten Februar 1731, ist gestorben den 27ten Febr. 1763.

Hr. von Schmitz, siehe unten Seite 208.

b) evangelischer Religion.

Hr. Georg Philipp von Fleckenbühl genannt Bürgel, siehe unten Seite 208.

Vom Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kraise.

Sind seit dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts keine Assessoren eingerückt.

Vom Ober-Sächsischen Kraise.

Hr. Johann Friedrich von Heynitz; hat aufgeschworen den 25ten Okt. 1728, ist gestorben den 3ten März 1746.

Hr. Christian des heil. Röm. Reichs Panner und Freyherr von Nettelbla; von Ihro Königlich Schwedischen Majestät als Herzog von Vorpommern präsentirt; hat aufgeschworen den 22ten Apr. 1743, ist den 22ten April 1774 von der Visitation seines Amts entsetzt worden, und 1776 gestorben.

Hr. Georg Christian von Schellwitz; von Ihro königl. Preußischen Majestät als Herzog von Hinterpommern präsentirt; hat aufgeschworen den 11ten Dec. 1752, ist gestorben den 9ten Aug. 1759.

Hr. Georg Ernst Ludwig von Preuschen; vom Fürstlichen Hause Anhalt präsentirt; hat den 8ten Julius 1772 aufgeschworen, und als fürstlich

Nassau Oranischer Regierungspräsident zu Dillenburg im September 1778 resignirt *).

Hr. von Riedesel; siehe unten Seite 208.

Vom Nieder-Sächsischen Kraise.

Hr. Johann Samuel Brunner, von Chur-Brandenburg wegen Magdeburg präsentirt; hat aufgeschworen den 17ten August 1658, und ist gestorben 1677 **).

Hr. Hulderich von Eyben, von den Herren Herzogen zu Braunschweig präsentirt; hat den 11ten März 1678 aufgeschworen, und ist im Jahr 1699 gestorben.

Hr. Friedrich Helfrich Krebs, von Ihro königlich Schwedischen Majestät als Herzogen zu Bremen präsentirt; hat den 15ten May 1702 aufgeschworen, und ist den 4ten April 1723 gestorben.

Hr. Johann Freyherr von Ulmenstein, von dem Herrn Herzog zu Hollstein Glückstadt präsentirt;

---

*) Dieser gelehrte Herr Verfasser sehr vieler juristischen Auffsätze, wovon ich im nächsten Band dieser Beyträge ein genaues Verzeichniß beybringen werde, war ehemals Professor zu Gießen; nachhero Marggräflich Badendurlachischer Hofrath.

**) Diesen und folgende Assessoren setze ich aus dem Ludolfschen Verzeichniß hieher, weil daselbst die Präsentationshöfe nicht bemerkt sind, darauf bey jetzo abgelaufenem turno aber sehr viel ankommt.

tirt; hat den 5ten November 1731 aufgeschworen, und ist den 21ten November 1751 gestorben.

Hr. Johann Wilhelm Summermann; von Ihro Königl. Preußischen Majestät wegen Magdeburg präsentirt; hat den 10ten April 1741 aufgeschworen, und ist im May 1776 gestorben.

Hr. Otto Henrich Freyherr von Gemmingen auf Hornberg, wurde von Chur-Braunschweig wegen Bremen präsentirt; hat den 17ten Oktober 1758 aufgeschworen, und den 29ten December 1764 resignirt.

Hr. von Dittfurth; siehe unten Seite 208.

Hr. von Reinhard; siehe unten Seite 209.

B) Verzeichniß der gegenwärtigen zum *Collegio Camerali* gehörigen höchst und hochansehnlichen Personen.

Kammerrichter.

Sr. Excellenz, Herr Franz, des heil. Röm. Reichs Graf Spaur von Pflaum und Valör, Herr zu Burgstall, Winkel und Pirschheim, Sr. Röm. Kaiserl. Majestät Kämmerer und würklicher Geheimerrath; katholischer Religion; hat aufgeschworen den 5ten Sept. 1763.

Präsidenten.

Sr. Excellenz, Herr Johann Siegmund Carl, Freyherr von und zu Thüngen, Herr auf Zeitloffs, Detter, Burgsinn, H. Creutz, Heßdorf Holerich; Sr. Röm. Kais. Majest. würklicher Geheimerrath; evangelischer Religion; hat aufgeschworen den 16ten Dec. 1772.

Sr. Excellenz Herr Adolph Freyherr von Trott, Ihro Röm. Kaiserl. Majest. würklicher Geheimerath; katholischer Religion; hat aufgeschworen den 26ten Junius 1778.

Assessoren.

Von Chur-Maynz.

Herr Franz Wilhelm von Loskant; katholischer Religion; hat aufgeschworen den 23ten Junius 1764.

Von Chur-Trier.

Diese Stelle ist unbesetzt.

Von Chur-Cölln.

Hr. Johann Arnold Henrich Joseph Cramer von Clauspruch; Herr zu Zurmühlen ꝛc. katholischer Religion; hat aufgeschworen den 5ten Februar 1759.

Von

Von Chur-Böhmen.

Herr Caspar Anton Edler von Albini, des heil. Röm. Reichs Ritter; katholischer Religion; vormaliger Schwäbischer Kraisassessor; (Siehe oben Seite 200.) hat aufgeschworen den 4ten Junius 1766.

Von Chur-Pfalz *).

Unbesetzt; siehe unten Seite 209.

Von Chur-Sachsen.

Herr Hanß Christoph von Leipziger, evangelischer Religion; hat aufgeschworen den 11ten Julius 1760.

Von Chur-Brandenburg.

Herr Georg Ludwig Meckel, Edler von Hemsbach, des heil. römischen Reichs Ritter; evangelischer

---

*) Da nach dem Westphälischen Frieden Art. 4. §. 9. die Bayerische neunte Churwürde erloschen, und die mit dem Erztruchsessenamt und dem fünften Platz im churfürstlichen Collegio verknüpfte alte Pfälzische Chur in ihre vorige Stelle zwischen Böhmen und Sachsen wieder eingerückt ist, wie das im churfürstlichen Collegio am 30ten März und 2ten April 1778 abgehaltene Protokoll ausweiset; (siehe neue teutsche Staatskanzley 48ter Theil, pag. 332. seq.) so finde keinen Anstand hierinnen von der im Kameralkalender von 1779 und 1780 annoch beybehaltenen alten Ordnung abzuweichen.

scher Religion; hat aufgeschworen den 9ten Junius 1777.

Von Chur-Braunschweig.

Unbesetzt; siehe unten Seite 210.

Von Ihro kaiserl. Majestät.

Herr Carl Theodor, Edler von l'Eau, des heil. römischen Reichs Ritter; katholischer Religion; hat aufgeschworen den 16ten Junius 1760.

Vom Oesterreichischen Kraise.

Herr Heinrich Ludwig Carl von Gebler, des heil. römischen Reichs Ritter; katholischer Religion; von Ihro kaiserl. königl. Majestät als Erzherzogin von Oesterreich präsentirt; hat aufgeschworen den 1ten September 1778.

Vom Burgundischen Kraise.

Unbesetzt; siehe unten Seite 210.

Vom Fränkischen Kraise.

Herr Christian, Freyherr von Ulmenstein; evangelischer Religion, von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Anspach mit Beystimmung der übrigen evangelischen Stände des Fränkischen Kraises präsentirt; hat aufgeschworen den 1ten Februar 1774.

Herr Franz Joseph, Edler von Albini, des heil. Röm. Reichs Ritter, katholischer Religion, von den vier geistlichen Herren Fürsten des Fränkischen Kraises präsentirt; hat aufgeschworen den 12ten Julius 1775.

Vom Bayerischen Kraise.

Herr Johann Christian Joseph Freyherr von Waldenfels, Herr auf Oberröslau und Eschelsdorf; katholischer Religion; von dem Herrn Erzbischofen zu Salzburg, als Bayerischen Kraisausschreibenden Fürsten präsentirt; hat aufgeschworen den 31ten Oktober 1774.

Herr Joseph von Weinbach, katholischer Religion; von dem verstorbenen Herrn Churfürsten von Bayern als Bayerischen Kraisausschreibendem Fürsten präsentirt; hat aufgeschworen den 21ten November 1777.

Vom Schwäbischen Kraise.

Herr Johann Heinrich Freyherr von Harpprecht; evangelischer Religion, von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herrn Herzog von Würtemberg präsentirt; hat aufgeschworen den 5ten April 1745.

Die katholische Stelle ist nicht besetzt; siehe unten S. 210.

Vom Ober-Rheinischen Kraise.

Herr Georg Philipp von Fleckenbühl genannt Bürgel; evangelischer Religion; von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Zweybrücken präsentirt; hat aufgeschworen den 26ten Aug. 1738.

Herr Friedrich Joseph von Schmitz, katholischer Religion; von denen Herren Fürst Bischofen zu Worms, Speyer und Straßburg präsentirt; hat aufgeschworen den 5ten Febr. 1774.

Vom Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kraise.

Fehlen beyde, siehe unten S. 210 und 221. 222.

Vom Ober-Sächsischen Kraise.

Herr Carl Georg von Riedesel, Freyherr zu Eisenbach; evangelischer Religion; von Sr. königlich preußischen Majestät wegen Camin präsentirt; hat aufgeschworen den 19ten December 1778.

Die andre Stelle ist unbesetzt; siehe unten Seite 222 und folgenden.

Vom Nieder-Sächsischen Kraise.

Herr Franz Dietrich von Dittfurth, evangelischer Religion; von dem Gesammthause Braunschweig präsentirt; hat aufgeschworen den 28ten Junius 1773.

Herr Adolph Friedrich Reinhard, evangelischer Religion; von Ihro Herzogl. Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin präsentirt; hat aufgeschworen den . . . 1780.

* Von diesen Assessorats- und im künftigen Abschnitt vorkommenden Präsentationsstellen können des H. Präsentati Balemanns Beyträge zur Revision und Verbesserung der 5 ersten Titel des Conc. der K. G. Ordn. von pag. 83 bis 159 nachgesehen werden.

Zweyter Abschnitt.

Vom Präsentationswesen.

A) Präsentirte Personen.

Von Chur-Trier.

Unbesetzt.

Von Chur-Pfalz.

Herr Georg Ludwig Vulpius, evangelischer Religion; churfürstlich Pfälzischer Hof- Ehe- und Oberappellationsgerichtsrath zu Manheim.

Von Chur-Braunschweig.

Herr . . . .
Freyherr von Wenkstern; evangelischer Religion.

Vom Burgundischen Kraise.

Herr Aegidius von Fahnenberg; katholischer Religion; Ihro kaiserl. königl. Majestät der Vorder-Oesterreichschen Regierung und Kammer zu Freyburg Hofrath; wurde von gedachter kaiserl. und königl. Majestät, als Herzogin von Burgund präsentirt.

Vom Schwäbischen Kraise.

Herr Carl Caspar von Hertwich; katholischer Religion; churfürstlich Trierischer Hof- und Revisionsrath zu Coblenz; wurde von sämtlichen katholischen Ständen des Schwäbischen Kraises präsentirt.

Vom Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kraise.

Sind beyde Präsentationsstellen bis jetzo unbesetzt; siehe unten Seite 221 und 222.

Von wegen der alternirenden, dermalen am Ober-Sächsischen Kraise stehenden Präsentation.

Herr Georg Gottlob Balemann; evangelischer Religion; herzoglich Sachsen-Coburg- und des hochfürstlichen Gesamthauses Anhalt geheimer Legations-

tionsrath; wurde von den drey Stiftern Quedlinburg, Gernrode und Walckenried, und in deren Namen von der Prinzessinn von Quedlinburg königl. Hoheit, nebst den Durchlauchtigsten Häusern Braunschweig-Wolfenbüttel, und Anhalt präsentirt *).

Vom Ober-Sächsischen Kraise.

Siehe unten Seite 223 und folgende.

B) Fragmente zur neuesten Präsentationsgeschichte.

Von der Churpfälzischen und erloschenen Churbayerischen Präsentation.

Die Churpfälzische Präsentation, wurde im 5 Artikel §. 57 des Osnabrückischen Friedensinstruments zu den Evangelischen gezählt, und die Chur-Bayerische im §. 169 des jüngsten Reichsabschieds zu den Katholischen. Auf den Fall, daß die Bayerische Chur erlöschen sollte, übertrugen aber Sta-

*) Herr geheime Legationsrath Balemann wird nächstens nach Bernburg abreisen, um bis zur würklichen Einberufung, in der dasigen Regierung einen ihm bestimmten vorzüglichen Platz einzunehmen.

tus catholici die dadurch erledigte katholische Präsentationsstelle, den katholschen Ständen des Fränkischen, Schwäbischen, Ober- und Nieder-Rheinischen Kraises; wie der in Londorps Actis publicis Tomo VII. pag. 334. beym katholischen Präsentations Schema vom 24ten September 1653 vorkommende Anhang zeiget:

„Dabey zu merken, daß, wann im Chur-„Haus Beyern die Linea Wilhelmiana „nach dem Willen Gottes über kurz oder lang „absterben vnd darducrh selbige Churwürdte „vermög des Westphälischen Friedensschluß auf „Chur-Pfaltz fallen solte, daß alßdann die „Chur-Beyern zugetheilte Praesentation der „zween Beysitzer auf die katholische deß Fränkischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen „vnd Westphälischen Craiß dergestalt fallen „soll, daß Sie in solchen zween Praesenta-„tion vnder einander exclusis omnibus „aliis zu alterniren haben sollen:"

Chur-Pfalz hat jener Grundlegung gemäß, und nach dem §. 23. des jüngsten Reichsabschieds verbis:

„Daß jedesmal eine Person von derselben Re-„ligion aufgenommen werde, deren der Prae-„sentandus hätte seyn sollen,"

bis daher auch nur evangelische Personen präsentirt; ob diese im Westphälischen Frieden zu den Evangelischen gerechnete Chur gleich, seit 1685 wieder einen

katho-

katholischen Churfürsten hat, und Chur-Pfalz seit der Präsentation des evangelischen Hrn. Beysitzers von Ludolf, bey jeder Vakanz, seine Behauptung einen Katholiken zu präsentiren, auch geltend zu machen, gesucht hatte.

Ein merkwürdiger Vorfall ereignete sich zur Zeit, da Chur-Bayern in die Reichsacht erklärt war, und Chur-Pfalz die Bayerische Chur schon seit dem Jahr 1706 in Verwaltung hatte. Pfalz präsentirte nemlich im Jahr 1711 den katholischen Herrn von Somborn, welcher auch den 3ten April 1713. nicht als Chur-Bayerischer, sondern als Chur-Pfälzischer Assessor aufschwor; ohne daß die katholischen Stände derer im Reichsprotokoll von 1653 zur erledigten Chur-Bayerischen Präsentation berufenen vier Kraise, sich deswegen geregt hätten. Herr von Somborn setzte das Assessorat bis zu seinem 1749 erfolgten Absterben, aber nicht als Chur-Pfälzischer Assessor fort, sondern wurde, nachdem Chur-Bayern durch den Badenschen Frieden wieder restituirt war, als Chur-Bayerischer Assessor betrachtet; und Chur-Pfalz präsentirte hierauf vom Jahr 1722 an bis jetzo, wie vorhin, blos evangelische Assessoren.

Da nun am 30ten Dec. 1777 die Chur-Bayersche Wilhelminische Linie erloschen, und die derselben übertragene Churwürde auf die Churpfälzische Rudolphische Linie übergegangen ist: so entspringen dieser beyden Churpräsentationen wegen, verschiedene wichtige Fragen:

1) Da Chur-Pfalz nach dem Osnabrückischen Friedensinstrument Art. 5. §. 57, dem jüngsten Reichsabschied §. 23, und nach der hundertjährigen Observanz, noch vor Erlöschung der Bayerischen Chur, einen Evangelicum den Herrn Rath Vulpius präsentirt hat, selbiger vom Kammergericht auch lang nach dem Bayerischen Sterbfall, als receptibel erklärt worden ist: so fragt sichs, ob der Chur-Pfalz im churfürstlichen Collegio ohnstreitig zustehende fünfte Platz, diesem evangelischen Präsentato nicht auch unter den churfürstlichen Herren Kammergerichtsassessoren gebühre? oder, ob er zum Nachtheil des Chur-Braunschweigischen Assessoris, die achte Stelle einzunehmen habe; und die fünfte für denjenigen Catholicum offen zu behalten seye, welchen Chur-Pfalz annoch künftig präsentiren dürfte? wenn seinetwegen zuvor eine Versetzung vom protestantischen zum katholischen Präsentationslatere gehörigen Orts beliebt worden seyn sollte.

Wichtiger dürfte aber

2) die Frage seyn, wer besetzt künftig die durch die erloschene Bayerische Chur erledigte katholische Präsentationsstelle?

Schicklicher wäre es freylich, wenn die im übrigen Betrachte katholische Chur-Pfalz, auch einen katholischen Assessor präsentirte. Und daß Chur-Pfalz in der Zwischenzeit, da Chur-Bayern in die Reichsacht erklärt war, würklich einen Catholicum als Churpfälzischen Assessor präsentirt hat,

hat, giebt dem schon seit langer Zeit geäußerten Verlangen dieses hohen Churhauses bey einer nunmehr völlig vakant gewordenen katholischen Churpräsentation, seine evangelische Assessoratstelle in eine katholische zu verwandeln, kein geringes Gewicht.

Die katholischen Stände der vier vermischten Kraise können dagegen aber ihr durch den Regenspurgerschluß von 1653 erlangtes jus quaesitum vorschützen. Ferner müßte auf jenen Fall die bisherige Pfälzische evangelische Churpräsentation auf dem protestantischen latere anderweit vertheilt werden; wenn Chur-Pfalz wider die bisherige Observanz künftighin qua Churfürst nicht einen catholicum und evangelicum zugleich präsentiren sollte.

3) Würde solchen Falles noch eine andre Frage entstehen, ob der ältere evangelische, oder der neuerlich präsentirte katholische Chur-Pfälzische Assessor die fünfte Stelle unter den churfürstlichen Herren Assessoren einzunehmen habe? Keine Frage dürfte es übrigens

4) seyn; daß, wenn die katholischen Stände der vier vermischten Kraise zur Ausübung dieser vakant gewordenen katholischen Präsentation gelangten, der präsentirte Assessor beym Kammergericht jedesmal den Rang desjenigen Kraises erhielte, der die Präsentation würklich ausübte.

5) Wäre zu überlegen, ob, wenn die katholischen Stände der vier vermischten Kraise, dem

Churhause Pfalz diese katholische Präsentation frey-willig überließen, selbiges vor wie nach seine evangelische Churpräsentation nicht beybehalten, in die fünfte Stelle einrücken lassen, und die vormalige Chur-Bayerische Präsentation als eine herzoglich Bayerische Kraispräsentation künftighin ausüben wollte? wodurch diese Sache ohne alle Weitläuftigkeit berichtigt werden könnte.

6) Ein andrer, in sonst manchem Betrachte nützlicher Vorschlag zur Vergleichung dieser Sache wäre, wenn Chur-Pfalz die fünfte Stelle beym Kammergericht mit einem Catholico zu besetzen, und die katholischen Stände der vier vermischten Kraise, die im Regenspurger Protokoll von 1653. ihnen eingeräumte Alternativ-Präsentationsstelle erhielten, die nach Abgang des dermalen vorhandenen Chur-Pfälzischen evangelischen Hrn. Präsentati Vulpius künftig vakant gewordene evangelische Assessoratstelle aber den dreyen evangelischen Herren Churfürsten alternative zu vergeben überlassen, und den evangelischen Ständen der zwey puren und vier vermischten Reichskraise, zugleich eine neue Alternativa, nach dem unter ihnen bereits verglichenen typo, siehe unten Seite 222. auszuüben, zugestanden würde.

Hiernach entstünde folgendes Präsentations-schema:

katholische.		evangelische.	
Chur-Mayntz	1.	Chur-Sachsen	1.
Chur-Trier	1.	Chur-Brandenburg	1.
Chur-Cölln	1.	Chur-Pfalz (künftig Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg u. Chur-Braunschweig alternative)	1.
Chur-Böhmen	1.	Chur-Braunschweig	1.
Chur-Pfalz	1.	Fränkischer Krais	1.
Kaiserl. Majestät	1.	Schwäbischer Krais	1.
Oesterreichischer Krais	1.	Ober-Rheinischer Krais	1.
Burgundischer Krais	1.	Nieder-Rheinischer Krais	1.
Fränkischer Krais	1.	Ober-Sächsischer Krais	2.
Bayerischer Krais	2.	Nieder-Sächsischer Krais	2.
Schwäbischer Krais	1.	Sämtliche 6 Kraise nach dem im Julius 1777 verglichenen typo alternative	2.
Ober-Rheinischer Krais	1.		
Nieder-Rheinischer Krais	1		
Der Fränkische, Schwäbische, Ober-Rheinische u. Westphälische alternative	1.		
	15.		14.

Solchergestalt erhielte Chur-Pfalz seinen Endzweck, einen Katholischen zu präsentiren, erfüllt, ohne daß die katholischen Stände der vier vermischten Kraise, ihr, durch den Schluß von 1653 erlangtes jus quaesitum aufopfern dürften. Evan-

gelici könnten sich diese mit beybehaltener vollkommener Proportion beyderseitiger Religionsschematum erzweckte Auskunft gar wohl gefallen lassen. Und Chur-Braunschweig würde sich dem Vorrang des dermaligen Churpfälzischen evangelischen Herrn Präsentati, aus wahrem, von jeher bethätigten Patriotismus für die Aufrechthaltung des Kammergerichts, als des Reichs edelsten Kleinods, voraussichtlich nicht widersetzen. Für die Zukunft könnte des Rangs dieses alternirenden evangelischen Churpräsentati wegen, unter den drey evangelischen Herren Churfürsten auch leicht eine Auskunft getroffen werden, daß solcher entweder nach der Ordnung desjenigen Churfürsten, so ihn präsentirte, placirt würde, oder für beständig unter den drey churfürstlichen Herren Assessoren anschließen müßte. In Rangsachen ist man heut zu Tage ohnehin nicht mehr so scrupulös. Und was hat es bisher der kaiserlichen Würde, oder dem von kaiserlicher Majestät präsentirten Herrn Assessor geschadet, daß er seinen Platz unter allen churfürstlichen Präsentatis einnahm?

Die Vortheile, welche aus dieser Vereinbarung entspringen würden, sind augenscheinlich. Auf jedem Religionslatere würden sich wenigstens ein, und wenn die Westphälischen Präsentationen zu Stande kämen, zwey examinirte und receptionsfähig erklärte Präsentati befinden, welche auf den Abgang eines oder mehrere von den 25 würklichen Herren Assessoren sogleich einrücken könnten. Dagegen risquirt das Kammergericht bey der jetzigen

Ver-

Verfassung, wenn besonders die Westphälischen Präsentationen nicht in den Gang gebracht würden, und man buchstäblich bey der Anzahl von 27 Präsentationsstellen stehen bleiben wollte, daß verschiedene von den 25 Assessoratstellen öfters jahrlang unbesetzt blieben, und die auf diese Anzahl eingerichtete Maschine dadurch ins Stecken gerathen würde.

Denn, es verlauft wenigstens ein Jahr, bis statt eines abgegangenen Herrn Assessoren, der Präsentationshof zur Aufstellung eines neuen Candidatens aufgerufen wird, solcher würklich erscheint, die Probrelation ausarbeitet, Präsentatus examinirt und für receptibel erklärt wird, und alsdann würklich aufziehen kann; der mannigfaltig entstehen könnenden Präsentationsstreitigkeiten und des Falls nicht einmal zu gedenken, wenn der Präsentirte nach Verlauf jenes Zeitraums nicht receptibel befunden würde, und ein neuer Präsentatus mit Aufopferung des nemlichen Zeitverlusts erfordert werden müßte.

Man hat ja das Schema Visitationis ordinariae von 8 Personen, weil bey dieser geringen Anzahl die heutigen Verhältnisse der verschiedenen reichsständischen Klassen nicht wohl erzwecket werden konnten, auf eine Anzahl von 24 Personen zum wahren Nachtheil und Aufenthalt des Visitationsgeschäfts erhöhen müssen; warum sollte man das durch den Reichsschluß von 1719 ohnehin mit zwey supernummerarischen Stellen schon vergrößerte Schema praesentationis in der jetzigen Crisi zum wahren

ren Vortheil des Kammergerichts, und um die weitaussehenden dermaligen Präsentationsstreitigkeiten abzuschneiden, und endlich zur würklichen so höchstnöthigen Vermehrung von 25 Assessoren schreiten, und solche Anzahl beständig beybehalten zu können, nicht noch mit zweyen supernummerarischen Stellen vermehren können?

7) Wenn aber auch dieser Vorschlag wegen der gedoppelten pfälzischen Churpräsentation, und weil Braunschweig den achten Assessoratplatz nicht verlassen wollte, keinen Eingang fände: so lasse man vor der Hand den Chur-Pfälzischen evangelischen Praesentatum in die fünfte Stelle einrücken, und nur die katholischen Stände der vier vermischten Kraise die erledigte katholische Präsentation ausüben. Chur-Pfalz gelangte alsdann nicht eher, als nach Abgang seines jetzigen Evangelischen, zur Ausübung einer katholischen Churpräsentation, und die evangelischen Churfürsten und Kraise zu gleicher Zeit, nach dem oben angegebenen Präsentationsschema, zu ihren Alternativpräsentationen.

Daß sich die katholischen Stände der vier vermischten Kraise um diese vakant gewordene Chur-Bayerische Präsentation bewerben sollten, ist mir nicht bekannt. Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz sollen deswegen aber bereits ans Kammergericht geschrieben, und Höchstdero Gesinnungen neben dem vor diesmal präsentirten evangelischen Präsentato, auch einen Catholicum auf die fünfte Stelle zu präsentiren, erklärt haben.

Diese

Diese Sache wird aller Wahrscheinlichkeit nach, zugleich mit der Bayerischen auf dem Reichstage ausgemacht werden.

In des Hrn. Präsentati Balemanns Beyträgen zur Revision des Conc. der Kam. Ger. Ordn. P. 1. T. 2. §. 2. No. 6 und 7. pag. 86 bis 95. finden sich fürtrefliche Anmerkungen über diese Materie.

Von den beyden Nieder-Rheinisch-Westphälischen Kraispräsentationen.

Sehr ausführlich und gründlich sind in den Balemannischen Beyträgen zur Revision des Concepts der Kam. Ger. Ordnung P. 1. T. 2. §. 11. pag. 115 bis 129. die Ursachen beschrieben, warum diese Präsentationsstellen so lange unbesetzt geblieben.

Der in Reichs- und Kraissachen sehr erfahrne königlich preußische Herr Gesandte und Geheimerath von Emminghausen zu Cölln, hat, um die evangelische Kraispräsentation in Gang zu bringen, einen Vereinigungsplan unter den evangelischen Kraismitgliedern cirkuliren lassen, wodurch dieses Geschäfte der Berichtigung ziemlich nahe gekommen seyn soll.

Und die katholischen Stände dieses Kraises sollen ebenfalls einverstanden seyn. Ja, man will sogar schon die zu dieser Stelle auserseheне Person wissen.

Der vom Kammergericht gefaßte Schluß, im September dieses Jahrs 8 neue Herren Assessoren würklich einzuberufen, und zur Erzweckung dieser Absicht allenfalls auch das in den Gesetzen klar gegründete Devolutionsrecht wieder in den Gang zu bringen, dürfte zur baldigen Beylegung dieser Präsentationsirrungen, nicht wenig beytragen.

Von der an dem Ober-Sächsischen Kraise dermalen stehenden Alternativpräsentation.

Bekanntlich hatten im Osnabrückischen Friedensinstrument Art. 5. §. 57. der Ober- und Nieder-Sächsische Krais eine, und die evangelischen Stände der vermischten Kraise, Franken, Schwaben, Ober- und Nieder-Rhein, die zweyte evangelische Alternativpräsentation erhalten. Da durch den Reichsschluß von $\frac{1719}{1720}$ das ganze Präsentationsschema auf die Hälfte vermindert, und gedachte beide Alternativstellen ohne weitere Disposition, in eine einzige verwandelt wurden, so blieb diese Stelle bis daher unbesetzt. Glücklicherweise vereinigten sich die interessirten Kraise im Julius 1777 zu folgendem turno: Ober-Sachsen, Franken, Nieder-Sachsen, Schwaben, Ober-Sachsen, Ober-Rhein, Nieder-Sachsen, Nieder-Rhein; und der Fränkische Krais opferte diesesmal seinen vorzüglichen Rang, dem überwiegenderm Antheil auf,

so

so der Ober-Sächsische Krais an dieser Alternativpräsentation hatte. Die am turno stehenden obersächsischen Stifter haben ihr Präsentationsrecht auch würklich ausgeübt. (Siehe oben Seite 210.)

Von der ordentlichen Ober-Sächsischen Kraispräsentation.

Seit langer Zeit hat keine Präsentationsstelle so vieles Aufsehen erreget, als diese Ober-Sächsische.

Nach dem Kraisschluß vom 28ten Nov. 1654 (Beylage No. 1.) sollen die durch den Westphälischen Frieden dem Ober-Sächsischen Kraise überlassene Assessoratstellen von sämtlichen Kraisständen secundum numerum & ordinem votorum ambulatorie solchergestalt besetzt werden; daß 1) Chur-Sachsen, 2) Chur-Brandenburg, 3) 4) 5) 6) 7) Sachsen-Altenburg, Weymar, Gotha, Coburg, Eisenach, 8) Vorpommern, 9) Hinterpommern, 10) Camin suo loco & ordine. 11) Anhalt, 12) die drey Stifter, 13) die Grafen und Herren präsentirten.

Wie die Herzoglich Sächsischen Häuser den turnum angefangen, darauf Chur-Brandenburg und Chur-Sachsen, endlich Vorpommern, Hinterpommern, Anhalt und Camin präsentirt, und die Sächsischen Stifter die Alternativpräsentation vergeben haben, davon sind die Balemannischen

Bey-

Beyträge zur Revision des Concepts der K. G. Ordnung, 1. Th. 2. Tit. §. 12. S. 132 bis 137 nachzusehen.

Da abermals eine Ober-Sächsische Kraispräsentationsstelle durch des Herrn von Preuschens Resignation eröfnet wurde; so präsentirten die nach dem Kraisschlußschema am turno stehenden Herren Grafen des Ober-Sächsischen Kraises im Jänner 1779. den Fürstlich Darmstädtischen Herrn geheimen Regierungsrath Professor und Universitätssyndikus Gatzert zu Giessen und den Reichsstadt Speyerischen ersten Herrn Consulenten Donauer, (Beylage No. 2.)

Das Kammergericht verlangte ein verbessertes Präsentationsschreiben. (Beylage N. 3.) In der Zwischenzeit, daß sich die zerstreut wohnende Sächsischen Herren Grafen hierzu anschicken, traf beym Kammergericht ein, auf den gräflichen Hrn. Compraesentatum Donauer gerichtetes Chur-Sächsisches Präsentationsschreiben wegen des Fürstenthums Querfurt ein. (Beylage No. 4.) Nach einigen zwischen dem Kammergericht (Beylage No. 5) und chur-Sächsischen Hofe (Beylage No. 6.) gewechselten Schreiben; wurde der Querfurtische Hr. Präsentatus ad examen generale & speciale gelassen. (Beylage No 7.)

Und da dem nun allein gebliebenen gräflichen Hrn. Präsentato Gatzert durch einen Vorbescheid abermals aufgegeben wurde, das verbesserte Präsentationsschreiben beyzubringen, (Beylage No. 8.) und solches endlich auch eintraf: (Beylage No. 9.) so

ließ

ließ das Kammergericht auch selbigen salvo jure cujuscunque ad examina. (Beylage 10.)

Ueber die Fürstlich Querfurtische Präsentationsgerechtsame sind zu Regenspurg zwey Promemoria (Beylage No. 11 und 12.) erschienen.

Die Sächsischen Herren Grafen haben, so viel mir bewußt, keine Ausführung ihrer Gegengründe bekannt machen lassen.

Während dem, daß beyde Herren Präsentati ihre Probrelationen ausarbeiteten, haben nicht allein die meisten Stände des Ober-Sächsischen Kraises, namentlich Ihro Königliche Majestät in Preußen, wegen Chur-Brandenburg, Hinterpommern und Camin, Sachsen-Altenburg und Gotha, Sachsen-Weymar und Eisenach, Sachsen-Coburg und Meyningen, Gesamthaus Anhalt für sich und wegen Gernroda, auch Braunschweig Wolfenbüttel wegen Walkenried, Quedlinburg, dem Churfürstlich Sächsischen Hause, das Präsentationsrecht wegen Querfurt eingeräumt; sondern selbst die Herren Grafen haben auf ihre Gerechtsame Verzicht gethan, und hiervon dem Kammergericht die gehörige Anzeige machen lassen.

Von Einberufung derer acht neuen Herren Kammergerichtsbeysitzer.

Die zusammenhängende vollständigste Geschichte der zu und abnehmenden Anzahl kammergerichtlicher, Beysitzer, besonders der im jüngsten

Reichsschluß von 1775 beschlossenen Vermehrung auf 25 Assessoren, findet man in den Balemannischen Beyträgen zur Revision des Concepts der Kammergerichtsordnung, P. 1. T. 1. pr. No. 10. pag. 18 bis 31.

Seitdem das Kammergericht im May 1777 dem Reichstag die einstweilige Einberufung von 4 neuen Herren Assessoren vorgeschlagen hatte, wartete man vergeblich auf eine Antwort, welche durch die erfolgten Bayerischen Successionsirrungen aufgehalten wurde. Inzwischen fuhren sehr viele Stände aus patriotischem Eifer für das kammergerichtliche Justizwesen fort, das wegen derer einzuberufenden 8 neuen Herren Assessoren erhöhete Ziel zu bezahlen; wodurch der baare Kassenvorrath beym Kammergericht zu einer Summe von 97000 schwere Reichsthalern angewachsen ist. Bey diesem ansehnlichen Fond faßte das Kammergericht im Februarmonat dieses 1780 Jahrs endlich den Schluß, künftigen September alle 8 Assessoren (auch allenfalls 7, wenn es blos an einem Catholico fehlen sollte, weil auch ohne selbigen die reichsschlußmäßige Einrichtung erzwecket werden könnte,) würklich einzuberufen; ohne sich durch den Abgang eines hierzu vollkommen hinreichenden und beständig fortdauernden Unterhaltungsfonds, hievon abhalten zu lassen. Zur Erzweckung dieser justizbeförderlichen Absicht, hat das Kammergericht nicht allein ernsthafte Ermahnungsschreiben an die höchsten Präsentationshöfe und Kraise, deren Präsentati noch fehlten, erlassen, damit solche im April hier

seyn möchten, sondern bey einigen, deren Präsentation außer Streit war, hat man auch mit dem in casu morae auszuübenden Devolutionsrechte gedrohet. Und bey einem wegen rückständiger Kammerzieler am 18ten Febr. laufenden Jahrs publicirten fiskalischen Urtheil, war folgender allgemeine allen Ständen bekannt zu machende Schluß enthalten:

„Schließlichen versiehet man sich zu sämtlichen „höchst- und hohen Reichsständen dieses Kraises „daß dieselbe, da nunmehro die Berufung 8 neuer „Assessoren beschlossen worden, die im letzten Reichs„schluß beliebte neue Erhöhung, in soferne solches „von ihnen noch nicht geschehen, und zwar nach „dem 20 fl. Fuß, ohnweigerlich zahlen zu lassen, „von selbsten geneigt seyn werden, sämtlichen deren „Anwaldten aber wird, diesen Anhang der Urtheil „an ihre Herren Principalen mit nächster Post zu „versenden, und wie solches bewürkt, auch was „für Antwort Sie darauf erhalten, binnen 2 Mo„nat gehorsamst anzuzeigen, aufgegeben."

Der Himmel gebe! zum Trost aller nach Justiz seufzenden Partheyen, daß diese unumgänglich nothwendige Vermehrung der hiesigen Arbeiter zu einer so ungeheuren, sich von Tag zu Tage vergrößernden Last von Arbeiten, endlich zu Stande kommen, und dieserwegen keine neuen Anstände sich in den Weg legen mögen.

Anhang.

Es dürfte vielleicht nicht unangenehm seyn, unter diesen Fragmenten zur Präsentationsgeschichte, ein neues königlich Preußisches Präsentationsschreiben zu lesen. (Beylage No. 13.)

Beylagen

zu den Fragmenten zur neuesten Präsentationsgeschichte.

No. 1.

Extrakt aus dem Ober-Sächsischen Kraisschluß vom 28ten November 1654.

Dabey dann viertens die Präsentation der Assessorum am Kammergericht in gebührliche Berathschlagung gezogen, und nachfolgender Schluß gemachet worden, daß weilen diesem löblichen Ober-Sächsischen Krais Acht Stellen und Eine per alternationem mit dem Nieder-Sächsischen Krais zukom-

zukommen, denen beyden Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und Brandenburg die Vier alte, wie bishero auch geschehen, perpetuirlich allein verbleiben, die übrige neuen als Fünfe, so vermög Instrumenti Pacis diesem löbl. Ober-Sächsischen Krais zugelegt, anderwärtig unter die sämtliche Krais-Stände, secundum numerum & ordinem Votorum ambulatorie solchergestalt präsentirt werden: daß von denen vorsitzenden beyden Chur- und Fürstlichen Häusern bis auf Anhalt inclusive nach jetzt gedachter Ordnung und Anzahl der Stimmen, jedem einer: Quedlinburg-Gernroda, Walkenried, miteinander einer: und dann den Grafen und Herren zusammen auch einer zukommen, und vor dißmal mit diesen neuen fünf Stellen anjetzo der Anfang von Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und dreyen Sächsischen Fürstenthümern: und inskünftig bey ferneren Erledigungsfällen von den zweyen übrigen Sächsischen, auch Vor- und Hinter-Pommerischen gemacht: wie auch Caminschen (doch das letztere suo loco & ordine, wo es bey künftigem Reichs-Convent hingesetzt werden wird,) und Anhaltischen Fürstenthümern: hernach von obbemeldten drey Stiftern zugleich: und dann denen Grafen und Herren insgesamt nach der Ordnung und Reihe, continuiret werden.

No. 2.

Copia des von denen Hochfürstl. und Hochgräfl. Obersächsischen Gesamthäusern, Manßfeld, Stollberg, Reuß-Plauen und Schönburg an ein Hochpreißl. Kaiserl. und Reichskammergericht zu Wezlar erlassenen Präsentationsschreiben.

Hochgeborner Graf,

Römisch kaiserl. Majestät Kammerrichter,
Hochgeehrtester Herr Vetter!

Uns ist die sichere Nachricht zugekommen, Ew. Excl. und Lbdl. aber vorhin genugsam bekannt, wasmaßen der zeitherige eines kaiserl. und Reichs Kam. Gerichts Beysitzer von Preuschen wegen erhaltener anderweiten Beförderung sein Amt resigniret habe, und dadurch eine Ober-Sächsische evangelische Kraisstelle bey ersagten höchsten Gerichte in Erledigung gediehen, auch zu deren Wiederersetzung bereits unterm 7ten April h. a. das gewöhnliche

liche Ausschreiben an dieses löblichen Kraises hohen Vorstand abgegangen sey.

Da nun nach dem bekannten im Jahr 1654 bey selbigem getroffenen Abschied, wovon wir hier zur geschwinden Einsicht beglaubte Abschrift quoad passum concernentem sub A. beyfügen, der gesamte Obersächsische Grafenstand in dem darinnen festgesetzten, und von ihm einsweilen ebenfalls acceptirten turno praesentationum, (wobey jedoch derselbe sonst reservanda seiner Zeit reserviret hat, und solchen auch annoch bestens inhäriret) ausdrücklich und namentlich mit begriffen ist, sothaner turnus aber nunmehro, und da die unmittelbar vorhergehende Stifter zuletzt präsentiret haben, würklich an demselben stehet: so haben wir, die resp. Fürst- und Gräflichen Gesamthäuser Manßfeld, Stollberg, Reußplauen und Schönburg, als zu diesem Kraise gehörig, bis daher in der zuversichtlichen Erwartung gestanden, daß die erforderliche Notification dieserhalben von ersagten hohen Directorii wegen an Uns der Ordnung nach gelangen würde; nachdem wir jedoch derselben verschiedene Monate hindurch vergeblich entgegen gesehen, so sind wir endlich zum Theil nach der Anfuge sub B. bewogen worden, selbst darum geziemend nachzusuchen; aber auch hierauf noch zur Zeit mit der verhoften Antwort nicht versehen; wiewohl wir billig vermuthen, daß blos die bis daherige Kriegsunruhen, und die daraus entstandene außerordentliche Beschäftigung des Chursächsischen Ministerii hieran schuld sind: Um inzwischen einestheils Unsere best-

gegründete Befugniß bey dieser Gelegenheit nicht gänzlich hindan zu setzen, anderntheils aber auch Unserer reichsständischen Pflicht in Gemäßheit des neuesten Reichsschlusses d. a. 1775 und der darauf auch an diesen Krais ergangenen kaiserlichen allerhöchsten Verfügung ein völliges Genügen zu leisten, haben wir uns billig veranlasset gefunden, unter Uns selbst dieserhalben ferner behörige Communication zu pflegen; damit es aber um desto weniger das Ansehen gewinnen möge, als ob Wir dabey andere etwa noch concurrirende hohe Mitstände zu übergehen irgends wären gemeynet gewesen, zugleich das erforderliche an das Fürstl. Gesamthaus Schwarzburg, so ehedem gleichfalls zu denen Obersächsischen Grafen gehöret, privatim gelangen lassen, von demselben hingegen durch den dortigen Geh. Rath von Holleben die cathegorische Antwort sub Litt. C. dahin erhalten, wie dasselbe, seiner jetzigen Verfassung nach, bey dieser gräflichen Präsentation keinen Antheil zu nehmen gemeynet sey.

Immaßen nun von wegen der Grafschaft Barby, welche bekanntermaßen dermalen das hohe Churhaus Sachsen besitzet, ein gleiches zu vermuthen, weil sonst dasselbe einer bezielenden Concurrenz halber, zumal bey dem obgedachten disseitigen Ansuchen von selbst Zweifels ohne die Veranlassung gegeben haben würde; und solchemnach niemand weiter übrig ist, der bey der jetzigen Präsentation mitwürken könnte, überhaupt aber die bekannte Disposition des R. I. N. §. 26. diese

diese unsere Präsentation solcherhalb völlig rechtfertiget: so mögen Wir nunmehr, und da zumal über die bisher gepflogene zum Theil sehr entfernte Communication die gesetzmäßige Zeit, wiewohl ohne Unser Verschulden bereits gänzlich verstrichen ist, keinen ferneren Anstand nehmen, Uns dazu, der Ordnung nach, wie hiemit beschiehet, geziemend anzumelden, und leben anbey der zuversichtlichen Hoffnung, daß Ein hochpreißl. Reichs-Kammergericht die Uns hierunter competirende Befugniß für Recht und gesetzmäßig erkennen, und darauf vorjetzo billigmäßige Rücksicht zu nehmen hochgeneigtest geruhen werden.

Und in solchen Betracht haben Wir hiermit zu dem Eingangs erwehnten erledigten Assessorate den Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Geheimen Regierungsrath, Professorem juris & Syndicum der Universität Giessen, Christian Hartmann Samuel Gatzert, wie auch den zeitherigen Consulenten und bey letzterer Kammer-Visitation zu Wezlar angestellt gewesenen Subdelegatum E. löbl. Reichsstadt Speyer, Wilhelm Christoph Donauer, die uns beide ihrer guten Eigenschaften und erforderlichen Capacitäten halber respective bekannt und angerühmet sind, hiermit denominiren, und dem kaiserl. Reichs Kam. Gerichte vorstellig machen wollen, in dem geschöpften Vertrauen, daß Ew. Excl. und Löbl. mit vorbesagten höchsten Gerichte, nach anzustellender Prüfung

selbige hierzu qualificirt und tüchtig befinden werden; die wir übrigens in vollkommenster Hochachtung jederzeit beharren

Ew. Excellenz und Lbdl.

Datum
Prag, den 29. Dec. 1778.
Stollberg, den 13. Jan. 1779.
Lobenstein, den 27. Jan. 1779.
Hartenstein, den 20. Jan. 1779.

dienstschuldig und gehorsamste

Heinrich Fürst, Graf zu Manßfeld.

Carl Ludewig, Graf zu Stollberg, für mich und mein gräfl. Gesamthaus als Senior desselben.

Heinrich der Andere Reuß Graf und Herr von Plauen, für mich und mein Gesamthaus, als Senior desselben.

Friedrich Albrecht, Graf und Herr von Schönburg, für mich und mein gräfl. Gesamthaus als Senior desselben.

Dem Hochgebornen Grafen, Herrn Franz, des heil. Röm. Reichs Grafen Spaur von Pflaum und Valeur, Herrn zu Purgstall, Winckel und Pirschheim 2c. Sr. Röm. kaiserl. Majest. würkl. Geheimden Rath und Kam. Richter. Unserm Hochzeehrtesten Herrn.

Wezlar.

No. 3.

No. 3.

Extractus Protocolli Pleni Jovis 11ma Martii 1779. des Obersächsischen Kraises Präsentation betreffend.

Conclusum.

Würden der Fürstlich Hessendarmstädtische Geheime Regierungsrath Christian Hartmann, Samuel Gatzert, und der zeitherige Reichsstadt Speyerische Consulent Wilhelm Christoph Donauer, ein quoad formalia, und materialia verbessertes — und nach der Observanz — denen Reichsgesetzen, und der Kreysverfassung gemäß eingerichtetes Präsentationsschreiben übergeben; solle puncto admissionis ad Examina fernere Resolution erfolgen.

In fidem

Hermann Theodor Moritz Hoscher, K. K. Gericht Protonot. Pleni.

No. 4.

Copia

Schreibens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, an das Kaiserl. und Reichs-Kammergericht zu Wezlar, de dato Dresden, den 13ten Martii 1779.

Wir haben aus eurem Schreiben vom 8ten Okt. vorigen Jahres vernommen, welchergestalt der von dem Fürstl. Gesamthause Anhalt präsentirt gewesene Kam. Ger. Beysitzer George Ernst Preuschen, seine Beysitzer-Stelle unterm 7ten Aprilis desselben Jahres resigniret habe, und wie Uns demnach als des Obersächsischen Kraises ausschreibenden Fürsten, dieser Erledigungsfall einer Obersächsischen Präsentation, zu Beobachtung weiterer ordnungsmäßigen Präsentation von euch, angezeiget werden sollen.

Wie ihr nun aus dem, was euch unterm 20ten Martii 1760. den 7ten Martii 1774 und den 8ten Dec. 1777 zugekommen, erinnert seyn werdet, wie sowohl Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters königl. Majest. als Wir selbst, das Unserm Churhause zustehende Präsentationsbefugniß wegen des Für-

Fürstenthums Querfurt, das bekanntlich Anno 1664 unter die Zahl derer Obersächsischen Kraisstände aufgenommen worden, und, indem es seinen Antheil an Kammerzielern, Römermonats Beyträgen und andern Reichs- und Krais-Praestandis übernommen, aller Rechte eines Obersächsischen Kraisstandes, und besonders des Befugnisses, an den Kam. Gerichts-Präsentationen Antheil zu nehmen, theilhaftig worden, aus besonderer Willfährigkeit bey denen nächst vorhergegangenen Erledigungsfällen, einer Obersächsischen Kraispräsentation ausgesetzt seyn lassen, jedoch Uns und Unserm Churhause dabey ausdrücklich reserviret worden, gedachte Querfurtische Präsentation sowohl bey dem zunächst folgenden Erledigungsfall nachzuholen, als auch solche in Zukunft bey folgenden Turnis alternando mit den Fürstl. Sächsischen Häusern, zu verrichten; also finden Wir Uns gegenwärtig, da der Fall einer erledigten Obersächsischen Kraispräsentation abermals eintritt, bewogen, ermeldetes Unser Querfurtisches Präsentationsbefugniß bey dermaligen Turno jedoch unter dem abermaligen Vorbehalte vor Unser Churhaus, daß sothane Präsentation bey künftigen Turnis nach der Ordnung und Alternation mit denen Fürstl. Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie, so bey dem Kraistage vom Jahr 1664 verabredet, auch seitdem in denen Sessionen auf denen Obersächsischen Kraistagen und bey Unterschrift der Kraisabschiede beobachtet worden, verrichtet werden solle, in Ausübung zu bringen, und haben Unser Absehen zu Wiederbesetzung

der vacanten Obersächsischen Krais-Beysitzer-Stelle, auf den ersten Consulenten der Reichsstädt Speyer Wilhelm Christoph Donauern, wegen seiner bekannten auch bey verschiedenen Gelegenheiten öffentlich dargelegten Verdienste und Geschicklichkeit und sonstigen ordnungsmäßigen Qualitäten gerichtet.

Wir präsentiren euch demnach selbigen hiermit, euch freundlich ersuchende und gnädig gesinnende ihn dazu auf und anzunehmen, zu denen Solennien und ad Relationem zu admittiren, und dessen allen genießen zu lassen, was andere Praesentati der Reichsordnung nach, sich zu erfreuen haben, auch Unserm Präsentationsrechte durch Recipirung anderer Praesentatorum nicht zu präjudiciren; und, da Uns glaubwürdig berichtet worden, als ob die Grafen zu Manßfeld, Reuß, Stollberg und Schönburg, ohnerwartet der erforderlichen Kraisausschreibamtlichen Veranlassung auch ohne gegen Uns wegen der Uns zustehenden Grafschaft Barby die Gebühr zu beobachten, unter dem Anführen, daß der turnus der Obersächsischen Kraispräsentation dermalen an sie gelanget sey, sich derselben voreilig und einseitig angemaßet, so versehen Wir Uns zwar ohnehin zu euch, daß ihr solche nicht angenommen, vielmehr obermeldetes anmaßliches Präsentationsschreiben, wodurch Unsern Kraisausschreibamtlichen Befugnissen und Prärogation vorgegriffen, auch die wegen der Grafschaft Barby Uns zustehende Gerechtsame gänzlich hintangesetzet worden, sofort zurückgewiesen haben werder,

det, finden aber auch der Nothdurft zu seyn, diesem ordnungswidrigen Unternehmen hierdurch ausdrücklich zu widersprechen.

Wir verbleiben euch übrigens samt und sonders mit Gnaden und allen Guten wohlbeygethan.

Geben zu Dreßden, den 13ten Martii 1779.

Friedrich August.

Ch. Gfreyh. v. Gutschmid.

No. 5.

Kammergerichtliches Antwortschreiben an Chur-Sachsen.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ew. Churfürstl. Durchl. haben zu Wiederbesetzung der durch Resignation des gewesenen Kammergerichts Assessoris Georg Ernst Ludwig Preuschen erledigten Obersächsischen Kraisbeysitzer-

stelle,

stelle, vermittelst Dero gnädigsten Schreibens d. d. Dresden den 13ten Mart. 1779. den ersten Consulenten der Reichsstadt Speyer, Wilhelm Christoph Donauern, wegen des Fürstenthums Querfurt, diesem kaiserlichen und Reichs Kammergericht zu präsentiren, und zu Begründung des Höchstdenenselben diesfalls zustehenden Präsentationsbefugnißes:

Daß in Gemäßheit der auf dem Kreystage de 1664. da das Fürstenthum Querfurt unter die Zahl der Obersächsischen Kreysstände aufgenommen worden, getroffenen Uebereinkunft, sothane Präsentation, nach Ordnung und Alternation mit denen Fürstlich Sächsischen Häusern Ernestinischer linie geschehen solle, auch daß Höchstdenenselben und Ihro Durchl. Churhause, wenn sie in solchergestalt eintretenden Turno dieses Präsentationsrecht wegen Querfurt aus besonderer Willfährigkeit ausgesetzt seyn lassen, gedachte Querfurtische Präsentation sowohl bey dem nächstfolgenden Erledigungsfall nachzuholen, als auch solche in Zukunft bey folgenden Turnis alternando mit denen Fürstl. Sächsischen Häusern zu verrichten, ausdrücklich reserviret werden.

anzuführen geruhet.

Wir zweifeln im geringsten nicht, daß alle diese in Ew. Churfürstl. Durchl. venerirlichen Präsentationsschreiben berührte Umstände ihre volle Zuverlässigkeit haben; nachdem aber die Herren Grafen

fen des Obersächsischen Kreyses zu dieser vacanten Assessorat-Stelle bekanntlich ebenfalls präsentiret, und in Ansehung ihres Turni nach denen Stiftern Qvedlinburg, Gernrode, Walkenried, den Inhalt des Kreysschlusses de 1654. Art. IV. wörtlich vor sich haben, hingegen uns die erforderlichen Urkunden, daß Dero Durchl. Churhaus nach der auf dem Kreystag de 1664. angeführtermaßen verabredeten Ordnung und in Alternation mit denen fürstl. Sächsischen Häusern Ernestinischer Linie ein Präsentationsbefugniß wegen Querfurt bey sich ereigneten Eröfnungsfällen exerciret, oder ihme, wenn es aus besonderer Willfährigkeit dasselbe praevia Jurium reservatione ausgesetzt seyn lassen, solches bey zunächst folgenden Erledigungsfällen nachzuholen, und zukünftig in dem vorhin verglichenen Turno zu verrichten, von denen vorpräsentirenden Herren Ständen des Kreyses zugestanden worden, völlig abgehen; so finden Wir uns, um in dieser Präsentationsangelegenheit mit erforderlicher Legalität, und pflichtmäßiger Unpartheylichkeit zu Werke gehen, und wegen des Präsentati Donauer das Weitere entschließen zu können, um so mehr genöthiget, Ew. Churfürstl. Durchl. zuförderst hierdurch von Amtswegen zu veranlassen, zugleich mit schuldigstem Respekt zu ersuchen, uns von obbemeldten in des Donauers Präsentationsschreiben angeführten, die fürstlich Querfurtische Präsentation entscheidenden Verhandlungen Rechtsbeständige Erläuterung zukommen zu lassen, als sämtliche nach denen fürstl. Sächsischen Häusern

Ernestinischer Linie präsentirende hohe Stände des Obersächsischen Kreyses in ihren uns diesfalls zugekommenen Präsentations- und andern Schreiben gleich obbemeldete Herren Grafen ihren Turnum lediglich in dem Art. 4. des Creystagsabschiedes de 1654, ohne einer nachherigen weiteren, mit Ew. Churfürstl. Durchl. und Dero Durchl. Vorfahren wegen Querfurt getroffenen Vereinbarung Erwehnung zu thun, begründen. rc.

(Der Schluß enthält einen die Präsentation selbst nicht betreffenden Anhang wegen der Titulatur.)

Ew. rc. rc.

Wezlar, den 30ten
Aprilis 1779.

Kammerrichter, Präsidenten und Assessores des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts daselbst.

No. 6.

No. 6.

Copia

Schreibens Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen an das Reichs-Kammergericht, d. d. Dreßden, den 5ten Junii 1779.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August rc. tot. tit. Elect. Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hoch und Wohlgeborne, Wohlgeborne, Veste und Hochgelahrte, liebe besondere.

Wir haben aus eurem Schreiben vom 30ten verwichenen Monats mit mehrern vernommen, was an Uns, Ihr auf Unser ehelängst wegen Unsers Fürstenthums Querfurt erlassenes Präsentationsschreiben, vom 13ten Martii dieses Jahrs, gelangen lassen.

So wenig Wir überhaupt, daß Uns, ihr in eurem Namen von Amtswegen zu veranlassen unternommen, erwartet hätten, so wenig mögen

Wir auf dergleichen Veranlassung gegen euch in die anverlangte rechtsbeständige Erläuterungen in einer Sache eingehen, die zu denenjenigen gehöret, in welche nach der Reichsverfassung, und dem 4ten §. Art. XII. der neuesten Wahlcapitulation die Reichsgerichte, Handeinzuschlagen und darüber auf einigerley Weise zu erkennen nicht berechtigt sind. Wir versehen Uns vielmehr, ihr werdet, zumalen gegen Unsere Präsentation, irgend ein Widerspruch nicht geschehen, noch mit Rechtsbestand geschehen kann, und die anmaßliche Präsentation einiger Grafen des Obersächsischen Kraises, welche ohnerwartet Unserer kraisausschreibamtlichen Veranlassung, und ohne gegen Uns wegen der Uns zustehenden Grafschaft Barby, die Gebühr zu beobachten, vorgenommen werden wollen, an und für sich selbst für zu Recht beständig nicht anzusehen ist, wir in mehreren vorherigen Fällen, selbst, wo über die Beständigkeit der Präsentation Zweifel entstanden, salvo cujuscunque jure zum öftern geschehen, den von Uns, wegen Unsers Fürstenthum Querfurt präsentirten, bisherigen ersten Consulenten des Reichsstadt Speyer, Wilhelm Christoph Donauern, sofort ad Examina admittiren, und sowohl hierunter als in der Folge Unsern Präsentationsrechten und Befugnissen auf einige Weise zu nahe zu treten und präjudiciren zu wollen, nicht gemeinet seyn.

Bey der von Uns bisher beobachteten Genauigkeit in Entrichtung der Kammerzieler, glau-

glauben Wir solches vorzüglich erwarten zu können ꝛc.

(Betrift den im vorigen Schreiben enthaltenen Anhang von der Titulatur.)

Wir verbleiben Euch mit allem Guten wohl beygethan.

Friedrich August.

Ch. Gfrhr. von Gutschmid.

Wir sind jedoch nicht abgeneigt, in Zukunft, wann in Ansehung Unserer Gerechtsame und Zuständigkeiten, Unsern Erwartungen gemäß sich bezeiget wird, auch die Curialien, wie von andern Churfürsten des Reichs geschiehet, einrichten zu lassen, und verbleiben euch mit allem Guten wohl beygethan.

Friedrich August.

Ch. Gfrhr. von Gutschmid.

No. 7.
Decretum Pleni Cameralis.

Ist nunmehro Praesentatus Donauer ad Examina, salvo jure cujuscunque, gelassen, übrigens derselbe:

> Daß dem Fürstenthum Sachsen-Querfurt, wann dessen Präsentationsbefugniß bey dem eintretenden Turno und nachher ausgesetzt worden, sein jus praesentandi assessorem von denen vorpräsentirenden hohen Ständen des Obersächsischen Creyses reserviret worden, folglich deshalb noch res integra vorhanden seye;

Zeit dreyer Monate behörig beyzubringen, angewiesen, worauf seiner Receptibilität halber ferner ergehen solle, was Recht ist. In Consilio pleno 17. Julii 1779.

Hermann Theodor Moritz Hoscher,
Kaiserl. Kam. Gerichts Protonotarius Pleni.

No. 8.

No. 8.

Decretum Pleni Cameralis.

Ist Praesentato Gatzert, dem ergangenen Praelocuto vom 11ten März jüngsthin ein Genüge zu leisten, Zeit ad primam post ferias magnas angesetzt. In Consilio pleno 19. Julii 1779.

Hermann Theodor Moritz Hoscher,
Kaiserl. Kam. Gerichts Protonotarius Pleni.

No. 9.

Hochgebohrner Reichsgraf,

Römisch Kaiserl. Majestät Kammerrichter, Freundlich vielgeliebter Herr Vetter,

auch

Hochwohlgebohrne und Wohlgebohrne,

Hochgeneigt, und Hochgeehrteste Herren Präsidenten und Assessores!

Uns ist vor geraumer Zeit verwichenen Jahres die Nachricht zugekommen, Euer Excellenz und Ibdl. auch Excellenzien Hochwohlgebohrnen und Wohlgebohrnen aber vorhin genugsam bekannt, wasmaßen der zeitherige eines Kaiserl. und Reichs Kammer-Gerichts Beysitzer von Preuschen, wegen erhaltener anderweiten Beförderung, sein Amt resigniret habe, und dadurch eine Evangelische Beysitzerstelle wegen des Obersächsischen Kraises bey ersagtem höchsten Gerichte in Erle-

Erledigung gediehen, auch zu deren Wiederersetzung bereits vor guter Zeit das gewöhnliche Ausschreiben an dieses löbl. Kraises hohen Vorstand abgegangen sey.

Da nun nach dem bekannten im Jahr 1654 bey selbigem getroffenen Abschied, wovon wir hier zur geschwinden Einsicht beglaubte Abschrift, quoad passum concernentem sub Lit. A. beyfügen, der gesamte Obersächsische Grafenstand in dem darinn festgesetzten, und von ihm einsweilen ebenfalls acceptirten turno praesentationum, (wobey jedoch derselbe sonst reservanda seiner Zeit reserviret hat, und solchen auch annoch bestens inhäriret) ausdrücklich und namentlich mit begriffen ist, sothaner turnus aber nunmehr, und da die unmittelbar vorgehende Stifter zuletzt präsentiret haben, würklich an demselben stehet: so haben wir die resp. Fürst und Gräfl. Gesamthäuser, Manßfeld, Stolberg, Reußplauen und Schönburg als zu diesem Kraise gehörig, bis daher in der zuversichtlichen Erwartung gestanden, daß die gewöhnliche Notification dieserthalben von ersagten hohen Directorii wegen an Uns, der Ordnung nach gelangen würde; Wir haben uns auch zum Theil nach der Anfuge sub Lit. B. noch vor Einlangung des Kammergerichtlichen Denunciationsschreibens, bewogen gefunden, bey gemeldtem hohen Directorio geziemende Erinnerung zu machen, und hierdurch zu allenfalsiger beliebiger Erklärung und Concurrenz wegen der Grafschaft Barby, zeitigen Anlaß zu geben, worauf wir aber mit der gehoften Antwort

noch nicht versehen worden sind; so gewiß wir auch nach Verfluß so geraumer Zeit wegen Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes, und der, nach den Reichsgesetzen damit verbundenen präjudicial Frist der Kriegsunruhen ungeachtet, wenigstens einige gefällige Aeußerung billig erwartet hätten.

Um inzwischen, einestheils Unsere bestgegründete Befugniß bey dieser Gelegenheit nicht gänzlich hintan zu setzen, anderntheils aber auch Unserer Reichsständischen Pflicht in Gemäßheit des neuersten Reichsschlusses d. a. 1775 und der darauf auch an diesen Krais ergangenen Kaiserl. Allerhöchsten Verfügung ein völliges Genügen zu leisten, haben wir uns billig veranlasset gefunden, unter uns übrigen dieserthalben ferner behörige Communication zu pflegen.

Damit es aber um destoweniger das Ansehen gewinnen möge, als ob wir dabey andere etwa noch concurrirende hohe Mitstände zu übergehen irgends wären gemeinet gewesen, so haben Wir zugleich das erforderliche an das Fürstl. Gesamthauß Schwarzburg, so ehedem gleichfalls zu denen Obersächsischen Grafen gehöret, privatim gelangen lassen, von demselben hingegen durch den dortigen Geheimden Rath von Holleben die cathegorische Antwort sub Lit. C. dahin erhalten, wie dasselbe, seiner jetzigen Verfassung nach bey dieser Gräfl.

Prä-

Präsentation keinen Antheil zu nehmen gemeinet sey.

Was nun besonders die Grafschaft Barby, welche bekanntermaßen dermalen das hohe Churhaus Sachsen besitzet, anbetrift: so mußten wir zwar wegen unterbliebener Chursächsischer Aeußerung auf obgemeldte Unsere geziemende Erinnerung schon vorhin vermuthen, daß es gleiche Bewandniß damit haben möchte.

Um jedoch sicherer hiervon überzeugt zu werden: so haben wir noch unterm 25ten Junius h. a. das sub Lit. D. anliegende gehorsamste Schreiben an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen (dessen richtige Ablieferung an die Behörde das unter demselben befindliche Attestat bescheiniget) anderweit erlassen. Und da nun solchemnach niemand weiter übrig ist, der bey der jetzigen Präsentation mitwürken könnte, überhaupt aber die bekannte Disposition des Rec. Imp. Noviss. §. 26. vermög dessen, im Fall ein zur Präsentation concurrirender Reichsstand säumig befunden wird, dem andern ohnverhindert solchen Vorzugs mit der Präsentation fortzuschreiten, ausdrücklich zugestanden wird, diese unsere Präsentation solcherhalb völlig rechtfertiget, so mögen wir nunmehr, und dazumal über die bisher gepflogene zum Theil sehr entfernte Communication die gesetzmäßige Zeit, wiewohl ohne unser Ver-

schul-

schulden, schon verstrichen ist, keinen fernern Anstand nehmen, Uns dazu der Ordnung nach, wie hiermit beschiehet, geziemend anzumelden, und leben anbey der zuversichtlichen Hofnung, daß Ein Hochpreißl. Kaiserl. und Reichs Kammergericht die Uns hierunter competirende Befugniß für Recht- und Gesetzmäßig erkennen, und selbige zu handhaben hochgeneigtest geruhen werde.

Und in solchem Betracht haben wir hiermit zu dem Eingangs erwehnten erledigten Assessorate den Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Geheimden Regierungsrath, Professorem juris und Syndicum der Universität Gießen, Christian Hartmann Samuel Gatzert, wie auch den zeitherigen Consulenten und bey letzterer Kammer-Gerichts-Visitation zu Wetzlar angestellt gewesenen Subdelegatum E. löbl. Reichsstadt Speier, Wilhelm Christoph Donauer, die Uns beyde, ihrer guten Eigenschaften und erforderlichen Capacitäten halber, respective bekannt und angerühmet sind, hiermit dem Kaiserlichen Reichs Kammergerichte geziemend präsentiren wollen, in dem geschöpften Vertrauen, daß dieses höchste Reichsgericht nach anzustellender Prüfung an gemeldte erledigte Stelle einen davon zu wählen wissen werde.

Die wir übrigens in vollkommenster Hochachtung jederzeit beharren

Ew. Excellenz und Lbdl.

auch

Excellenzien, Hochwohlgeb. und Wohlgebohrne

Datum

Prag, den 29. Jul. 1779.
Stollberg, den 10. Aug. 1779.
Lobenstein, den 21. Aug. 1779.
Hartenstein, den 17. Aug. 1779.

dienstschuldig und gehorsamste, auch resp. ergebenst und dienstwilligste

Fürst, Graf zu Manßfeld.

Carl Ludewig, Graf zu Stollberg, für mich und mein Gesamthaus als Senior desselben.

Heinrich der Andere des Stammes Eltister Reuß Graf und Herr von Plauen.

Friedrich Albrecht, Graf und Herr von Schönburg, für mich und als Senior meines Gesamthauses.

Inserat

Inserat.

Auch

Hochgeborner Reichs-Graf,
Römisch kaiserl. Majestät Kammerrichter,
Freundlich vielgeliebter Herr Vetter!

sodann

Hochwohlgebohrne und Wohlgebohrne
hochgeneigt und hochgeehrteste Herren
Präsidenten und Assessores!

Haben wir zwar bey gegenwärtiger Präsentation unsere Absicht auf den Speierischen Raths-Consulenten, Wilhelm Christoph Donauer, mit gerichtet gehabt; nachdem uns jedoch vermittelst die sichere Nachricht zugekommen, wasmaßen derselbe bereits würklich eine andere von dem hohen Churhaus Sachsen wegen Querfurt, angenommen habe; so wird nunmehr erstere solchergestalt in Ansehung seiner Person von selbst cessiren.

Gleichwie wir aber weder hoffen noch vermuthen können, daß diese Querfurtische Präsentation zur Beeinträchtigung unseres dermalen eintretenden Gräfl. juris praesentandi werde gemeinet seyn, da wir dieserhalben quoad jus & ordinem den klaren Buchstaben des Creißschlusses

schlusses d. a. 1654. vor uns haben: so hegen wir auch die feste Zuversicht, daß wir dabey in allem gerechtest werden belassen werden, und verharren übrigens mit vollkommenster Hochachtung vt in literis.

Datum, Prag den 30ten Jul. 1779. Stollberg den 10ten Aug. 1779. Lobenstein den 21ten Aug. 1779 und Hartenstein den 17ten Aug. 1779.

Ew. Excellenz und Lbdl.
wie auch
Excellenzien, Hochwohlgeb. und Wohlgeb.

dienstschuldig und gehorsamste, auch respective ergebenste und dienstwilligste

Fürst, Graf zu Mansfeld.

Heinrich der andere des Stammes Eltister Reuß, Graf und Herr v. Plauen.

Carl Ludwig Graf zu Stollberg, für mich und mein Gesamthaus als Senior desselben.

Friedrich Albrecht, Graf und Herr von Schönburg, für mich und als Senior meines Gesamthauses.

No. 10.

Extractus Protocolli Pleni

Lunae 6ta Septembris 1779.

Den Hrn. Praesentatum Gazert betreffend;

Conclusum.

Daß derselbe, salvo jure cujuscunque, ad Examina zu lassen seye.

In fidem

Hermann Theodor Moritz Hoscher, Kaiserl. Kammergerichts Protonotarius Pleni.

Extractus Protocolli Pleni

Sabathi 11ma Septembris 1779.

Den Herrn Praesentatum Gazert betreffend;

Conclusum.

Ist derselbe ad examen speciale gelassen, und Ihme zur Verfertigung der Probrelation die nachgesuchte Dilation verstattet. In consilio pleno 11ma Septembris 1779.

In fidem

Hermann Theodor Moritz Hoscher, Kaiserl. Kammergerichts Protonotarius Pleni.

No. II.

Pro Memoria.

Die dermalige Obersächsische Krais-Präsentation betreffend.

1) Der Obersächsische leipziger Kraisabschied vom 28ten Nov. 1654. verordnet in seinem 4ten Artikel, daß die vermöge Instrumenti Pacis dem Obersächsischen Kraise zugelegte neue Präsentationen unter die sämtliche Krais-Stände *secundum ordinem & numerum votorum ambulatorie*, solchergestalt eingerichtet werden sollen, daß von den vorsitzenden beiden Chur- und Fürstlichen Häusern bis auf Anhalt inclusive nach jetztgedachter Ordnung und Anzahl der Stimmen, jedem eine, Quedlinburg, Gernroda, Walkenried mit einander eine, und dann den Grafen und Herren zusammen auch eine zukommen solle.

2) Hierin besteht die durch gemein verbindlichen Vertrag festgesetzte Regel, die in den folgenden Worten dieses Artikels durch ein auf damalige Kraisverfassung passendes Beyspiel, wie der turnus angefangen, fortgesetzt und geendigt werden solle, erläutert worden ist.

3) Der

3) Der Regel würde bishero jederzeit, nicht aber dem Modell des Beyspiels, nachgegangen. Denn die Präsentationen würden in ganz anderer Ordnung bewirkt, als dieses anzuweisen schiene.

4) Inzwischen wird niemand läugnen können, daß nicht nach gedachter Regel sämtliche Obersächsische Krais-Fürsten einen titulum pro possessione juris praesentationis virilis erlangt hätten.

5) Im Jahr 1664 wurde Sachsen-Querfurt zu Fürstlichen Sitz, und Stimme auf Obersächsischen Kraistägen, mit einmüthiger Genehmigung sämtlicher höchst und hoher Krais-Stände, aufgenommen, mithin in den Besitz aller Rechte gesetzt, die andern Krais-Fürsten Verfassungsmäßig zukamen.

6) Nur in Ansehung des Ranges erhobe sich noch ein Widerspruch, weil Vor-Pommern, Anhalt und Quedlinburg den von Sachsen-Querfurt angesprochenen alternirenden Rang mit den übrigen Fürstl. Sächsischen Häusern nicht nachgeben wollten.

7) Daher kam es auch, daß das höhe Chur-Haus Sachsen, um die Besetzung der Beysitzer-Stellen bey dem Kammergericht durch diesen Rang-Streit nicht aufhalten zu lassen, das seit 1664 von dem Fürstenthum Querfurt gleich allen andern Krais-Fürstlichen Rechten besessene Präsentations-recht nicht ausübte, bis die Präsentationen von denjenigen hohen Ständen, die dem Fürstenthum Quer-

furt den Rang streitig gemacht hatten, geschehen waren.

8) Es hat jedoch dieses hohe Churhaus durch die in den Jahren 1760. 1774 und 1777 an das Kaiserl. Reichs Kammergericht abgelassene Schreiben jene Ausübung sich ausdrücklich vorbehalten, und hiedurch seinen im Jahr 1664 erlangten Besitz fortgesetzt, wobey es durch sein patriotisches Nachgeben um destoweniger sich benachtheiligen konnte, weil ohnehin die Rangordnung der Stände, bey Bewirkung der Präsentationen des Obersächsischen Kraises nicht beobachtet worden ist.

9) Da nun sämtliche Fürstl. Häuser mit Einschluß der drey Stifter, von welchen Quedlinburg ehemals in jenen Rang-Streit auch verwickelt war, ihr Präsentationsrecht dermalen wirklich ausgeübt haben: so zeigt sich nicht der geringste weitere Anstand, warum nunmehro das Fürstliche Querfurtische seit 1664 erlangte Präsentationsrecht noch länger ruhen sollte.

10) Den Obersächsischen Grafen und Herren ist zwar durch den Kraisschluß vom Jahr 1654 ebenfalls ein Präsentationsrecht zugeschrieben worden. — Nach dessen klaren Inhalt sollten sie es aber nicht eher, als dann ausüben, wenn Präsentationen von sämtlichen Fürsten und den 3 Stiftern geschehen wären, Sie haben also nur ein *jus ex die*.

11) Unmöglich kann der Einwurf gültig seyn, daß dem Fürstenthum Querfurt zum Nachtheil des Grafen-

Grafenstandes die Fürstl. Rechte nicht hätten mitgetheilet werden können.

Den Herren Grafen wird es selbst nicht einfallen, den Fürsten Regeln vorzuschreiben, ob, und wen sie zum Mitgenuß ihrer Rechte aufnehmen wollen.

12) Und eben so wenig kann dem Fürstenthum Querfurt sein Besitz des Präsentationsrechts um deswillen bezweifelt werden, weil es noch niemals wirklich präsentiret hat.

Da es im Jahr 1664 zum Genuß aller Kraisfürstlichen Rechte aufgenommen worden ist, und solche durch Sitz und Stimme auf den Kraistägen ausgeübt hat: so ist es zugleich in dem Besitz des unter dieser universitate jurium begriffenen Präsentationsrechts gekommen, ob es gleich denselben noch nicht in eigenem Namen ausgeübt, und hat in dieser Rücksicht auch einen übernommenen Kammerzieler Anschlag bezahlet.

13) Wie aber jeder einzelne Obersächsische Krais-Fürst sein viril Präsentationsrecht ausgeübt hat: so ist hiedurch jedem andern, und also auch dem Fürstenthum Querfurt dessen Besitz behauptet worden.

14) Und aus diesem Besitz kann dermalen das hohe Churhaus Sachsen durch eine Präsentation der Herren Grafen nicht vordrungen werden; weil diese nicht eher zur Ausübung ihres Rechts eintreten können, als dann, wenn sämtliche Fürsten präsentiret haben.

15) Diesem steht nicht entgegen, daß von einigen Herren Grafen, ohne die Beystimmung Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wegen Dero Grafschaft Barby zu gesinnen oder abzuwarten, ein Präsentationsschreiben vor dem Churfürstl. Sächs. Querfurtischen eingelangt ist.

Denn, possessio war nicht vacua, ehe jeder Fürst präsentiret hatte. Und man kann auch dem Fürstenthum Querfurt keine Versäumung vorrücken, weil dasselbe seine Präsentation noch innerhalb den gesetzlichen sechs Monaten bewirkt hat, daß also die Verordnung des Jüngern Reichsabschieds §. 26 hier nicht angewendet werden kann.

16) Da außerdem das Gräfliche Präsentationsschreiben von dem Collegio Camerali sowohl *quoad formalia* als *materialia* für mangelhaft und den Reichsgesetzen, der Observanz und Kraisverfassung nicht gemäß eingerichtet gehalten worden ist: so kann es auch nach dieser Qualification nicht mehr gelten, als wenn es gar nicht erlassen worden wäre.

17) Die Herren Grafen können also gegen das Fürstenthum Querfurt weder *in petitorio* auslangen, weil diesem die Regel des Kraisschlusses vom Jahr 1654. zur Seite steht, noch auch *in possessorio*, weil ihnen die Ergreifung eines Besitzes, nach eben diesem Kraisschluß nicht eher als dann erlaubt seyn kann, wenn sämtliche Fürsten präsentiret haben werden.

18) Wie hingegen schon oben jene Regel des Kraisschlusses das petitorium für jeden Kraisfürsten

fürsten und mithin auch für das Fürstenthum Querfurt ganz klar stellt: also ist auch dieses Fürstenthums Possession sämtlich Kraisfürstlicher Rechte, und folglich eben sowohl des unter dieser *universitate jurium* begriffenen *juris præsentationis virilis* schon von dem Jahr 1664. herzuleiten, und bisher durch die übrigen höchsten Kraisfürsten zugleich zu seinem Vortheil, nunmehro aber durch ein unmangelhaftes Präsentationsschreiben in eigenem Namen ausgeübt worden.

19) Bey diesen Umständen tritt hier der Fall gar nicht ein, wo strittige Präsentationsfälle an den Reichstag verwiesen zu werden pflegen, weil, ohne auch des petitorii zu gedenken, das possessorium des hohen Fürstenstandes gegen die Herren Grafen unmöglich bezweifelt werden kann.

20) Ein hochlöbliches Collegium Camerale wird also den hohen Fürstenstand in seinem anerkannten hohen Mitgliede Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen als Fürsten zu Querfurt bey seinem Besitzstande nicht beeinträchtigen lassen können, sondern den Querfurtischen Praesentatum zu den Prüfungen zu lassen, die Herren Grafen aber, wenn sie mit einem Widerspruch auftreten sollten, zu Abwartung der kraisschlußmäßigen Ordnung und sodann zu verfassungsmäßiger Communication mit Sr. Churfürstl. Durchl. wegen der Grafschaft Barby gerechtest anzuweisen geruhen.

No. 12.

Promemoria,

die dermalig Ober-Sächsische Krais-Präsentation betreffend.

Die ersten 18 §graphen dieses Promemoria sind mit dem so eben abgedruckten gleichen Inhalts; nur im 8. §graphen stehen statt der rechten Jahrzahlen 1760. 1774 und 1777. die Jahre 1760. 1772 und 1774. bemerket. Man fährt hier also mit dem 19 §gr. fort.

19) Dessen allen ungeachtet, will von einigen Mitgliedern des Collegii Cameralis, die einen grossen Theil desselben ausmachen, gegen die Chursächsisch-Fürstl. Querfurtische Präsentation der Zweifel erhoben werden, daß dieselbe keinen Vorzug vor der Gräflichen behaupten könne, weil nicht bekannt seye, ob dem Fürstenthum Querfurt bey seiner Aufnahme zur Kraisstandschaft zugleich das Präsentationsrecht seye übertragen worden.

20) Wenn es herkomlich wäre, bey unbedingten Aufnahmen zur Reichs- oder Kraisstandschaft, oder auf eine Bank, oder in ein Collegium sämtliche Rechte herzuzehlen, die den Reichs- und Krais-Gliedern

Gliedern oder Bank- und Collegialverwandten zustehen, und in deren Mitgenuß die neuaufgenommene Mitglieder eingesetzt werden; so würde ohne Zweifel bey der Querfurtischen Aufnahme des *juris præsentationis virilis* ausdrücklich mit gedacht worden seyn.

21) Da aber die Kraisstandschaftl. Rechte eine *universitatem jurium* ausmachen, die durch Sitz und Stimme in Besitz genommen worden, so ist eine Darzehlung der einzelnen Rechte überflüssig, und der Schluß von dem Besitz der *universitatis jurium* auf den Besitz der *singulorum* ist ganz sicher.

22) Ohne Zweifel haben die höchsten Kraisfürsten im Jahr 1664. nicht anderst gedacht, als daß sie mit allen übrigen Kraisfürstlichen Rechten auch das *jus præsentationis virilis* an das Fürstenthum Querfurt übertragen wollten, und es konnte den Herren Grafen niemalen das Recht zustehen, gegen diese Mittheilung Krais-Fürstlicher Rechte einen Widerspruch einzulegen, weil der sonst im Staatsrecht unbekannte Satz gelten müßte, daß es von den Herren Grafen abhienge, ob dem hohen Fürstenstand die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten seye.

23) So klar dieses alles ist, so scheint doch an manchen Orten der Gräfl. Widerspruch Eindruck zu machen, den er aber freylich nicht sowohl seiner Wichtigkeit, als andern Ursachen, die man nicht gerne laut saget, zu verdanken hat.

24) Es ist wohl sonsten bekannt, daß strittige Präsentationsfälle von dem Reichs Kammergericht zur Entscheidung des Reichstags verwiesen zu werden pflegen. Wenn aber, ohne auch des petitorii zu gedenken, das possessorium so wenig bezweifelt werden kann, als die bisher angeführte Gründe erweisen; so läßt sich nicht begreifen, wie eine solche Verweisung in dem vorliegenden Fall Platz finden könne.

Und doch gewinnt es das Ansehen, als ob man zu Vereitlung der jetzigen Querfurtischen Präsentation, dieses Mittel anwenden wolle.

25) Alle diese Bewegungen würden aber aufhören müssen, wenn die höchsten Obersächsischen Krais-Fürsten ostensible Rescripte, wie von Seiner Königlichen Majestät von Preußen, wegen Dero Obersächsischen Fürstenthümer schon geschehen ist, Dero Kammergerichts-Procuratoren die Erklärung gnädigst aufzutragen geruhen wollten, daß Höchstdieselben dem Fürstenthum Querfurt die vollkommenste Gemeinschaft sämtlicher Krais-Fürstlicher Rechte nicht bezweifelten, und also mit der von wegen des Obersächsischen Kraises dermalen bewirkten Fürstl. Querfurtischen Präsentation gänzlich einverstanden wären.

26) Bis dieses einlangt, stehet dem R. Gericht keine der Querfurtischen Präsentation nachtheilige Erkenntniß, am allerwenigsten aber die Vermuthung eines Widerspruchs aus dem Stillschweigen anderer Obersächsisch Fürstl. Krais-Stande zu, deren Ursachen man sehr wohl von den patrioti-

triotischen Absichten dieser Höfe zu unterscheiden weiß. Der allenfalsig Gräfliche Widerspruch ist eine Krais-Sache, bey welcher die Hände einzuschlagen, dem Reichs Kammergericht nach Anleitung des

§. 4. Art. XIII. der neuesten Wahlkapitulation

gar nicht geziemet, vielmehr wird dieses Reichsgericht seiner Bestimmung vollkommen entsprechen, wenn es nebst der Gerechtigkeit der Sache, auch auf die von Churbrandenburg, Churbraunschweig, Anspach, Hessenkassel, Wolffenbüttel und Durlach eingelegte triftige Intercessionalien gebührende Rücksicht nimmt.

No. 13.

Copia

eines neuerlichen königlich Preußischen Präsentationsschreibens.

Unsern günstigen und gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hochwohlgeborne, Wohlgeborne, Edle, Veste und Hochgelahrte, besonders liebe und liebe Besondere! Nachdem Wir aus dem von den Herren und Euch unterm 23. Jun.

an Uns erlassenen Schreiben ersehen, daß der von Uns, als Churfürst von Brandenburg, an das kaiserl. und Reichs Kammergericht zu Wezlar präsentirt gewesene Assessor, Johann Ulrich Freyherr von Cramer mit Tode abgegangen; so haben Wir keinen Anstand nehmen wollen, an dessen Statt einen andern Praesentatum zu gedachter Stelle zu ernennen; wozu Wir Unsern Mindischen Regierungsrath George Ludwig Meckel von Hembsbach, wegen seiner Uns angerühmten Geschicklichkeit und Erfahrung in Rechts- und Proceßsachen ausersehen haben. Wir gesinnen also an die Herren und Euch hierdurch freundlich und gnädigst, Sie wollen besagten Unsern Regierungsrath Meckel als Unsern Churbrandenburgischen Praesentatum nicht allein fördersamst zu denen gewöhnlichen examinibus und übrigen Praestandis admittiren, sondern ihn auch darauf hin, nach befundener Qualification, zum würklichen Beysitzer in seiner gehörigen Ordnung an- und aufnehmen. Wie hieran dasjenige, was der Kam. Ger. Ordnung gemäß ist, vollbracht wird; als wird Uns auch solches zu besondern angenehmen Gefallen gereichen: dagegen Wir den Herren und Euch mit geneigtem Willen und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Berlin, den 8. Aug. 1772.

der Herren und Euer

gutwilliger.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Von den übrigen Kammergerichts-personen.

(Die mit 1 bezeichnete Personen werden von Kaiserlicher Majestät, die mit 2 von Ihro churfürstlichen Gnaden zu Maynz, und mit 3 von dem Höchstpreißlichen Collegio camerali präsentirt und angestellt.)

(2) Kanzleyverwalter und Kammerboten Deputirter.

Herr Friedrich Wilhelm Rüding, Licentiat, katholischer Religion; hat aufgeschworen den 30ten Jänner 1740.

(1) Kaiserlicher Fiskal.

Herr Johann Conrad, Edler von Birkenstock, des heil. röm. Reichs Ritter, der römisch kaiserlichen Majestät würklicher Rath, katholischer Religion; hat aufgeschworen den 3ten Junius 1737.

(2) Adjungirter kaiserlicher Fiskal.

Herr Johann Peter, Edler von Birkenstock, des heil. röm. Reichs Ritter, katholischer Religion; hat aufgeschworen den 20ten December 1753.

(2) Kaiserlicher Fiskalsadvokat.

Herr Ludwig Henrich Schelver, Doktor, katholischer Religion; hat aufgeschworen den 30ten September 1770.

(3) Kammergerichtliche Advokaten und Prokuratoren.

Herr Georg Melchior Hofmann, Doktor, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 7ten Julius 1713 als Prokurator den 24ten May 1717.

Herr Simon Heinrich Gondela, Licentiat, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 30ten May 1727.

Herr Johann Werner, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 22ten May 1730. als Prokurator den 2ten September 1735.

Herr Johann Jacob Duill, Licentiat, reformirter Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 27ten Oktober 1730. als Prokurator den 18ten März 1740.

Herr

Herr Cäsar Scheurer, Licentiat, reformirter Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 5ten December 1735. als Prokurator den 29ten April 1744.

Herr Jacob Loskant, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 23ten December 1738. als Prokurator den 4ten Julius 1746.

Herr Lucas Andreas von Bostell, Licentiat, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 23ten December 1739. als Prokurator den 4ten Julius 1746.

Herr Johann Conrad Jacob Adami, Licentiat, reformirter Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 23ten December 1739. als Prokurator den 5ten September 1763.

Herr Ferdinand Wilhelm Anton Helffrich, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 11ten May 1742. als Prokurator den 4ten Julius 1746.

Herr Johann Paul Besserer, Licentiat, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 9ten April 1745. als Prokurator den 23ten December 1752.

Herr Conrad Gordian Seuter, Doktor, reformirter Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 27ten Junius 1746. als Prokurator den 1ten Julius 1762.

Herr Ferdinand Wilhelm Brandt, Doktor, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat

vokat den 10ten May 1748. als Prokurator den 7ten Julius 1749.

* Herr Johann Jacob Joseph Kirschbaum, Doktor, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 17ten Julius 1749.

(Professor der Rechte zu Heidelberg.)

Herr Heinrich Joseph Brak, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 17ten Julius 1750. als Prokurator den 24ten März 1752.

Herr Damian Ferdinand Haas, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 21ten März 1755. als Prokurator den 1ten Julius 1762.

Herr Philipp Jacob Rasor, Doktor, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 21ten März 1755. als Prokurator den 5ten September 1763.

Herr Johann Jacob Wikh, Doktor, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 21ten März 1755. als Prokurator den 1ten Julius 1762.

Herr Johann Joseph Flach, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 21ten März 1755. als Prokurator den 1ten Julius 1762.

Herr Johann Friedrich Lang, Licentiat, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 21ten März 1755. als Prokurator den 5ten September 1763.

Herr

Herr Johann Philipp Gottfried von Gülich, Doktor, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 21ten März 1755. als Prokurator den 1ten Julius 1762.

Herr Gabriel Niederer, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 21ten März 1755. als Prokurator den 4ten September 1758.

Herr Carl Amand Göll, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 21ten März 1755. als Prokurator den 1ten Julius 1762.

* Herr Georg David Büßer, Licentiat, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 17ten März 1758.

(Stadt Wezlarischer Consyndikus.)

Herr Angelus Conrad Sippmann, Doktor, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 17ten März 1758. als Prokurator den 18ten Junius 1764.

Herr Hermann Joseph Valentin Schick, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 17ten März 1758. als Prokurator den 1ten Julius 1762.

Herr Christian Jacob von Zwierlein, Doktor, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 17ten März 1758. als Prokurator den 1ten Julius 1762.

* Herr Theodor Christian Rothberg, Licentiat, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 8ten May 1761.
(Gräflich Lippe Detmoldischer Regierungsrath.)

Herr Johann Georg Vergenius, Licentiat, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 8ten May 1761. als Prokurator den 22ten April 1765.

Herr Philipp Christoph Frech, Licentiat, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 8ten May 1761.

Herr Friedrich Ernst Duill, Licentiat, reformirter Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 8ten May 1761.

* Herr Georg Wilhelm Stok, Licentiat, reformirter Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 8ten May 1761.
(Fürstlich Solms-Braunfelsischer Regierungsrath.)

Herr Caspar Friedrich Hofmann, Doktor, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 8ten May 1761. als Prokurator den 11ten Oktober 1769.

Herr Franz Philipp Felix Greß, Doktor, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 3ten September, als Prokurator den 5ten September 1763.

* Herr August Culemann, Doktor, reformirter Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 5ten September 1763.
(Fürstlich Anhalt-Bernburgischer Regierungsrath.)

Herr

Herr Franz Carl von Sachs, Doktor, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 21ten März 1766. als Prokurator den 11ten Oktober 1769.

Herr Philipp Jacob Emmerich, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 3ten März 1763.

Herr Johann August Buchholtz, Doktor, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 13ten April 1764.

Herr Johann Wilhelm Mainone, Doktor, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 4ten Junius, als Prokurator den 18ten Junius 1764.

* Herr Peter Franz Noel, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 17ten Julius 1765.

(Fürstlich Salm Salmischer Canzler und geheime Rath.)

Herr Carl Philipp Scheurer, Doktor, reformirter Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 21ten März 1766.

Herr Johann Gottfried von Zwierlein, Doktor, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 21ten März 1766.

Herr Johann Gotthard Hert, Doktor, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 21ten März 1766.

* Herr Georg Wilhelm Höscher, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 7ten September 1767.

(Fürstlich Salm Salmischer Hofrath.)

Herr Wilhelm Christian Rothberg, Doktor, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 7ten September 1767.

Friedrich Jacob Dietrich von Bostell, Doktor, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 7ten September 1767.

* Herr Thomas Matthiowitz, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 7ten September 1767.

(Churfürstlich Trierischer Hofgerichts-Assessor.)

* Herr Ignaz Dilg, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 7ten September 1769.

(Amtmann in Diensten des hohen Johanniter Ordens.)

Herr Johann Jacob Christian Dietz, Licentiat, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 14ten November 1777.

Herr Johann Peter Paul Helffrich, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 14ten November 1777.

Herr Johann Gottlob Fürstenau, Doktor, evangelischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 14ten November 1777.

Herr Johann Adolph Georg Brandt, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 14ten November 1777.

Herr Friedrich Wilhelm Bissing, Licentiat, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Advokat den 14ten November 1777.

Anmerkungen.

1) Alle mit einem * bezeichnete Personen sind in fremde Dienste getreten, und wohnen gröstentheils auch nicht mehr zu Wezlar.

2) Von denen im 1780jährigen Kameralkalender befindlichen Prokuratoren sind gestorben:

a) Herr Johann Christoph von Brand, Licentiat, reformirter Religion, hatte aufgeschworen als Advokat den 9ten April 1745. als Prokurator den 23ten Dec. 1752; und starb den 5ten Jänner 1780 an der Brustwassersucht. Er hatte sich in den jüngern Jahren durch seine Vorlesungen über den Kammergerichtsproceß berühmt gemacht, schrieb zu Marpurg 1741 eine Dissertation de ordine, juris cameralis compendio dogmatice & historice conscribendo, maxime congruo, und besorgte nebst vielen andern Sachen insonderheit die fürstlich Hessen-Casselische und reichsgräflich Görzische Agentien bey dem Kammergericht.

b) Herr Georg Wilhelm Ludolff, Licentiat, evangelischer Religion, hatte aufgeschworen als Advokat den 10ten May 1748. als Prokurator den 5ten September 1763. und ist den 23ten Jänner 1780 an einem Faul- und Gallenfieber gestorben. Auch Hr. L. beschäftigte sich in seinen jüngern Jahren mit Vorlesung über den Kameralproceß.

Wir haben ihm die schöne zu Giessen 1747 gehaltene Dissertation de jurisdictione compromissaria, tum generatim tum augusti camerae imperialis judicii ad concept. ordin. camer. P. 2. T. 29. zu verdanken. Er war kammergerichtlicher Agent des Herrn Fürst Bischofen zu Lübeck, des Herrn Landgrafen zu Hessen-Homburg, des Herrn Fürsten von Anhalt-Schaumburg, der Herren Reichsgrafen von Reuß-Plauen, der kaiserlichen freyen Reichsstädte Nürnberg, Regenspurg, Mühlhausen, Goslar, Nordhausen und Weißenburg am Nordgau; wie auch verschiedener unmittelbaren Reichsritterschaften.

(3) Kammergerichtliche Aerzte *)

Herr Matthäus Heßler, Doktor, katholischer Religion, hat aufgeschworen den 5ten April 1745.

Herr Johann Nicolaus Held, Doktor, evangelischer Religion, hat aufgeschworen den 15ten May 1771.

*) „Die kammergerichtlichen Aerzte und Protonotarien haben mit den Kammergerichtsadvokaten und „Prokuratoren nach dem Zeitalter ihrer Aufnahme „gleichen Rang. Mehrerer Deutlichkeit wegen „habe ich sie nur hier von diesen abgesondert."

(2) Kam-

(2) Kammergerichtliche Protonotarien oder erste Sekretarien.

Herr Anselm Franz Messer, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Protonotarius den 17ten März 1740.

Herr Sittig Joseph Bonn, Doktor, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Protonotarius den 7ten März 1741.

Herr Georg Matthias Rudolph von Sachs, katholischer Religion, hat aufgeschworen als Protonotarius den 6ten April 1759.

Herr Christoph Balthasar Kirschbaum, katholischer Religion; hat aufgeschworen als Supernummerarius den 13ten December 1769.

Herr Franz Adolph Flach, katholischer Religion, hat als Supernummerarius aufgeschworen den 13ten Dec. 1769.

(Dieser sonst auch Registrator genannte Protonotarius besorget die Registratur der Oral-Recesse und Urtheile im gerichtlichen Proceß.)

Herr Hermann Theodor Hoscher, katholischer Religion, hat als Supernummerarius aufgeschworen den 13ten December 1769.

(Versiehet als Protonotarius Pleni die beym Collegio camerali in pleno vorfallende Sekretariatsgeschäfte.)

(2) Kammergerichtliche Notarien,

(oder Sekretarien der einzelnen Kammergerichts-Senate.)

Herr Johann Daniel Haas, katholisch, hat aufgeschworen den 20ten Junius 1758.

Herr Marianus Ignatius Wolff, katholisch, hat aufgeschworen den 30ten April 1759.

Herr Friedrich Joseph Emmerich, katholisch, hat als Supernummerarius aufgeschworen den 17ten Febr. 1764.

Herr Christoph Wallreuther, katholisch, hat als Supernummerarius aufgeschworen den 7ten Julius 1768.

(Dieser Notarius besorget als Heldomadarius alle Exhibita und Dekrete im extrajudicial Proceß.)

Herr Georg Ignaz Mansuet Rúding, Licentiat, katholisch, hat als Supernummerarius aufgeschworen den 31ten Oktober 1769.

(Herr Rúding stehet zwar noch immerfort im gewöhnlichen Kameralkalender; hält sich aber schon seit geraumer Zeit als churfürstlich Maynzischer Regierungsrath zu Maynz auf.)

(2) Kammergerichtliche Leser.

(Archivarien, so die Akten aufbewahren und in Ordnung bringen.)

Herr Johann Bonifacius Kirschbaum, katholisch, hat aufgeschworen den 13ten März 1725.

Herr

Herr Johann Wigand, katholisch, hat aufgeschworen den 17ten Julius 1750.

(Wird hauptsächlich vom hohen Direktorio zum Distributionsgeschäfte gebraucht.)

Herr Johann Jodocus Marks, katholisch, hat aufgeschworen den 10ten Nov. 1753.

(Führt als Gegenschreiber bey dem Pfennigmeistereywesen die Gegenrechnung)

Herr Johann Caspar Felix Grandrath, katholisch, hat aufgeschworen den 6ten Oktober 1763.

Herr Friedrich Wilhelm Appelius, katholisch, hat als Supernummerarius aufgeschworen den 6ten May 1768.

(Versiehet das Canzleytaxamt.)

Herr Nepomucenus Matthäus Weber, katholisch, hat als Supernummerarius aufgeschworen den 5ten Oktober 1768.

Herr Franz Jagemann, katholisch, hat als Supernummerarius aufgeschworen den 17ten May 1771.

(2) *Notarius Fisci.*

(Archivarius in fiskalischen Sachen.)

Herr Franz Wilhelm Kirschbaum, Licentiat, katholisch, hat aufgeschworen den 26ten September 1752.

(Der Notarius fisci hat nach dem Alter seines Aufschwörens unter den Lesern seinen Rang.)

(1) Kammergerichtlicher Pfennigmeister.

Herr Wolfgang von Hözendorf, katholisch, hat aufgeschworen den 7ten April 1775.

(2) Kanzley-Taxeinnehmer.

Diese Stelle ist unbesetzt, und wird ad interim vom Hrn. Leser Appelius versehen.

(2) Completor.

(so die gerichtlichen Protokolle in einzelnen Sachen aus den Registern über's allgemeine Protokoll ergänzet.)

Herr Christoph Wallreuther, katholisch, hat aufgeschworen den 3ten März 1771.

(2) Botenmeister.

Herr Franz Wilhelm Kirschbaum, Licentiat, katholisch, hat aufgeschworen den 26ten Septemb. 1752.

(2) Ingrossisten.

(schreiben die kammergerichtlichen Expeditionen.)

Herr Georg Matthiowitz, katholisch, hat aufgeschworen den 12ten May 1764.

Herr Johann Baptista Rosenbach, katholisch, hat aufgeschworen den 3ten März 1771.

Herr

Herr Johann Christoph Bauer, katholisch, hat als Supernummerarius aufgeschworen den 28ten Junius 1768.

Herr Joseph Carl Mekus, katholisch, hat als Supernummerarius aufgeschworen den 2ten May 1773.

Der im 1780. Kalender annoch bemerkte Ingrossist Docen ist inzwischen gestorben.

(2) Kopisten.

(werden zu den übrigen Abschriften der Kanzley gebraucht.)

Herr Johann Dillmann, katholisch, hat aufgeschworen den 13ten December 1766.

Herr Franz Jagemann, katholisch, hat aufgeschworen den 16ten Febr. 1767.

Herr Joseph Carl Mekus, katholisch, hat aufgeschworen den 29ten May 1771.

Herr Jacob Anton Maistre, katholisch, hat aufgeschworen den 18ten Febr. 1773.

(2) Kanzleydiener.

Hr. Franz Jagemann, katholisch, hat aufgeschworen den 16ten Febr. 1767.

(3) Kammergerichtliche Pedellen.

Ferdinand Ehemann, katholisch, hat aufgeschworen den 10ten Junius 1747.

Theobald Aßmann, katholisch, hat aufgeschworen den 10ten November 1753.

Johann Adam Neuland, katholisch, hat als Supernummerarius aufgeschworen den 4ten Julius 1763.

Johann Mayer, katholisch, hat als Supernummerarius aufgeschworen den 9ten April 1767.

Sebastian Ehemann, katholisch, hat als Supernummerarius aufgeschworen den 8ten November 1777.

Johann Stephan Friedel, katholisch, hat aufgeschworen als Supernummerarius den 8ten November 1777.

(3) Holzanschneider.

(hatte über das vormals zu Speyer vorhandene Holzmagazin die Aufsicht.)

Johann Georg Nolde, katholischer Religion.

(3) Reitende Kammerboten.

Matthias Joachim Andreä, evangelischer Religion, hat aufgeschworen den 27ten März 1722.

Johann Sebastian Weismüller, katholischer Religion, hat aufgeschworen den 26ten Sept. 1732.

Johann Peter Krafft, evangelischer Religion, hat aufgeschworen den 23ten Decemb. 1735.

Michael

Michael Bodenbender, katholischer Religion, hat aufgeschworen den 23ten November 1746.

Friedrich Schultz, katholischer Religion, hat aufgeschworen den 23ten Junius 1749.

Friedrich Dittmar, katholischer Religion, hat aufgeschworen den 23ten Junius 1749.

Christoph Sachs, katholischer Religion, hat aufgeschworen den 6ten März 1751.

Thomas Lefevre, katholischer Religion, hat aufgeschworen den 6ten März 1751.

Simon Krafft, reformirter Religion, hat aufgeschworen den 14ten Junius 1751.

Johann Jacob Gek, katholischer Religion, hat aufgeschworen den 7ten Oktober 1751.

Simon Weymar, katholischer Religion, hat aufgeschworen den 21ten März 1752.

Georg Heinrich Roth, evangelischer Religion, hat aufgeschworen den 21ten März 1752.

Kammerboten zu Fuß.

Menolph Frischenmeyer, kathol. Religion, hat aufgeschworen den 21ten März 1752.

Johann Müller, evangel. Religion, hat aufgeschworen den 26ten Junius 1752.

Johann Peter Bender, reform. Religion, hat aufgeschworen den 23ten März 1753.

Johann Kötting, evangel. Religion, hat aufgeschworen den 18ten December 1767.

Johann Raab, evangel. Religion, hat aufgeschworen den 18ten December 1767.

Johann

Johann Conrad Dikhaud, evangel. Religion, hat aufgeschworen den 13ten Oktob. 1772.

Martin Paulino, kathol. Religion, hat aufgeschworen den 13ten Oktobr. 1772.

Johann Michael Kurtz, kathol. Religion, hat aufgeschworen den 16ten Febr. 1775.

Johann Christoph Dietrich Spies, kathol. Religion, hat aufgeschworen den 16ten Febr. 1775.

Franz Brennflek, kathol. Religion, hat aufgeschworen den 16ten Febr. 1775.

Johann Leonhard d'Amour, kathol. Religion, hat aufgeschworen den 29ten April 1778.

Carl Deckelbach, kathol. Religion, hat aufgeschworen den 9ten Jänner 1779.

VII.

Gerichtsbarkeits- und Präventionsstreitigkeiten des Kammergerichts mit dem Reichshofrath.

1.

Vom Richter in Concordat-Sachen.

Die Umstände einer merkwürdigen Gerichtsbarkeitsstreitigkeit zwischen dem Kammergericht und Reichshofrath in einer Concordatsache, und die Ursachen, warum Herr Baron von Weichs bey ersterem um ein mandatum de non trahendo ad tribunal senatus imperialis aulici causam in foro camerae imperialis pendentem atque decisam & ad forum officialis Leodiensis remissam S. C. gegen den Freyherrn von Collenbach ausgebracht hat, sind bereits oben auszugsweise aus einer impetrantischer Seits herausgegebenen Deduktion vorgelegt worden. (III. Stück dieser Beyträge.)

Herr

Herr von Collenbach wendet gegen dieses Mandat in seiner am 12ten April 1779. übergebenen humillima Expositione loco paritionis ein:

„Kaiserliche Majestät seyen der oberste Advokat, „Patron, mächtigste Beschützer und christlichste „Vertheidiger der heiligen Römischen Kirche, zu „Allerhöchst dessen reservatis gegenwärtige, eine „quaestionem beneficialem betreffende Sache „allein gehörte, und worinnen dem Kammergericht, „als in einer Beneficiensache, keine Gerichtsbarkeit „zustünde.

„Durch die im März 1778. Collenbachscher „Seits beym Kammergericht übergebene präokku„patorische Vorstellung, habe man höchstdesselben „Jurisdiktion in dieser Sache nicht anerkannt, son„dern solche vielmehr abzulehnen gesucht.

„Beym Kammergericht seye auch blos vom „possessorio summariissimo die Rede gewesen; die „Hauptsache seye weder untersucht noch entschieden „worden, und habe als eine, die kaiserliche höchste „Protektion, und die, durch die Wahlcapitulation „befestigten teutschen Concordaten, wie auch ein „bloßes beneficium betreffende Sache, daselbst „auch nicht vorgenommen werden können.

„Nach der unbezweifelten Reichspraxi, be„würke auch die Beurtheilung des possessorii „keine Prävention, in Ansehung des petitorii.

„Springer de causae continentia germa„nica, Cap. 10. pag. 61. 62.

„Impetrat habe also gar wohl an das in der „Hauptsache allein competente forum, den kaiser„lichen Reichshofrath gehen können; da man, zu„malen selbiger Zeit, von dem am 2ten Junius „1778 erfolgten Kameraldekret und dem impe„trantischen Vorbringen noch nichts gewußt „hätte.

„Beym Official zu Lüttich seye nur vom pos„sessorio momentaneo, nemlich dem mandato „manutenentiae vom 7ten August 1777. die „Rede gewesen. Dieses, servato juris ordine „zu entscheiden, hätte das Kammergericht dem „Official eigentlich auch nur befohlen. Hierüber „habe man Collenbachscher Seits beym Reichshof„rath nicht geklagt; der Official habe sich den „kammergerichtlichen Dekreten würklich gefügt; und „impetratischer Seits würde man selbigen auch „niemals entgegen handlen.“

Gegen diese Einreden giebt der Weichsische Anwaldt am 7ten Julius 1779. folgenden mündlichen Receß zum Protokoll.

„Augustissimum judicium camerale in „omnibus causis non reservatis concurren„tem cum consilio imperiali aulico jurisdi„ctionem exercere, tralatitium est. Itaque „etiam in iis exercet, quae advocatiam ec„clesiae germanicae concernunt. Cum igi„tur decretum camerale d. 2. Jun. a. p. non „modo imploranti verum etiam im„plorato publicatum, evacuata pos„sessorii quaestione petitorium officiali

„Leodiensi decidendum commiserit, cer-„tissimi juris est augustissimum judicium ca-„merale in hac causa jurisdictionem ante „consilium imperiale aulicum, cui demum „d. 15. Jun. a. p. prima supplica Collenbachi-„ana exhibita fuit, occupasse, sicque B. de „Collenbach conflictum jurisdictionis do-„lose suscitasse, dum testante concluso im-„periali aulico, emanato jam sibique pu-„blicato decreto camerali, & possessorii & „petitorii quaestionem consilio imperiali au-„lico decidendas proposuit. Quae quum „ita sint mandati arctioris clem^mam^ matura-„tionem subjectissimis rogo precibus."

Der Collenbachsche Anwaldt reservirt darauf competentia, bittet am 1ten Oktob. terminum legis auf 1 bis 2 Monate zu prorogiren. Es erfolgt aber den 8ten November 1779. eine merkwürdige paritoria plena. (Beylage litt. a.)

Die hiebeygedruckte Reichshofraths-conclusa vom 9ten September 1779. (Beylagen litt. b. c. d.) welche der Weichsische Anwaldt am 11ten Oktober 1779. extrajudicialiter, mittelst einer Supplike pro clementissime ob urgentissimum periculum tam supplicantis principali, quam ipsi augustissimae camerae imperialis jurisdictioni imminens, maturando mandato arctiori retro petito &c. übergeben hat, mögen jenes Urtheil hauptsächlich befördert haben.

Mir scheint es übrigens, daß das Kammergericht, außer denen, in der Weichsischen Deduktion angeführten Gründen, noch eine andere Ursache, als die Verordnung vom 2ten Julius 1778. (siehe den III. Abschnitt. §. 17.) zur Behauptung seiner Gerichtsbarkeit gehabt hat.

Dieses höchste Reichsgericht hatte nemlich am 22. May 1778. in causa *praesidis & consiliariorum consilii ordinarii Leodiensis horumque fisci*, contra *canonicum Antoine judicem ecclesiasticum praetensive delegatum ejusque consortes & adhaerentes*, ein mandatum cassatorium, inhibitorium & restitutorium attentati, contra leges imperii & privilegia caesarea adversus consilium ordinarium recursus, ac evocationis illicitae & incompetentis, atque de non avocando litem coram officiali Leodiensi qua judice ordinario dudum pendentem indecisam, sed ubi coepta est, continuando, sicque litem istam ad dictum forum competens indilate pariter remittendo nec in illo ullatenus impediendo liberum justitiae cursum coram judice patriae ordinario competente, Sine — de refundendo damna & expensas, Cum Clausula erkannt, welches impetrantischer Theil am 11ten Junius 1778 dem Herrn Canonico Antoine, und am 13ten des nemlichen Monats dem Herrn von Collenbach, hat insinuiren lassen.

Beide Herren Impetraten sind in diesem Mandatsproceß beym Kammergericht erschienen,

haben sich in merita causae eingelassen, und auf cassatoriam mandati angetragen; sind auch noch bis diese Stunde in den Verhandlungen gegen einander begriffen.

Das Kammergericht hatte sich wegen der, dem Lüttichschen Official in dieser Sache zugestandnen Gerichtsbarkeit, und der contra turbantes demselben geleisteten Hülfe, also viel früher, als der Reichshofrath, in gegenwärtige Sache gemischt. Der, unter denen beym Kammergericht belangten Turbanten namentlich mit begriffene Freyherr von Collenbach, konnte den Lüttichschen Official, wegen des nemlichen Gegenstandes, zu gleicher Zeit, also nicht vor dem Reichshofrath zu Recht fordern; eben so wenig, als letztrer durch die conclusa vom 9ten September 1779. (siehe die Beylagen b. c. d.) dem Lüttichschen Official die Gerichtsbarkeit in derjenigen Sache entziehen konnte, welche ihm das prävenirende Kammergericht längstens vorhero schon zugestanden und durch höchstrichterliche Strafgebote, wider alle Anfechtungen zu behaupten gesucht hatte.

Litt. a.

Sententia die 8vo Nov. 1779 publicata.

In causa baronis de Weichs impetrantis ex una contra baronem de Collenbach ex altera

tera parte, Mdti de non trahendo ad tribunal senatus imperii aulici causam in foro camerae imperialis pendentem atque decisam & ad forum officialis Leodiensis remissam S. Cla Supplicam per Drem de Zwierlein d. 11. oct nuper extrajudicialiter exhibitam ad acta registrari mandantes, suam ratione mandati arctioris factam petitionem adhuc denegamus, sed Dri Gülich, rejectis quibuscunque contra supremam hujus camerae imperialis jurisdictionem ex ipso legum imperii fundamentalium argumento, ex constanti: hactenus praxi, imo & speciali Leodiensium privilegio optime fundatam, obmotis exceptionibus plane irrelevantibus, ad docendum, emanato, insinuato, ac reproducto mandato caesareo per omnia paritum esse, tempus unius mensis pro termino & prorogatione ex officio praefigimus, sub tali comminatione, nisi ita egerit, quod suus principalis ex nunc, prout ex tunc & ex tunc, prout ex nunc, in poenam dicto mandato insertam declaratus esse debeat; partem ream in expensas in camerae imperialis judicio causatas, arctiori, salvo nostro judiciali moderamine, refundendas condemnantes. Tandem fiscalem caesareum casu, quo impetratus per suas sub & obreptiones, conflictum jurisdictionis ulterius excitare, temerarie praesumeret, sui officii admonemus.

Litt. b.

Conclusum
in causa
de Collenbach Baro;
contra
Officialem Leodiensem & Baronem
a Weichs.

pto praepositurae
Hansinensis.

Jovis 9. Septembris 1779. publicatur resolutio caesarea.

Sacra Caesarea Majestas humillimum consilii imperialis aulici votum clem^me^ approbavit in cujus sequelam

1mo ponantur officialis Leodiensis humillimae litterae informatoriales de praes. 7. Dec. anni elapsi ad acta.

2do Cum, denegatis, jam tum per conclusum caesareum de 4. Jul. an. elapsi ab Imperatore baroni a Collenbach circa possessorium summariissimum violationem privilegiorum caesareorum patriae Leodiensi concessorum & inde secutam excitationem fisci consilii ordinarii formatis petitis, de reliquo omnis, & quaecunque hujus praeposituram Hansinensem concernentis causae, aut in possessorio ordinario aut in petitorio ferenda decisio, sacrae caesarea Majestatis priva-

privativae, & immediatae cognitioni subjecta sit; fiat, rejectis a barone a Weichs in exhibito de praes. 11. Jan. anni curr. contentis, supremae, solitariaeque jurisdictioni caesareae omnino refragantibus, & undique irrelevantibus oppositionibus, & petitis contra eundem, mandatum de non trahendo praesentem causam, tam quoad possessorium ordinarium, quam petitorium, neque ad cameram imperialem, neque ad officialem Leodiensem, sicque sumto eatenus ad unum, aut aliud horum judiciorum recursui quantocius renunciando ab omni ulteriori prosecutione desistendo, damnaque & expensas desuper causatas resarciendo, sub comminatione excitationis fiscalis imperialis aulici, & cum termino 2. Mensium S. C.

3tio Cum hujus notificatione rescribatur officiali Leodi nsi. Sacaram caesaream Majestatem suas in sequelam rescripti caesarei de 4. Julii anni elapsi transmissas informatoriales non tantum respectu facti, ipsi officiali per modo dictum conclusum caesareum injuncti omnino insufficientes, & supremae jurisdictioni caesareae refragantes, sed etiam undique ita comparatas reperiisse, ut ex illis studiosus verum rei statum subterfugiendi, implicandi, & in obscuris relinquendi animus primo obtutu apparuerit. Hinc sacram caesaream Majestatem ipsi hancce respective

omissionem in adimplenda ordinatione caesarea commissum neglectum, constitutionibus imperii contraria, & jurisdictioni caesarea derogantia principia, & manifestum per omnia in decursu hujus causae agendi modum cum indignatione caesarea hisce serio exprobrare. De reliquo autem ipsum officialem ex adjuncto fore perspecturum, quemadmodum sacra caesarea sua Majestas sub dato hodierno ab implorante barone a Weichs contra provisum pontificium baronem a Collenbach intentatam querelam, & respective petitum pro remittendo causam praeposituram Hansinensem concernentem ad cameram imperialem, vel ex ejus praescripto ad ipsum officialem decidere justissime commota fuerit.

Cum autem interim etiam a cardinali de Bernis in praetensa qualitate Abbatis Sti Medardi de eadem praepositura provisus Petrus de Bernis tam contra praefatum provisum pontificium, quam contra baronem a Weichs, ab episcopo Leodiensi provisum duplicem querelam instituerit, & utraque per conclusa caesarea sub dato hodierno in viam processus ordinarii remissa fuerit, sacram caesaream Majestatem ipsum officialem hisce serio, & sub comminatione excitandi alias contra ipsum fiscalis imperialis aulici, jubere, ut ab omni ulteriori praeposituram quaestionis concernente cognitione (illa, quae

quae summariissimum idque strictissime sumtum, tangit tantummodo excepta) intuitu nominatorum trium de hoc beneficio contendentium penitus abstineat & quomodo huic jussui caesareo morem gerere intendat, in termino 2. Mensium S. C. Majestatem certiorem reddat.

4to ponatur Implorantis a Weichs mandatum procuratorium ad acta.

J. G. ab Hoffman.

Litt. c.

Conclusum
in causa
de Bernis
contra
de Collenbach

praepostituram Hansinensem concernente.

Jovis 9. Septembris 1779. publicatur Resolutio Caesarea.

Sacra caesarea Majestas humillimum consilii Imperialis aulici votum clementissime approbavit, in cujus sequelam

1mo communicetur partis impetrantis exhibitum de praesentato 28. Octobris an. elapsi una cum additionalibus de 26. Novem-

bris an. ejusd. 1. Febr. & 3. Aug. an. curr. parti impetratae ad excipiendum cum termino 2. Mensium.

2do petito in exhibito de praesentato 3. Augusti an. curr. puncto sequestrationis fructuum formato pro nunc locus non est.

3tio communicetur quoque ejusdem mandatum procuratorium parti impetratae altero exemplari ad acta retento.

J. G. ab Hoffman.

Litt. d.

Conclusum
in causa
de Bernis
contra
de Weichs & officialem Leodiensem.

praeposituram Hansinensem concernente.

Jovis 9. Septembris 1779. publicatur Resolutio caesarea.

Sacra caesarea Majestas humillimum consilii imperialis aulici votum clementissime approbavit, in cujus sequelam

1mo

1mo communicetur partis impetrantis exhibitum de praesentato 1. Martii an. curr. parti impetratae ad excipiendum cum termino 2. Mensium.

2do petitis vero contra officialem Leodiensem in qualitate Archidiaconi Hanno- niae & puncto relaxationis arresti formatis hic & pro nunc locus non est.

J. G. ab Hoffman.

2.

Ob die Insinuation einer bloßen Fatalien- erstreckung schon die Prävention wirke?

Das kaiserliche Reichs Kammergericht hat in Sachen Wilhelm Küchler von Frankfurt, contra Claude Bourne aus Lyon, mit Recht das Gegentheil behauptet; wie aus folgender kurzen Aktengeschichte erhellet.

Den 20ten Dec. 1776 reproducirt der Küchlerische Anwaldt die vom Kammergericht ausgewürkte Appel-

Appellationsprocesse, und giebt zugleich folgenden Receß zum Protokoll:

Weiters producirt extractum kaiserl. Reichshofrathsprotocolli, und am 21. Oktb. a. c. daselbst erfolgten conclusi sub Litt. E. & F. welche bewähren, daß der Appellatus Bourne, welchen die kaiserlichen Appellationsprocesse dieses höchsten Reichsgerichts schon am 24ten Aug. und 2ten Sept. a. c. behörig insinuirt, und er dadurch anhero citiret, folglich das forum camerale indubie präveniret worden, die Sache an ein anders forum zu verschleppen und vermeintlich zu avociren, auch würklich ein inhibitorium conclusum wider Appellanten Küchler daselbst zu erschleichen sich vermessentlich unterfangen habe, da doch das am 30ten Julii a. c. ebendaselbst erschlichen gewesene decretum mere prorogatorium fatalium ad 2 M. die materialia causae gar nicht berühret, weder also introductionem appellationis realem absque libello gravaminum zu beschaffen, also auch praeventionem fori absque citatione partis adversae zu erwürken, nicht vermögend, zumalen aber auch in camera imperiali schon den 24ten Julii, also 6 Tage früher, processus appellationis cum annexa deductione gravaminum gesuchet, folglich ipsa appellatio realiter introducirt gewesen, auch am 12ten Aug. in puncto materialium causae Vorbescheid ertheilet, und den 23. ejusdem

ejusdem processus cum citatione partis, & inhibitione ad judicem a quo, cum compulsorialibus, erkannt, wodurch also praeventio fori cameralis außer allem Zweifel gesetzet, und mithin der Appellatus Bourne, nebst seinen eidlich anzugebenden Rathgebern, in poenam R. I. N. §. 166. offenbar verfallen ist; daher den kaiserlichen Hrn. Fiscalem dieserwegen wider selbige zu excitiren, und pro sustinenda jurisdictione camerali mit Nachdruck agiren zu lassen, gleichfalls unterthänigst bittet.

Nachdem am 5ten Febr. 1777. das Proclama gegen Bourne erkannt und ein Documentum fori in camera imperiali praeventi in causa & litis in appellatorio pendentis verstattet, auch am 15ten Okt. 1777. in contumaciam lis pro contestata angenommen, und Küchler ad ulteriora gelassen worden: so erkennt das Kammergericht, bey fortwährendem Ungehorsam des Bourne und unablässig fortgesetztem Reichshofrathsproceß, wider selbigen ein Mandatum inhibitorium de non trahendo causam appellationis in camera dudum pendentis ad aliud forum incompetens, sed continuando litem, ubi coepta, ac forum dudum praeventum est, S. C.

Auch in Ansehung dieses Mandats wird am 23ten December 1777. das Proclama erkannt; worauf der Küchlersche Anwaldt Hr. Licentiat

Scheu-

Scheurer am 14ten Jenner 1778. folgenden Receß abhält:

Nachdem der Appellat und Impetrat Bourne, auch des erkannt, und am 23ten Okt. a. p. seinem Mandatario in Frankfurt behörig insinuirten Mandati ohnerachtet, bey dem kaiserlichen Reichshofrath die Sache immer weiters zu betreiben sich nicht entsehen, und also der, cum processibus appellationis ihm verkündeten kaiserlichen pönal Inhibition, sodann dem Verbote R. I. N. §. 166, und dem ferner verkündeten ohnverclausulirten Mandato poenali inhibitorio camerali, vor wie nach troz geboten, folglich diese dreyfache Strafen nunmehr desto ohnleugbarer verwürket, als derselbe den K. Reichshofrath zur würklichen Erkennung daselbst wider Küchlern gebetener Appellationsprocesse sträflichst verleitet, und mit diesen am 20ten Nov. a. p. zugleich ein neueres conclusum paritorium poenale sub Litt. M erschlichen hat; wo doch zuvor auch daselbst documentum fori cameralis dudum praeventi übergeben, und copia decreti ac insinuati ibidem antea *Mense octobris a. p.* mandati cameralis inhibitorii S. C. cum Supplicis & adjunctis, hac ex parte producirt, auch noch ganz neuerlich bey K. R. Hofrath die vorgestellte exceptio fori cameralis praeventi, bey nur erkannt- und insinuirten gewesenem Schrei-

Schreiben um Bericht, reichsgesetzmäßig in judicando attendiret, sofort die Sache ad forum camerale praeventum verwiesen worden, wie die Beylagen sub Litt. N. O. & P. quoad factum, quoad jus aber auch die Reichsgesetze, und der reichshofräthliche praxis, es bewähren, welche anführet von Moser in seiner Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien, und deren 18tes Stück, No. 1. §. 19. 21. 51. 56. 63 & 64. ubi praeventionem fori *ex insinuata citatione* Archidicasterii praevenientis unice fundari demonstrat; als bittet abermalen, wie in supplica pro mandato puncto excitandi D. Fiscalis contra Bourne vorhin gebeten worden, und dadurch, neben Aufrechthaltung der kammergerichtlichen Jurisdiktion, seinen jetzo äußerst bedrängten Principalen auch von der angedrohet-unverdienten fiskalischen Strafe gnädigst und gerechtest zu retten; adjuncti Litt. M. recognitionem vel ex officio anbey unterthänigst bittend.

Dieses erwürkte am 27ten März 1778. eine paritoriam simplicem gegen den Bourne; und nachdem Küchler am 6ten May 1778. wiederum folgenden Receß dem gerichtlichen Protokoll einverleiben lassen:

producirt documentum sententiae paritoriae mit nachstehender Botenrelation, und

des

des impetratischen Mandatarii Müllers Empfangsschein über beschehene Insinuation der diesseitigen drey Supplikationen und ihren Anlagen, worauf diese Urthel ergangen, sub Litt. Aa. & Bb. nebst Botenlohnschein sub Litt. Cc. weilen nun in termino praefixo abermals keine Parition erfolgt, auch die Einrede des gegnerischen Mandatarii unerheblich, da seine Vertretungsvollmacht auf die Sache, nicht aber den Ort gegeben, also gleichgültig ist, wo sich der Impetrat Bourne gegenwärtig befinden mögte, zumalen sein locus domicilii, Lyon, dem Mandatario ebenfalls wohl bekannt ist: als bittet er unterthänigst, das mandatum de exequendo, auf die dem kaiserlichen Mandato einverleibte Strafe nunmehro gnädigst forderſamst zu erkennen, auch den kaiserlichen Hrn. Fiscalem pro tuenda jurisdictione camerali zu excitiren, und zugleich ulteriorem inhibitionem poenalem an E. E. Magistrat der Reichsstadt Frankfurt, daß er den Bourne ad praestationem solennium appellationis nicht belassen, weniger die acta priora ad aliud forum incompetens noch einmal verabfolgen lassen solle, da Appellat in der Beylage sub Litt. Dd. hierum vergeblich gebeten, und der kaiserliche Reichshofrath das conclusum praetense contumaciale sub Litt. Ee. indessen auch wiedermalen ertheilet hat, ebenfalls gnädigst zu ertheilen, adjuncta

juncta vero ex officio pro recognitis anzunehmen. —

so erfolgen endlich am 7ten September und 13ten Nov. 1778. nachstehende wichtige Kammergerichtsurtheile.

Sententia publ. 7. Sept. 1778.

In Sachen J. W. Küchler wider Claude Bourne ist die durch L. Scheurer unterm 26ten Aug. jüngsthin extrajudicialiter übergebene Supplikation samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf allem An- und Vorbringen nach, und da das forum in Ansehung des beklagten Theils nach gemeinen geist- und weltlichen Rechten durch die Citation und derselben Insinuation allein gegründet wird, insonderheit in der Kaiserl. Reichshofrathsordnung Tit. 2. §. 7. versehen ist, daß derselbe dem kaiserl. Kam. Gericht in Fällen gleicher Gerichtsbarkeit seinen Lauf lassen, und es per avocationem causarum, wann solche Sachen allbereits daselbst durch ausgewürkte und insinuirte Citation (als worauf jedoch derselbe ein besonderes Aufmerk zu setzen hätte) anhängig worden wären, daran nicht verhindern solle, in gegenwärtiger Sache aber processus plenarii appellationis den 23ten Aug 1776 am kaiserl. Kammergericht erkannt und den 24ten darauf appellatischen Bourne durch einen Kam. Gerichts Boten ordnungsmäßig insinuiret

ret worden sind, dahingegen er Bourne den 29ten Julius sothanen Jahrs lediglich eine Supplic pro prorogatione fatalium inferendi Libelli gravaminum beym kaiserl. Reichshofrath übergeben, und die Prorogation den 30ten darauf zwar ebenfalls erhalten, doch den Libellum gravaminum nicht ehender als den 23ten October, mithin zwey ganzer Monat nach der cum reliquis processibus am kaiserl. Kam. Gericht erkannten und insinuirten Citation exhibiret, die darauf erkannte Proceß aber am 28ten December hernach, mithin wieder zwey Monat später, dem Küchlerischen Agenten insinuiret hat; in dieser Maaß aber das forum camerae Imperialis ohnwidersprechlich präveniret ist, in contumaciam zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instanz wohl und übel gesprochen, übel und wohl davon appelliret worden; dahero solche Urtheil zu confirmiren und reformiren, dergestalten, daß appellantischer Küchler von der durch Appellaten wegen anmaßlicher Forderung von respective dreyhundert sechzig vier Livres vor geborgte Waaren, und eilftausend sechs und siebenzig Livres achtzehn Sols drey Deniers, fünftausend sechszehn Livres achtzehn Sols, und fünftausend vierhundert ein und zwanzig Livres dreyzehn Sols sechs Deniers dessen gewesenen Handlungs Socio, Johann Christian Firnhaber angeblich baar vorgeschossenen Geldern, alles französischer Währung, wider ihn angestellten Klage ohne Vorbehalt einer weitern Probe, mithin pure zu absolviren und entledigen, übrigens aber es bey dem Inhalte gedachter Urtheil lediglich

diglich zu belassen seye, als Wir hiermit absolviren und entledigen, auch belassen; Appellaten die Gerichtskosten bey diesem kaiserlichen Kam. Gericht derentwegen aufgelaufen, dem Appellanten nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend.

Dann ist inter easdem puncto Mandati inhibitorii, de non trahendo causam appellationis in Camera dudum pendentis ad aliud forum incompetens, sed continuando litem ubi coepta, ac forum dudum praeventum est S. C. Impetratischer Claude Bourne, um willen derselbe solchem, und der unterm 27 Martii laufenden Jahrs ergangenen paritori-Urthel, behörig nicht gelebet hat, die gedachtem Mandat einverleibte Poen Zeit eines Monats sub poena dupli & realis Executionis zu bezahlen, (deswegen der kaiserliche Fiscal seines Amts erinnert wird) imgleichen fällig erkläret.

Sententia publ. d. 13. Nov. 1778.

In Sachen Johann Wilhelm Küchler contra Claude Bourne appellationis dec. Ist die durch Lt. Scheurer unterm 5ten dieses extrajudicialiter übergebene Anzeig samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf appellantischem Küchler, sich auf die durch appellatischen Bourne bey dem kaiserl. Reichshofrath zur Ungebühr angebrachte Appellation; wie auch auf die durch dasigen Fiscal gegen

ihn erhobene Klage einzulassen, bey Strafe 10 Mark löthigen Goldes inhibiret: Dann wird puncto dec. Mandati inhibitorii de non trahendo causam appellationis in Camera dudum pendentis ad aliud forum incompetens, sed continuando litem, ubi coepta, ac forum dudum praeventum est, S. C. hiesiger fiscalis generalis (um willen appellatischer Bourne die ihm in voriger Urthel vom 7ten Sept. jüngsthin angesetzte Strafe in termino gebührend nicht erleget hat) nunmehro in puncto poena dupli anzurufen seines Amts nochmalen erinnert.

VIII.

Merkwürdige Kammergerichtsurtheile.

1.

Das oben im V. Stück No. 5. erwähnte Urtheil in einer Juden-Eheverlöbnißsache, deklarirt ex officio, vermuthlich aus den untergerichtlichen rationibus decidendi, die confirmirte sententiam a qua, verwirft des Appellantens in appellatorio vorzüglich vertheidigtes Gesuch, den Appellaten durch die in den Ehepakten auf sich genommene Bannstrafe zur Erfüllung des Eheversprüchs seiner Tochter zu zwingen, und stellt den Heyrathspunkt vor allem andern Aufenthalt und Weiterungen sicher.

In Sachen Jud Meyer Götz Amschel Appellanten eines, wider Juden Kosmann Götz Amschel Appellaten andern Theils. Ist die durch Lic. Bostell und Lic. Lange unterm 11ten und 17ten

Dec. vorigen Jahrs extrajudicialiter exhibirte Supplicas, wie auch den von Herrn Dr. Hoffmann am 23ten besagten Monats übergebenen Bericht des Magistrats zu Frankfurt samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß durch Richtern voriger Instanz wohl geurtheilt, übel davon appellirt, daher solche Urthel ihres Inhalts, jedoch dergestalten, daß unter dem Schadensersatz, welcher Appellaten in letzterer Urthel, durch die in diesem Punkt geschehene Bestätigung der 34 actor. priorum befindlichen Urthel auferlegt ist, keine andere als durch die Nichtvollziehung der Ehe verursachte, die Conventionalstrafe übersteigende, würkliche, wahre, in separato erweisliche Schäden verstanden, wie auch, daß Appellatischen Tochter jetzo gleich anderweit sich zu verheyrathen gestattet seyn solle, zu confirmiren und bestätigen, auch diese Sache an Richtern voriger Instanz zu Vollstreckung dieser Urthel zu remittiren und zu verweisen sey; als Wir hiermit confirmiren und bestätigen, remittiren und verweisen, die Gerichtskosten bey diesem kaiserlichen Kammergericht derentwegen aufgeloffen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

2.

Sententia die 17. Julii 1779. publicata.

In Sachen J. S. Klägern eins, wider v. B. zu W. Beklagten andern Theils, Citationis ad videndum deduci nullitatis insanabilis, inhibitionis & compulsorialium, vna cum Mandato attentatorum cassatorio, revocatorio & restitutorio S. C. & ordinatione, ist die durch Lic. Scheurer unterm 15ten Dec. 1777 und 1ten Jun. 1778. extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen, und allem An- und Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Beklagter in dieser Sach nichtiglich verfahren und geurtheilet, derowegen sothaner Proceß, so viel die wider den Kläger nach dessen erfolgter Suspension (wobey es hiemit ausdrücklich belassen wird,) vom 10ten Jan. 1776. mit dem Bescheide vom 28ten Martii besagten Jahrs abgegebene Erkänntnisse und übriges Verfahren betrift, zu cassiren und aufzuheben,

und Beklagter v. B. dem Kläger alles in dieser Fornicationssache an Gelde, Früchten, Weinen, Viehe und sonstigen Effecten (ausschlieslich der ihm post suspensionem entzogenen Pfarrrevenuen) Abgenommene, bis auf eintausend Gulden, welche loco cautionis innen zu behalten, zu ersetzen, puncto imputati stupri aber sowohl, und dessen allenfalsigen Bestrafung, als der stupratae versprochenen Ehe, ihn mit seiner Defension weiter zu hören, und instructa causa acta nach vorgängiger gesetzmäßiger Inrotulation ad impartiales zu versenden, schuldig und darzu zu condemniren sey.

Als Wir hiemit respective cassiren, belassen, aufheben, auch schuldig erkennen und condemniren, Beklagter die Gerichtskosten vom 28ten Martii 1776 bis hierhin bey diesem kaiserlichen Kammergericht derentwegen aufgeloffen, dem Kläger nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen fällig ertheilend.

Dann ist ermeldten Beklagten zu würklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheil Zeit 3 Monat p. t. & p. V. A. W. angesetzt mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß er jetzt als dann und dann als jetzt in die Straf 10 Mark löthigen Golds halb dem kaiserlichen Fisco, und zum andern halben Theil dem Kläger ohnnachläßig zu bezahlen fällig erkläret seye, und der real-Execution halber auf weiters Anrufen ergehen solle, was recht ist.

3.

Erkenntnisse, die Stadt Gelnhausen betreffend.

Herr von Ludolf hat in dem vierten Theil seiner Observationen, in der 301 Observation, das zum Vortheil der Stadt Gelnhausen ergangene Haupturtheil vom 24ten November 1734. bereits abdrucken lassen. Den 7ten September 1742 wurde dem Herrn Churfürsten von Mainz die Manutenenz dieses Urtheils aufgetragen. (Beylage a.) Auf einige fiskalische und von hoher pfandherrschaftlicher Gegenseite abgehaltene Recesse, (Litt. b. c. d.) und sonstige Verhandlungen, erfolgt endlich am 23ten Februar 1769. das rescriptum mandati de manutenendo auf den Herrn Churfürsten von Mainz als kraisausschreibenden Herrn Fürsten des churrheinischen Kraises, cum extensione auf des fränkischen Kraises ausschreibende Herren Fürsten. (Litt. e.) Da den 17ten Julius

 1773.

1773. die extensio rescripti mandati de manutenendo cum protectorio *cum clausula* samt und sonders erkannt, und dadurch von Hessen-Hanauischer Seite ein Recurs an das Corpus evangelicorum veranlasset wurde (siehe Fabers neue Staats-Canzley 36. Th. 2. Cap. S. 448 und folg.) so blieb die Sache eine Zeitlang liegen; bis neuerlich auf Antrag der Gelnhausischen Stadtofficire, Zunftmeister und Ausschuß wiederum einige Erkenntnisse erfolgten. (Beylagen Litt. f. g. h.)

a.

Sententia die 7. Septembris 1742. publicata.

In Sachen des kaiserlichen Procuratoris fiscalis Amtshalber Klägern eins, wider weyland Hrn. Friedrich jetzo Hrn. Carl Philipp Pfalzgrafen bey Rhein, und Churfürsten, Hrn. Johann Reinhard Grafen zu Hanau, wie auch Bürgermeister und Rath der Stadt Gelnhausen, Beklagte andern, sodann Hrn. Philipp Carl Erzbischofen und Churfürsten zu Mainz ꝛc. die Exemtion der Stadt Gelnhausen betreffend, ut & citat. ad vidend. revocari attentata annexo inhibitorio, nunc revisionis, ist Dr. Hofmann sein der Desertion

sertion beschehen Begehren abgeschlagen, sondern Notarius Feyerlein kraft vorgebrachten Special-Gewalts zum Revisionseid gelassen; dann ist durch ermeldten Dr. Hofmann der Reichsstadt Gelnhausen |287| producirte Cautionsschein für sufficient angenommen, darauf mandatum de manutenendo cum protectorio an Hrn. Philipp Carl Churfürsten zu Mainz als des churrheinischen Kraises ausschreibenden Hrn. Fürsten dahin erkannt, gedachte Stadt bey dem Inhalt der unterm 24ten November 1734. eröfneten Urthel kräftigst zu manuteniren und zu schützen; jedoch werden Bürgermeister und Rath zu Gelnhausen, den pfandherrschaftlichen gemeinsamen Amtmann bey der Direction in civilibus & criminalibus Inhalts besagter Urthel nicht zu hindern, auch weder bey Gericht noch in privato den Rang und Vorsitz strittig zu machen erinnert.

b.

Fiskalischer Receß vom 21ten Junius 1743.

Repetiret fordersamst seinen den 6ten Julius a. pr. in dieser Sache abgehaltenen Receß, producirt darauf das unterm 10ten May jüngsthin von Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Geln-

hausen

hausen an den Agenten Dr. Hofmann abgelassenes Schreiben in originali sub Litt. A.; und weilen daraus zu ersehen, daß diese Stadt, der durch fiscalis Betrieb unterm 24ten November 1734. eröfneter Urthel darinn allergerechtest evincirt- und deklarirter Reichsimmedietät, auch der den 7ten Sept. 1742 weiters ergangenen Verordnung zuwider sich der pfandherrschaftlichen Commissionsverordnung und sogenannten Regulativ, in allem also unterthänig gefügt und submittiret, daß ins-künftige von denen hohen Pfandherrschaften sowohl in comitiis & circulo, als auch in hiesig und sonstigen hochpreißlichen Reichsdicasteriis die Vertretung wegen der ohnmittelbaren Reichsstadt Gelnhausen geschehen solle, diese wider alle besonders teutsche Rechte und Freyheit streitende und erzwungene Submission aber keineswegs gültig seyn mag oder kann: so hat fiscalis von Amts- und Pflichten wegen wider alle urthelswidrige pfandherrschaftliche attentata, und diese kaiserlicher Majestät und dem Reiche präjudicirliche nichtige Submission hiemit solennissime protestiren, augustissimo Imperatori imperioque uti & civitati imperiali liberae & immediatae Gelnhausanae alle zukommende reichsstandmäßige Freyheiten, Prärogativen und sonstige Gerechtsame per expressum hierdurch nochmalen conferiren sollen, zu Abstellung aber der Attentaten und Manutenenz dieses höchsten Gerichts ergangenen Urtheln extensionem protectoris

auf

auf des benachbarten Fränkischen Kraises ausschreibende Herren Fürsten gnädigst zu erkennen, oder sonst hinlängliche Reichsconstitutionsmäßige Mittel zu verfügen, unterthänigst bitten wollen.

C.

Fiskalischer Receß vom 17ten November 1760.

Beziehet sich auf die von Lic. Weylach unterm 3ten Jul. und 1ten Sept. 1755, sodann 14ten Jan. 1757. producirte Supplicationes, und da die unterm 30ten April laufenden Jahrs per sententiam präfigirte Frist mehr als dreyfach verstrichen, ohne daß darwider das Geringste eingewendet worden: so will zu Erhaltung kaiserl. Majestät und des heil. Reichs Gerechtsame, wie auch der Authorität dieses höchsten Gerichts Erkenntnissen, nunmehr das darinnen und respective retro gebetene rescriptum mandati de manutenendo & protegendo S. C. nicht nur an Sr. churfürstliche Gnaden zu Mainz, als des churrheinischen Kraises ausschreibenden Herrn Fürsten, sondern auch an die ausschreibende Herren Fürsten

des

des benachbarten Fränkischen oder Schwäbischen Kraises cum clausula samt und ohne weiteren Anstand zu erkennen, tragenden Amts halber, unterthänigst gebeten haben.

d.

Lic. Zieglers Receß vom 12ten December 1760.

Aus dem am 17ten Nov. nuperi ad protocollum gekommenen Receß hatte mit größter Verwunderung ersehen, daß der kaiserl. Hr. Fiscalis, nachdem er so viele Jahr acquiesciret, sich in dieser per recessum in comitiis introductum, ohnehin suspendirten, und sich inzwischen theils vermöge desselben eigener Ueberzeugung durch die Abseiten des Stadtraths geschehene Submission, darauf erfolgte renunciationem litis, und von dem Hochfürstlichen Haus Hessen übernommene Abtragung der Kammerzieler, theils sonsten gänzlich abgeänderter Sache, bey dermaligen, vor die Grafschaft Hanau sehr fatalen Zeitumständen von neuem gereget, und einigen unruhigen Gelnhäuser Bürgern, welche ohne alle Legitimation in dem Trüben zu fischen, sich in den Sinn steigen

steigen lassen, resistiren auch ein rescriptum mandati de manutenendo auf Ihro churfürstliche Gnaden zu Mainz, welche comitiis circularibus und sonsten vor nur gel. Parthey deren Gelnhäusischen Aufwiegler sich zu interessiren geruhet, bitten wollen. Weilen aber dermalen die Hochfürstliche Regierung zu Hanau Reichskündigermaßen mit denen Kraisgeschäften dergestalt distrahiret ist, daß solche denen processualischen Arbeiten obzuliegen, dadurch sich gänzlich behindert befindet, auch überdies diejenige Räthe, die sonsten diese Sache unter Handen gehabt, inzwischen abgegangen sind, demnächst bey dermaliger Abwesenheit des Hofs und sonstigen Verhinderungen die nöthige Correspondenz mit Ihro churfürstliche Durchl. von Pfalz, welche ihren Antheil an das Hochfürstliche Haus Hessen überlassen haben, und anderen hohen Reichsständen in hoc casu singularissimo sehr erschweret wird: so zweifle nicht, Ein Höchstpreißliches Reichs Kammergericht werde dem Durchlauchtigsten Hause Hessen aus angeführten triftigsten Gründen, eben dasjenige gerechtest wiederfahren lassen, was anderen, sich lange nicht in gleichen Bedrückungen und Umständen befindenden hohen Mitständen ohne alle Contradiktion nachgegeben wird, mithin diese Sache bis zu abgeänderten Zeitläuften und hergestellter Ruhe gänzlich auf sich beruhen lassen, oder ihm wenigstens einen terminum von 6 Monaten zu verstatten, gnädigst geru-

hen werden, um die nöthige Instruktion einzuziehen, binnen welcher er auch die noch abgängige Vollmacht einzubringen sich bemühen werde, desuper cavendo.

Litt. e.

Sententia publicata 23. Febr. 1769.

In Sachen des kaiserlichen Procuratoris fiscalis Amtshalber Klägern eins, wider weyland Hrn. Friedrich expost Hrn. Carl Philipp Pfalzgrafen bey Rhein und Churfürsten, weyl. Hrn. Johann Reinhard Grafen zu Hanau, nachhero weyl. Hrn. Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Cassel, als Grafen zu Hanau, modo die Pfandsherrschaften der Stadt Gelnhausen, wie auch Bürgermeister und Rath daselbsten Beklagte andern- desgleichen weyl. Hrn. Philipp Carl Erzbischofen und Churfürsten zu Mainz, als des Chur-Rheinischen Kraises ausschreibenden Hrn. Fürsten Intervenienten dritten Theils. Citationis &c. die Exemtion der Stadt Gelnhausen betreffend, uti & Citat. ad vidend. revocari Attentata annexa Inhibitorio decisae nunc Revisionis.

Ist hiermit von Amts wegen die Verordnung, daß, weilen man nach der unter dem 20. dieses publicirten Urtheil wahrgenommen, daß im Abschreiben einige Zeilen aus Versehen darinnen weggelassen, solche ihren vollständigen concludirt und concipirt gewesenen Inhalt gemäß nochmals folgendermaßen publicirt werden solle.

In Sachen des kaiserlichen Procuratoris fiscalis &c. (wie das voranstehende rubrum.)

Ist die durch Dr. Ruland unterm 13ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplication ad acta zu registriren verordnet, darauf das gebetene Rescriptum mandati de manutenendo cum protectorio auf den Hrn. Churfürsten zu Mainz als des Chur-Rheinischen Kraises ausschreibenden Herrn Fürsten cum Extensione auf des Fränkischen Kraises ausschreibende Herren Fürsten, daß sie gedachte Stadt bey dem Inhalt der unterm 24. Nov. 1734. eröfneten Urthel kräftigst zu manuteniren und zu schützen haben, hiemit erkannt. Dann solle Dr. Ruland Copiam signatam seines gemeinhabenden Gewalts in heutig oder nächstkünftiger Audienz zu dieser Sache auch legen.

Litt. f.

Sentencia publicata die 3. Sept. 1779.

In Sachen des kaiserlichen Procuratoris fiscalis &c. (wie die obige Rubrique ꝛc.)

Ist die gebetene Transscriptio (*) Extensionis Rescripti Mandati de manutenendo cum protectorio auf des Chur-Rheinischen und resp. Fränkischen Kraises ausschreibende Herren Fürsten cum Clausula samt und sonders erkannt.

(*) Diese transscriptio geschahe, weil Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz und Fürstliche Gnaden zu Bamberg, auf Höchstwelche das rescriptum und die extensio mandati vorhin gerichtet waren, inzwischen gestorben sind.

Litt. g.

Litt. g.

Sent. publ. die 15. Sept. 1779.

In Sachen des kaiserlichen Procuratoris fiscalis &c.

Ist die durch L. Loskant unterm 18ten Aug. jüngsthin, und 6ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlagen ad acta zu registriren verordnet, darauf das gebetene Mandatum de non impediendo Civitatem Gelnhausianam a libera persecutione litis in Camera imperiali pendentis, & decisae, non molestando propterea Cives, & officiales S. C. cum salvo Conductu in optima forma erkannt.

Litt. h.

Sentential publicata die 27. Octobr. 1779.

In Sachen des kaiserlichen Procuratoris fiscalis &c.

Ist die durch Lt. Loskant und Dr. Gülich resp. unterm 11ten und 20ten dieses extrajudicialiter übergebene Supplicas samt Anlag ad acta zu registriren verordnet, darauf das durch ermeldten Lt. Loskant gebetene Mandatum de relaxando Captivos, & abducendo Milites S. C. erkannt.

Dann ist dem Magistrat der Reichsstadt Gelnhausen, daß derselbe sich aller anmaßlichen Strafgebot gegen die zur kaiserlichen Majestät und denen Reichsgerichten ihre Zuflucht nehmende Bürger, auch aller sonstigen urtheilswidrigen Einverständniß mit der pfandherrschaftlichen Regierung enthalten solle, alles Ernstes, und unter der Verwarnung anbefohlen, daß in dessen Entstehungsfall auf weitere

weitere Anzeige gegen die ungehorsame Rathsglieder mit würklicher Amtsentsetzung, auch sonstiger schwerer Strafe, werde verfahren werden.

4.

Die übrigen merkwürdigen Urtheile sind oben im V. Stück No. 1. und im VII. Stück No. 1 und 2. schon beygebracht worden.

IX.

Nachricht von meinen theoretisch-praktischen Vorlesungen über die Kammergerichtliche Praxin.

Hieben lege ich meine zu Lemgo 1774 herausgegebene praktische Anleitung den kammergerichtlichen Proceß zu erlernen ꝛc. und meine zu Wezlar 1776 gedruckte Methode, die kammergerichtliche Rechtsgelahrtheit zu studiren, zum Grund, trage meinen Herren Zuhörern die theoretischen Grundsätze dieser Wissenschaft in ihrem völligen Umfange vor, beschäftige sie mit einigen nothwendigen Vorübungen aus der gemeinen juristischen Praxi, richte meine Hauptbeschäftigung aber auf die Ausarbeitung kammergerichtlicher Schriften, und das Referiren und Votiren aus kammmergerichtlichen Akten. Mit dem May und November fange ich diese halbjährige Vorlesungen an; ich gebe jeden Monat vorher in der Hamburgischen neuen

neuen Zeitung und der frankfurtischen Reichspostamtszeitung hievon Nachricht; und bin erbötig, auf besondere Anfragen auch noch von andern Bedürfnissen eines Hrn. Praktikanten während seines hiesigen Aufenthalts, in Betref Kost und Logis 2c. alsobald die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Ende des ersten Theils.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bostell, Friedrich Jacob Dietrich von

Friedrich Jac. Diet. von Bostells Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofraths ... Beyträge zur Kammergerichtlichen Litteratur und Praxi

Bd.: 1.

Lemgo (1780)

J.publ.g. 109-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558679-8
VD18 80358195-001